

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2005

---

Nr. 1	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2004 .....	1	Nr. 15	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunikanten 2005 .....	6
Nr. 2	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) .....	1	Nr. 16	Erwachsenenfirmung .....	7
Nr. 3	Hessisches Kultusministerium – Genehmigung .....	2	Nr. 17	Diözesane Wallfahrtstage 2005 .....	7
Nr. 4	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer .....	2	Nr. 18	Pastoralkolleg 2005 der Hessischen Kirchenleitungs-konferenz .....	7
Nr. 5	Hessisches Kultusministerium – Genehmigung .....	2	Nr. 19	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2004 .....	7
Nr. 6	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) .....	2	Nr. 20	Projektgruppe Kirche und Synagoge .....	8
Nr. 7	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer .....	3	Nr. 21	Ehejubiläen .....	8
Nr. 8	Ankündigung der Diakonenweihe .....	3	Nr. 22	60 Jahre danach - Verantwortung für die Zukunft .....	8
Nr. 9	Erhöhung der Sustentation ab 01. Januar 2005 .....	3	Nr. 23	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	8
Nr. 10	Zahlungspünktlichkeit von Kollektenerträgen .....	3	Nr. 24	Praxistag Trauerpastoral .....	8
Nr. 11	Kollektenplan für das Bistum Limburg 2005 .....	4	Nr. 25	Glaubenskursangebot „Das Feuer neu entfachen“ .....	8
Nr. 12	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20.02.2005 .....	5	Nr. 26	Anbetungstage in Schönstatt .....	9
Nr. 13	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2005 .....	5	Nr. 27	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache .....	9
Nr. 14	MISEREOR-Fastenaktion 2005 .....	5	Nr. 28	Todesfall .....	9
			Nr. 29	Dienstnachrichten .....	10
			Nr. 30	Änderung im Schematismus .....	10

---

## Nr. 1 **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2004**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 163. Tagung am 21. Oktober 2004 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. Änderung des § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR
- B. Änderung der Anlage 2a zu den AVR
- C. Änderung der Anlage 2a zu den AVR
- D. Änderung der Anlage 2b zu den AVR
- E. Änderung § 1a der Anlage 5 zu den AVR
- F. Änderung § 5 Abs. 3 der Anlage 5 zu den AVR
- G. Streichung des Abschnitts A der Anlage 7 zu den AVR
- H. Änderung Anmerkung 3 der Anlage 14 zu den AVR
- I. Änderung der Anlage 16 zu den AVR
- J. Durchführung von Modellprojekten nach Anlage 19 zu den AVR
- K. Erklärung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Zeitschrift „neue caritas“ in Heft 21/2004 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 25. November 2004  
Az. 359H/04/02/3

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 2 **Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 15. September 2004 † Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg  
Az.: 612D/04/03/4

### **Nr. 3 Hessisches Kultusministerium – Genehmigung**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 15. September 2004 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 -S 2444 A-7-II B 2 a-(BStBl. I S. 509) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 19. Oktober 2004 In Vertretung:  
Az.: I B 1.2 - 870.130.005 - 3  
Joachim Jacobi

### **Nr. 4 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer**

#### **Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2005**

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2005.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg; 15. September 2004 † Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg  
Az.: 612E/04/03/2

### **Nr. 5 Hessisches Kultusministerium – Genehmigung**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 19. Oktober 2004 In Vertretung:  
Az.: I B 1.2 - 870.130.005 - 3  
Joachim Jacobi

### **Nr. 6 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum

Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2447 A - 99 - 001 - 02 - 443 - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 15. September 2004  
Az.: 612E/04/03/1

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss 2005 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 15. September 2004 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 5. November 2004  
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung  
und Kultur Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Werner Widmann

## Nr. 7 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer

# Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2005

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
  2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
  3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2005.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2005 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 15. September 2004  
Az.: 612E/04/03/3

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2005 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, den 5. November 2004  
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung  
und Kultur Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Helmut Burkhardt  
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag Werner Wiedmann

## Nr. 8 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 12. März 2005, wird Bischof Dr. Franz Kampfhaus drei Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diaconenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Hofheim.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu setzen.

Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

## Nr. 9 Erhöhung der Sustentation ab 01. Januar 2005

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 01. Januar 2005 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab 01. Januar 2005 mtl. 521,42 Euro. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

Vollverpflegung	360,99 Euro
Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung	147,07 Euro
Strom	13,36 Euro

Limburg, 29. November 2004  
Az.: 25K/04/07/1

## Nr. 10 Zahlungspünktlichkeit von Kollektenerträgen

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen,

die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen.

Im Bistum Limburg werden die Kollektenerträge gemäß dem Kollektetenplan an die Bistumskasse gezahlt und in 2- bzw. 4-wöchigem Abstand nach Eingang an das jeweilige Hilfswerk durch die Bistumskasse weitergeleitet. Eine Rückfrage bei der Bistumskasse ergab ferner, dass einige Pfarreien ihre Erträge z. T. deutlich nach dem im Kollektetenplan genannten Endtermin der Einzahlung überweisen.

Ich bitte alle, die im Bistum Limburg für das Kollektetenwesen verantwortlich zeichnen, für eine pünktliche Weiterleitung der Kollektetenmittel Sorge zu tragen. Die Kollektetenmittel sind nicht Eigentum einer Pfarrei oder des Bistums, sondern

obliegen Ihrer treuhänderischen Verwaltung. Eine zügige Überweisung dieser Mittel an unsere kirchlichen Hilfswerke sollte deshalb von allen Verantwortlichen unterstützt werden.

Mit dem Kollektetenplan 2005, der Bestandteil der vorliegenden Ausgabe des Amtsblattes ist, wird eine neue Zahlungskontrolle bei der Bistumskasse eingeführt. Bei einer Überschreitung des genannten Endtermins der Einzahlung wird ein Mahnverfahren in Gang gesetzt. Die Endtermine der Überweisung sind so bemessen, dass in der Regel die Kollektenerträge abschließend eingegangen sein dürften. Später eingehende Einzelspenden können in einer zweiten Überweisung überwiesen werden, dürfen aber nicht die Pünktlichkeit der Gesamtkollekte behindern.

Limburg, 16. Dezember 2004      Dr. Günther Geis  
Az. 603A/04/018      Generalvikar

## Nr. 11 Kollektetenplan für das Bistum Limburg 2005

	<b>Kollektentermin</b>	<b>Kenn-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Endtermin der Einzahlung</b>
		14	Weltmissionstag der Kinder	15. Januar
		20	Ertrag der Sternsingeraktion	15. Januar
09. Januar	01	Afrikatag: Für afrikanische Katechisten	15. Januar	
16. Januar	02	Für Ehe- und Familienarbeit im Bistum	25. Januar	
06. Februar	03	Für die Werke der CARITAS I	15. Februar	
13. März	04	Für MISEREOR	31. März	
18. März	23	Jugendkreuzweg: Für die Jugendarbeit in Osteuropa	31. März	
20. März	05	Für das Heilige Land	31. März	
10. April	18	Sonderkollekte: Für den Weltjugendtag in Köln	15. April	
	25	Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	31. März	
	06	Am Ende der Erstkommunionfeiern: Diasporaopfer der Erstkommunikanten	30. April	
15. Mai	15	Für das Hilfswerk RENOVABIS	25. Mai	
05. Juni	22	Sonderkollekte: Für den Weltjugendtag im Bistum	10. Juni	
03. Juli	09	Für die Aufgaben des Papstes in der Weltkirche	15. Juli	
17. Juli	—	Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	—	
	16	Ertrag der Caritas - Sammelwoche I	30. Juli	
	24	Binationsgelder I	30. Juli	
07. August	07	Für Kommunikationsmittel (abweichend vom Termin der anderen dt. Diözesen)	15. August	
11. September	11	Für weltkirchliche Projekte des Bistums	20. September	
25. September	10	Für die Werke der CARITAS II	30. September	
23. Oktober	12	Für die Weltmission: MISSIO	31. Oktober	
02. November	19	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	15. November	
06. November	—	Für die Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrei	—	
20. November	08	Für die Aufgaben der Diaspora	30. November	
	17	Ertrag der Caritas - Sammelwoche II	15. Dezember	
	24	Binationsgelder II	30. Dezember	
	26	Diasporaopfer der Firmlinge	2 Wochen nach dem jeweil. Firmtermin	
	27	Überweisung von Messstipendien	monatlich	
24./25. Dez.	13	Für ADVENIAT	10. Jan. 2006	

Wenn aus örtlichen Gründen eine Pflichtkollekte nicht zu dem vorgeschriebenen Termin gehalten werden kann, so kann sie an einem anderen Sonntag in unmittelbarer terminlicher Nähe gehalten werden. Die Entscheidung trifft der mit der Leitung der Seelsorge in der Pfarrei beauftragte Priester. (Az. 608C/92/01/2)

## **Nr. 12 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20.02.2005**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20.02.2005) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Position 2) einzutragen.

## **Nr. 13 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2005**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Krankheit greift ins Leben ein. Das betrifft besonders die Armen in Afrika, Lateinamerika und Asien. Sie haben keine Krankenversicherung; Ärzte und Schwestern fehlen. Medikamente sind zu teuer oder nicht vorhanden. Krankenhäuser liegen unerreichbar weit weg. Krankheit macht arm, und Armut macht krank. Für ein Drittel der Menschheit sind selbst einfache Krankheiten lebensbedrohlich. Die Kinder trifft es am stärksten: Von ihnen sterben täglich mehr als 24.000. Das Risiko einer Mutter, während der Schwangerschaft oder bei der Geburt zu sterben, ist unter den Armen erschreckend hoch.

Deshalb hat Misereor die diesjährige Fastenaktion unter das Leitwort gestellt: „Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt“. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich um eine großzügige Spende. Teilen Sie mit den Armen in den Südkontinenten. Das verbindet nicht nur Wunden, es verbindet uns auch untereinander in der Nachfolge Jesu Christi. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Mainz, 22. November 2004

Für das Bistum Limburg  
Az: 367Y/04/04/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 6.03.2005, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

*Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für das Bischöfliche Werk Misereor bestimmt.*

## **Nr. 14 MISEREOR-Fastenaktion 2005:**

**Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt.**

Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2005 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbun-

denheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Teilen verbindet. Gemeinsam gegen Krankheit in der Welt“.

Mit dem Thema „Gesundheit“ greift MISEREOR ein existentielles Bedürfnis der Menschen in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien auf, wo selbst „einfache“ Erkrankungen aufgrund von Armut, mangelndem sauberen Trinkwasser und Unterernährung bedrohlich werden. Dort fehlt es vielerorts an Ärzten und Gesundheitsvorsorge, das nächste Krankenhaus ist unerreichbar weit weg, Medikamente fehlen oder sind unerschwinglich teuer und Krankenversicherungssysteme gibt es nicht. Zwei Millionen Kinder sterben so jedes Jahr an Durchfallerkrankungen, eine Million an Masern; bis zu 500 Millionen Menschen erkranken jährlich an Malaria, von denen zwei Millionen nicht überleben – aufgrund von Unterernährung und fehlender medizinischer Versorgung. Der Grossteil der HIV-Infizierten lebt in den armen Ländern des Südens, wo alle 10 Sekunden ein Mensch an Aids stirbt – weil Medikamente fehlen und zu teuer sind. So ist die Frage nach den Zugangsmöglichkeiten zur Gesundheitsversorgung eine Schlüsselfrage unserer Zeit geworden.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

### *Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion*

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (12./13. Februar 2005) in Freiburg eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (12./13. Februar 2005)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.

Das Sachheft stellt die wichtigsten Aspekte des Themas anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung einsetzt. Das Aktionsheft gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Gesundheit“ kreativ umgesetzt werden kann.

Der neue MISEREOR-Fastenkalender ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic wecken: „Louise geht ihren Weg“ lautet das Motto der diesjährigen Kinderfastenaktion, in dessen Mittelpunkt das 12-jährige Mädchen Louise aus dem Norden Kameruns steht. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form einer

Gesundheitskiste), Plakate, ein Singspiel und ein „Trostpflaster“ als Aktionsartikel zur Verfügung.

„rundum gesund“ lautet das Motto der Jugendaktion, die gemeinsam von MISEREOR und BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, den Politikern ein Rezept zu verordnen, wie sich die weltweite Gesundheitsversorgung nachhaltig verbessern kann – entsprechende Rezeptvordrucke gibt es in diesem Aktionspaket, das außerdem noch eine Medikamentenschachtel mit Beipackzettel enthält. Dieser bietet Informationen und Ideen für die Diagnose, was der Welt fehlt! In der Medikamentenschachtel können Ideen und Unterschriften an die Politiker verschickt werden - die Jugendlichen in den Pfarrgemeinden sind aufgefordert, kreativ zu werden!

Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

#### *Die Misereor-Aktion in den Gemeinden*

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).

Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Fußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an.

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

#### *Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (12./13. März 2005)*

Am 5. Fastensonntag (12./13. März) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls

für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### *MISEREOR-Materialien*

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Telefon (01 80) 5 20 02 10 (0,12 •/Min.), Fax (02 41) 47 98 67 45. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „[www.misereor.de](http://www.misereor.de)“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

### **Nr. 15 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2005**

„*Bei Jesus zu Gast*“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kolleken der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2005 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Bei Jesus zu Gast“. Neben Beiträgen von Hermann-Josef Frisch, Jutta Richter, Gerda Maschwitz, Elmar Gruber, Georg Schwikart u.v.a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2005.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

## **Nr. 16 Erwachsenenfirmung**

Am Donnerstag, 5. Mai 2005 um 10.00 Uhr, wird Herr Domkapitular Willi Hübinger in St. Leonhard, Frankfurt am Main, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit in Frankfurt führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet statt am Montag, 11. April 2005 um 19.30 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60389 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im April 2005 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbettet bis zum 4. April 2005 an die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit, Pia Arnold-Ramme, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 15 01-1 57, Fax (0 69) 15 01-1 52.

## **Nr. 17 Diözesane Wallfahrtstage 2005**

Um die langfristige Planung von Wallfahrten in den Pfarreien des Bistums zu erleichtern, wird auf folgende Termine aufmerksam gemacht:

Der diözesane Wallfahrtstag nach Marienthal (Rheingau) findet am Montag, den 15. August 2005 (Mariä Himmelfahrt), mit Weihbischof Gerhard Pieschl statt. Das Pontifikalhochamt beginnt um 10.30 Uhr, um 14.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit dem Marienlob.

Der diözesane Wallfahrtstag nach Marienstatt (Westerwald) mit Bischof Dr. Franz Kamphaus findet am Sonntag, den 10. Juli 2005, statt. Die Fußwallfahrt ab Hachenburg beginnt um 9.15 Uhr, das Pontifikalamt in Marienstatt um 11.00 Uhr. Um 15.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit der Vesper.

Plakate mit näheren Einzelheiten werden den Pfarreien rechtzeitig zugesandt.

Auskünfte erteilt das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten, Telefon (0 64 31) 2 95-5 82, E-Mail: [M.Klaedtke@BistumLimburg.de](mailto:M.Klaedtke@BistumLimburg.de).

## **Nr. 18 Pastoralkolleg 2005 der Hessischen Kirchenleitungskonferenz**

### **„EINIG IM HANDELN“? – GRUNDLAGEN ETHISCHER URTEILSBILDUNG IN UNSEREN KIRCHEN**

Gemeinsames Pastoralkolleg der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen in Hessen für Seelsorgerinnen und Seelsorger der Bistümer und Landeskirchen von Sonntag, 18. bis Donnerstag, 22. September 2005, an der Evangelischen Akademie in Hofgeismar.

#### *Beschreibung des Kurses:*

Da der Glaube zum Handeln führt, mündet der ökumenische Dialog über dogmatische Fragen unweigerlich in den Bereich der Ethik. Auf dem Hintergrund der aktuellen Werte- und Ethikdebatte gewinnt somit das zwischenkirchliche Gespräch eine neue Dimension, die auch Gegenstand der zurückliegenden Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen war.

Im Kolleg soll diese neue Dimension beleuchtet, begründet und an konkreten Beispielen verdeutlicht werden.

Referenten für die ethische Grundlagenfrage sowie für die Konkretion an den Beispielen „Alter-Sterben-Tod“ und „Ehe und Lebensgemeinschaften“ sind angefragt. Weiterhin ist eine Exkursion zu einem ökumenischen Kirchenzentrum im Sauerland geplant sowie eine Begegnung mit den Bischöfen in Kassel und Paderborn.

#### *Kursbegleitung:*

Prof. Dr. Hans Jörg Urban, Erzbistum Paderborn und LKR. Dr. Wilhelm Richebächer, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Interessentinnen und Interessenten melden sich im Dezernat Pastorale Dienste: Telefon (0 64 31) 2 95-2 27 (bis 31. März 2005).

## **Nr. 19 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2004**

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschiickt den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2004“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen. Bitte beachten Sie hierbei die dem Erhebungsbogen beiliegenden Erläuterungen.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2005 an das *Bezirksbüro* zu senden. Die Bögen werden vom Bezirksbüro bis 1. März 2005 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste übermittelt.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Erhebungsbogen bis 1. März 2005 direkt an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, zu schicken.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Referat „Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon (0 64 31) 2 95-4 13.

## **Nr. 20 Projektgruppe Kirche und Synagoge**

Aufgaben und Probleme, Strukturen und Perspektiven Jüdischer Gemeinden heute werden in einem Heft vorgestellt, dass die Projektgruppe „Kirche und Synagoge“ des 9. Diözesansynodalrates aufgrund von Beiträgen der Leiterinnen von Einrichtungen der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Schule, Kindergarten und Sozialstelle) erstellen ließ. Besonders die Herausförderung der Jüdischen Gemeinde durch die Zuwanderung wird dabei deutlich.

Dieses Heft ist zu beziehen bei Frau Brigitte Goergen-Grether, Dezernat Kirche und Gesellschaft, zum Preis von 2 Euro.

## **Nr. 21 Ehejubiläen**

Die Urkunden für Ehejubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit) werden ab sofort nicht mehr vom Referat Ehe und Familie sondern vom Bischofsssekretariat versandt. Die Pfarrämter werden gebeten, alle Mitteilungen über bevorstehende Jubiläen an das Bischofsssekretariat zu richten, z. Hd. Frau Kissel / Frau Orschel, Telefon (0 64 31) 2 95-2 11; Fax (0 64 31) 2 95-3 90.

## **Nr. 22 60 Jahre danach - Verantwortung für die Zukunft**

Viele werden nach Anregungen fragen, Gedenktage zum Ende der NS-Herrschaft und des 2. Weltkrieges (1945) zu gestalten.

Dazu hat die Projektgruppe Kirche und Synagoge des Diözesansynodalrates ein 4-seitiges Papier erstellt, das alle Gemeinden erhalten. Es regt an, weitere Informationen auf der Internetseite von „workshop-ethik.de“ zu suchen und selbst dort Erfahrungen, Anstöße und Fragen einzustellen.

Weitere Papiere sind erhältlich bei Frau Brigitte Görgen-Grether, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Referat Theologische Erwachsenenbildung, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-3 50.

## **Nr. 23 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

*Arbeitshilfen Nr. 190:*  
Datenschutz der Katholischen Kirche

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste Telefon (0 64 31) 2 95-2 27, bestellt werden.

## **Nr. 24 Praxistag Trauerpastoral**

Unter dem Titel „Time to say good-bye“? setzt das diesjährige Forum Gemeindepastoral am 10. März 2005 die Thematik des Forums von 2004 fort und bietet eine Studienfahrt und einen Erfahrungsaustausch zur Trauerpastoral für Seelsorgerinnen und Seelsorger an. Ziel der Studienfahrt ist das *Haus der menschlichen Begleitung* des Bestatters Fritz Roth in Bergisch Gladbach. Das Haus steht für neue Wege in der Bestattungs- und Trauerkultur. Die Studienfahrt bietet die

Möglichkeit, die Konzeption des Hauses vor Ort kennenzulernen. Gleichzeitig ist vorgesehen, die eigenen Erfahrungen in der Trauerpastoral kollegial auszutauschen. Zum Austausch der Praxiserfahrungen werden drei Gruppen zu folgenden Themen angeboten:

- Das kirchliche Begräbnisritual – Gestaltungsmöglichkeiten und -freiräume
- Der Trauerfall – vom ersten Anruf bis zur Beerdigung. „Knackpunkte“ im Routineablauf.
- Traueransprachen. Zeitgemäße Verkündigung in Traueraffällen.

Die Teilnehmer/innen wählen bei der Anmeldung eine Arbeitsgruppe aus und bringen (mindestens) ein konkretes Beispiel aus ihrer Praxis mit, um es vorstellen und besprechen zu können.

Die Studienfahrt am 10. März 2005 startet mit dem Bus um 8.00 Uhr am Bahnhof in Niedernhausen, die Rückkehr dort ist gegen 18.40 Uhr. Weitere Zusteigemöglichkeiten sind die ICE-Bahnhöfe in Limburg und Montabaur. Ein Reader mit grundlegenden Informationen zur Thematik wird als Lektüreangebot während der Busfahrt bereit gestellt.

Flyer zur Veranstaltung werden über den Gemeindeversand verteilt oder können im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, bei Fr. Urban, Tel. (0 64 31) 2 95-4 14, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de, angefordert werden. Dort erfolgt auch die Anmeldung. Anmeldeschluss ist der 25. Februar 2005, die Tagungskosten (inkl. Busfahrt, ohne Mittagessen) belaufen sich auf 25 Euro (ab 30 Teilnehmer/innen 20 Euro).

## **Nr. 25 Glaubenskursangebot „Das Feuer neu entfachen“**

Seit Jahren werden im Forum Vinzenz Pallotti in Vallendar Glaubenskurse durchgeführt. Sie sind ein Angebot für Erwachsene, die einen neuen oder vertieften Zugang zum Glauben suchen und sich nach einer persönlicheren und lebendigeren Spiritualität sehnen.

P. Hubert Lenz SAC, der Initiator der Initiative, hat gemeinsam mit einem Mitarbeiterkreis das Konzept so weiter entwickelt, dass die Vallendarer Erfahrungen auch in Gemeinden/Pastoralen Räumen/Dekanaten aufgenommen und umgesetzt werden können.

Um dies zu initiieren, kann P. Hubert Lenz als Referent für eine Info-Veranstaltung (2std, halbtags oder ganztags) angefragt werden. Die Durchführung einer solchen Info-Veranstaltung ist Bestandteil eines Gestellungsvertrages mit dem Bistum und nicht mit Kosten verbunden.

Zum Kennenlernen und zur Durchführung des Kurses „Das Feuer neu entfachen“ werden darüber hinaus angeboten:

- alle notwendigen Kursmaterialien (incl. einem Werkbuch für die Durchführung)
- folgende Kursangebote im Forum Vinzenz Pallotti in Vallendar:
  - Thema: Wege erwachsenen Glaubens (WeG)-Kompakt „Das Feuer neu entfachen“ (Kurs 051W)
  - Der Glaubenskurs in 4 Tagen – besonders für

Personen, die den Kurs kennen lernen möchten und ggf. beitragen wollen, dass der Kurs auch in der eigenen Umgebung durchgeführt wird.

Termin: Mittwoch, 4. Mai 2005, 18 Uhr bis Sonntag, 8. Mai 2005, 14 Uhr  
Kosten: 165 Euro (ermäßiger Preis: 120 Euro)

Thema: WeG-Workshop (Kurs 044W) zur Durchführung von „Das Feuer neu entfachen“ mit Darlegung des Konzeptes, Erläuterung der Unterlagen und Arbeitshilfen sowie vielen praktischen Übungen.

Termin: Freitag, 15. April 2005, 18 Uhr bis Sonntag, 17. April 2005, 13.30 Uhr  
Kosten: 85 Euro (ermäßiger Preis: 60 Euro)

Thema: WeG - nach dem Glaubenskurs (Kurs 018W)  
Der Glaubenskurs ist vorbei – ein Teil möchte den erhaltenen Impuls weiterführen – aber wie?  
Der Nachmittag bietet ein Konzept für etwa 14-tägige Gruppentreffen mit vielen praktischen Anregungen und Erfahrungen – anhand des Handbuch „Neuer Wein in neue Schläuche“ v. Pfr. Clemens Armbruster.

Termin: Freitag, 28. Januar 2005, 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr  
Kosten: 5 Euro

Thema: WeG –Starten  
Mit Interessierten, die in die Glaubenskursarbeit einsteigen möchten, werden die vorbereitenden Schritte besprochen und gemeinsam erarbeitet.

Termin: 30. bis 31. Jan. 2005 (Kurs 019 W) und 8. - 9. Mai 2005 (Kurs 052W), jeweils sonntags von 17 Uhr bis montags 16 Uhr  
Kosten: 50 Euro (ermäßiger Preis: 35 Euro)

Der angegebene Preis umfasst Kursgebühr, Mahlzeiten und bei mehrtägigen Kursen auch die Übernachtung. - Bei Gruppen ab 3 Personen gibt es - wenn angegeben - eine Ermäßigung.

Anmeldung unter Angabe der Kursnummer beim Büro des Forum Vinzenz Pallotti – PF 1406- 56174 Vallendar, Telefon (02 61) 64 02-2 50.

Nähere Infos zu dem gesamten Konzept, allen Materialien wie zu den konkreten Angeboten: [www.forum-pallotti.de/WeG.htm](http://www.forum-pallotti.de/WeG.htm) - [glaubenskurs@pthv.de](mailto:glaubenskurs@pthv.de)

## Nr. 26 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 06. bis 08. Februar 2005 (Fastnachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema des Weltjugendtages bestimmt. Der Referent ist Direktor Thomas Maria Rimmel, Mitglied der „AG Theologie und Spiritualität des WJT 2005 in Köln“.

Anmeldung: Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höher Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Telefon (02 61) 9 62 62-0, Fax (02 61) 9 62 62-5 81.

## Nr. 27 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe, Hingabe und Vertrauen“ – Therese von Lisieux

Termin: 30. Juli bis 09. August 2005 einschl. Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre Dame des Victoires...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin...  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: 590,00 Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerktes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sternsgasse 3, D-86150 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsl, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring. Telefon (0 89) 9 50 38 59

## Nr. 28 Todesfall

**Herrn Pfarrer i. R. Clemens Konrad Rohbeck** ist am 9. Januar 2005 im Alter von 89 Jahren in Limburg gestorben.

Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 14. Januar 2005, 14.00 Uhr in der Abteikirche der Zisterzienser in Marienstatt; anschließend war die Beerdigung auf dem Klosterfriedhof. Clemens Rohbeck wurde am 29. März 1915 in Düsseldorf geboren. Er besuchte dort das Staatliche-Hohenzollern-Gymnasium und legte im März 1935 die Reifeprüfung ab. Schon während seiner Gymnasialzeit verspürte er den Wunsch, Priester zu werden und so bat er nach dem Abitur um Aufnahme unter die Seminaristen der Erzdiözese Köln. In seinen Lebenserinnerungen schreibt er: „1935 meldeten sich erstaunlich viele zum Theologiestudium. Nach langem Zögern wurde aber doch nur die jährliche Quote angenommen.“ Nach Absage durch das Kölner Ordinariat mit der Begründung, dass zu viele Bewerbungen vorlagen, empfahl ihm sein damaliger Religionslehrer (und spätere Kölner Weihbischof Cleven) den Eintritt in die Zisterzienser-Abtei Marienstatt, da dort neben dem monastischen Leben auch pfarrliche Seelsorge ausgeübt werde. Am 16. Juli 1935 wurde Clemens Rohbeck eingekleidet und empfing den Ordensnamen Konrad. 1936 begann er mit dem Philosophiestudium in Marienstatt und wurde 1937 für sechs Monate zum Reichsarbeitsdienst eingezogen. In den Folgejahren studierte Fr. Konrad an der Universität Bonn und an der Bischöflichen Hochschule in Eichstätt Theologie. Nach der feierlichen Profess am 30. April 1939 wurde Fr. Konrad am 25. März 1940 im Dom zu Eichstätt durch Bischof Dr. Michael Rackl zum Priester geweiht. Im gleichen Jahr schon wurde er zur Wehrmacht einberufen und geriet schließlich in russische Kriegsgefangenschaft nach Sibirien. Am 31. August 1946 wurde er über das Sammellager Kirow/Ural nach Marienstatt entlassen.

In den folgenden Jahren erholte sich P. Konrad nur langsam von dem katastrophalen Kräfleverfall. Er unterrichtete zeitweise in der Schule und betreute mit großem Eifer die Wallfahrer, die nach Marienstatt kamen. Seinem Wunsch, in der pfarrlichen Seelsorge zu arbeiten, wurde schließlich dadurch entsprochen, dass er zunächst als Kaplan in Villmar (1961-1964) und in Frankfurt-Sossenheim (1964-1967) wirkte. Mit Erlaubnis der Religionskongregation in Rom wurde P. Konrad zum 1. Oktober 1965 in den Klerus des Bistums Limburg inkardiniert, er blieb aber zeitlebens dem Abt und den Mitbrüdern der Abtei Marienstatt herzlich verbunden. Bischof Kempf übertrug Pfarrer Rohbeck zum 16. Mai 1967 die Pfarrei St. Katharina in Lorch-Ransel. Dort wirkte er segensreich in den drei Gemeinden Ransel, Sauerthal und Wollmerschied bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 30. April 1980. Sein priesterlicher Dienst war geprägt von tiefer Frömmigkeit und Herzensgüte. In seiner Bescheidenheit wurde er von den Gläubigen und seinen Mitbrüdern sehr geschätzt. Den Ruhestand verbrachte er in Diez und zuletzt in Limburg. Am 25. März 2000 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern.

Mit zunehmendem Alter machten sich die leidvollen Entbehrungen des Krieges und der Gefangenschaft bemerkbar, hinzu kam eine fortschreitende Verschlechterung seines Sehvermögens, so dass Pfarrer Rohbeck auf Pflege angewiesen war. Frau Gisela Scharbert sei an dieser Stelle ein Wort der Anerkennung und des Dankes gesagt für ihre langjährige umsichtige Sorge um Pfarrer Rohbeck. Am Fest der Erscheinung des Herrn brachte sie zum letzten Mal Herrn Pfarrer Rohbeck in den Dom, wo er mit Freude die Eucharistie mitfeierte.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Clemens Rohbeck für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

## Nr. 29 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Dezember 2004 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Werner PORTUGALL, Frankfurt/M., zum

Stellvertreter des Dekans im Dekanat Frankfurt-Süd ernannt. (81)

Mit Termin 01. Januar 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Diözesanpräses Pfarrer Rainer SARHOLZ, Westerburg, zum *rector ecclesiae* für die Kapelle im Kolpinghaus in Frankfurt/M. ernannt.

Mit Termin 01. Januar bis 30. Juni 2005 wurde Herrn Pater Johannes CORNIDES, Gemeinschaft der Seligpreisungen, Oberursel, ein Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste im pastoralen Raum Oberursel-Zentrum erteilt. (125)

Mit Termin 01. Februar 2005 hat der Bischof Herrn Kaplan Ralph SENFT, zurzeit Mainz, die Pfarreien St. Johannes d. T. in Niederwalluf, St. Martin in Oberwalluf und St. Martin in Eltville-Martinthal übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Senft in der Pfarrei St. Antonius Erem. in Eltville-Rauenthal, in der die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC geordnet ist, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester bestellt. (217f.)

Mit Termin 01. Januar 2005 hat der Generalvikar folgende Mitarbeiterin und Mitarbeiter zur Abteilungsleiterin bzw. zum Abteilungsleiter im Dezernat Personal ernannt:

- Regens Dr. Johannes ARNOLD zum Leiter der Abteilung Personalausbildung (31);
- Johannes WEUTHEN zum Leiter der Abteilung Personalentwicklung und -förderung (33);
- Birgit KRELLMANN zur Leiterin der Abteilung Personalplanung, -beschaffung und -verwaltung (32);
- Helmut MARTIN zum Leiter der Abteilung Zentrale Gehaltsabrechnung (33).

## Nr. 30 Änderung im Schematismus

S. 360

Das Theologisch-Pastorale Institut (TPI), Mainz, hat eine neue E-Mail-Adresse:  
info@tpi-mainz.de

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2005

Nr. 31	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2004 .....	11
Nr. 32	Vergütung für seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen – Änderung der Richtlinie IX B 6 .....	11
Nr. 33	Erstkommunion - ein Fest in der Familie .....	11
Nr. 34	Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ .....	11
Nr. 35	Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes .	11
Nr. 36	Haushalt 2005 des Bistums Limburg .....	11
Nr. 37	Dienstnachrichten .....	14
Nr. 38	Änderung im Schematismus .....	14

## Nr. 31 **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2004**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 164. Tagung am 16. Dezember 2004 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

*A. Änderung des § 3 Allgemeiner Teil AVR*

*B. Redaktionelle Anpassungen*

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Zeitschrift „neue caritas“ in Heft 03/2005 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 28. Januar 2005  
Az. 359H/04/02/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 32 **Vergütung für seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen – Änderung der Richtlinie IX B 6**

Durch Beschluss vom 15. Dezember 2004 hat die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates der Erhöhung der Vergütungssätze mit Wirkung ab 01. Januar 2005 zugestimmt. Die in I. Abs. 2. Buchst. a) - g) der Richtlinie IX B 6 genannten Vergütungssätze belaufen sich damit auf:

a) Sonn- und Feiertagsmesse mit Predigt	45 Euro
b) weitere Sonn- und Feiertagsmessen mit Predigt	28 Euro
c) Werktagsgottesdienst ohne Predigt	16 Euro
d) Taufe	16 Euro
e) Trauung mit Messe und Ansprache	45 Euro
f) Beerdigung mit Requiem und Ansprache	45 Euro
g) Beichtaushilfe je Stunde	16 Euro

Limburg, 15. 12. 2004 Bischöfliches Ordinariat Limburg  
Az.: 101B/04/01/1 - Verwaltungskammer -

## Nr. 33 **Erstkommunion - ein Fest in der Familie**

Zur Unterstützung von Familien bei der Gestaltung der Erstkommunionfeier erhalten Sie im Bischöflichen Ordinariat ein Faltblatt mit dem Titel: „Das Kommunionfest in der Familie“, Ideen und Tipps für Mütter und Väter. Das Faltblatt kann bei Elternabenden als Gesprächsanregung dienen oder als Anregung direkt an Eltern weitergegeben werden

Sie erhalten die Faltblätter bei: Referat Ehe und Familie, Rossmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (06431) 295-456, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de

## Nr. 34 **Diözesanstelle „Berufe der Kirche“**

Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ bietet im März und April zwei Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene an, die sich für einen geistlichen Beruf in der Kirche interessieren.

Am Sonntag, 6. März 2005 findet im Priesterseminar in Limburg von 9.30 Uhr bis 18.30 Uhr ein Informationstag statt, an dem die Berufe des Priesters, des Diakons, der Gemeindereferent/innen, der Pastoralreferent/innen und das Ordensleben mit Ausbildungsgängen und Einsatzmöglichkeiten vorgestellt werden. Leitung: Lieselotte Harjung, Dr. Christof Strüder. Anmeldungen bitte an die Diözesanstelle. Vom 22. - 24. April 2005 findet bisstumsweit wieder die Aktion „Kommt und seht“ statt. Interessierte (junge) Menschen haben die Möglichkeit, an diesem Wochenende in die verschiedenen kirchlichen Berufe hineinzuschnuppern in verschiedenen Pfarrhäusern, Gemeinden und Ordensgemeinschaften. Wer von den Pfarrern, Kaplänen, Diakonen und pastoralen Mitarbeiter/innen bereit ist, in dieser Zeit jemanden aufzunehmen, melde sich bitte bei der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“, Priesterseminar, Weilburger Str. 16, Telefon (06431) 2007-0, E - Mail: berufe-der-kirche@bistumlimburg.de.

## Nr. 35 **Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes**

Unter dem Thema „lernen, uns ... selbst zu erziehen“ lädt der Schönstatt-Priesterbund ein zu einer Informationstagung nach Schönstatt. Aus der Spiritualität Josef Kentenichs heraus verstehen sich die Diözesanpriester, die sich dort zusammengeschlossen haben, bewusst auch als „Erziehungs-Gemeinschaft“ und Maria als ihre „Erzieherin“. Priesteramtskandidaten, Diakone und Priester sind eingeladen, diese Gemeinschaft kennenzulernen. Freitag, 11.3.2005, 14.30 Uhr bis Sonntag, 13.3.2005, 13 Uhr, im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar/Rh., Tel.: (0261) 962620. Ausschreibung und Informationen sind dort erhältlich, bzw. unter [www.schoenstatt-priesterbund.de](http://www.schoenstatt-priesterbund.de) oder bei armin.haas@gmx.de. Anmeldung bis 4.3.2005.

## Nr. 36 **Haushalt 2005 des Bistums Limburg**

Der Haushalt 2005 des Bistums Limburg wurde durch den Diözesankirchensteuerrat am 13. November 2004 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) von 160.344.889,00 Euro, Aufwendungen von 169.996.097,00 Euro sowie einem Gesamtergebnis von - 9.651.208,00 Euro festgestellt.

***Haushalt 2005  
des Bistums Limburg***

	<b>Erträge (einschl. Entn. RL Budgetreste) in €</b>	<b>Personal- aufw. in €</b>	<b>Sach- aufw. in €</b>	<b>Veranschlagtes Ges.-Ergebnis in €</b>
<b>Bistumsleitung</b>	<b>1.011.530</b>	<b>1.867.618</b>	<b>855.923</b>	<b>-1.712.011</b>
00 Bischof	36.500	210.603	29.160	-203.263
01 Weihbischof	13.700	140.875	35.813	-162.988
02 Offizialat	0	386.668	21.540	-408.208
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	5.350	170.485	58.871	-224.006
04 Generalvikar	955.980	958.987	710.539	-713.546
06 Bezirksämter Leitung und Allgemeine Verwaltung	0	0		0
<b>Pastorale Dienste</b>	<b>1.719.866</b>	<b>9.758.815</b>	<b>3.850.132</b>	<b>-11.889.081</b>
10 Dezernatsleitung	40.500	214.335	234.796	-408.631
11 Grunddienste der Pastoral	406.234	4.754.813	1.162.744	-5.511.323
12 Fachdienste der Kategorialseelsorge	273.585	2.727.353	206.272	-2.660.040
13 Katholische Bezirks- und Stadtbüros	65.349	1.055.577	280.504	-1.270.732
14 Grundsatzfragen	775.175	471.888	1.589.274	-1.285.987
15 Sonderbeauftragungen	159.023	534.849	376.542	-752.368
<b>Kirche und Gesellschaft</b>	<b>3.388.920</b>	<b>4.031.369</b>	<b>16.062.195</b>	<b>-16.704.644</b>
20 Dezernatsleitung	4.650	272.097	88.680	-356.127
21 Fachstellen und Referate	53.250	596.464	179.162	-722.376
22 Familienbildung	1.037.100	732.712	1.499.013	-1.194.625
23 Erwachsenenbildung	793.120	828.940	1.041.555	-1.077.375
24 Tagungshäuser	1.277.500	1.065.539	732.038	-520.077
25 Einrichtungen	223.300	395.207	247.053	-418.960
26 Verbände / Körperschaften	0	140.410	12.274.694	-12.415.104
<b>Jugend</b>	<b>2.487.115</b>	<b>4.423.818</b>	<b>2.596.474</b>	<b>-4.533.177</b>
30 Dezernatsleitung	89.510	90.621	429.773	-430.884
31 Abteilung 1	1.078.805	1.806.063	792.386	-1.519.644
32 Abteilung 2	0	92.716	2.275	-94.991
33 Abteilung 3	0	148.547	179.901	-328.448
34 Abteilung 4	1.300	324.018	49.944	-372.662
35 Abteilung 5	884.000	794.744	456.834	-367.578
36 Kath. Fachstellen für Jugendarbeit	433.500	1.167.109	685.361	-1.418.970

	<b>Erträge (einschl. Entr. RL Budgetreste)</b>	<b>Personal- aufw.</b>	<b>Sach- aufw.</b>	<b>Veranschlagtes Ges.-Ergebnis</b>
<b>Schule und Hochschule</b>	<b>2.405.208</b>	<b>5.415.708</b>	<b>4.797.864</b>	<b>-7.808.364</b>
40 Dezernatsleitung	720.457	1.498.788	2.709.333	-3.487.664
41 Allgemeine Leitung	9.600	315.978	69.842	-376.220
Berufl. Schulen, Kath.				
42 Schulen, Personal, Haushalt, Gesellungsvertr.	1.556.951	2.363.762	1.751.870	-2.558.681
Gymnasien, Gesamtschulen,				
43 Biblio- und Mediotheken, Verlag	118.200	1.237.180	266.819	-1.385.799
<b>Personal</b>	<b>7.525.400</b>	<b>11.914.951</b>	<b>994.089</b>	<b>-5.383.640</b>
50 Dezernatsleitung	57.500	282.198	75.825	-300.523
51 Pastorales Personal	149.000	1.103.863	474.239	-1.429.102
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.318.900	10.528.890	444.025	-3.654.015
<b>Finanzen, Verwaltung und Bau</b>	<b>135.350.850</b>	<b>6.563.761</b>	<b>32.196.782</b>	<b>96.590.307</b>
60 Dezernatsleitung	301.200	403.558	1.204.267	-1.306.625
61 Diözesanbauamt	1.750.100	600.371	13.368.198	-12.218.469
62 Liegenschaften	448.145	541.802	85.904	-179.561
63 Controlling	131.281.000	658.772	14.839.423	115.782.805
64 Rechnungswesen	1.187.805	365.292	79.839	742.674
65 Datenverarbeitung / IT	1.000	410.830	570.964	-980.794
66 Allgemeine Verwaltung	321.100	1.262.343	1.929.223	-2.870.466
67 Rentamt Nord	30.500	1.170.772	51.603	-1.191.875
68 Rentamt Süd	30.000	1.150.021	67.361	-1.187.382
<b>Kirchengemeinden</b>	<b>6.456.000</b>	<b>26.202.076</b>	<b>37.786.235</b>	<b>-57.532.311</b>
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.903.000	26.202.076	141.400	-22.440.476
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	120.000	0	11.890.000	-11.770.000
73 Schlüsselzuweisungen	10.000	0	11.754.265	-11.744.265
74 Sonderzuweisungen	2.423.000	0	13.498.000	-11.075.000
75 Gesamtverbände	0	0	502.570	-502.570
<b>Stellenpool</b>	<b>0</b>	<b>678.287</b>	<b>0</b>	<b>-678.287</b>
80 Bistumsleitung	0	330.355	0	-330.355
81 Pastorale Dienste	0	29.893	0	-29.893
82 Kirche und Gesellschaft	0	186.539	0	-186.539
83 Jugend	0	49.968	0	-49.968
84 Schule und Hochschule	0	60.435	0	-60.435
85 Personal	0	21.097	0	-21.097
<b>Gesamt</b>	<b>160.344.889</b>	<b>70.856.403</b>	<b>99.139.694</b>	<b>-9.651.208</b>

### **Nr. 37 Dienstnachrichten**

Mit Termin 31. Dezember 2004 wurde Herr Diakon mit Zivilberuf Günther ZIMMERMANN, Pfarei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen, auf seinen Antrag hin aus Altersgründen von seinem Dienst entpflichtet. (260)

Mit Termin 24. Januar bis 31. August 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Helmut GROS, Selters-Niederselters und Selters-Eisenbach, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margareta in Weilrod-Hasselbach ernannt. (155)

Mit Termin 01. Februar 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Ludwig JANZEN, Frankfurt/M., zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Frankfurt/M.-Ost ernannt. (81)

Mit Termin 31. März 2005 hat die Provinzoberin der Armen Schwestern vom Heiligen Franziskus (Aachener Franziskanerinnen), Provinzialat St. Franziskus in Frankfurt/M., den Gestellungsvertrag für die in der City-Seelsorge Frankfurt/M. tätige Sr. M. Dolores HAAS SPSF gekündigt. Sr. Dolores übernimmt eine andere Aufgabe in ihrem Orden.

### **Nr. 38 Änderung im Schematismus**

S. 353

Der Bauverein Katholische Studentenheime e.V. hat eine neue Telefon- und Fax-Nr.:

Telefon: (069) 7 89 88 29-0, Telefax: (0 69) 7 89 88 29-21

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 15. März 2005

Nr. 39	Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2005 .....	15	Weltjugendtag am 3. Ostersonntag, dem 10.04.2005 .....	22	
Nr. 40	Statut für Dekane im Bistum Limburg .....	17	Nr. 48	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land Palmonntags-Kollekte 20. März 2005 .....	22
Nr. 41	Verordnung zur Neustrukturierung der Dekanate im Bistum Limburg .....	18	Nr. 49	Ferienaushilfen in den Sommermonaten .....	22
Nr. 42	Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg .....	18	Nr. 50	Pfarrexamen 2005 .....	23
Nr. 43	Beschluss der KODA vom 03.11.2004 und 15.12.2004 .....	18	Nr. 51	Missa chrismatis .....	23
Nr. 44	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 15.12.2004 .....	21	Nr. 52	Bination an den drei österlichen Tagen .....	23
Nr. 45	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 15.12.2004 .....	21	Nr. 53	Zeit der Ostervigil .....	23
Nr. 46	Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 15.12.2004 .....	21	Nr. 54	Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“ .....	23
Nr. 47	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den		Nr. 55	Elternbriefe du + wir als Newsletter .....	24
			Nr. 56	Priesterexerzitien .....	24
			Nr. 57	Dienstnachrichten .....	24
			Nr. 58	Änderungen im Schematismus .....	25
			Nr. 59	Einrichtungen der Dezernate in den Bezirken .....	25

## **Nr. 39 Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2005**

### **Erwachsenwerden im Glauben**

Liebe Geschwister im Glauben!

Im alltäglichen Leben werden wir fortwährend vor die Wahl gestellt: Ob im Kaufhaus oder im Beruf, vor dem Fernseher, in politischen Diskussionen oder in Lebensfragen, immer haben wir uns zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden. Wer möchte sich schon in der Menge schieben lassen oder nur nachsprechen, was die Schlagzeilen gerade anbieten? Wo nichts mehr selbstverständlich scheint, braucht es den Mut und die Kraft, sich selbst kundig zu machen. Nur so können wir verantwortlich entscheiden. Das gilt allemal für uns Christen. Wo so viele Lebensangebote auf dem Sinnmarkt präsentiert werden, ist die bewusste eigene Glaubensentscheidung herausgefordert. Im Taufversprechen der Osternacht heißt es denn auch: „Ich widersage“, „ich glaube“ – nicht „man“, nicht „wir“, sondern unvertretbar „ich“. Wie aber komme ich zu dieser Entschiedenheit? Wie gewinne ich ein christliches Selbstbewusstsein, das auf Entscheidung und Erfahrung gründet? Das ist die große Frage, an der die Weitergabe des Glaubens hängt. Mit allgemeinem Reden über Religion ist es nicht getan. Ich muss überzeugt glauben, wenn ich andere vom Glauben überzeugen will. Sich als „Salz der Erde“ (Mt 5,13) in die Fragen der Zeit einmischen kann nur, wer Salz in sich hat (vgl. Mk 9,50).

### I.

Um die Kinder und Jugendlichen bemühen sich viele, Gott sei Dank. Ziel aller pädagogischen Arbeit ist es, dass sie

selbstständig werden und ihren Platz im Leben finden. Jeder soll seine Begabungen erkennen, jede ihre Berufung entdecken können, selbstbewusst und beziehungsfähig, mit dem Mut zu einem unverwechselbar eigenen Leben.

Das gilt ganz allgemein für die Entfaltung des Menschen. Das gilt auch und gerade für das Erwachsenwerden im Glauben. Auch das ist ein Wachstumsprozess, der seine Zeit braucht und nicht immer gradlinig verläuft. Mal geht es zügig voran, mal gerät man auf Umwege und Irrwege, mal geht es scheinbar überhaupt nicht weiter oder man wird durch die Tsunamis dieser Welt oder durch persönliche Katastrophen völlig aus der Bahn geworfen. Dann zerbrechen vertraute Vorstellungen, es ist gar nicht leicht, wieder Boden unter die Füße zu bekommen und neu aufzubrechen. Für solche Wachstumsschritte können uns Quereinsteiger, die als Erwachsene zum christlichen Glauben stoßen, die Augen öffnen. Das Hineinfinden ins Christsein bedeutet für sie eine tief greifende Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen. Das ganze Leben erscheint in einem neuen Licht, im Licht des Glaubens. Wir sprechen von „Bekehrung“.

Sind wir, die wir von Kindesbeinen an katholisch sind, solchen Einsichten und Erfahrungen gewachsen? Haben wir die Bekehrung schon hinter uns, oder noch vor uns? Erst wenn Gott unser Leben wirklich in Anspruch nehmen darf, können wir eigene Glaubensgeschichten erzählen. Dann wird in unserem Alltag deutlich, was die Taufe besiegelt: Ich bin von Gott bejaht, noch ehe ich mich selbst verwirklichen oder verfehlten kann. Ich erfahre Gnade vor Recht, Geschenk vor Leistung, Erlaubnis vor Verbot. Wer sich bedingungslos geliebt weiß, der gewinnt mit jedem Schritt an Mut

und Entschiedenheit, an Originalität und Ausstrahlungskraft.

Doch achte man darauf, den Phasen der Christwerdung gerecht zu werden. Einem Säugling gibt man kein Vollkornbrot und einem Erwachsenen keinen Brei. In der Pubertät ist man notwendig mehr mit sich selbst beschäftigt. In den Jahren der Reife ist es leichter, von sich selbst abzusehen. Alles hat seine Zeit, auch im Glauben. Und nichts dient dem Wachstum mehr als eine gute geistliche Begleitung. Sind manche besonders Aktive vielleicht deswegen so sehr unter Druck, weil sie erwachsen sein müssen, ohne es wirklich zu sein? Dann ist die Versuchung groß, sich in der Rolle des Heilands heillos zu überfordern. Wer es sich andererseits im Fernsehsessel des Konsumenten bequem macht und für alle Misshelligkeiten immer nur „denen in Rom“ oder „denen in Limburg“ die Schuld gibt, der muss sich fragen lassen, ob er nicht Reifungsschritte verweigert, die längst fällig wären. Bei vielen ist der Glaube buchstäblich in den Kinderschuhen stecken geblieben und hat mit dem Heranwachsen und Erwachsenwerden nicht Schritt gehalten. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn er ihnen immer ferner rückt und eines Tages gänzlich abhanden kommt. Wenn der Glaube heranreifen und erwachsen werden soll, dann müssen wir Energie darin investieren - nicht weniger als sonst beim Zugewinn von Erkenntnis und Know-how.

## II.

Erwachsenwerden im Glauben, das setzt eine bestimmte Lebenshaltung voraus: den Mut, auch in schwierigen Zeiten am Ball zu bleiben und der inneren Sehnsucht zu folgen. Diese Haltung kommt nicht von ungefähr. Sie wird gestärkt oder auch geschwächt durch die Art und Weise, wie wir unsere Zeit gestalten. Eine große Hilfe ist dabei das regelmäßige Einüben in Formen des Gebetes, der Schriftbetrachtung oder Meditation. So entdecken wir unseren „geistlichen Biorhythmus“: Wie beim Ein- und Ausatmen gibt uns die Spannung von Kontemplation und Aktion, von Gebet und Arbeit, von Lassen und Tun den Grundtakt vor. Der Rhythmus ist je nach Glaubensalter verschieden. Im Laufe des Erwachsenwerdens dürfen Phasen großer Aktivität und tätiger Hingabe mit Sabbatzeiten abwechseln. Es gehört zu den Hoffnungszeichen der Gegenwart, dass immer mehr Menschen zum kontemplativen Gebet finden und so Gott begegnen im Alltag von Familie und Beruf. „Begreifen wir, dass es nur eine Liebe gibt: Wer Gott umarmt, findet in seinen Armen das Gesicht der Welt; wer die Welt umarmt, findet in seinen Armen das Gesicht Gottes“, sagt die moderne Mystikerin Madeleine Delbrêl.

Seit dem Konzil ist die „Mündigkeit“ in aller Munde. Sie ist ein hohes Gut, die Konsequenz erwachsenen Glaubens. Aber kennzeichnet sie auch unser Verhalten innerhalb und außerhalb der Kirche? Wer sich mit dem grauen Mittelmaß nicht zufrieden gibt, wer nicht den Kopf einzieht, sondern aufrecht die eigene Meinung stark macht, der wird schnell anderen unbequem und sieht sich dann als Außenseiter an den Rand gedrängt. Das zeigt die Geschichte der Heiligen. Sie sind in der Begegnung mit Gott erwachsen geworden und haben sich von den breiten Bahnen der Bequemlichkeit weglocken lassen auf den schmalen Pfad ihrer persönlichen Berufung. Sie sind der Passion, die aus dem Mut zur Wahrhaftigkeit und aus der Treue zu Gottes Anruf erwächst, nicht ausgewichen. Die Kreuzesreligion ist keine Bedürfnisreligion.

Ist unser Bistum, sind unsere Pfarrgemeinden Orte solcher Mündigkeit? Haben wir auch dann noch Raum für den aufrechten Gang und Sinn für das freie Wort, wenn der andere sich die Freiheit nimmt, uns durch seine entschiedene Lebenshaltung in Frage zu stellen und unbequem zu werden? Wer die Konturen des Christseins in seinem Leben abgeschliffen hat, der mag sie schließlich auch bei anderen nicht mehr sehen. Aber ohne Profil kann man schnell ins Schleudern kommen, nicht nur beim Autofahren. Ein gutes Profil gibt Halt, gerade in kritischen Situationen.

## III.

Zum Erwachsenwerden im Glauben braucht es die Gemeinschaft. Ein Christ, der nur für sich selbst lebt, ist kein Christ. Der Weg Jesu führt uns zusammen. Gruppen, in denen wir Hoffnungen, Fragen und Bedrängnisse mit dem Evangelium zusammenbringen, sind eine Bereicherung. Mancherorts sind Glaubenskurse für Erwachsene eingeführt worden. Das sind sozusagen „Selbsthilfegruppen im Glauben“, die der Tauferneuerung dienen und zu einer bewussten Bejahung des eigenen Christseins führen. Ich möchte Ihnen einige Hinweise geben, wie Sie in Ihrer Pfarrei oder Gemeinschaft das Wachstum im Glauben fördern können:

- Gibt es bei Ihnen Orte, wo Sie miteinander über Ihren Glauben sprechen und im Hören auf das Evangelium die nächsten Schritte für Ihren Weg erkennen? Wo kann dafür in den bestehenden Gruppen Raum geschaffen werden? Gibt es in Ihrer Gemeinde oder im Pastoralen Raum einen Glaubenskurs für Erwachsene?
- Welche Angebote der geistlichen Begleitung und Vertiefung nehmen Sie wahr, welche Möglichkeiten zum „Aufanken“ gibt es für die Aktiven? Was geschieht, damit sie nicht auf einmal ausgebrannt sind? Könnten Sie sich denken, an Exerzitien im Alltag teilzunehmen? Ein wichtiger Ort des inneren Wachstums ist die Beichte.
- Was passiert, wenn jemand an die Tür des Pfarrhauses klopft und sagt: Ich möchte Christ werden. Gibt es bei Ihnen Gruppen, die bereit und befähigt sind, Lernwillige aufzunehmen, damit sie erfahren, was Christsein praktisch bedeutet?
- Gibt es bei Ihnen erfahrene Christen/Christinnen, die wie ein Lotse Interessierte begleiten könnten, damit sie ihren Platz in der Kirche finden und ihre Begabung entfalten können?

Im Laufe eines Lebens will der Glaube mitwachsen und reifen. Wir dürfen uns dabei als Christen und als Gemeinde nicht überfordern, aber auch nicht unterfordern. Vieles geht besser, wenn wir es in Verbundenheit mit anderen Gruppen und Gemeinden angehen.

Wenn wir in der Osternacht das Taufversprechen erneuern, werden wir gefragt, wofür und wogegen wir sind: Pro und Kontra, Zusage und Absage. Der Christ kann nicht zu allem Ja und Amen sagen, ebenso wenig wie Jesus in den Versuchungen seines Lebens. Wir sind nicht mit allen Wassern gewaschen, sondern mit dem Wasser der Taufe, auf den Namen des dreieinen Gottes. Er segne Sie: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

## **Nr. 40 Statut für Dekane im Bistum Limburg**

### **Artikel I ALLGEMEINES**

#### **§ 1**

(1) Dekane gibt es in den Bezirken Frankfurt, Limburg und Westerwald.

(2) In den anderen Bezirken des Bistums übernehmen die Bezirksdekane zusätzlich die in diesem Statut dem Dekan übertragenen Rechte und Pflichten.

### **Artikel II DER DEKAN**

#### **§ 2**

Der Dekan ist der Beauftragte des Bischofs in dem ihm übertragenen Dekanat. Seine Aufgaben sowie seine Wahl und Ernennung richten sich nach diesem Statut.

#### **§ 3**

(1) Dem Dekan obliegt die Sorge um die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter/innen im Dekanat. Er fördert deren Zusammenwirken in der Pastoral sowie deren geistliche und menschliche Verbundenheit.

(2) Er trägt Sorge für ein regelmäßig stattfindendes Konvent der Geistlichen.

(3) Den Kranken und den im Ruhestand befindlichen Geistlichen soll der Dekan seine besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil werden lassen. Er wird sich auch um deren soziale Belange kümmern, gegebenenfalls einen anderen Geistlichen oder pastorale/n Mitarbeiter/in um bestimmte Dienste bitten. Bei Erkrankungen von Geistlichen informiert der Dekan den Bezirksdekan und das Bischöfliche Ordinariat.

#### **§ 4**

Der Dekan ist bei auftretenden dienstlichen wie persönlichen Schwierigkeiten und Differenzen unter Geistlichen und pastoralen Mitarbeitern/innen der zunächst berufene Vermittler im Geiste des Evangeliums. Er wird tätig auf Wunsch eines Betroffenen oder aus eigener Initiative. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er den Bezirksdekan benachrichtigen. Diese Vermittlerfunktion des Dekans ist nicht Teil des Verfahrens im Rahmen der Schlichtungsordnung bei Differenzen zwischen Klerikern und der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg.

#### **§ 5**

Der Dekan vertritt die Kirche bei ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen auf Dekanatsebene, bei denen eine überpfarrliche Repräsentanz erforderlich ist, sofern er nicht die Repräsentanz durch den Bezirksdekan für notwendig hält.

#### **§ 6**

Die Dekane haben des Weiteren die folgenden Rechte und Pflichten:

1. sie nehmen an der Dekanekonferenz teil;
2. sie übernehmen im Einzelfall Vertretungsaufgaben für den Bezirksdekan;
3. sie wirken bei einem entsprechenden Auftrag des Bezirksdekans mit bei der Verwaltungsvisitation in einzelnen Pfarreien des Dekanates und - ausnahmsweise - auch in anderen Pfarreien des Bezirkes;

4. sie führen die Dekanatsakten und übergeben sie gegen Bestätigung an ihren Nachfolger;
5. sie leiten die Urlaubsgesuche der Geistlichen mit Stellungnahmen an den Bezirksdekan weiter;
6. sie bemühen sich bei Dienstunfähigkeit eines Geistlichen um Vertretung und schlagen dem Bezirksdekan gegebenenfalls eine entsprechende Beauftragung vor;
7. sie übernehmen im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für Totenoffizium und Begräbnis;
8. sie haben im Falle der Vakanz von Pfarreien die Bücher und Akten des Pfarramtes sicherzustellen und für die Erhaltung des Kirchengutes zu sorgen;
9. sie sind der Haushälterin beim Tod eines Pfarrers bei auftretenden Schwierigkeiten auf Wunsch behilflich.

#### **§ 7**

(1) Der Dekan wird von den im Dekanat tätigen und im Ruhestand wohnenden Geistlichen und den dort tätigen pastoralen Mitarbeiter/innen gewählt und dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Es kann ein Stellvertreter des Dekans gewählt werden.

(3) Die Wahlen zum Dekan und zu seinem Stellvertreter sind getrennt durchzuführen.

#### **§ 8**

(1) Aktives Wahlrecht haben

- a) die Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/innen, die mit einem Dienst für das Bistum Limburg im Dekanat betraut sind (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);
- b) Geistliche des Bistums, die im Dekanat im Ruhestand leben, sofern sie nicht als Subsidiare unter Buchstabe a) fallen;
- c) Jedes von Priestern geleitete kirchliche Haus im Dekanat durch einen dazu beauftragten Priester oder Diakon.

(2) Passives Wahlrecht haben

- a) die Pfarrer und Pfarrvikare im Dekanat;
- b) die Leiter der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz im Dekanat haben;
- c) die in einer dem Pfarrer entsprechenden hauptamtlichen Stellung im Dekanat tätigen Priester (erstreckt sich der Dienst auf mehrere Dekanate, so ist der Wohnsitz maßgebend);
- d) Priester, die nicht im Bistum Limburg inkardiniert sind, haben das passive Wahlrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre hauptamtlich mit einem Dienst für das Bistum Limburg beauftragt waren.

#### **§ 9**

(1) Die Wahlversammlung wird von einem durch den Bezirksdekan bestellten Priester einberufen und geleitet. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Wahltermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zu einer gültigen Wahl müssen wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit der Wahlversammlung wird diese mit einer Frist von zehn Tagen erneut eingeladen und ist dann stets beschlussfähig. Die Wahl ist geheim.

(2) Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat;



beendet werden, es sei denn es liegt ein im Benehmen mit der Haupt-MAV festgestellter Notfall, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unumgänglich macht, vor.<sup>1</sup> Kann das Benehmen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Antrags auf Feststellung des Notfalles bei der Haupt-MAV nicht festgestellt werden, kann die MAVO Schlichtungsstelle angerufen werden.

### Weihnachtszuwendung

A) Die Regelung des § 2 der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung wird zum § 2 Abs.1.

B) § 2 der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) In den Jahren 2005 und 2006 beträgt bei Beschäftigten des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der Kirchengemeinden abweichend von Abs. 1 der Bemessungssatz vierzig v. H..

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der sich aus Absatz 1 ergebende Bemessungssatz unter 40 v. H. beträgt. In diesem Fall erhöht sich der sich aus Absatz 1 ergebende Bemessungssatz um 1 Prozentpunkt.

Erhöht sich der nach Absatz 1 ergebende Bemessungssatz auf über 82,14 v.H., so erhöht sich der Basiswert von 40 v.H. um die entsprechenden Prozentpunkte.

(4) Wird die Weihnachtszuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte auf die monatlichen Bezüge verteilt, so gilt die Summe der Aufschläge/Anteile als Rechengröße zur Berechnung der Zuwendung i.S.d. Absätze 2 und 3.

### Urlaubsgeld

A) Die Regelung des § 1 der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes wird zum § 1 Abs.1.

B) § 1 der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes wird um einen Absatz 2 ergänzt:

(2) Auf Mitarbeiter des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden findet die Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes in den Jahren 2005 und 2006 keine Anwendung.

### Fahrtkosten Wohnung - Arbeitsstätte

A) Die Regelung des § 16 der RKVO wird zum § 16 Abs.1.

B) § 16 RKVO wird um einen Absatz 2 ergänzt:

(2) Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden besteht in den Jahren 2005 und

<sup>1</sup> Beispiele für Notfälle:

- Wegfall der Aufgaben (z. B. Gruppenschließung im Kindergarten wegen zu geringer Kinderzahl, Wegfall von Gottesdiensten)
- Wegfall bzw. Reduzierung von Zuschüssen, die die wesentliche Grundlage für die Beschäftigung sind.

2006 kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten i. S. d. Absatz 1.

### Zeit gegen Geld

A) § 10 Abs. 4 AVO wird um einen neuen Unterabsatz 3 ergänzt:

Der Anspruch auf Freistellung im zweiten Halbjahr besteht in den Jahren 2005 und 2006 nicht für Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden.

B) § 12 AVO wird um einen neuen Absatz 8 ergänzt:

Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden erhöht sich der Anspruch auf Erholungsurlaub in den Jahren 2005 und 2006 um 2,5 Arbeitstage im Kalenderjahr. Halbe Urlaubstage werden mit 1/10 der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

### Öffnungsklausel

A) § 2 AVO wird um einen neuen Absatz 3a ergänzt:

(3a) Soweit Arbeitgeber in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind, können zu Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen Dienstvereinbarungen im Sinne der Anlage 3 zur AVO getroffen werden. Satz 1 gilt nicht für das Bistum Limburg, die kath. Kirchengemeinden, das Domkapitel, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und die Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden.

B) Anlage 3 zur AVO

### Öffnungsklauseln für die Vergütung 2005 bis 2006

#### A

(a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Dienstvereinbarung folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten vereinbart werden:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes gemäß der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes;
2. eine Absenkung der Weihnachtszuwendung gemäß der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung;
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des §10 Abs. 3 Satz 1 AVO)
4. eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1)
5. ein Absenkung der Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 16 RKVO.

(b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist nur zulässig, wenn:

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend informiert, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung für den Rechtsträger und die Einrichtung einzugehen.
  2. der Dienstgeber die Anwendung der Öffnungsklausel und das Vorliegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation begründet; dabei hat der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung insbesondere folgende Informationen schriftlich vorzulegen:
    - (aa) die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuelle Lage mit den Ist-Zahlen und den weiteren Risiken; sowie die Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben;
    - (bb) die Darlegung, dass die Anwendung der Öffnungsklausel geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen;
    - (cc) die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen;
    - (dd) die Darlegung, welchen Beitrag leitende Mitarbeiter zur Sanierung leisten;
    - (ee) die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu (aa) bis (dd) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der nach Absatz (a) vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.
- (c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten. Zur Verhandlung von Dienstvereinbarungen gemäß Absatz (a) soll die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlung anzuseigen.
- (d) In die Dienstvereinbarung ist die Verpflichtung des Dienstgebers aufzunehmen, bei Ablauf der Dienstvereinbarung entstandene Überschüsse bis zum Gesamtumfang der nach Absatz (a) Nr. 1-3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die beteiligten Mitarbeiter auszuschütten. Die Ausschüttung soll in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind. Die Überschüsse können mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch in eine Rücklage für das Folgejahr zur Vermeidung zu-  
künftiger, betriebsbedingter Kündigungen eingestellt werden.
- (e) Von der Dienstvereinbarung sind Mitarbeiter auszunehmen, die durch eine der vereinbarten Maßnahmen nach Absatz (a) eine unbillige Härte erleiden.
- (f) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich entsprechend Absatz (b) Nr.1.
- (g) Die Laufzeit ist in der Dienstvereinbarung festzulegen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggf. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
- (h) Werden trotz Abschluss der Dienstvereinbarung betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung innerhalb von vier Wochen fristlos kündigen. Diese 4-Wochenfrist beginnt, sobald die Mitarbeitervertretung von der Erklärung der betriebsbedingten Kündigung Kenntnis erhält.
- (i) Die Dienstvereinbarung ist der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes KODA über die Geschäftsführung zur Prüfung vorzulegen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
  - die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
  - die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach Absatz (c) wahrnehmen konnte.Die KODA prüft, ob die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Absatz (b) erfüllt sind und teilt das Ergebnis den Parteien der Dienstvereinbarung mit.
- (j) Für den Fall, dass der Dienstgeber gegen die Bestimmungen der Öffnungsklausel verstößt, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung kündigen.
- B**
- (a) Durch Dienstvereinbarungen können bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage einer Einrichtung bzw. des Rechtsträgers einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Vergütung vereinbart werden:
  1. eine Erhöhung des Urlaubsgeldes gemäß der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes,
  2. eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung gemäß der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung,
  3. eine Erhöhung der allgemeinen Zulage,
  4. die Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage.
- (b) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung beim Dienstgeber zu beantragen.
- (c) Verschlechtert sich während der Dienstvereinbarung die Wirtschafts- und Finanzlage der Einrichtung bzw. des Rechts-

trägers der Einrichtung in erheblichem Umfang, kann der Dienstgeber die Dienstvereinbarung kündigen.

**C**

Die Öffnungsklauseln sind bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Dienstvereinbarungen nach diesen Öffnungsklauseln beginnen frühestens am 1. Januar 2005 und enden spätestens am 31. Dezember 2006.

*Inkrafttreten*

Die Beschlüsse treten zum 01.01.2005 in Kraft

Limburg, 02. März 2005  
Az.: 565 AH/04/02/12

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 44 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 15.12.2004**

*§ 13 a AVO in der bisherigen Fassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:*

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass die oder der Beschäftigte erwerbsge- mindert ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern die oder der Beschäftigte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder Satz 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Verzögert die oder der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie oder er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie oder er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(2) Bei beurlaubten Beamtinnen oder Beamten gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

(3) Erhält die oder der Beschäftigte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis der oder des kündbaren Beschäftigten nach Ablauf der für sie oder ihn geltenden Kündigungsfrist

(§ 13 Absatz 2 Satz 1), der oder des unkündbaren Beschäftigten (§ 13 Absatz 2 Satz 3) nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an die Beschäftigte oder den Beschäftigten. Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn die oder der Beschäftigte nur teilweise erwerbsgemindert ist und nach vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf dem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oder der Beschäftigte muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides die Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt haben.

(5) Liegt bei Beschäftigten, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

(6) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll die oder der Beschäftigte, die oder der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei der früheren Dienststelle wieder eingestellt werden, wenn dort ein für sie oder ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Beschäftigte, die eine Rente auf Zeit bezogen haben.

Limburg, 02. März 2005  
Az.: 565 AH/04/02/12

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 45 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 15.12.2004**

§ 2 Abs 4 Buchst. b AVO in wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 Buchst. b AVO wird das Datum „31.12.2004“ durch das Datum „31.12.2005“ ersetzt.

Limburg, 02. März 2005  
Az.: 565 AH/04/02/12

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 46 Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 15.12.2004**

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden in Punkt C. Besondere Vergütungsrichtlinien für bestimmte Tätigkeiten unter VR 2: Tagenseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte) wie folgt geändert:

In VR 2, Nr 10 Sonderzulage wird das Datum „31.12.2004“ durch das Datum „31.12.2005“ ersetzt.

Limburg, 02. März 2005  
Az.: 565 AH/04/02/12

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 47 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag am 3. Ostersonntag, dem 10.04.2005**

Liebe Schwestern und Brüder,

in 123 Tagen ist es so weit: Dann feiern wir den XX. Weltjugendtag, zu dem Papst Johannes Paul II die Jugend der Welt nach Deutschland eingeladen hat. Gäste aus über 120 Nationen werden zu Tagen der Begegnung in die deutschen Diözesen kommen. Das heißt: Der Weltjugendtag wird in unserem Bistum und in unseren Gemeinden beginnen. In der Begegnung mit uns werden die jungen Menschen von ihrem Glauben erzählen, Gottesdienst feiern, die Kultur des Gastgeberlandes kennen lernen und Weltkirche erfahren. Anschließend reisen Gäste und Gastgeber nach Köln. Dort wird am 16. August der Weltjugendtag eröffnet. In den Tagen von Donnerstag bis Sonntag wird der Heilige Vater persönlich teilnehmen.

Die Vorbereitungen für dieses Ereignis laufen auf Hochtouren. Seit über einem Jahr ist das Weltjugendtagskreuz in allen Bistümern unseres Landes unterwegs gewesen. Das Kreuz führt ins Zentrum dessen, was der Weltjugendtag will: ein Pilgerweg mit dem Ziel, Jesus Christus zu begegnen. IHN anzubeten, wie die Heiligen Drei Könige es getan haben, ist die Einladung des Weltjugendtags.

Die Tage in unseren Bistümern und der Weltjugendtag in Köln verursachen nicht geringe Kosten. In Zeiten einer schwierigen finanziellen Situation in unseren Diözesen sind wir bemüht, mit den Ressourcen auch beim Weltjugendtag sparsam umzugehen. Dennoch wollen wir uns als gute Gastgeber zeigen. Deshalb bitten wir Sie an diesem Sonntag um einen großherzigen Beitrag in der Kollekte. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein, möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme am Weltjugendtag ermöglichen und unserer Gesellschaft ein eindrucksvolles Zeugnis lebendigen Glaubens zu geben.

An dieser Stelle danken wir allen, die auf verschiedenen Ebenen – ehrenamtlich oder hauptberuflich – mit großem persönlichem Einsatz an den Vorbereitungen des Weltjugendtags mitwirken. Zugleich freuen wir uns, dass die Vorbereitungen auch in einem guten ökumenischen Geist vorangehen.

Helfen Sie mit, dass der Weltjugendtag zu einem geistlichen Ereignis für alle Teilnehmer wird und zu einem neuen missionarischen Aufbruch in Deutschland beiträgt. Gäste sind ein Segen. Lassen Sie uns gute Gastgeber sein. Dazu dient die heutige Kollekte, für die wir ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Mainz, 24. Januar 2005

Für das Bistum Limburg  
Az.: 608B/05/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. April 2005, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

Hinweis: Materialien zur Gestaltung des Gottesdienstes an diesem Sonntag sind im Internet unter [www.wjt2005.de](http://www.wjt2005.de) (Rubrik Downloads) abrufbereit.

**Nr. 48 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land  
Palmsonntags-Kollekte 20. März 2005**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land.

Gewalt und Terror haben dort auch in den vergangenen Monaten das Leben der Menschen schwer gezeichnet. Leid, Angst und Hass schlügen dem Zusammenleben der Völker tiefe Wunden. Unzählige leben in psychischer und materieller Not. Viele Christen sehen den einzigen Ausweg darin, das Land zu verlassen.

Doch es gibt auch Hoffnungszeichen. Seit den Wahlen in Palästina scheint dem Frieden eine neue Chance gegeben zu sein. Christen wollen in dieser Situation zu Botschaftern der Versöhnung werden.

So rufen wir auch am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland zur Solidarität mit dem Heiligen Land und den dortigen Christen auf. An erster Stelle steht das Gebet, das unsere Hoffnung auf Versöhnung und Frieden sowie auf gerechte Lebensbedingungen für unsere Schwestern und Brüder im Glauben vor den Herrn trägt.

Aber auch materielle Hilfe bleibt erforderlich. Die Kollekte am Palmsonntag soll dazu beitragen, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche im Heiligen Land bereit zu stellen.

Schließlich wollen wir Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, Pilgerreisen in das Heilige Land zu unternehmen und die Christen vor Ort näher kennen zu lernen. Persönliche Begegnungen geben den Menschen vor Ort Hoffnung und sind für sie ein Zeichen, nicht vergessen zu sein. Den Pilgern wiederum kann eine Reise zu den heiligen Stätten des Christentums zu einer tiefen Bereicherung des eigenen Glaubens werden.

Stapelfeld, 15. Februar 2005

Für das Bistum Limburg  
T Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 49 Ferienaushilfen in den Sommermonaten**

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten. Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des *vicarius substitutus* sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13).

Bezüglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. Personal), Telefon (0 64 31) 2 95-4 80. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

#### **Nr. 50 Pfarrexamen 2005**

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Wegen des Weltjugendtages wird in diesem Jahr bereits ein früher Termin angeboten: Die mündliche Prüfung ist für Montag, 30. Mai 2005, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2005 das Thema „Kooperative und gesellschaftsbezogene Pastoral im Bistum Limburg“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 10. April 2005 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Samstag, 30. April 2005.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

#### **Nr. 51 Missa chrismatis**

Die missa chrismatis wird am Samstag, 19. März 2005, 10.00 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, dass neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testen werden die Bezirks- bzw. Stadtdekanen fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Asteilung

am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

#### **Nr. 52 Bination an den drei österlichen Tagen**

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

#### **Nr. 53 Zeit der Ostervigil**

In der unter Nr. 52 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Missbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 20.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 22.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muss die Liturgie spätestens 6.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gemeinden dafür motiviert werden können.

#### **Nr. 54 Mannheimer Seminar „Wege erwachsenen Glaubens“**

Das Mannheimer Evangelisierungsteam e.V. bietet in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Gemeindepastoral und Interessierte von Donnerstag, 14. April 2005 (18 Uhr) bis Samstag, 16. April 2005 (13 Uhr) in Mannheim ein Seminar „Wege erwachsenen Glaubens - Mit Glaubenskursen zum Gemeindewachstum“ an. Das Konzept dieser Glaubenskurse ist darauf ausgerichtet, dem Einzelnen eine lebendige Beziehung zu Gott zu ermöglichen. Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmer/innen zu befähigen, Glaubenskurse in ihrer Gemeinde bzw. in ihrem pastoralen Raum zu planen und durchzuführen und ein Team vor Ort aufzubauen, das für die Glaubenskursarbeit verantwortlich ist.

Die Kursgebühren betragen 75 Euro (inkl. Verpflegung und Werkbuch-Manuskript, zzgl. Übernachtungskosten). Nähe-

re Informationen und Anmeldeunterlagen sind erhältlich bei: Klemens Arnbruster, Erzbischöfliches Seelsorgeamt Abt. I, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Telefon (07 61) 5 14 41 41, E-Mail: klemens.armbruster@seelsorgeamt-freiburg.de oder im Internet unter: [www.m-et.de](http://www.m-et.de).

### **Nr. 55 Elternbriefe du + wir als Newsletter**

Ab Frühjahr 2005 können die Elternbriefe du + wir alternativ zum Postversand auch über E-Mail-Newsletter als PDF-Datei bezogen werden, d.h. viermal im Jahr aktuell zum jeweiligen Alter des Kindes. Wenn Eltern dieses Angebot annehmen, kann sowohl der Kreis der Nutzer erweitert als auch ein beträchtlicher Teil der Portokosten in Zukunft eingespart werden. Bitte unterstützen Sie die E-Mail-Aktion dadurch, dass Sie die Eltern beim Taufgespräch auf die neue Möglichkeit hinweisen. Selbstverständlich können die Elternbriefe auch weiterhin auf dem üblichen Postweg bezogen werden.

Nähere Informationen zu den Elternbriefen erhalten Sie über das Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, E-Mail: [ehe-familie@bistumlimburg.de](mailto:ehe-familie@bistumlimburg.de), Telefon (0 64 31) 2 95-4 56.

### **Nr. 56 Priesterexerzitien**

Internationale Exerzitien für Priester und Mitglieder von Pastoralteams.

Beginn: 20. Juli 2005  
Ende: 24. Juli 2005  
Thema: Barmherzigkeit, einzige Hoffnung für die Welt.  
Ort: Krakau  
Leitung: Christoph Kard. Schönborn (Wien)  
Philippe Kard. Barbarin (Lyon)  
Bischof Renato Boccardo (Rom), u. a.

Auskünfte bei Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz (Limburg), weitere Informationen und Buchungsformular für Anmeldungen unter [www.missionariesofmercy.org](http://www.missionariesofmercy.org)

Exerzitien für Priester, Diakone, Seminaristen und Ordensleute

Beginn: 28. März 2005  
Ende: 01. April 2005  
Thema: Kommt und seht!  
Ort: Leutkirch/Allg.  
Leitung: Fr. Mathew Naickomparambil VC  
Fr. Jose Prakasch VC  
Sr. Teresa Verrakullam FCC vom Divine  
Retreat Center in Muringoor (Kerala)

Auskünfte bei Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz, Anmeldung bei Frau Elisabeth Speth, Ellmosen 16, 83043 Bad Aibling, Telefon (0 80 61) 71 78, E-Mail: [Elisa.Speth@web.de](mailto:Elisa.Speth@web.de).

### **Nr. 57 Dienstnachrichten**

Mit Termin 30. November 2004 wurde Don Vito LUPO CS, Pfarrer der Italienischen Gemeinde Limburg, von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar - Theologischen Fakultät - zum Doktor der Theologie promoviert. (163, 285, 306, 307)

Mit Termin 31. Dezember 2004 ist Herr Diakon im Hauptberuf Josef WESER, bislang Pfarrbeauftragter gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten), in den Ruhestand getreten. (214)

Mit Termin 01. Januar 2005 bis 31. August 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Stephan GRAS, Oestrich-Winkel (Oestrich), zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) ernannt. (214)

Mit Termin 01. Februar 2005 bis 31. August 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE, Frankfurt/M.-Rödelheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Anna / St.-Raphael in Frankfurt/M.-Hausen und Christ König in Frankfurt/M.-Praunheim ernannt. (97, 98)

Mit Termin 15. März 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf KAIFER zum Dekan des Dekanates Frankfurt/M.-Süd ernannt. (81)

Mit Termin 31. Mai 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef SCHÄFER, auf die Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M-Höchst angenommen. Herr Pfarrer Schäfer tritt zum 01. Juni 2005 in den Ruhestand. (108)

Mit Termin 31. Mai 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Adolf ROHMANN, auf die Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M-Eschersheim angenommen. Herr Pfarrer Rohmann tritt zum 01. Juni 2005 in den Ruhestand. (103)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wilhelm BENEDIKT auf die Pfarreien St. Martin in Lorch, St. Bonifatius in Lorch-Lorchhausen und St. Katharina in Lorch-Ransel angenommen. Herr Pfarrer Benedikt tritt zum 01. September 2005 in den Ruhestand. (208, 209)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus SCHMIDT auf die Pfarrei St. Martin in Idstein angenommen. Gleichzeitig endet auch sein Amt als Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch. Herr Pfarrer Schmidt tritt zum 01. September 2005 in den Ruhestand. (237)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS auf die Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg angenommen. Herr Pfarrer Zerfas tritt zum 01. September 2005 in den Ruhestand. (141)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heribert ZERWES auf die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr (mit der Kirchengemeinde Maria Verkündigung in Waldbrunn-Hintermeilingen), St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen und St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar angenommen. Herr Pfarrer Zerwes tritt zum 01. September 2005 in den Ruhestand. (177, 178, 379)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans-Josef WÜST auf die Pfarrei Maria Hilf in Frankfurt/M. angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet auch sein Amt als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Gallus in Frankfurt/M. Herr Pfarrer Wüst tritt zum 01. September 2005 in den Ruhestand. ( 86)

Mit Termin 30. September 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wolf-Hildebrand MICHAEL

auf die Pfarreien Herz Jesu in Diez und St. Bonifatius in Holzappel angenommen. Herr Pfarrer Michael tritt zum 01. Oktober 2005 in den Ruhestand. (151, 166)

Mit Termin 30. September 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Albert SEELBACH auf die Pfarrei St. Michael in Frankfurt/M.-Sossenheim angenommen. Herr Pfarrer Seelbach tritt zum 01. Oktober 2005 in den Ruhestand. (109)

Mit Termin 01. Januar 2005 wird Herr Antonio CAPONEGRO als Pastoraler Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Italienischen Katholischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt. (294, 307)

Mit Termin 22. Januar 2005 hat der Moderator Generalis der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nach Zustimmung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung von Rheinland-Pfalz Herrn Rechtsdirektor i. K. Dr. theol. habil. Lic. iur. can. Thomas SCHÜLLER zum Honorarprofessor für Kirchenrecht ernannt. (11, 43, 45, 48)

## **Nr. 58 Änderungen im Schematismus**

S. 158

Bei der Pfarrei Villmar, St. Peter und Paul, unter Kirchenangestellte streichen: Raabe, Joachim, Kantor, Kirchenmusiker.

S. 262

Bei der Pfarrei Wirges, St. Bonifatius, unter Kirchenangestellte streichen: Höbelt, Reinhard, Kirchenmusiker; einfügen: Raabe, Joachim, Kirchenmusiker.

S. 226

Bei der Pfarrei Bad Ems, St. Martin, unter Kirchenangestellte streichen: Braun, Matthias, Kirchenmusiker; einfügen: Benner, Lutz, Kirchenmusiker.

S. 192

Bei der Pfarrei Hofheim, St. Peter und Paul, unter Kirchenangestellte streichen: Henrichs, Konstanze, Kirchenmusikern; einfügen: Braun, Matthias, Kirchenmusiker.

S. 128

Bei der Pfarrei Kronberg, St. Peter und Paul, unter Kirchenangestellte streichen: Schmitz, Bernhard, Kirchenmusiker; einfügen: Henrichs, Konstanze, Kirchenmusikerin.

S. 121

Bei der Pfarrei Bad Homburg, St. Marien, unter Kirchenangestellte streichen: Föller, Helmut, Kirchenmusiker; einfügen: Schmitz-Bernard, Bernhard, Kirchenmusiker.

S. 184

Bezirk Main-Taunus unter Pastorale Dienste streichen: Bezirkskantoor Henrichs, Konstanze, Am Lorsbacher Kopf, 65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 82 96, Telefax (0 61 92) 90 17 29; einfügen: Bezirkskantoor Braun, Matthias, Neugasse 54, 65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 9 51 88 60; Telefax (0 61 92) 9 51 88 61; E-Mail: mail@matthias-braun.org

S. 113

Bezirk Hochtaunus unter Pastorale Dienste ändern in: Bezirkskantoor Schmitz-Bernard, Bernhard, Dornbachstr. 5b, 61440 Oberursel, Telefon (0 61 71) 2 25 85, Telefax (0 61 71) 92 35 79; E-Mail: Schmitz-Bernard@t-online.de

S. 219

Bezirk Rhein-Lahn unter Pastorale Dienste/Bezirkskantor streichen: Braun, Matthias, Am Oberbach 23, 56132 Dausenau, Telefon (02603) 50 74 41, Telefax: (02603) 50 74 42; einfügen: Brenner, Lutz, Bachstr. 11, 56130 Bad Ems, Telefon (0 26 03) 50 45 06, E-Mail: brennerlutz@t-online.de

## **Nr. 59 Einrichtungen der Dezernate in den Bezirken**

### **Anschriften der Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit**

#### **Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Frankfurt**

Jona - Jugendkirche-Frankfurt, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 15 01-1 70, Fax (0 69) 15 01-1 76, E-Mail: info@jugendkirche-frankfurt.de, Internet: www.jugendkirche-frankfurt.de

Mitarbeiter/innen:

Dr. Werner Otto, Stadtjugendpfarrer, Telefon (0 69) 15 01-1 72, E-Mail: w.otto@jugendkirche-frankfurt.de

Elmar Willnauer, Referent junge Erwachsene Telefon (0 69) 15 01-1 83, E-Mail: e.willnauer@jugendkirche-frankfurt.de

Simone Franzmann, Jugendbildungsreferentin

Telefon (0 69) 15 01-1 74, E-Mail: s.franzmann@jugendkirche-frankfurt.de

René Otto, Jugendbildungsreferent,

Telefon (0 69) 15 01-1 75, E-Mail: r.otto@jugendkirche-frankfurt.de

Hampel, Monika, Sekretariat,

Telefon (0 69) 15 01-1 70, E-Mail: m.hampel@jugendkirche-frankfurt.de

Olschok, Andrea, Sekretariat,

Telefon (0 69) 15 01-1 70, E-Mail: a.olschok@jugendkirche-frankfurt.de

Dold, Gabriele, Sekretariat,

Telefon (0 69) 15 01-2 07, E-Mail: g.dold@jugendkirche-frankfurt

Lauck, Sabine, Sekretariat,

Telefon (0 69) 15 01-1 73, E-Mail: s.lauck@jugendkirche-frankfurt.de

#### **Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Taunus**

Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 29 03-10, Fax (0 61 92) 29 03-26, E-Mail: kfj.taunus@bistum-limburg.de, Internet: www.jugendimtaunus.de

Mitarbeiter/innen:

Joachim Braun, Jugendpfarrer, Telefon (0 61 92) 29 03-12, E-Mail: j.braun@bistum-limburg.de

Sandra Bauer, Jugendbildungsreferentin,

Telefon (0 61 92) 29 03-11, E-Mail: s.bauer@bistum-limburg.de

Christian Bittmann, Jugendbildungsreferent,  
Telefon (0 61 92) 29 03-19, E-Mail: c.bittmann@bistum-limburg.de

N.N., Sekretariat,  
Telefon (0 61 92) 29 03-10

### **Kana - Jugendkirche-Wiesbaden**

Friedrichstraße 26 - 28, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-1 06, Fax (06 11) 1 74-1 06, E-Mail: info@jugendkirche-wiesbaden.de

Mitarbeiter/innen:

Georg Franz, Jugendpfarrer,  
Telefon (06 11) 1 74-1 05, E-Mail: g.franz@jugendkirche-wiesbaden.de

Nicola Maier, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (06 11) 1 74-1 09, E-Mail: n.maier@jugendkirche-wiesbaden.de

Susanne Eger, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (06 11)-1 74-1 84, E-Mail: s.eger@jugendkirche-wiesbaden.de

Beate Ringwald, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (06 11) 1 74-1 84, E-Mail: b.ringwald@jugendkirche-wiesbaden.de

Kathleen Fritz, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (06 11) 1 74-1 09, E-Mail: k.fritz@jugendkirche-wiesbaden.de

Gisela Rösner, Sekretariat,  
Telefon (06 11) 1 74-1 06, E-Mail: info@jugendkirche-wiesbaden.de

### **Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Limburg**

Jugendkirche Limburg, Franziskanerplatz, 65589 Hadamar,  
Telefon (0 64 33) 8 81-28, Fax (0 64 33) 8 81-22, E-Mail: info@jugendkirche-limburg.de

Mitarbeiter/innen:

Olaf Lindenbergs, Jugendpfarrer,  
Telefon (0 64 33) 8 81-27, E-Mail: o.lindenbergs@jugendkirche-limburg.de

Johanna Surrey, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 64 33) 8 81-25, E-Mail: j.surrey@jugendkirche-limburg.de

Nadine Faulstich, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 64 33) 8 81-25, E-Mail: n.faulstich@jugendkirche-limburg.de

Dorothee Valentin, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 64 33) 8 81-26, E-Mail: d.valentin@jugendkirche-limburg.de

Linda Schuchardt, Sekretariat,  
Telefon (0 64 33) 8 81-28, E-Mail: info@jugendkirche-limburg.de

### **Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Westerwald/Rhein-Lahn**

Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Telefon (0 26 02) 68 02-31, Fax (0 26 02) 68 02-51, E-Mail: kfj.westerwald-rhein-

lahn@bistum-limburg.de

Mitarbeiter/innen:

Dr. Christof Strüder, Jugendpfarrer,  
Telefon (0 26 02) 68 02-35, E-Mail: c.strueder@bistum-limburg.de

Ulrike Gerdiken, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 26 02) 68 02-37, E-Mail: u.gerdiken@bistum-limburg.de

Tina Gerlach, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 26 02) 68 02-38, E-Mail: t.gerlach@bistum-limburg.de

Botzum, Edeltraud, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 26 02) 68 02-39, E-Mail: e.botzum@bistum-limburg.de

Annelie Weiland, Sekretariat,  
Telefon (0 26 02) 68 02-31, kfj.westerwald-rhein-lahn@bistum-limburg.de

### **Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Lahn-Dill-Eder**

Bismarckstraße 13, 35683 Dillenburg, Telefon (0 27 71) 80 08-10, Fax (0 27 71) 80 08-17, E-Mail: kfj.lde@bistum-limburg.de

Mitarbeiter/innen:

Therese Weleda, Jugendbildungsreferentin,  
Telefon (0 27 71) 80 08-14, E-Mail: t.weleda@bistum-limburg.de

Sebastian Friese, Jugendbildungsreferent,  
Telefon (0 27 71) 80 08-15, E-Mail: s.friese@bistum-limburg.de

Elvira Heinrich, Sekretariat,  
Telefon (0 27 71) 80 08-10, E-Mail: e.heinrich@bistum-limburg.de

### **Katholische Fachstelle für Jugendarbeit Wetzlar**

Kirchgasse 4, 35578 Wetzlar, Telefon (0 64 41) 4 47 79-15, Fax (0 64 41) 4 47 79-50, E-Mail: kfj.wetzlar@bistum-limburg.de

Mitarbeiter/innen:

N. N., Jugendbildungsreferent/in  
Telefon (0 64 41) 4 47 79-16

Anne Ruggia, Sekretariat,  
Telefon (0 64 41) 4 47 79-15, E-Mail: a.ruggia@bistum-limburg.de

## **Ämter für Katholische Religionspädagogik**

### **Frankfurt am Main**

Eschenheimer Anlage 20 (Dienstgebäude), Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 15 01-120, Fax (0 69) 15 01-1 77, E-Mail: relpaed-frankfurt@bistum-limburg.de, Internet: <http://relpaed-frankfurt.bistumlimburg.de>

Mitarbeiter/innen:

Peter Eberhardt, Leiter (-1 78)  
Sabine Christe (-1 77)  
Ute Schüßler-Telschow (-1 77)  
Sekretariat: Rita Merkel, Waltraud Schäfer (-1 79)

**Öffnungszeiten der Biblio- und Mediothek:**  
Mo 16.00-18.00 Uhr; Di 12.30-16.30 Uhr; Mi 16.00-18.00 Uhr; Do 9.00-12.00 Uhr und 12.30-16.30 Uhr; Fr 9.00-12.00 Uhr. Während der Schulferien auf Anfrage.

#### **Taunus / Oberursel**

Bischof-Ketteler-Haus, Dorotheenstr. 9-11, 61348 Bad Homburg, Telefon (0 61 72) 67 33-22, Fax (0 61 72) 67 33-40, E-Mail: c.kuch@bistum-limburg.de

Mitarbeiter/innen:

Christa E. Kuch  
Sekretariat: Heidemarie Behrens (-21)

**Öffnungszeiten der Biblio- und Mediothek:**  
Di - Do 12.30-16.00 Uhr und nach Vereinbarung. Während der Schulferien geschlossen.

Vincenzstraße 29, 65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 29 03-15, Fax (0 61 92) 29 03-26, E-Mail: relpaed-oberursel@bistum-limburg.de, Internet: <http://relpaed-oberursel.bistumlimburg.de>

Mitarbeiter/innen:

Wolfgang Bentrup, Leiter  
Christiane Krüger-Blum (-18)  
Sekretariat: Heidrun Garkisch (-16)

**Öffnungszeiten der Biblio- und Mediothek:**  
Di und Do 12.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

#### **Limburg**

Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Telefon (0 64 33) 8 81-45, Fax (0 64 33) 8 81-46, E-Mail: relpaed-limburg@bistum-limburg.de, Internet: <http://relpaed-hadamar.bistumlimburg.de>

Mitarbeiter/innen:

Franz-Josef Arthen, Leiter (-44)  
Sekretariat: Gabi Heun (-45)

**Öffnungszeiten der Biblio- und Mediothek:**  
Mo und Mi 9.30-11.30 Uhr; Di und Do 13.30-16.30 Uhr

#### **Montabaur**

Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Telefon (0 26 02) 68 02-20, Fax (0 26 02) 68 02-25, E-Mail: relpaed-montabaur@bistum-limburg.de, Internet: <http://relpaed-montabaur.bistumlimburg.de>

Mitarbeiter/innen:

Josef Weingarten, Leiter (-23)  
Andreas Kollas (-28)  
Sekretariat: Gisela Roos (-22)  
Biblio- und Mediothek: Rita Kurtenacker (-27)

**Öffnungszeiten:**

Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr; Mo und Do 14.30-16.30 Uhr.  
Während der Schulferien geschlossen.

#### **Wetzlar**

Kirchgasse 4, 35578 Wetzlar, Telefon (0 64 41) 4 47 79-18, Fax (0 64 41) 4 47 79-50, E-Mail: relpaed-wetzlar@bistum-limburg.de, Internet: <http://relpaed-wetzlar.bistumlimburg.de>

Mitarbeiter/innen:

Beate Mayerle-Jarmer (-19)

Franz-Günther Weyrich, Leiter (-20)

Sekretariat: Elvira Heinrich; Anne Ruggia

**Öffnungszeiten der Biblio- und Mediothek:**  
Di, Mi, Do jeweils 13.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

#### **Wiesbaden - Rheingau - Untertaunus**

Roncalli-Haus, Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-0, Fax (06 11) 1 74-1 22 (Bezirksbüro), E-Mail: relpaed-wiesbaden@bistum-limburg.de, Internet: <http://relpaed-wiesbaden.bistumlimburg.de>

Mitarbeiter/innen:

Silvia Althofen-Dülz (Berufsschulseelsorge) (-1 13)

Stefan Herok (-1 12)

Elisabeth Kessels (-1 14)

Martin E. Musch-Himmerich, Leiter (-1 15)

Sekretariat: Gisela Meffert (-113)

**Öffnungszeiten der Biblio- und Mediothek:**

Di - Fr 10.00-12.00 Uhr; Mo und Do 14.00-18.00; Di und Mi 14.00-16.00 Uhr.

#### **Katholische Erwachsenenbildung**

##### **Bildungswerk Frankfurt,**

Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 15 01-1 62, Fax (0 69) 5 97 32 76, E-Mail: keb.frankfurt@bistum-limburg.de, Internet: [www.KEB-Frankfurt.de](http://www.KEB-Frankfurt.de)

Mitarbeiter/innen:

Dr. Hans Prömper (Leiter), Telefon (0 69) 15 01-1 61

Barbara Schindler-Bäcker (Kirche und Arbeiterschaft), Telefon (0 69) 15 01-1 63

Dr. Kornelia Siedlaczek (Theologische Erwachsenenbildung/Interreligiöser Dialog), Telefon (0 69) 15 01-1 64

Birgit Wehner (Frauenarbeit/Seniorenarbeit), Telefon (0 69) 15 01-1 60

Sekretariat:

Angelia Kaupp, Telefon (0 69) 15 01-1 65

Annette Langner-Wolf, Telefon (0 69) 15 01-1 62

##### **Bildungswerk Hochtaunus,**

Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 15 01-1 60, Fax (0 69) 5 97 32 76, E-Mail: b.wehner@bistum-limburg.de

Mitarbeiter/-innen:

Birgit Wehner (Leiterin), Telefon (0 69) 15 01-1 60

Annette Langner-Wolf (Sekretariat), Telefon (0 69) 15 01-1 62

**Bildungswerke Limburg, Wetzlar und Lahn-Dill-Eder,**  
Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Telefon (0 64 33) 8 81-42, Fax (0 64 33) 8 81-22, E-Mail: keb.limburg@bistum-limburg.de, Internet: [www.KEB-Limburg.de](http://www.KEB-Limburg.de)

Mitarbeiter/innen:

Bernd Weil (Leiter), Telefon (0 64 33) 8 81-41

Doris Weil (Sekretariat), Telefon (0 64 33) 8 81-42

##### **Bildungswerk Main-Taunus,**

Vincenzstr. 29, 65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 29 03 21,

Fax (0 61 92) 29 03 26, E-Mail: keb.maintaunus@bistum-limburg.de, Internet: [www.bildungswerk-maintaunus.de](http://www.bildungswerk-maintaunus.de)

Mitarbeiter/innen:

Christoph Diringer (Leiter), Telefon (0 61 92) 29 03 21  
Renate Fritz (Sekretariat), Telefon (0 61 92) 29 03 20

#### **Bildungswerk Untertaunus,**

Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein, Telefon (0 61 28) 8 67 16, Fax (0 61 28) 98 25 86, E-Mail: [bw-ut@gmx.de](mailto:bw-ut@gmx.de)

Mitarbeiter/innen:

Margret Zeimens (Leiterin)  
Karin Rebstein-Nissel (Sekretariat)

#### **Bildungswerke Westerwald und Rhein-Lahn,**

Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Telefon (0 26 02) 68 02 30, Fax (0 26 02) 68 02 51, E-Mail: [keb.montabaur@bistum-limburg.de](mailto:keb.montabaur@bistum-limburg.de), Internet: [www.keb-westerwald.de](http://www.keb-westerwald.de)

Mitarbeiter/innen:

Johannes Müller-Rörig (Leiter), Telefon (0 26 02) 68 02 32  
Eva Knöllinger-Acker (Referentin), Telefon (0 26 02) 68 02 36  
Annette Börner (Sekretariat), Telefon (0 26 02) 68 02 30

#### **Bildungswerk Wiesbaden,**

Friedrichstr. 26-28, 65195 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-1 20, Fax (06 11) 1 74-1 22, E-Mail: [keb.wiesbaden@bistum-limburg.de](mailto:keb.wiesbaden@bistum-limburg.de), Internet: [www.keb-wiesbaden.de](http://www.keb-wiesbaden.de)

Mitarbeiter/innen:

Elke Wirtz-Meinert (Leiterin), Telefon (06 11) 1 74-1 19  
Heidi Katting (Sekretariat), Tel. (06 11) 1 74-1 21  
Marita Seichter (Sekretariat), Telefon (06 11) 1 74-1 20

#### **Bildungswerk Rheingau,**

Friedrichstr. 26-28, 65195 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-0, Fax (06 11) 1 74-1 22

Mitarbeiter/-innen:

Manfred Laschinski (Leiter)  
N.N. (Sekretariat)

### **Katholische Bezirks- und Stadtbüros**

#### **Kath. Stadtbüro Frankfurt,**

Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 15 01-0, Fax (0 69) 15 01-1 52, E-Mail: [kath.stadtbuero.frankfurt@bistum-limburg.de](mailto:kath.stadtbuero.frankfurt@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent/in:

Adam, Hans-Dieter, Telefon (0 69) 15 01-2 05, E-Mail: [hd.adam@bistum-limburg.de](mailto:hd.adam@bistum-limburg.de)

Arnold-Rammé, Pia, Telefon (0 69) 15 01-1 57, E-Mail: [p.arnold-ramme@bistum-limburg.de](mailto:p.arnold-ramme@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Grabsch, Brigitte, Telefon (0 69) 15 01-1 50, E-Mail: [b.grabsch@bistum-limburg.de](mailto:b.grabsch@bistum-limburg.de)

#### **Kath. Bezirksbüro Hochtaunus,**

Dorotheenstr. 11, 61348 Bad Homburg, Fax 06172 / 6733-40, E-Mail: [kath.bezirksbuero.hochtaunus@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.hochtaunus@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent:

Eisner, Peter, Telefon (0 61 72) 67 33-28, E-Mail: [p.eisner@bistum-limburg.de](mailto:p.eisner@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Rhein, Andrea, Telefon (0 61 72) 67 33-36, E-Mail: [a.rhein@bistum-limburg.de](mailto:a.rhein@bistum-limburg.de)

#### **Kath. Bezirksbüro Lahn-Dill-Eder,**

Wilhelmsplatz 16 (ab 01.04.05), 35683 Dillenburg, Telefon (0 27 71) 80 08-0, Fax (0 27 71) 80 08-17, E-Mail: [kath.bezirksbuero.lde@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.lde@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent:

Kohl, Hans, Telefon (0 27 71) 80 08-12, E-Mail: [h.kohl@bistum-limburg.de](mailto:h.kohl@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Heinrich, Elvira, Telefon (0 27 71) 80 08-10, E-Mail: [e.heinrich@bistum-limburg.de](mailto:e.heinrich@bistum-limburg.de)

#### **Kath. Bezirksbüro Limburg,**

Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Fax (0 64 33) 8 81-22, E-Mail: [kath.bezirksbuero.limburg@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.limburg@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent:

Poell, Dr. Georg, Telefon (0 64 33) 8 81-23, E-Mail: [g.poell@bistum-limburg.de](mailto:g.poell@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Simon, Marie-Luise, Telefon (0 64 33) 8 81-29, E-Mail: [ml.simon@bistum-limburg.de](mailto:ml.simon@bistum-limburg.de)

#### **Kath. Bezirksbüro Main-Taunus,**

Vincenzstr. 29, 65719 Hofheim, Fax (0 61 92) 29 03-26, E-Mail: [kath.bezirksbuero.maintaunus@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.maintaunus@bistum-limburg.de), Internet: [www.kath-bezirk-mt.de](http://www.kath-bezirk-mt.de)

Bezirksreferent:

Adam, Günter, Telefon (0 61 92) 29 03-22, E-Mail: [g.adam@bistum-limburg.de](mailto:g.adam@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Wittke, Barbara, Telefon (0 61 92) 29 03-23, E-Mail: [b.wittke@bistum-limburg.de](mailto:b.wittke@bistum-limburg.de)

#### **Kath. Bezirksbüro Rheingau,**

Winkeler Str. 92, 65366 Geisenheim, Fax (0 67 22) 50 38-18, E-Mail: [kath.bezirksbuero.rheingau@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.rheingau@bistum-limburg.de), Internet: [www.kirche-rheingau.de](http://www.kirche-rheingau.de)

Bezirksreferent:

Raile, Markus, Telefon (0 67 22) 50 38-14, E-Mail: [m.raile@bistum-limburg.de](mailto:m.raile@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Bottura, Francesca, Telefon (0 67 22) 50 38-0, E-Mail: [f.bottura@bistum-limburg.de](mailto:f.bottura@bistum-limburg.de)

#### **Kath. Bezirksbüro Rhein-Lahn,**

Johannesstr. 38, 56112 Lahnstein, Fax (0 26 21) 94 06-49, E-Mail: [kath.bezirksbuero.rhein-lahn@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.rhein-lahn@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent:

Steiger, Manfred, Telefon (0 26 21) 94 06-0, E-Mail: [m.steiger@bistum-limburg.de](mailto:m.steiger@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Schreiner, Christel, Telefon (0 26 21) 94 06-0, E-Mail: [c.schreiner@bistum-limburg.de](mailto:c.schreiner@bistum-limburg.de)

**Kath. Bezirksbüro Untertaunus,**

Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein, Fax (0 61 28) 9 82 58-6, E-Mail: [kath.bezirksbuero.untertaunus@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.untertaunus@bistum-limburg.de)

Bezirksreferentin:

Engels, Hildegard, Telefon (0 61 28) 9 82 58-1, E-Mail: [h.engels@bistum-limburg.de](mailto:h.engels@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Hornig, Helga, Telefon (0 61 28) 9 82 58-0, E-Mail: [h.hornig@bistum-limburg.de](mailto:h.hornig@bistum-limburg.de)

**Kath. Bezirksbüro Westerwald,**

Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Fax (0 26 02) 68 02-51, E-Mail: [kath.bezirksbuero.westerwald@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.westerwald@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent:

Geller, Stephan, Telefon (0 26 02) 68 02-21, E-Mail: [s.geller@bistum-limburg.de](mailto:s.geller@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Schöfer, Gabriele, Telefon (0 26 02) 68 02-20, E-Mail: [g.schoefer@bistum-limburg.de](mailto:g.schoefer@bistum-limburg.de)

**Kath. Bezirksbüro Wetzlar,**

Kirchgasse 4, 35578 Wetzlar, Fax (0 64 41) 4 47 79-50, E-Mail: [kath.bezirksbuero.wetzlar@bistum-limburg.de](mailto:kath.bezirksbuero.wetzlar@bistum-limburg.de)

Bezirksreferent:

Bernhard, Hermann, Telefon (0 64 41) 4 47 79-13, E-Mail: [h.bernhard@bistum-limburg.de](mailto:h.bernhard@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Ruggia, Annegret, Telefon (0 64 41) 4 47 79-12, E-Mail: [a.ruggia@bistum-limburg.de](mailto:a.ruggia@bistum-limburg.de)

**Kath. Stadtbüro Wiesbaden,**

Friedrichstr. 26-28, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-0, Fax (06 11) 1 74-1 22, E-Mail: [kath.stadtbuero.wiesbaden@bistum-limburg.de](mailto:kath.stadtbuero.wiesbaden@bistum-limburg.de), Internet: [www.roncallihaus.de](http://www.roncallihaus.de)

Bezirksreferenten:

Lohr, Wilhelm, Telefon (06 11) 1 74-1 23, E-Mail: [w.lohr@bistum-limburg.de](mailto:w.lohr@bistum-limburg.de)

Schmidt, Karl-Heinz, Telefon (06 11) 1 74-1 25, E-Mail: [kh.schmidt@bistum-limburg.de](mailto:kh.schmidt@bistum-limburg.de)

Sekretariat:

Schumacher, Teresa, Telefon (06 11) 1 74-1 24, E-Mail: [t.schumacher@bistum-limburg.de](mailto:t.schumacher@bistum-limburg.de)

Seichter, Marita, Telefon (06 11) 1 74-1 26, E-Mail: [m.seichter@bistum-limburg.de](mailto:m.seichter@bistum-limburg.de)

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 5. April 2005

Nr. 60	Tod des Heiligen Vaters .....	30	Nr. 66	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	34
Nr. 61	Caritasstiftung in der Diözese Limburg .....	31	Nr. 67	Diakonenweihe .....	34
Nr. 62	Urheberrecht: Musik auf Internetseiten - Abschluss zweier Zusatzvereinbarungen vom 25.10./09.11.2004 zu den bestehenden Gesamtverträgen zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands .....	32	Nr. 68	Einladung zur Priesterweihe .....	34
Nr. 63	Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ .....	33	Nr. 69	Priesterexerzitien .....	34
Nr. 64	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 .....	33	Nr. 70	Todesfall .....	35
Nr. 65	Anweisung und Durchführung der Aktion RENOVABIS am Pfingstsonntag, 15. Mai 2005 .....	33	Nr. 71	Ausschreibungen .....	35
			Nr. 72	Warnung - Online-Adressverzeichnisse .....	35
			Nr. 73	Dienstnachrichten .....	35
			Nr. 74	Familienbildungsstätten im Bistum Limburg .....	36

## Nr. 60 Tod des Heiligen Vaters

UNSER HEILIGER VATER

# PAPST JOHANNES PAUL II.

ist am Samstagabend, dem 2. April 2005, um 21.37 Uhr,  
im Herrn entschlafen.

Mit der ganzen Kirche beten auch die katholischen Christen im Bistum Limburg für den Verstorbenen und bitten, dass Gott ihn in die Gemeinschaft seiner Heiligen aufnehme.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

An allen Tagen bis zur Beisetzung des Heiligen Vaters soll um 18 Uhr, soweit dies nicht mit Gottesdienstzeiten kollidiert, in allen Kirchen des Bistums ein zehnminütiges Trauergeläut stattfinden. Dies kann, wo sinnvoll, mit einer Andacht verbunden werden.

Bis zum Tag der Beisetzung sollen an Kirchen und kirchlichen Gebäuden, wo möglich, die Kirchenfahnen auf halbmast oder mit Trauerflor gehisst werden.

In jedem Pastoralen Raum soll zwischen dem Todestag und der Beisetzung ein feierliches Requiem gefeiert werden.

Bis zur Wahl eines neuen Papstes soll bei der Feier der Heiligen Messe, bei der Feier des Stundengebets (Vesper) und bei Andachten in den Fürbitten des verstorbenen Papstes gedacht werden. Im Hochgebet entfällt die Nennung des Papstes. Außer an Sonntagen und den festfreien Werktagen kann eine der drei Messformulare „Für einen verstorbenen Papst“ in der Tagesfarbe verwendet werden. Dazu können die Schriftlesungen „Messen für Verstorbene – Osterzeit“ (Lektionar VII) verwendet werden.

Wenn das Konklave begonnen hat, kann außer an Sonntagen und den festfreien Werktagen das Messformular „Zur Wahl eines Papstes“ in der Tagesfarbe verwendet werden. Dazu können die Schriftlesungen „Zur Wahl eines Papstes“ (Lektionar VIII) verwendet werden. Nach Beginn des Konklaves kann man im Hochgebet vor der Erwähnung des Bischofs einfügen: „die versammelten Kardinäle“; im HG II: „vereint mit den zum Konklave versammelten Kardinäle“. Außerdem soll bei der Feier der Heiligen Messe, bei der Feier des Stundengebets (Vesper) und bei Andachten in den Fürbitten um eine gute Papstwahl gebetet werden.

Limburg, 3. April 2005

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## **Nr. 61 Caritasstiftung in der Diözese Limburg**

Mit Wirkung vom 10. November 2004 ist nach staatlicher Anerkennung die Caritasstiftung in der Diözese Limburg mit Sitz in Limburg entstanden.

### **Verfassung**

#### **Caritasstiftung in der Diözese Limburg**

##### **§ 1 Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Der Name der Stiftung lautet „Caritasstiftung in der Diözese Limburg“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Limburg.
- (4) Die Stiftung ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

##### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke und Zwecke des Wohlfahrtswesens.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg. Sie unterstützt Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell;
  - b) das Anwerben von Zustiftungen und Spenden sowie die Anregung zur Errichtung von unselbständigen Stiftungen mit Namensgebung und Zwecksetzung durch private Stifter/innen, deren Stiftungszweck im Rahmen der „Caritasstiftung in der Diözese Limburg“ erfüllbar sind.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

##### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **§ 4 Stiftungsvermögen und Mitteilverwendung**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 500.000 EURO.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

##### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 6 Organe**

Stiftungsorgane sind

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium.

##### **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. wahrgenommen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. bestellt der Bischof von Limburg den Vorstand, der aus mindestens drei Personen bestehen soll.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes, die Beschlussfähigkeit und die Protokollführung richten sich nach den Regelungen, die gemäß Satzung für den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. gelten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Im Fall des § 7 Abs. 2 können die nachgewiesenen baren Auslagen erstattet werden. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

##### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere:

- (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögen,
- (2) die Vergabe der Stiftungsmittel, entsprechend der „Vergabeordnung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg“,
- (3) die Erstellung des Jahresvoranschlages und
- (4) die Erstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

##### **§ 9 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus drei vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. zu wählenden Personen zusammen. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. bestellt der Bischof von Limburg das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügen, die aufgrund der Aufgabenstellung der Stiftung erforderlich sind.
- (3) Aufgaben des Kuratoriums sind die Aufsicht, Kontrolle und Beratung des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen Auslagen werden erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss. Über die Höhe der Auslagenpauschale entscheidet das Kuratorium einstimmig.
- (6) Für die Einberufung des Kuratoriums, die Beschlussfähigkeit und die Protokollierung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 10 Rechtliche Vertretung**

- (1) Die Stiftung wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden des Diözesan Caritasverbandes und den Diözesan Caritasdirektor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Diözesan Caritasdirektors tritt ein weiteres Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. als vertretungsberechtigt ein. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. bestimmt der Bischof von Limburg die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

### **§ 11 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Hierzu ist eigens eine Sitzung einzuberufen.

### **§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. fällt das Vermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Limburg, 16. September 2004

Hanno Heil  
(Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.)

Dr. Hejo Manderscheid  
(Diözesan Caritasdirektor des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.)

Limburg, 17.03.2005  
Az.: 626A/04/03/3

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### **Nr. 62 Urheberrecht: Musik auf Internetseiten - Abschluss zweier Zusatzvereinbarungen vom 25.10./09.11.2004 zu den bestehenden Gesamtverträgen zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands**

Die GEMA und der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) haben am 25.10./09.11.2004 je eine Zusatzvereinbarung zu den beiden bestehenden Gesamtverträgen vom 31.01./07.02.1986 betreffend einerseits Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern und andererseits Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei Veranstaltungen abgeschlossen. Mit diesen Zusatzvereinbarungen wird der Geltungsbereich der Altverträge auf das neue Medium Internet ausgedehnt. Der Abschluss der Zusatzvereinbarungen schien erforderlich, da insbesondere Kirchengemeinden auf ihren Internetseiten verstärkt Hintergrundmusik oder Hörbeispiele verwenden. Gegen die Zahlung eines zusätzlichen Pauschalbetrages von jährlich insgesamt 1.000,00 Euro seitens des VDD hat sich die GEMA nunmehr bereit erklärt,

die Verwendung von selbst produzierten Internetseiten entgeltfrei zu stellen.

Berechtigt sind die Mitglieder des VDD, in der Praxis somit insbesondere die Bistümer und ihre Kirchengemeinden. Die beiden Zusatzvereinbarungen betreffen die Musiknutzung auf den von den genannten Berechtigten betriebenen Internetseiten. Die Erlaubnis der GEMA bezieht sich auf die üblichen Arten der Musiknutzung auf Internetseiten, nämlich auf Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne Download-Möglichkeit und auf Downloads von Musikdateien, wobei Letztere begrenzt sind auf insgesamt maximal 1.000 Abrufe pro Jahr. Damit sind nur die Bereitstellung von Hintergrundmusik und Hörbeispielen ohne Download-Möglichkeiten unbegrenzt gestattet.

Die Zusatzvereinbarungen decken insbesondere die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, von Gospels und von Werken des so genannten neuen geistlichen Liedgutes ab. Werke der Unterhaltungsmusik sind nur dann mit einzogen, wenn die Urheberpersönlichkeitsrechte separat berücksichtigt werden sind.

Quelle der auf einer Internetseite verwendeten Werke dürfen ausschließlich für den Zweck der Einspeisung auf die Internetseite hergestellte Aufnahmen sein, die von durch die Gesamtverträge abgegoltenen Aufführungen mit Musikern bzw. aus Gottesdiensten oder kirchlichen Feiern stammen.

Durch die Zusatzvereinbarungen *nicht* umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschienener Tonträger, beispielsweise von im Handel erworbenen Musik-CDs. Des Weiteren umfassen die Zusatzvereinbarungen *nicht* die so genannte Synchronisation (Verbindung eines Musikstücks mit einem Bild), die zusätzlich der Erlaubnis des Urhebers des Bildes bedarf. Schließlich sind Vervielfältigungen auf Tonträgern (Bildton- und Tonträger) durch die beiden Zusatzvereinbarungen *nicht* umfasst.

Beide Zusatzvereinbarungen haben zunächst eine Laufzeit vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2005. Eine Vertragsverlängerung ist schon heute wahrscheinlich.

Auf die Veröffentlichung der beiden Zusatzvereinbarungen vom 25.10./09.11.2004 im Wortlaut wird an dieser Stelle verzichtet. Sie werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in die Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B 2 aufgenommen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (0 64 31) 2 95-4 67, E-Mail: h.becker@bistumlimburg.de, zur Verfügung.

### **Nr. 63 Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“**

Auch im Jahr 2005 wird die Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, Bereich Weltkirche und Migration, die Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen – Schwerpunkt 2005 Lateinamerika“ fortgesetzt. Wie in den Vorjahren ist dazu eine Arbeitshilfe erstellt worden, die den Bistümern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Pfarrgemeinden erhalten je 1 Exemplar, bei Bedarf können Arbeitshilfen nachbestellt werden: Sekretariat der DBK,

Ralph Poirel, Referat Weltkirche und Migration, Telefon (02 28) 1 03-2 62, E-Mail: r.poirel@dbk.de.

#### **Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstaktion 2005**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Im Jahr des Weltjugendtags in Deutschland richtet die Solidaritätsaktion RENOVABIS den Blick auf die Lage junger Menschen im Osten Europas. In den ehemals kommunistischen Staaten steht die nachwachsende Generation angesichts des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umbruchs vor großen Herausforderungen. Vielerorts bestimmen Armut, hohe Arbeitslosigkeit, Korruption und Gewalt das Bild.

Die diesjährige Pfingstaktion von RENOVABIS steht unter dem Leitwort: „Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben – Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas“. Die Kirche will die jungen Menschen in schwierigen Situationen begleiten, ihnen Orientierung und Lebenssinn vermitteln. Es geht um die Behebung von geistlicher wie materieller Not.

Gott selbst ist es, der die Zusage schenkt: „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jes 29,11). Uns kommt es zu mitzuhelfen, dass junge Menschen die frohe Botschaft des Glaubens konkret erfahren können. Setzen auch Sie Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen in Mittel- und Osteuropa. Bitte unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch eine großzügige Spende. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

Stapelfeld, 16. Februar 2005  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08. Mai 2005, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

#### **Nr. 65 Anweisung und Durchführung der Aktion RENOVABIS am Pfingstsonntag, 15. Mai 2005**

„Ich will Euch Zukunft und Hoffnung geben – Solidarisch mit Jugendlichen im Osten Europas.“

Dies ist das Schwerpunktthema der 13. RENOVABIS-Pfingstaktion. Mit diesem Leitwort, das sich an Jeremia 29,11 anlehnt, will die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa den Blick auf Lebensalltag, Sorgen, Perspektiven und Visionen junger Menschen lenken: RENOVABIS informiert die Öffentlichkeit in Deutschland über die sehr schwierige Situation der jungen Frauen und Männer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Arbeitslosigkeit, Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft und Selbsttötung sind weit verbreitet. RENOVABIS will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für junge Menschen in den Ländern im Osten Europas verbessern.

Mit dem Akzent „Jugend im Osten Europas“ unterstreicht die Hilfsaktion auch, dass sie sich aktiv in den XX. Weltjugendtag Mitte August dieses Jahres in Köln einbringt. Zuvor

– nämlich bereits Ende April – wird die RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 in Stuttgart mit einem Festgottesdienst, vielen Veranstaltungen und einer Informationskampagne gestartet. Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2005, findet die Aktion mit der RENOVABIS-Kollekte in allen katholischen Kirchen in Deutschland ihren Abschluss.

#### *Eröffnung der Pfingstaktion 2005*

Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 24. April in Stuttgart zentral eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, mit dem Erzbischof von Belgrad (Serbien), Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow (Polen), Wiktor Skworec, und dem Apostolischen Administrator für Südalbanien in Fier, Bischof Hil Kabashi, um 10 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard feiern.

Vom 10. April bis zum 1. Mai finden in Stuttgart eine Ausstellung „Jugend sieht Europa“ mit Bildern von Jugendlichen aus Mittel-, Ost und Südosteuropa, Diskussionsveranstaltungen, Autorenlesungen, eine Filmnacht für Jugendliche, ein Konzert der ungarischen Speedfolkband „Transylvanians“ und ein Jugend-Kulturevent statt. Näheres: [www.drs.de](http://www.drs.de) und [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 15. Mai, wird in Schwerin mit Weihbischof Norbert Werbs und Bischof Clemens Pickel von der südrussischen Diözese Sankt Klemens begangen. Nach der Messe um 10 Uhr in der Schweriner Propstei findet ein Partnerschaftsfest statt.

Die Aktionszeit beginnt am Mittwoch, 20. April, und endet am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2005, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### *RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag*

Am Pfingstsonntag (15. Mai 2005) sowie in den Vorabendmessern (14. Mai 2005) wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2005 ab Mittwoch, 20. April 2005 (Beginn der Aktionszeit).

Aushang der RENOVABIS-Plakate (im Bistum Rottenburg-Stuttgart gleich nach Ostern) und Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

#### *Sonntag, 24. April 2005*

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Stuttgart um 10 Uhr in der Konkathedrale Sankt Eberhard mit Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst, dem Erzbischof von Belgrad (Serbien), Stanislav Hocevar SDB, dem Bischof von Tarnow (Polen), Wiktor Skworec, und dem Apostolischen Administrator für Südalbanien in Fier, Bischof Hil Kabashi.

#### *Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2005*

Bekanntmachung des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt 2005, Seite 33) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessern.

Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag (Pfingsten).

Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa

- am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
- zum Pfarramt gebracht oder
- auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

*Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2005*

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte.

Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für junge Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2005“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2005 „Hoffnung und Zukunft ist Gott“ vom Kölner Seelsorgeamtsleiter und Generalsekretär des Weltjugendtages Dr. Heiner Koch mit einer Grußbotschaft von Papst Johannes Paul II., Bausteine für den Gottesdienst, das Themenheft „Hoffen und Vertrauen auf Gott“, die gemeinsam mit dem BDKJ heraus gegebene Arbeitshilfe „GO EAST“, Plakate in unterschiedlichen Größen, auch Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien gehen allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zu. Weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Solidaritätsaktion RENOVABIS Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (0 81 61) 53 09-49, Fax (0 81 61) 53 09-44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

## **Nr. 66 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Die deutschen Bischöfe Nr. 78:*

Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den Katholischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 - 10/ Sekundarstufe I (Mittlerer Schulabschluss)

*Arbeitshilfen Nr. 193:*

Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2003

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 2 95-2 27 bestellt werden.

## **Nr. 67 Diakonenweihe**

Am Samstag, 12. März 2005, hat Bischof Dr. Franz Kamphaus die Priesterkandidaten Markus BENDEL, St. Antonius Eremit in Dreikirchen, Konrad PERABO, Dompfarrei St. Georg in Limburg und Frank SCHINDLING, St. Vitus in Kriftel, zu Diakonen geweiht.

Die Einsatzorte im Diakonatspraktikum sind St. Peter und Paul in Eltville, St. Peter und Paul in Hofheim und St. Bonifatius in Wirges. Das Diakonatspraktikum dauert vom 13. März 2005 bis 23. April 2006.

## **Nr. 68 Einladung zur Priesterweihe**

Am Samstag, 14. Mai 2005, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg einem Diakon des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und dem Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, den Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

## **Nr. 69 Priesterexerzitien**

Kursbeschreibung und Kurselemente:

Die in Form biblischer Vortragsexerzitien gestalteten Exerzitien laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Beginn: 07.11.2005, 18.00 Uhr  
Ende: 11.11.2005, 10.00 Uhr  
Thema: „Einander erlösend begegnen - Seelsorge nach dem Beispiel Jesu“  
Leitung: Redemptoristenpater Heinrich Gerstle, München

Anmeldung: Haus Schönenberg, z. Hd. Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax (0 79 61) 91 93 46 oder E-Mail: [bernd.wagner@redemptoristen.de](mailto:bernd.wagner@redemptoristen.de).

## **Nr. 70 Todesfall**

**Herrn Pfarrer i. R. Friedrich Brinkmann** ist am 17. März 2005 im Alter von 85 Jahren im St.-Vincenz-Krankenhaus in Limburg gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, 23. März 2005, um 14.30 Uhr, in der Pfarrkirche Hl. Sieben Brüder in Oberbrechen; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Friedrich Brinkmann wurde am 15. August 1919 in Frankfurt/M. geboren. Mit 10 Jahren starb ganz plötzlich sein Vater – ein harter Schlag für die Mutter und die beiden Geschwister. Die Mutter verdiente den Lebensunterhalt für die Familie durch Waschen und Putzen.

Ein Jahr nach dem Tod des Vaters, so schreibt Friedrich Brinkmann in seinem Lebenslauf, wurde ihm klar, dass er zum Priestertum berufen sei. Er besuchte das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium und erlangte dort am 13. März 1939 das Zeugnis der Reife. Obwohl er bereits als Theologiestudent des Bistums Limburg angenommen war, wurde er zunächst zum Reichsarbeitsdienst und anschließend zur Wehrmacht einberufen. Nach Kriegsende begann er, gesundheitlich sehr geschwächt, das Theologiestudium zunächst in Fulda. Zum Sommersemester 1948/49 wechselte er mit Erlaubnis des Regens an das Theologische Konvikt „Canisianum“ in Innsbruck und studierte an der dortigen Universität. Er schloss sein Studium 1951 mit dem Lizentiat in Theologie ab und wurde am 08. Dezember 1951 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Friedrich Brinkmann als Kaplan in den Pfarreien St. Mauritius in Erbach/Ts. (1951-1953), Frankfurt Frauenfrieden (1953) und Hl. Sieben Brüder in Oberbrechen (1953-1955). 1956 kam er als Kaplan in die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hachenburg. 1959 wurde Hattert-Merkelbach – bis dahin zur Pfarrei Hachenburg gehörig – als eigene Pfarrvikarie errichtet und Friedrich Brinkmann übernahm als erster Pfarrvikar die Seelsorge. Bischof Wilhelm verlieh ihm 1966 den Titel Pfarrer. Pfarrer Brinkmann wirkte in dieser westerwälder Gemeinde bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Januar 1991. In dieser Zeit war er Definitor (1961) und Dekan (1966-1970) des Dekanates Rennerod. Nach der Neueinteilung der Dekanate war er bis 1979 Dekan des Dekanates Hachenburg.

Pfarrer Brinkmann war ein theologisch interessierter und gebildeter Seelsorger. Die zeitgemäße Verkündigung und Auslegung der Heiligen Schrift lag ihm besonders am Herzen. Er hatte einen ausgeprägten Sinn für eine würdige Feier der Liturgie. Bekannt sind darüber hinaus seine gut vorbereiteten Studienreisen zu den biblischen Stätten. Er war den Mitreisenden ein kundiger geistlicher Begleiter. Die Jahre des Konzils und der Nachkonzilszeit, wie auch die gesellschaftlichen Veränderungen, verlangten ihm viel ab. Trotz zunehmender gesundheitlicher Beeinträchtigung in den letzten Jahren seines aktiven Dienstes schonte er sich nicht.

Nach seiner Verabschiedung in Hattert-Merkelbach zog Pfarrer Brinkmann in seine frühere Kaplansstelle nach Oberbrechen und wohnte im dortigen Schwesternhaus, wo er täglich die hl. Messe feierte. Gerne half er auch - so lange es seine Gesundheit ihm erlaubte – in der Pfarrseelsorge mit. Am 08. Dezember 2001 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Friedrich Brinkmann für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

## Nr. 71 Ausschreibungen

Zur Wiederbesetzung zum 01. September 2005 sind ausgeschrieben:

- die Pfarrstellen St. Martin, Idstein, und St. Thomas, Waldems-Esch, mit einem Pfarrer,

- die Pfarrstelle Herz Jesu, Dillenburg, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des pastoralen Raumes Dillenburg,
- die Pfarrstellen St. Johannes d. T., Waldbrunn-Lahr, Maria Verkündigung, Waldbrunn-Hintermeilingen, St. Laurentius und St. Leonhard, Waldbrunn-Hausen, und St. Maximinus, Waldbrunn-Ellar, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des pastoralen Raumes Waldbrunn.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden, Telefon (0 64 31) 2 95-2 27. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 22. April 2005.

## Nr. 72 Warnung - Online-Adressverzeichnisse

Wiederholten Hinweisen zufolge werden katholische Pfarrgemeinden in Deutschland von bestimmten Firmen angeschrieben, die ihnen Einträge in diverse Online-Adressverzeichnisse zu verschaffen versprechen. Bei solchen Angeboten kann leicht übersehen werden, dass diese nicht kostenlos sind, da sich der Hinweis auf das zu zahlende Entgelt im „Kleingedruckten“ befindet. Da für Pfarrgemeinden keinerlei Veranlassung besteht, derartige Verträge abzuschließen und diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen einzugehen, wird ausdrücklich gewarnt, entsprechende Angebote bzw. Aufträge zu unterzeichnen. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, bitten wir umgehend, das Bischöfliche Ordinariat zu informieren.

## Nr. 73 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. Februar 2005 ist Herr Pfarrer Toshio KAWAMOTO, Friedrichsdorf, in den Ruhestand getreten. (124, 307)

Mit Termin 15. März 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Anto BATINIC OFM, Frankfurt/M., zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raums Frankfurter Berg und Nordost ernannt. (105f.)

Mit Termin 01. April 2005 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Dekan Friedhelm FISCHER, Heidenrod, zum Stellvertreter des Bezirksdekans für den Bezirk Unter-Taunus ernannt. (232)

Mit Termin 01. April 2005 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Dekan Karl-Heinz KÖNIGSTEIN, St. Goarshausen, zum Stellvertreter des Bezirksdekans für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (219)

Mit Termin 01. April 2005 bis zum 31. März 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, zum Stellvertreter des Stadtdekans für den Bezirk Wiesbaden ernannt. (286)

Mit Termin 30. April 2005 hat der Provinzial der Arnsteiner Patres des Gestellungsvertrag für P. Willi MILZ SSCC, Krankenhausseelsorger am St. Elisabeth-Krankenhaus in Lahnstein, gekündigt. (329)

Mit Termin 07. Januar 2005 wurde Frau Pastoralreferentin Beate GLANIA, Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt/M., von

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. zur Doktorin der Theologie promoviert. (101)

**Nr. 74 Familienbildungsstätten im Bistum Limburg**

**Kath. Familienbildungsstätte Limburg**

Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Telefax (0 64 33)-8 81 22, E-Mail: kath.fbs.limburg@bistum-limburg.de

Leiterin:

Heike Margraf, Telefon (0 64 33) 8 81-43), E-Mail: h.margraf@bistum-limburg.de

Päd. Mitarbeiterin:

Ursula Bach, Telefon (0 64 33) 8 81-40), E-Mail: u.bach@bistum-limburg.de

Sekretariat:

Carina Nink, Telefon (0 64 33) 8 81-47, E-Mail: c.nink@bistum-limburg.de

Koordinatorin der Eltern-Kind-Gruppenarbeit:

Rita Ebenig-Kraut, Telefon (0 64 33) 8 81-47, E-Mail: kath.fbs.limburg@bistum-limburg.de

**Kath. Familienbildungsstätte Main-Taunus**

Vinzenzstr. 29, 65719 Hofheim, Telefax (0 61 92) 29 03-27, E-Mail: kath.fbs.maintaunus@bistum-limburg.de

Leiterin:

Ellen Steyer, Telefon (0 61 92) 29 03-14, E-Mail: e.steyer@bistum-limburg.de

Sekretariat:

Cornelia Albers, Telefon (0 61 92) 29 03-13, E-Mail: c.albers@bistum-limburg.de

**Kath. Familienbildungsstätte Westerwald/Rhein-Lahn**

Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Telefax: (0 26 02) 68 02 51, E-Mail: kath.fbs.montabaur@bistum-limburg.de

Leiter:

Schneider Alois, Telefon (0 26 02) 68 02 44, E-Mail: a.schneider@bistum-limburg.de

Sekretariat:

Börner Annette, Telefon (0 26 02) 68 02 33, E-Mail: a.boerner@bistum-limburg.de

**Kath. Familienbildungsstätte Wiesbaden**

Friedrichstr. 26-28, 65185 Wiesbaden, Telefon (0611) 17 40, Telefax (06 11) 17 40-3), E-Mail: Kath.FBS.Wi@web.de

Leiterin:

Regina Haaser, Telefon (06 11) 17 41 18, E-Mail: Kath.FBS.Wi@web.de

Sekretariat:

Carlita Paulus, Telefon (06 11) 17 41 17

**Kath. Familienbildungsstätte Frankfurt Nordweststadt/dezentral**

Titussorco 2b, 60439 Frankfurt, Telefon (0 69) 57 09 19, Telefax (0 69) 58 11 35, E-Mail: Kath.FamilienbildungFrankfurt@t-online.de

Leiterin:

Lioba Kunz, Telefon (0 69) 58 16 87, E-Mail: Kath.FamilienbildungFrankfurt@t-online.de

Sekretariat:

Fernekeß Helga  
Schermuly Petra  
Schlöter Elisabeth

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 15. Mai 2005

---

Nr. 75	Wahl eines neuen Papstes .....	37	Nr. 84	Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone .....	40
Nr. 76	Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlass des „Jahres der Eucharistie“ .....	38	Nr. 85	KANA - Jugendkirche Wiesbaden .....	40
Nr. 77	Raumordnungsverfahren .....	38	Nr. 86	Anmeldungen für das Priesterseminar .....	40
Nr. 78	Neuwahl der Mitarbeiter/-innen-Vertretung .....	39	Nr. 87	Ausschreibungen .....	41
Nr. 79	Information zum Schematismus .....	39	Nr. 88	Todesfall .....	41
Nr. 80	Sozialversicherungswahlen 2005 .....	39	Nr. 89	Dienstnachrichten .....	41
Nr. 81	Aussiedler- und Spätaussiedlerwallfahrt 2005 .....	39	Nr. 90	Angebot .....	42
Nr. 82	Sportwerkwoche .....	40			
Nr. 83	Kirche und Behinderung - Am Ende stehst du alleine da? .....	40			

---

## Nr. 75 Wahl eines neuen Papstes

Am Dienstag, 19. April 2005, abends, wurde im Konklave

# KARDINAL JOSEPH RATZINGER

zum Papst gewählt. Er führt den Namen

# BENEDIKT XVI.

Die Einführungsliturgie fand statt am Sonntag, 24. April 2005.

Der neue Papst wurde geboren am 16. April 1927 in Marktl am Inn (Landkreis Altötting, Bayern).

Am 29. Juni 1951 empfing er die Priesterweihe.

Papst Paul VI. ernannte ihn am 25. März 1977 zum Erzbischof von München und Freising.

Am 28. Mai 1977 wurde er zum Bischof konsekriert.

Papst Paul VI. berief ihn im Konsistorium am 27. Juni 1977 in das Kardinalskollegium.

Papst Johannes Paul II. berief ihn am 25. November 1981 zum Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom

Der Name des neuen Papstes ist ab sofort im Kanon der Messe und im Offizium zu nennen.

Mit Dank gegen Gott begleiten wir das Wirken des neuen Papstes in unserem Gebet.

## **Nr. 76 Dekret der Apostolischen Pönitentiarie aus Anlass des „Jahres der Eucharistie“**

Im „Jahr der Eucharistie“ wird das Geschenk des Ablasses mit besonderen Akten der Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes verbunden.

DAS GRÖßTE ALLER WUNDER (vgl. Hochfest des Leibes und Blutes Christi, Lesehore, 2. Lesung) und das höchste Gedächtnis der von Unserem Herrn Jesus Christus durch sein Blut gewirkten Erlösung, die Eucharistie, stellt als Opfer und Sakrament in unfehlbarer Weise die Einheit der Kirche her, erhält sie durch die Kraft der übernatürlichen Gnade, erfüllt sie mit unaussprechlicher Freude und ist eine übernatürliche Hilfe, um die Frömmigkeit der Gläubigen zu fördern und sie zum Wachstum, ja zur Vervollkommnung ihres christlichen Lebens zu führen.

In Anbetracht dessen hat Papst Johannes Paul II. aus seiner Sorge um die Kirche und zum Zwecke der Förderung der öffentlichen und privaten Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes mit dem Apostolischen Schreiben *Mane nobiscum, Domine* vom 07. Oktober 2004 bestimmt, dass in der ganzen Kirche ein entsprechendes Jahr gefeiert werde, das den Namen „Jahr der Eucharistie“ trägt.

Um nun die Gläubigen im Laufe dieses Jahres zu einer tieferen Erkenntnis und einer intensiveren Liebe zu diesem unaussprechlichen „Geheimnis des Glaubens“ anzuspornen, auf dass sie daraus immer reichere geistliche Früchte empfangen, hat der Heilige Vater in der den unterzeichneten Beamten der Apostolischen Pönitentiarie am 17. Dezember 2004 gewährten Audienz seine Absicht erklärt, dass einige bestimmte, im folgenden aufgeführte Akte der Verehrung und Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes mit Ablässen verbunden werden.

1. Ein vollkommener Ablass wird allen und jedem Gläubigen unter den gewohnten Bedingungen (sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters, Gesinnung vollkommener innerer Abkehr von jeglicher Sünde) gewährt, sooft sie andächtig und fromm an einem Gottesdienst oder einer Andacht teilnehmen, die zu Ehren des Allerheiligsten Sakramentes gefeiert werden, sei es feierlich ausgesetzt oder im Tabernakel verwahrt.

2. Außerdem wird der vollkommene Ablass zu den oben genannten Bedingungen dem Klerus gewährt, den Mitgliedern der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens und allen weiteren Gläubigen, die zur Feier des Stundengebetes gesetzlich verpflichtet sind, sowie jenen, die gewohnt sind, das Stundengebet („Officium divinum“) aus reiner Andacht zu beten, und zwar sooft sie zum Tagesabschluss vor dem Herrn im Tabernakel gemeinsam oder einzeln die Vesper und die Komplet beten.

Die Gläubigen, die durch Krankheit oder aus anderen rechtmäßigen Gründen gehindert sind, das Allerheiligste Sakrament der Eucharistie in einer Kirche oder Kapelle zu besuchen, können den vollkommenen Ablass zu Hause oder wo auch immer sie sich aufgrund der Verhinderung befinden, erlangen, wenn sie unter völliger Abkehr von jeglicher Sünde, wie es oben gesagt wurde, und mit der Absicht, sobald wie möglich die drei gewohnten Bedingungen zu erfüllen, im

Geiste des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Jesu Christi im Altarsakrament den Besuch in geistlicher Weise und in der Sehnsucht des Herzens erfüllen und das *Vater unsers* sowie das *Glaubensbekenntnis* sprechen unter Hinzufügung einer frommen Anrufung Jesu im Sakrament (z.B. „Hochgelobt und gepriesen sei ohne End, Jesus Christus im Allerheiligsten Sakrament“).

Sollten sie selbst dies nicht erfüllen können, erlangen sie den vollkommenen Ablass auch, wenn sie sich in innerer Sehnsucht mit jenen verbinden, die in der gewohnten Weise das für den Ablass vorgeschriebene Werk verrichten und Gott, dem Barmherzigen, die Krankheiten und Leiden ihres Lebens aufopfern, wobei auch sie die Absicht haben müssen, baldmöglichst die drei gewohnten Bedingungen zu erfüllen.

Die Priester im seelsorglichen Dienst, vor allem die Pfarrer, sind gebeten, unter Beachtung der am 15. Oktober 2004 von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung aufgezeigten „Empfehlungen und Vorschläge“ in der am besten geeigneten Weise ihre Gläubigen von dieser heilbringenden Verfügung der Kirche in Kenntnis zu setzen; sie sollen bereitwillig und großmütig die Beichte hören und an Tagen, die entsprechend dem Nutzen für die Gläubigen festzusetzen sind, in feierlicher Form öffentliche Gebete und Andachten zu Jesus im Allerheiligsten Sakrament leiten.

Schließlich sollen sie bei der Erteilung der Katechese die Gläubigen auffordern, recht oft ein offenes Zeugnis ihres Glaubens und der Verehrung des Allerheiligsten Sakramentes zu geben, wie dies in der Allgemeinen Gewährung IV des *Enchiridion Indulgentiarum* (Handbuch der Ablässen) vorgeschlagen wird, unter Beachtung auch der anderen Gewährungen eben dieses *Enchiridions*: Nr. 7 *Eucharistische Anbetung und Prozession*, Nr. 8 *Eucharistische und geistlich Kommunion*, Nr. 27: *Primiz der Neupriester und Gottesdienste beim Jubiläum der Priester- und Bischofsweihe*.

Dieses Dekret gilt während des Eucharistischen Jahres ab dem Tag seiner Veröffentlichung im „L’Osservatore Romano“. Dem steht keinerlei gegenteilige Verfügung entgegen.

Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 25. Dezember 2004, dem Hochfest der Geburt Unseres Herrn Jesus Christus.

James Francis Kardinal Stafford  
Großpönitentiar  
Gianfranco Girotti, OFM.Conv., Regent  
(Org. lat. in O.R. 15.01.2005)

## **Nr. 77 Raumordnungsverfahren**

### **Geplanter Bau einer Erdgastransportleitung**

Über das Regierungspräsidium Gießen wurde das Bistum über das Vorhaben der E.ON Ruhrgas AG, Essen, informiert, eine Erdgastransportleitung von Lauterbach/Hessen bis Scheidt (Nähe Diez) zu verlegen.

Von diesem Vorhaben sind vor allem folgende Gemeinden aus unserem Bistum tangiert:

Beselich  
Braunfels  
Elz  
Hüttenberg

Langgöns  
Limburg  
Linden  
Runkel  
Schöffengrund  
Weilmünster

Über Einzelheiten dieser Planungen besteht die Möglichkeit, sich bei den Kommunen oder beim Regierungspräsidium Gießen zu informieren.

Sollten Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Bischöflichen Ordinariat.

Limburg, 13.04.2005  
Az.: 601D/05/01/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## **Nr. 78 Neuwahl der Mitarbeiter/-innen- Vertretung**

Der Wahlausschuss für die Neuwahl der Mitarbeiter/-innen-Vertretung gibt nachfolgend das endgültige Wahlergebnis der MAV-Wahl am 16.03.2005 bekannt. Die Wahlbeteiligung betrug 66,20 %.

Gemäß § 11 Absatz 5 der MAVO wurden gewählt:

Benno Pörtner  
Peter Giehl  
Johannes Müller-Rörig  
Helmut Arnold  
Michael Ziegler  
Alois Schneider  
Gerd Scherer  
Evelyn Stein  
Jutta Stähler  
Birgit Wehner  
Stefan Grösch  
Martin Grether  
Eva Tappeiner  
Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:  
Alexandra Laux  
Dr. Stephanie Hartmann  
Monika Wolber  
Gustav Kesper  
Horst Quirmbach  
Joachim Gerlach  
Thomas Kögel

Auf der konstituierenden Sitzung der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:

zum Vorsitzenden: Benno Pörtner

zu stellvertretenden Vorsitzenden:

Birgit Wehner und Peter Giehl

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß §13, Abs. 1 der MAVO am **30.04.2009**.

Für den Wahlausschuss  
-Heinz Wagner-  
(Vorsitzender)

## **Nr. 79 Information zum Schematismus**

Der Schematismus in Buchform wird voraussichtlich Anfang 2006 erscheinen. Der ursprünglich geplante Erscheinungsdatum im Herbst 2005 wird verschoben, um in der

Druckversion auch die neue Struktur der Pastoralen Räume berücksichtigen zu können. Bis dahin werden im Amtsblatt unter der Rubrik „Änderungen im Schematismus“ keine Veränderungen der Tel./Faxnummern bzw. e-mail-Adressen veröffentlicht. Somit ist in dieser Übergangszeit auch keine handschriftliche Pflege dieser Daten im Schematismus möglich.

Aktuelle Informationen sind weiterhin im Online-Schematismus abzurufen. Sie finden den Online-Schematismus unter der Internetadresse: [www.BistumLimburg.de](http://www.BistumLimburg.de) unter Bistum - Organisation.

Personalveränderungen werden wie bisher im Amtsblatt unter der Rubrik „Dienstnachrichten“ veröffentlicht.

## **Nr. 80 Sozialversicherungswahlen 2005**

Die Welt verändert sich. Beten allein – reicht nicht! Unter diesem vielleicht etwas provozierendem Slogan treten die katholischen Sozialverbände Kolpingwerk und KAB bei den anstehenden, alle 6 Jahre stattfindenden Sozialwahlen an. Diese Wahl am 01. Juni 2005 findet für die nachstehenden Versicherungsträger als Briefwahl statt. Die Briefwahlunterlagen werden im Zeitraum 25.04. - 29.04.2005 an alle wahlberechtigte Versicherte und Rentner versandt.

Worum geht es bei dieser Wahl?

Wie täglich zu erfahren ist, steht der Sozialstaat Deutschland und insbesondere die Sozialversicherungssysteme vor ihrer härtesten Belastungsprobe. Solidarität und Gerechtigkeit drohen oft ins Hintertreffen zu geraten.

Wofür stehen die christlichen Listen?

Für sie gilt es, in den Parlamenten der Sozialversicherung den Grundsätzen der christlichen Sozialethik Geltung zu verschaffen. Ihr hohes Ziel ist trotz vielfältiger Probleme eine umfassende medizinische Versorgung unabhängig vom Einkommen, Alter und sozialer Schicht und eine den Lebensstandard sichernde dynamische Rente.

Bei welchen Versicherungsträgern wird gewählt?

Das Kolpingwerk, die KAB und der Bundesverband der evangelischen Arbeitnehmer treten gemeinsam (als ACA, Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen) unter den folgenden Listennummern an:

Bundesversicherungsanstalt BFA	Listennr. 8
Barmer Ersatzkasse BEK	Listennr. 4
Deutsche Angest. Krankenk. DAK	Listennr. 5
Techniker Krankenkasse TK	Listennr. 5

Bitte wählen Sie oder sorgen Sie mit dafür, dass in Ihrer Familie, in Ihrem Bekanntenkreis, in der Pfarrei gewählt wird. Es gilt christliche Positionen zu unterstützen, „die Sozialwahlen sind ein Kernstück der Demokratie“ (Bundeswahlleiter Hans Urbaniak).

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## **Nr. 81 Aussiedler- und Spätaussiedlerwallfahrt 2005**

Die 10. Aussiedlerwallfahrt für die Diözesen Limburg und Mainz nach Dieburg zur schmerzhaften Gottesmutter findet am Sonntag, den 19. Juni 2005 statt. Das Hochamt mit

Bischof Josef Werth, Nowosibirsk, beginnt um 10 Uhr, die Wallfahrt endet mit einer Schlussandacht um 14 Uhr. Nähere Auskünfte erteilen Pfr. Lorenz Eckstein, Dieburg, Tel. 06071/22377 und die Seelsorgestelle für katholische Deutsche aus Russland in Königstein, Telefon (0 61 74) 40 71.

### **Nr. 82 Sportwerkwoche**

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband laden alle interessierten Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche vom 22.08. - 26.08.2005 in das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“ nach Münster/Westfalen ein.

#### **1200 Jahre Bistum Münster *Eine Liebesgeschichte***

Unter diesem Leitgedanken begeht das Bistum Münster in diesem Jahr sein 1200-jähriges Jubiläum. In Münster liegt das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“. Anlass genug, das Bistumsjubiläum für die Sportwerkwoche aufzugreifen. Da ist der Bischofssitz Münster, der Hl. Ludger als sein Gründer (seinen Sterbeort Billerbeck werden wir bei einer Fahrradwallfahrt besuchen) und aus der jüngeren Geschichte: Clemens August Kardinal von Galen, dessen Seligsprechung anhängig ist.

Diese Annäherung an die Geschichte des Bistums Münster soll inhaltlicher Schwerpunkt der Woche sein.

Die Leitung der Sportwerkwoche liegt in den Händen von:

Pfr. Hans-Gerd Schütt, Leiter Arbeitskreis Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands; Wolfgang Zalfen, Dipl.- Sportlehrer, Leiter des DJK Bildungs- und Sportzentrums Münster

Teilnahmegebühr: 180,00 Euro

Anmeldung und Information:

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 48 36 13, Fax (02 11) 9 48 36 36, E-Mail: funder@dkj.de, Kto-Nr.: 2002 121 010, Pax-Bank eG Essen: BLZ: 370 601 93, Kennwort: Sportwerkwoche.

### **Nr. 83 Kirche und Behinderung - Am Ende stehst du alleine da?**

Das Referat „Seelsorge für Menschen mit Behinderung im Bistum Limburg bietet in Kooperation mit dem Konvent behinderter Seelsorger der EKD, der Arbeitsstelle „Pastoral für Menschen mit Behinderung“ der Deutschen Bischofskonferenz und dem Konvent Behindertenseelsorge EKHN ein ökumenisches Treffen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die mit Behinderung leben, an. Ziel des Tages sind neben dem interkonfessionellen Dialog die Suche nach Möglichkeiten der Unterstützung und Stärkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Weitere Informationen und Anmeldung bei:

Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderung, Postfach 13 55, 65533 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-2 98, Fax (0 64 31) 2 95-5 84, Email: J.Straub@BistumLimburg.de.

### **Nr. 84 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone**

Beginn: 07. November 2005, 18.30 Uhr

Ende: 11. November 2005, vormittags.

Leiter: Prof. Dr. Klaus Berger, Heidelberg

Thema: „Jesus. Was moderne Menschen an ihm haben.“

Anmeldung an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer. Telefon (0 28 32) 9 33 80, Fax: (0 28 32) 7 07 26; info@wallfahrt-kevelaer.de.

### **Nr. 85 KANA - Jugendkirche Wiesbaden**

#### **KANA - Jugendkirche Wiesbaden**

Kellerstraße 35, 65183 Wiesbaden, Telefon: (06 11) 95 00 60-0, Fax: (06 11) 95 00 60-20, E-Mail: info@jugendkirche-wiesbaden.de

*Mitarbeiter/innen:*

Georg Franz, Jugendpfarrer, Telefon: (06 11) 95 00 60-12, E-Mail: g.franz@jugendkirche-wiesbaden.de

Nicola Maier, Jugendbildungsreferentin, Telefon: (06 11) 95 00 60-11, E-Mail: n.maier@jugendkirche-wiesbaden.de

Susanne Eger, Jugendbildungsreferentin, Telefon: (06 11) 95 00 60-18, E-Mail: s.eger@jugendkirche-wiesbaden.de

Beate Ringwald, Jugendbildungsreferentin, Telefon: (06 11) 95 00 60-17, E-Mail: b.ringwald@jugendkirche-wiesbaden.de

Kathleen Fritz, Jugendbildungsreferentin, Telefon: (06 11) 95 00 60-13, E-Mail: k.fritz@jugendkirche-wiesbaden.de

Gisela Rösner, Sekretariat, Telefon: (06 11) 95 00 60-10, E-Mail: info@jugendkirche-wiesbaden.de

### **Nr. 86 Anmeldungen für das Priesterseminar**

Junge Männer, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren, können durch die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ und den Regens des Priesterseminars in Limburg Informationen und Beratung erhalten.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife. (Über alternative Zugangswege kann im Einzelfall gesprochen werden.)

Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Das Propädeutikum für Priesterkandidaten beginnt in diesem Jahr am 17. September; das Wintersemester 2005/2006 am 10. Oktober.

Die Anmeldung für das Priesterseminar erfolgt bei: Regens Dr. Johannes Arnold, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg, Tel.: 0 64 31/20 07-25; J.Arnold@bistumlimburg.de.

## Nr. 87 Ausschreibungen

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben sind

- die Pfarrstellen St. Josef, F-Höchst und St. Michael, F-Sossenheim, mit einem Pfarrer, gleichzeitig Priesterlicher Leiter des pastoralen Raumes Höchst, zum *1. September 2005*;
- die Pfarrstellen St. Josef, F-Eschersheim und St. Albert im pastoralen Raum Frankfurt-Nord mit einem Pfarrer zum *1. September 2005*;
- die Stelle des Dompfarrers, gleichzeitig des Pfarrers von St. Hildegard/Limburg, und des Priesterlichen Leiters des pastoralen Raumes Limburg zum *1. September 2005*;
- der pastorale Raum Brechen-Hünfelden mit den Pfarreien St. Maximinus, Niederbrechen, Sieben Brüder, Oberbrechen, St. Georg, Werschau und St. Marien, Kirberg mit einem Pfarrer bzw. Leitenden Priester, gleichzeitig Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes, zum *1. September 2005*;
- die Pfarreien Herz Jesu, Diez, und St. Bonifatius, Holzappel, mit einem Pfarrer zum *1. Oktober 2005*.

Ausschreibungsunterlagen können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (0 64 31) 2 95 2 27 angefordert werden. Bewerber für die Besetzung können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis *3. Juni 2005*.

## Nr. 88 Todesfall

**Herr Pfarrer i. R. Johann Klein** ist am 1. Mai 2005 im Alter von 94 Jahren im Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder in Horbach gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Samstag, 7. Mai 2005, um 10.30 Uhr, in der Pfarrkirche Christ-König in Gräveneck; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Johann Klein wurde am 12. Juni 1910 in Bladowitz, Kreis Sternberg, Sudetenland, geboren. Nach dem Besuch der Realschule in Sternberg begann er eine landwirtschaftliche Ausbildung auf dem elterlichen Bauernhof. 1926 kehrte er zum Studium zurück und trat in das erzbischöfliche Knabenseminar in Freudenthal ein. Nach dem Abitur 1932 begann Johann Klein mit dem Studium am Priesterseminar und an der Fakultät in Olmütz und erhielt dort am 5. Juli 1937 die Priesterweihe. Vom August 1937 bis Dezember 1940 war er als Kooperator in Mährisch-Schönberg eingesetzt und im Nebenamt als Standortpfarrer tätig. Von 1940 bis zu seiner Ausweisung 1946 leitete er die Pfarrei Rohle, zunächst als Administrator und dann als Pfarrer. In dieser für ihn schweren Zeit des Krieges wurde er von der Gestapo verfolgt. Es folgten 1945 nach dem Zusammenbruch Hausdurchsuchung und Ausplünderung durch Russen und Tschechen. Pfarrer Klein erlebte aber auch die Treue und Standhaftigkeit der wahrhaft Gläubigen unter tschechischen und deutschen Pfarrkindern.

Am 24. September 1946 kam Pfarrer Klein in unser Bistum und wurde ab 1. November 1946 bis 30. September 1958 in Merenberg als Vikar und als Seelsorger für die Heimatvertriebenen eingesetzt. Hier machte es ihm seine aufgeschlossene Art und seine Kontaktfreudigkeit leicht, das Vertrauen und die Wertschätzung von jugendlichen und erwachsenen

Gläubigen zu erlangen. Das Amt des Dekans für das Dekanat Mengerskirchen bekleidete er von 1958 bis 1970.

Am 1. Oktober 1958 wurde Herrn Pfarrer Johann Klein die Pfarrvikarie Gräveneck übertragen, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Juli 1987 leitete. Durch viele Initiativen und durch sein vorbildliches seelsorgliches Wirken hat er in langen Jahren diese Gemeinde geprägt. Ein äußeres Zeichen seines Engagements ist das Entstehen von Kirche und Pfarrhaus und des Pfarrzentrums, das zu einem Wahrzeichen in Gräveneck geworden ist. Auch für das Dekanat Weilburg wurde er zum Dekan gewählt und übte dieses Amt von 1970 bis 1977 vorbildlich aus.

Seinen priesterlichen Dienst hat Pfarrer Klein mit großer Frömmigkeit und Herzensgüte wahrgenommen und sich mit ganzer Kraft für die ihm übertragenen Aufgaben eingesetzt. 1997 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern. Seinen Ruhestand verbrachte er in Gräveneck, wo er eine neue Heimat gefunden hatte. Gesundheitliche Gründe zwangen ihn im Juni 2004 zu einem Umzug nach Horbach in das Alten- und Pflegeheim, wo er von den Barmherzigen Brüdern gut versorgt wurde. Bis zuletzt war es ihm möglich, an den Gottesdiensten in der Kapelle teilzunehmen.

Wir danken Herrn Pfarrer Johann Klein für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

## Nr. 89 Dienstnachrichten

Mit Termin 01. Juni 2005 bis 31. August 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Norbert POSSMANN SAC, Limburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. (162)

Mit Termin 01. Juni 2005 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim ernannt. (103)

Mit Termin 01. Juni 2005 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Rolf GLASER, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Höchst ernannt. (108)

Mit Termin 31. Juli 2005 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz in Limburg, den Gestellungsvertrag für P. Siegfried MODENBACH SAC, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Hillscheid, gekündigt. (261)

Mit Termin 30. November 2004 wurde P. Vito Antonio LUPO CP, Pfarrer der Italienischen Gemeinde Limburg-Wetzlar, von der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar - Theologische Fakultät - zum Doktor der Theologie promoviert. (163, 285, 306, 307) *In Korrektur der Meldung im Amtsblatt Nr. 3/2005, S. 24.*

Mit Termin 27. April 2005 wurde Herrn Dr. theol. Lic. iur. can. Peter PLATEN, Persönlicher Referent des Generalvikars, von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die *Venia legendi* für das Fach Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte zuerkannt, wodurch Herr Dr. Platen zugleich zum Privatdozenten der Katholisch-Theologischen Fakultät ernannt wurde. (11)

## **Nr. 90 Angebot**

Die Kirchengemeinde St. Hildegard, Limburg, hat 50 gut erhaltene Kirchenstühle mit Kniebank, Buchablage und Reihenverbindungen abzugeben. Interessierte können sich im Pfarramt St. Hildegard unter der Telefonnummer (0 64 31) 37 12 melden. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 - 11 Uhr und Mittwoch von 16 - 18 Uhr.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2005

Nr. 91	ARBEITSVERTRAGSORDNUNG FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IM KIRCHLICHEN DIENST IN DER DIÖZESE LIMBURG (AVO) .....	43	Nr. 94	Änderung der Arbeitsvertragsordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005 .....	102
	Anmerkungen zu Nr. 92 - 95: Die Beschlüsse der KODA sind bereits in der vorstehenden AVO eingearbeitet		Nr. 95	Änderung der Beihilfeordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005 .....	102
Nr. 92	Änderung der Arbeitsvertragsordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005 .....	101	Nr. 96	Dienstordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralstationen für ambulante Pflegedienste im Caritasverband Frankfurt e. V., Beschluss der KODA vom 15.03.2005 .....	103
Nr. 93	Änderung der Arbeitsvertragsordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005 .....	102			

## **Nr. 91 ARBEITSVERTRAGSORDNUNG FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IM KIRCHLICHEN DIENST IN DER DIÖZESE LIMBURG (AVO)**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **Vorbemerkungen**

#### **Abschnitt 1**

#### **Wesen des kirchlichen Dienstes und Geltungsbereich**

*§ 1 Wesen des kirchlichen Dienstes*

*§ 2 Geltungsbereich*

#### **Abschnitt 2**

#### **Arbeitsvertrag**

*§ 3 Anstellung, Schriftform*

*§ 4 Probezeit*

#### **Abschnitt 3**

#### **Allgemeine Arbeitsbedingungen**

*§ 5 Dienstpflichten*

*§ 6 Belohnungen und Geschenke*

*§ 7 Nebentätigkeit*

*§ 8 Versetzung und Abordnung*

*§ 9 Ausschlussfrist und Verzicht*

#### **Abschnitt 4**

#### **Arbeitszeit**

*§ 10 Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage*

*§ 11 Arbeitsversäumnis*

#### **Abschnitt 5**

#### **Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Bewährungszeit**

*§ 12 Beschäftigungszeit*

*§ 13 Dienstzeit*

*§ 14 Ausschlussfristen zu den §§ 12 und 13*

*§ 15 Bewährungszeit*

*Übergangsregelungen zu den §§ 12, 13 und 15*

#### **Abschnitt 6**

#### **Vergütung**

*§ 16 Bezüge und Weihnachtszuwendung*

*§ 17 Lehrkräfte katholischer Schulen*

*§ 18 Abtretung und Verzicht von Vergütungsansprüchen*

*§ 19 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit*

*§ 20 Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit*

*§ 21 Urlaubsgeld*

*§ 22 Zeitzuschläge*

#### **Abschnitt 7**

#### **Sozialbezüge**

*§ 23 Krankenbezüge*

*§ 24 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*

*§ 25 Sterbegeld*

*§ 26 Abfindungen*

*§ 27 Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen*

*§ 28 Geburtsbeihilfe*

*§ 29 Jubiläums- und Hochzeitszuwendung*

#### **Abschnitt 8**

#### **Reisekosten, Umzugskosten**

*§ 30 Reisekosten*

*§ 31 Umzugskosten*

#### **Abschnitt 9**

#### **Zusätzliche Altersversorgung**

*§ 32 Zusätzliche Altersversorgung*

#### **Abschnitt 10**

#### **Urlaub, Dienstbefreiung**

*§ 33 Erholungurlaub*

*§ 34 Sonderurlaub*

*§ 35 Dienstbefreiung*

#### **Abschnitt 11**

#### **Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

*§ 36 Beendigung des Arbeitsverhältnisses*

*§ 37 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen*

#### **Abschnitt 12**

#### **Meinungsverschiedenheiten, Schlichtungsstelle**

*§ 38 Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen*

*§ 39 Schlichtungsstelle*

#### **Abschnitt 13**

#### **Besondere Vorschriften**

*§ 40 Richtlinien für einzelne Berufsgruppen*

*§ 41 Fort- und Weiterbildung*

- § 42 *Supervision*  
§ 43 *Übergangsgeld*  
§ 44 *Altersteilzeit*  
§ 45 *Bildschirmarbeitsplätze*  
§ 46 *Wiedereingliederung*  
§ 47 *Dienstwohnungen für Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

#### Abschnitt 14

#### Schlussvorschriften

- § 48 *Inkrafttreten*

#### Anlagen zur AVO

- Anlage 1 Arbeitsvertrag weibliche und männliche Fassung  
Anlage 2 Urlaubsanspruch, Tabelle zur Umrechnung  
Anlage 3 Öffnungsklauseln für die Vergütung 2005 und 2006  
Anlage 4 Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszulenkung  
Anlage 5 Ordnung über die Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit  
Anlage 6 Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes  
Anlage 7 Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen  
Anlage 8 Abfindungsordnung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen  
Anlage 9 Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
Anlage 9/1 Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlung und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung  
Anlage 9/2 Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen  
Anlage 9/3 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körpersatzstücke  
Anlage 9/4 Heilkurorteverzeichnis  
Anlage 10 Geburtsbeihilfe  
Anlage 11 Jubiläumsordnung  
Anlage 12 Reisekostenordnung  
Anlage 13 Ordnung über die Umgangskostenvergütung  
Anlage 14 Ordnung über Sonderurlaub  
Anlage 15 Fort- und Weiterbildung  
Anlage 15/1 Fortbildungsvertrag weibliche und männliche Fassung  
Anlage 16 Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Supervisionen im Bistum Limburg  
Anlage 17 Ordnung über die Gewährung eines Übergangsgeldes  
Anlage 18 Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit  
Anlage 19 Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen  
Anlage 20 Ordnung über die Behandlung von arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach § 74 SGB V ihre Tätigkeit trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung teilweise ausüben wollen  
Anlage 21 Dienstwohnungsordnung für Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind

- Anlage 22 Vergütungsrichtlinien für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg

#### Anhang zur AVO: Beschlüsse der Zentral-KODA

#### Vorbemerkungen:

1. In die Arbeitsvertragsordnung sind wesentliche Elemente des BAT eingearbeitet; sie stellt jedoch eigenes Recht dar.
2. Eine unmittelbare Beziehung der Arbeitsvertragsordnung zum BAT besteht gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung nur hinsichtlich der monatlichen Bezüge der Beschäftigten.
3. Hinsichtlich der sonstigen, inhaltlich dem BAT entsprechenden Regelungen handelt es sich gemäß dem unter Nummer 1 dargelegten Grundsatz um eigenes Recht. Der BAT kann bei inhaltlicher Übereinstimmung somit allenfalls zur Auslegung einer bestimmten Vorschrift herangezogen werden.
4. Soweit eine Frage des Arbeitsrechts nicht in der Arbeitsvertragsordnung geregelt ist, sind ergänzend nicht die Vorschriften des BAT, sondern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften heranzuziehen.
5. Soweit Stellenpläne bestehen, geben diese die jeweils höchstzulässige Vergütungsgruppe für die betreffenden Beschäftigten an. Sie stellen lediglich eine haushaltrechtliche Ermächtigung für die Dienststellen dar, begründen jedoch keinen Rechtsanspruch im Verhältnis zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber.

#### Abschnitt 1

#### Wesen des kirchlichen Dienstes und Geltungsbereich

##### § 1 Wesen des kirchlichen Dienstes

Arbeitgeber und Beschäftigte haben stets dessen eingedenkt zu sein, dass ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigenes Gepräge hat. Das gesamte Verhalten der Beschäftigten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. Es wird vorausgesetzt, dass sie den christlichen Grundsätzen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten Rechnung tragen.

##### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsvertragsordnung gilt für die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates Limburg, der Gesamtverbände und aller Kirchengemeinden der Diözese Limburg sowie der Anstellungskörperschaften, für deren Bereich die Geltung vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wird oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, soweit nicht ausdrücklich allgemein oder im Einzelfall Sonderregelungen bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden.
- (2) Die Ordnung gilt auch für beurlaubte Beamtinnen oder Beamte, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
- (3) Im Rahmen der Anwendung der Dienstvereinbarung zwischen dem Bistum Limburg und der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates vom 15. Juli 1998 in der jeweils gültigen Fassung über „Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen“

gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 10 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) kann von den §§ 8, 16, 29, 31 36, 41, 43 sowie von § 16 der Reisekostenordnung, von § 3 des Fortbildungsvertragsmusters und von § 9 des Arbeitsvertragsformulars für Beschäftigte im Bistum Limburg abweichen werden.

(3a) Soweit Arbeitgeber in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen Dienstvereinbarungen im Sinne der Anlage 3 zur AVO getroffen werden. Satz 1 gilt nicht für das Bistum Limburg, die kath. Kirchengemeinden, das Domkapitel, das Familienferendorf Hübingen e. V. und die Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden.

(4) Die Arbeitsvertragsordnung gilt nicht für Beschäftigte des Caritasverbandes Frankfurt e. V., mit denen als Teilnehmer von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und/oder Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vor dem 31.12.2005 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, in denen die Geltung von zwischen dem Caritasverband Frankfurt e.V. und der zuständigen Mitarbeitervertretung vereinbarten Vertragsrichtlinien festgelegt wird.

## Abschnitt 2

### Arbeitsvertrag

#### § 3 Anstellung, Schriftform

(1) Die Anstellung von Beschäftigten erfolgt durch die dafür berechtigten oder bestellten Organe.

(2) Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach dem Musterarbeitsvertrag für die Diözese Limburg abzuschließen (Anlage 1).

#### § 4 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, während der die Beschäftigten ihre Befähigung nachzuweisen haben. Auch befristete Verträge mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als 12 Monaten können während dieser Zeit ordentlich gekündigt werden.

## Abschnitt 3

### Allgemeine Arbeitsbedingungen

#### § 5 Dienstpflichten

Alle Beschäftigten haben ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen voll einzusetzen. Bei Ausübung des Dienstes sind die bestehenden Gesetze und die für den speziellen Arbeitsbereich geltenden sonstigen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten.

Alle Beschäftigte unterliegen hinsichtlich der ihnen dienstlich zuteil werdenden Kenntnisse dienstlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht. Diese Verpflichtung muss in Anbetracht des besonderen Charakters des kirchlichen Dienstes sehr ernst genommen werden.

#### § 6 Belohnungen und Geschenke

(1) Die oder der Beschäftigte darf in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit Bargeld für sich persönlich nicht entgegennehmen; Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen. Dies gilt insbesondere

auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.

(2) Die Vorschrift gilt nicht für die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder letztwilligen Verfügungen, die einen Wert unter 25,56 Euro repräsentieren.

#### § 7 Nebentätigkeit

(1) Da die Beschäftigten verpflichtet sind, ihre ganze Arbeitskraft dem Dienst zu widmen und gesetzliche Vorschriften zu beachten, ist die Übernahme bzw. Durchführung einer Nebentätigkeit dem Arbeitgeber anzugeben.

(2) Beträgt der vereinbarte Beschäftigungsumfang wöchentlich regelmäßig durchschnittlich mehr als 18 Stunden bzw. bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg mehr als 46,75% der nach der Pflichtstundenverordnung des jeweiligen Bundeslandes bei Vollzeitbeschäftigung zu erbringenden Stundenzahl, so bedarf es zur Übernahme bzw. Durchführung einer Nebentätigkeit der Einwilligung des Arbeitgebers. Diese wird nur dann erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Dienstobligationen und mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes vereinbar ist. Sie kann auch bedingt oder befristet werden und ist in allen Fällen jederzeit widerruflich.

#### § 8 Versetzung und Abordnung

(1) Die Versetzung einer oder eines Beschäftigten zu einer anderen Einrichtung desselben Arbeitgebers ist nur zulässig im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages.

(2) Wird die oder der Beschäftigte aus betrieblichen Gründen zu einer anderen Einrichtung oder Dienststelle desselben Arbeitgebers versetzt oder abgeordnet, so ist vor der Versetzung oder Abordnung die oder der Beschäftigte zu hören.

(3) Bei einer Versetzung oder Abordnung werden nach Möglichkeit familiäre Belange und persönliche Wünsche berücksichtigt.

(4) Während der ersten sechs Monate eines Beschäftigungsverhältnisses ist eine Versetzung oder Abordnung nur mit Zustimmung der oder des Beschäftigten zulässig.

(5) Die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes in derselben Einrichtung oder Dienststelle ist keine Versetzung oder Abordnung im Sinne dieser Vorschrift.

#### § 9 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der oder dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht wurden, soweit AVO oder besondere Regelungen nichts anderes bestimmen.

## Abschnitt 4

### Arbeitszeit

#### § 10 Regelmäßige Arbeitszeit und Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche. Sie ist an 5 Tagen in der Kalenderwoche, in Ausnahmefällen an 6 oder weniger als 5 Tagen zu erbringen.

(2) Beschäftigten, mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 %, die zu regelmäßigen Arbeitsleistungen an Wochenenden (Samstag und Sonntag) verpflichtet sind, sind

im Kalenderjahr mindestens 3 freie Wochenenden (Samstag und Sonntag) zu gewähren.

In diesen Wochen ist die vereinbarte Wochenarbeitszeit an den übrigen Tagen zu erbringen. Die freien Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Die Beschäftigten sind in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretungen anderer Beschäftigter verpflichtet. Für Überstunden, die auf Anweisung geleistet werden, ist entsprechende Arbeitsbefreiung an anderen Arbeitstagen zu gewähren.

(4) Die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg richtet sich nach den Regelungen des Bundeslandes, in dem sich die Schule befindet.

(5) Die Arbeitszeit von Beschäftigten, die als Lehrkräfte im Rahmen eines Vertrages über die Gestellung eines Religionslehrers oder einer Religionslehrerin zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an eine Schule überstellt sind, richtet sich nach der Pflichtstundenverordnung des jeweiligen Bundeslandes, in dem sie eingesetzt sind.

(6) Beschäftigte im Internatsdienst sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(7) Für Beschäftigte in den Heimen des Caritasverbandes Frankfurt e. V. kann zur Regelung des Bereitschaftsdienstes eine Dienstvereinbarung gemäß § 7 ArbZG vereinbart werden.

(8) Die Beschäftigten werden in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag von der Arbeit freigestellt. Für die Zeit der Freistellung erhalten die Beschäftigten die Bezüge fortgezahlt. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die oder den Beschäftigten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden. Eine Übertragung des Anspruchs auf einen Folgezeitraum ist unzulässig. Der Anspruch auf Freistellung entsteht erstmals in dem Kalenderhalbjahr, das demjenigen folgt, in dem das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fünf Monate bestanden hat.

Die arbeitsfreien Tage sind der 06. Januar und 15. August eines jeden Jahres. Soweit diese Tage auf einen arbeitsfreien Tag fallen, wird ein anderer Tag zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten vereinbart.

Der Anspruch auf Freistellung im zweiten Halbjahr besteht in den Jahren 2005 und 2006 nicht für Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden.

(9) Für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg gilt der Anspruch gemäß Absatz 8 durch die unterrichtsfreie Zeit als abgegolten.

### **§ 11 Arbeitsversäumnis**

(1) Ein Fernbleiben vom Dienst ist nur mit vorheriger Erlaubnis der oder des Dienstvorgesetzten zulässig.

(2) Bei Krankheit und anderen unvorhergesehenen Fällen ist der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten unverzüglich Nachricht zu geben. Im Krankheitsfall ist spätestens am 4. Tage des Fernbleibens vom Dienst ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer einzureichen.

(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, auf Verlangen des oder der Dienstvorgesetzten jederzeit das Attest einer oder eines von dieser oder diesem benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes beizubringen.

(4) Bei unbegründetem Dienstversäumnis können die Dienstbezüge oder der Urlaub entsprechend gekürzt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Bewährungszeit**

#### **§ 12 Beschäftigungszeit**

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.

(2) Sind Beschäftigte aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn,

- a) dass das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge ihrer Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst haben oder
- b) dass die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der oder des Beschäftigten beendet wurde, um die Pflege und Betreuung eines Kindes oder Angehörigen zu übernehmen, die oder der Beschäftigte in dieser Zeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachging und die Unterbrechung nur für die Dauer der vorgenannten Aufgaben erfolgte.

(3) Sonstige Zeiten dürfen nur durch Entscheidung des Arbeitgebers im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat Limburg ganz oder teilweise als Beschäftigungszeit angerechnet werden.

#### **§ 13 Dienstzeit**

(1) Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit und die nach den Absätzen 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit

- a) in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) in einer anderen Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft und deren Einrichtungen und Verbänden unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn Beschäftigte aus eigenem Verschulden oder

auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht,

a) wenn die oder der Beschäftigte im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Einrichtung desselben Arbeitgebers oder zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 2 übergetreten ist oder

b) wenn sie oder er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder in Ausübung oder einer infolge ihrer oder seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat oder

c) die Nichtanrechnung eine unbillige Härte im Sinne des § 12 Absatz 2, Buchstabe b) darstellen würde.

(4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten nach Vollsiedlung des achtzehnten Lebensjahres wird angerechnet, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(5) Anzurechnen sind ferner:

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a) anzurechnen sind; Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden,

c) Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft,

d) die Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres.

#### *§ 14 Ausschlussfristen zu den §§ 12 und 13*

(1) Fordert der Arbeitgeber die oder den Beschäftigten auf, anrechnungsfähige Beschäftigungs- und Dienstzeiten nachzuweisen, so hat dieser Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu erfolgen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

(2) Berechnung der anrechnungsfähigen Zeiten:

Soweit im Hinblick auf die §§ 23 und 36 eine bestimmte Beschäftigungszeit bzw. Dienstzeit Voraussetzung ist, rechnet diese in der Regel vom Beginn des Monats ab, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

Im Übrigen ist von dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt, auszugehen.

#### *§ 15 Bewährungszeit*

(1) Beschäftigte, die die in den Vergütungsrichtlinien genannten Tätigkeitsmerkmale erfüllen, können nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höher gruppiert werden.

(2) Die vorgeschriebene Bewährungszeit muss nicht bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Sie kann auch zurückgelegt sein bei Arbeitgebern i. S. d. § 13 Absatz 2 oder des § 13 Absatz 4. Bei Tätigkeiten im Sinne des § 13 Absatz

4 wird als Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe die Zeit anerkannt, in der die oder der Beschäftigte mindestens die Brutto-Vergütung erhalten hat, die sie oder er erhalten hätte, wenn sie oder er entsprechend der AVO in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.<sup>1</sup>

(3) Die Bewährungszeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädliche Unterbrechungen wegen

- Ableistungen des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, des freiwilligen sozialen Jahres, des freiwilligen ökologischen Jahres,
- Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 23,
- der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung,
- Beurlaubung zur Pflege von Angehörigen.

(4) Weiterhin unschädlich sind die Zeiten eines Ausscheidens aus dem Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform, zur

a) Erziehung von Kindern bis zum Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 7. Lebensjahr vollendet;

b) Pflege von Angehörigen bis zu 5 Jahren;

c) tätigkeitsbezogenen Zusatzausbildung oder beruflichen Fortbildung bis zu 3 Jahren, für die vor dem Ausscheiden und nach der Wiedereinstellung auszuübende Tätigkeit, wenn nicht aufgrund der Weiterqualifizierung eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird.

Die oder der Beschäftigte muss bei der Einstellung das Vorliegen der in Satz 3 genannten Voraussetzungen nachweisen. In den Fällen des Satzes 1, Buchstaben a) und b) soll die oder der Beschäftigte zusätzlich nachweisen, dass sie oder er an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.

Diese Regelung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gilt nicht für vor dem 01.09.1996 liegende Unterbrechungszeiträume.

(5) Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet. Dies gilt nicht bei Unterbrechungen wegen

- eines Urlaubs nach § 33
- einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 23 bis zu 26 Wochen
- der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz

(6) Die Regelung gilt nicht für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg.

<sup>1</sup> Protokollnotiz zur Interpretation des § 15 Abs. 2 Satz 3: Ist für eine Eingruppierung oder Höhergruppierung eine Bewährungszeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT zurückzulegen, so wird als Bewährungszeit in dieser Vergütungsgruppe auch die Zeit anerkannt, in der die oder der Beschäftigte eine mit dieser BAT-Vergütung mindestens vergleichbare Vergütung erhalten hat.

#### *Übergangsregelungen zu den §§ 12, 13 und 15*

1. Beschäftigungs-, Dienst- und Bewährungszeiten, die vor Inkrafttreten der §§ 12, 13 und 15 (§§ 6 bis 6b der bis zum 28.02.2005 geltenden Arbeitsvertragsordnung) zurückgelegt worden sind, werden so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn die Regelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

Ergibt sich bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.1994 begonnen hat, unter Berücksichtigung des § 6 in der Fassung vom 13. 12. 1976 (ABl. 1976, S. 451)<sup>2</sup> eine längere Beschäftigungs-, Dienst- oder Bewährungszeit, so gilt diese als zurückgelegt.

Satz 2 gilt nicht für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg.

2. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31.12.2001 zurückgelegt worden sind.

### **Abschnitt 6**

#### **Vergütung**

##### *§ 16 Beziehe und Weihnachtszuwendung*

(1) Die monatlichen Bezüge der Beschäftigten richten sich, unbeschadet etwaiger bestehender oder noch zu erlassender Sonderregelungen, nach dem Bundesangestelltentarif in seiner jeweils für die Angestellten des Landes Hessen gültigen Fassung. Die Einstufung in die Vergütungsgruppen erfolgt nach den allgemeinen oder besonderen Vergütungsrichtlinien (Anlage 22). Die Vergütungsgruppe ist schriftlich im Ar-

beitsvertrag festzulegen. Falls zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Aufrückung in eine höhere Vergütungsgruppe verbindlich zugesagt wird, so ist dies unter näherer Kennzeichnung im Arbeitsvertrag festzulegen. Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

(2) Ein Anspruch auf Weihnachtszuwendung richtet sich nach der „Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4).

##### *§ 17 Lehrkräfte katholischer Schulen*

(1) Die monatlichen Bezüge der Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg richten sich nach den Regelungen, die für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen desjenigen Bundeslandes gelten, in dem sich die Schule befindet.

Dies gilt auch für die Eingruppierung, Höhergruppierung und Rückgruppierung.

(2) Bei beurlaubten Beamtinnen oder Beamten gelten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren.

Dies gilt auch für die Beförderung beurlaubter Beamtinnen oder Beamter.

(3) Absatz 1 gilt in Anbetracht der Vorschriften zur Refinanzierung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft in Hessen und auch in Rheinland-Pfalz für die Gewährung von Weihnachtszuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung, Übergangsgeld, Reisekosten einschließlich Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Umzugskosten, Fortbildungskosten, Darlehen und Vorschüssen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg erhalten entsprechend der Jubiläumsordnung des Bistums Limburg anlässlich der kirchlichen Trauung eine Zuwendung.

(5) Der Beihilfeanspruch der Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg richtet sich nach der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der jeweils geltenden Fassung des Bistums Limburg. Dies gilt nicht für beurlaubte Beamtinnen oder Beamte, soweit sie entsprechende Ansprüche an ihren beamtenrechtlichen Dienstherren haben.

##### *§ 18 Abtretung und Verzicht von Vergütungsansprüchen*

(1) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen. Auf Antrag der Beschäftigten können diese im Einzelfall mit dem Arbeitgeber die Abtretbarkeit ihrer Vergütungsansprüche schriftlich vereinbaren.

(2) Auf Antrag können Beschäftigte, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Satz 1 (SGB IV) - geringfügig beschäftigt sind, durch schriftliche Vereinbarung auf die nach der „Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung“ vorgesehene Weihnachtszuwendung und auf das nach der „Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes“ vorgesehene Urlaubsgeld ganz oder teilweise verzichten. Die Kündigung der Vereinbarung ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen durch die oder den Beschäftigten möglich.

##### *§ 19 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit*

(1) Wird der oder dem Beschäftigten vorübergehend eine

<sup>2</sup> Altregelung des § 6 AVO

(1) Soweit im Hinblick auf die §§ 8 und 13 eine bestimmte Beschäftigungsdauer Voraussetzung ist, rechnet diese in der Regel vom Beginn des Monats ab, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

(2) Weiterhin wird als Beschäftigungsdauer die Zeit gerechnet, während der der Mitarbeiter bereits vorher als Vollbeschäftiger im Dienst kirchlicher Einrichtungen im Sinne des § 2 im Bistum Limburg gestanden hat.

(3) Jede andere Tätigkeit im Dienste der Kirche innerhalb oder außerhalb des Bistums Limburg oder im öffentlichen Dienst sowie jede sonstige Tätigkeit vor dem Eintritt in den kirchlichen Dienst des Bistums Limburg kann durch Entscheidung des Arbeitgebers mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Limburg ganz oder teilweise angerechnet werden. Für Tätigkeiten außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes ist es für eine Anerkennung erforderlich, dass die hierdurch erlangten Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Stellung im kirchlichen Dienst förderlich sind.

(4) Die Zeit des Wehr- und Kriegsdienstes, einer Dienstverpflichtung sowie die Zeit der Kriegsgefangenschaft rechnen zur Beschäftigungsdauer, wenn diese Zeiten von anrechnungsfähigen Berufstätigkeiten umschlossen werden.

(5) Bei einer anrechnungsfähigen Teilbeschäftigung ist die entsprechende Zeit anteilmäßig zu berücksichtigen.

andere Tätigkeit übertragen, die unbeschadet der in der Vergütungsrichtlinie vorgesehenen Ausbildungsvoraussetzung für sie oder ihn eine höhere als die derzeitige Eingruppierung begründen würde, und hat sie oder er die Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen ausgeübt, so erhält sie oder er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden angefangenen Kalendermonat der vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Übernimmt die oder der Beschäftigte nacheinander mehrere höherwertige Tätigkeiten, so ist bei der Berechnung der Frist eine Unterbrechung von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütungsgruppe, in die die oder der Beschäftigte eingruppiert ist, und der nächst höheren Vergütungsgruppe.

Beschäftigte, die nach Absatz 1 Anspruch auf die persönliche Zulage haben, erhalten sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurwahl so lange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

#### *§ 20 Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit*

Ein Anspruch auf Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit richtet sich nach der „Ordnung über die Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit“ (Anlage 5).

#### *§ 21 Urlaubsgeld*

Ein Anspruch auf Urlaubsgeld richtet sich nach der „Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes“ (Anlage 6).

#### *§ 22 Zeitzuschläge*

Ein Anspruch auf Zeitzuschläge richtet sich nach der „Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen“ (Anlage 7).

### **Abschnitt 7**

#### **Sozialbezüge**

##### *§ 23 Krankenbezüge*

(1) Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall an ihrer Arbeitsleistung verhindert, erhalten sie Krankenbezüge nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Beschäftigten erhalten bis zur Dauer von 6 Wochen als Krankenbezüge die vollen Bezüge.

In den ersten vier Wochen eines Arbeitsverhältnisses richtet sich der Anspruch der Beschäftigten auf Krankenbezüge nach Absatz 6.

Werden Beschäftigte infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, haben sie wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von 6 Wochen, wenn  
aa) sie vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens 6 Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig waren oder  
bb) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den vorstehenden Sätzen wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn die oder der Beschäftigte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der die oder den Beschäftigten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den vorstehenden Sätzen genannten Frist von 6 Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in den Sätzen 4 und 5 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach dem Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhalten Beschäftigte für den Zeitraum, für den ihnen Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

Dies gilt nicht,

- a) bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) für den Zeitraum, für den Anspruch auf Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Absatz 2 MuSchG besteht.

Steht der oder dem Beschäftigten Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält sie oder er für diesen Tag einen Krankengeldzuschuss in Höhe der Nettovergütung, wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Netto-Krankengeld und der Nettovergütung gezahlt. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Dienstzeit (§ 13 AVO)

- von mindestens 2 Jahren - längstens für die Dauer von 9 Wochen
- von mindestens 3 Jahren - längstens für die Dauer von 12 Wochen
- von mindestens 5 Jahren - längstens für die Dauer von 15 Wochen
- von mindestens 8 Jahren - längstens für die Dauer von 18 Wochen
- von mehr als 10 Jahren - längstens für die Dauer von 26 Wochen
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollenden Beschäftigte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine der oben genannten Zeiten, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn sie die maßgebende Dienstzeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätten.

(5) Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit haben Beschäftigte für den Zeitraum, für den ihnen Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß Absätze 3 und 4. Haben Beschäftigte wegen ihrer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss

gemäß den Absätzen 3 und 4, erhalten sie einen Krankengeldzuschuss längstens für die Dauer von 6 Wochen.

Besteht bei einer neuen Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit nur wegen Ablauf des Bezugszeitraumes gemäß § 48 SGB V kein Anspruch auf Krankengeld oder auf die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, erhalten die Beschäftigten bis zur Dauer von 6 Wochen als Krankenbezüge die vollen Bezüge.

(6) Beschäftigte, die in den ersten vier Wochen ihres Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, erhalten für den Zeitraum, für den ihnen Krankengeld oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Für die Zeit, in der ihnen kein Krankengeld oder ähnliche Leistung zustehen, erhalten sie die vollen Bezüge.

(7) Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erfolgt die Weiterzahlung der Bezüge bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Auf die Bezüge werden die Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährt werden, angerechnet.

(8) Krankengeldzuschuss und Krankenbezüge gemäß Absatz 5 Satz 2 werden nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Beschäftigten Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Absatz 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der die AVO, eine vergleichbare kircheneigene Regelung, den Bundesangestelltentarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzählte Beträge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne von Satz 1. Die Ansprüche der oder des Beschäftigten gegenüber dem Sozialversicherungsträger gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

(9) Die Beschäftigten sind verpflichtet, Ansprüche gegenüber Dritten, die den Krankheitsfall betreffen und auf die die Beschäftigten einen Rechtsanspruch haben, abzutreten. Dies gilt insbesondere für einen eventuellen Schadensersatzanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Umstand herbeigeführt wurde, der von einem Dritten zu vertreten ist. Leistungen hieraus werden auf die Krankenbezüge angerechnet.

(10) Anspruch auf Krankenbezüge nach den vorstehenden Absätzen haben auch die Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind. Dabei ist der Krankengeldzuschuss so zu

bemessen, als wäre die oder der Beschäftigte ihrem oder seinem Einkommen und den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert.

(11) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für im Angestelltenverhältnis beschäftigte, beurlaubte Beamten oder Beamte. Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren für aktive Beamten und Beamte.

#### *§ 24 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass die oder der Beschäftigte erwerbsgehindert ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern die oder der Beschäftigte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder Satz 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Verzögert die oder der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie oder er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie oder er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(2) Bei beurlaubten Beamten oder Beamten gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

(3) Erhält die oder der Beschäftigte keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis der oder des kündbaren Beschäftigten nach Ablauf der für sie oder ihn geltenden Kündigungsfrist (§ 36 Absatz 2 Satz 1), der oder des unkündbaren Beschäftigten (§ 36 Absatz 2 Satz 3) nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an die Beschäftigte oder den Beschäftigten. Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn die oder der Beschäftigte nur teilweise erwerbsgemindert ist und nach vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf dem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oder der Beschäftigte muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides die Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt haben.

(5) Liegt bei Beschäftigten, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

(6) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll die oder der Beschäftigte, die oder der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei der früheren Dienststelle wieder eingestellt werden, wenn dort ein für sie oder ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist. Satz 1 gilt entsprechend für kündbare Beschäftigte, die eine Rente auf Zeit bezogen haben.

#### *§ 25 Sterbegeld*

(1) Beim Tode der oder des Beschäftigten, die oder der zur Zeit des Todes nicht nach § 33 Absatz 3 beurlaubt ist, erhalten

- a) die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte
- b) die leiblichen Abkömmlinge
- c) die von ihr oder ihm an Kindes statt angenommenen Kinder

Sterbegeld. Der Sterbegeldanspruch wird durch die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Sonderurlaub nach der Regelung über Sonderurlaub für Beschäftigte im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg zur Pflege und Betreuung eines Kindes nicht berührt.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der oder des Beschäftigten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend ihre Ernährerin oder ihr Ernährer gewesen ist.

b) Sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld werden für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Bezüge (§ 16 Absatz 1) der oder des Verstorbenen gewährt.

Hat die oder der Beschäftigte zur Zeit des Todes wegen Ablauf der Frist des § 23 Absatz 2 keine vollen Bezüge mehr erhalten oder hat die Beschäftigte zur Zeit ihres Todes

Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen oder befand sich die oder der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Todes in Elternzeit, werden als Sterbegeld für den Sterbetal und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate die Bezüge (§ 16 Absatz 1) der oder des Verstorbenen gewährt. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

Befand sich die oder der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Todes in Sonderurlaub zur Pflege und Betreuung eines Kindes, so werden als Sterbegeld für den Sterbetal und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für zwei weitere Monate die Bezüge gewährt, die der oder dem Verstorbenen nach Beendigung der Elternzeit zugestanden hätten.

(4) Sind an Verstorbene Bezüge über den Sterbetal oder Vorschüsse über den Sterbemonat hinaus gezahlt, so werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigte bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetal hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod der oder des Beschäftigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldseinrichtung erhalten.

(8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten nicht für beurlaubte Beamten oder Beamte, soweit sie entsprechende Ansprüche an ihre beamtenrechtlichen Diensttheren haben.

#### *§ 26 Abfindungen*

Ein Anspruch auf Abfindung richtet sich nach der „Abfindungsordnung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen“ (Anlage 8).

#### *§ 27 Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen*

Ein Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach der „Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen“ (Anlage 9).

#### *§ 28 Geburtsbeihilfe*

Ein Anspruch auf Geburtsbeihilfe richtet sich nach der „Geburtsbeihilfeordnung“ (Anlage 10).

#### *§ 29 Jubiläums- und Hochzeitszuwendung*

Ein Anspruch auf Jubiläums- und Hochzeitszuwendung richtet sich nach der „Jubiläumsordnung“ (Anlage 11).

### **Abschnitt 8**

#### **Reisekosten, Umzugskosten**

##### *§ 30 Reisekosten*

Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung richtet sich nach der „Reisekostenordnung“ (Anlage 12).

##### *§ 31 Umzugskosten*

Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung richtet sich nach der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung“ (Anlage 13).

## Abschnitt 9

### Zusätzliche Altersversorgung

#### § 32 Zusätzliche Altersversorgung

(1) Die Altersversorgung der Beschäftigten findet grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Die Beschäftigten der Diözese Limburg, der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände werden vom Arbeitgeber der „Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden“ gemeldet. Die Zusatzversorgung regelt sich nach der Satzung dieser Kasse.

Beschäftigte anderer kirchlicher Arbeitgeber im Bistum Limburg werden der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ (KZVK) gemeldet, sofern der Arbeitgeber Beteiliger dieser Kasse ist. Die zusätzliche Altersversorgung regelt sich in diesen Fällen nach der Satzung der KZVK.

(2) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des von der Zusatzversorgungseinrichtung festgelegten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des oder der Beschäftigten einschließlich des von der oder dem Beschäftigten zu zahlenden Beitrages an die Zusatzversorgungseinrichtung abzuführen.

Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v. H. trägt der Arbeitgeber die Umlage allein; der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte von der oder dem Beschäftigten durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des oder der Beschäftigten behält der Arbeitgeber von der Vergütung ein. Bei Zusatzversorgungseinrichtungen, deren Umlagesatz am 31. Dezember 2002 5,2 v. H. übersteigt, gilt Satz 2, zweiter Halbsatz, für jede Umlagesatzerhöhung oberhalb von 5,2 v. H..

(3) Die Regelung gilt nicht für beurlaubte Beamtinnen oder Beamte, soweit sie Versorgungsansprüche an ihren beamtenrechtlichen Dienstherren haben.

## Abschnitt 10

### Urlaub, Dienstbefreiung

#### § 33 Erholungurlaub

(1) Die oder der Beschäftigte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach Ablauf von drei Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden (Wartezeit), es sei denn, dass die oder der Beschäftigte vorher ausscheidet.

(2) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das die oder der Beschäftigte im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei dienstplanmäßiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage bei einem Lebensalter von

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	30 Arbeitstage,
nach vollendetem 50. Lebensjahr	33 Arbeitstage;

sowie bei laufender oder dienstplanmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche bei einem Lebensalter von

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	31 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	35 Arbeitstage,

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	36 Arbeitstage,
nach vollendetem 50. Lebensjahr	39 Arbeitstage;

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die oder der Beschäftigte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Arbeitstage sind somit alle Tage, an denen die oder der Beschäftigte zur Arbeitsleistung verpflichtet wäre, wenn sie oder er zum Beispiel keinen Erholungurlaub hätte.

(3) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der oder des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub soll im Verlauf des Urlaubsjahres mindestens zu 2/3 der Urlaubsdauer zusammenhängend genommen werden.

(4) Kann der Urlaub aus wichtigen dienstlichen oder in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so wird er auf die erste Hälfte des kommenden Jahres übertragen.

(5) Erkrankt die oder der Beschäftigte während des Urlaubs und zeigt sie oder er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen die oder der Beschäftigte arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet.

(6) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die oder der Beschäftigte für Zeiten eines Kalenderjahres, für die wegen Nickerfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr kein voller Urlaubsanspruch erworben wird; ferner, wenn sie oder er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, und wenn sie oder er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Die oder der Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr Dauer hat ebenfalls Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Die Bestimmungen des Bundesurlaubsgegesetzes bleiben unberührt.

Verlängert sich das Arbeitsverhältnis durch einen unbefristeten oder weiteren befristeten Vertrag bis zur Dauer von einem Jahr oder darüber hinaus, so erhöht sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet.

(7) Der Erholungurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die oder der Beschäftigte Elternzeit in Anspruch nimmt, um 1/12 gekürzt.

(8) Der Urlaubsanspruch kann grundsätzlich nicht abgegolten werden. Eine Abgeltung ist nur zulässig, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann; ferner im Falle einer fristlosen Entlassung, wenn sie nicht durch vorätzlich schuldhaftes Verhalten der oder des Beschäftigten veranlasst wurde, und im Falle des fristlosen Ausscheidens der oder des Beschäftigten, sofern nicht das Arbeitsverhältnis

nis von der oder dem Beschäftigten unberechtigterweise aufgelöst worden ist. Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeltenden Urlaubstag bei der Fünftagewoche 1/22, bei der Sechstagewoche 1/26 der monatlichen Vergütung.

(9) Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg wird der Erholungsurlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit gewährt.

(10) Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferndorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden erhöht sich der Anspruch auf Erholungsurlaub in den Jahren 2005 und 2006 um 2,5 Arbeitstage im Kalenderjahr. Halbe Urlaubstage werden mit 1/10 der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

#### *§ 34 Sonderurlaub*

(1) Ein Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung und Pflege von Angehörigen richtet sich nach der „Ordnung über Sonderurlaub“ (Anlage 14).

(2) Beschäftigten ist für die Dauer einer von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur ein Sonderurlaub zu gewähren.

Gleiches gilt, wenn die Notwendigkeit des Verfahrens von einem Amtsarzt bestätigt wird.

(3) Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub dann erhalten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

#### *§ 35 Dienstbefreiung*

(1) Beschäftigte werden in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht:

- a) Zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
- b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
- d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beschäftigten veranlasst sind,
- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst, einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen, sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als die Beschäftigten nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen können.

#### 2. Aus folgenden Anlässen:

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt der oder des Beschäftigten, sofern die Ärztin oder der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung der oder des arbeitsfähigen Beschäftigten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- c) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Dienststelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- d) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe der oder des Beschäftigten bedroht.

(2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- a) bei Wohnungswchsel der oder des Beschäftigten mit eigenem Hausstand - 1 Tag, in Ausnahmefällen - 2 Tage,
- b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen - bis zu 4 Tagen,
- c) bei Eheschließung der oder des Beschäftigten - 2 Tage,
- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes - 1 Tag,
- e) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit der oder des Beschäftigten - 1 Tag,
- f) bei schwerer Erkrankung
  - aa) der Ehegattin oder des Ehegatten,
  - bb) eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
  - cc) eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Haushalt der oder des Beschäftigten lebt,
  - dd) der im Haushalt der oder des Beschäftigten lebenden Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwistern, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege der oder des Erkrankten oder die Betreuung im Krankenhaus des erkrankten Kindes bis zum 14. Lebensjahr unerlässlich ist und wenn die oder der Beschäftigte die Pflege oder Betreuung deshalb selbst übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 8 Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als 4 Tage zusammenhängend.
  - g) soweit kein Anspruch nach Buchstabe f) besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Dienstbefreiung nach Buchstabe f) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung der Ehegattin oder des Ehegatten oder einer sonstigen im Haushalt der oder des Beschäftigten lebenden Person, wenn die oder der Beschäftigte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung

steht, bis zu 8 Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als 4 Tage zusammenhängend.  
h) bei der Niederkunft der Ehefrau - 2 Tage,

i) beim Tode der Ehegattin oder des Ehegatten - bis zu 4 Tagen,

j) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt - 2 Tage, außerhalb des gleichen Haushaltes - 1 Tag,

k) beim Tode von Großeltern - 1 Tag,

l) beim 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläum - 1 Tag.

(3) Kind im Sinne des Absatzes 2 ist auch ein Kind, das durch die oder den Beschäftigten mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut aufgenommen wurde.

(4) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung einmal pro Jahr zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen freigestellt, sofern diese nicht auf einen betriebsüblichen oder dienstplanmäßig freien Tag fallen. Der Umfang der Freistellung beträgt bis zu 5 Tagen je Kalenderjahr.

(5) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung zur Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen freigestellt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, jedoch nicht häufiger als alle zwei Jahre.

(6) Die oder der Dienstvorgesetzte kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Tagen gewähren.

(7) Teilzeitbeschäftigte werden je Tag der möglichen Freistellung nach den Absätzen 2 bis 5 höchstens zu einem Fünftel der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt.

## Abschnitt 11

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

#### § 36 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis der auf unbestimmte Zeit Beschäftigten kann von beiden Vertragspartnern nach vorheriger schriftlicher Kündigung gelöst werden. Das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte Zeit Beschäftigten kann aus betriebsbedingten Gründen nach vorheriger schriftlicher Kündigung gelöst werden.

(1a) Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten des Bistums Limburg, der kath. Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorfes Hübingen e. V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden können in den Jahren 2005 und 2006 nicht durch betriebsbedingte Kündigungen beendet werden, es sei denn es liegt ein im Benehmen mit der Haupt-MAV festgestellter Notfall, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unumgänglich macht, vor.<sup>3</sup> Kann das Benehmen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Antrags auf Feststellung des Notfalles bei der Haupt-MAV nicht festgestellt werden, kann die MAVO Schlichtungsstelle angerufen werden.

<sup>3</sup> Bsp. für Notfälle:

- Wegfall der Aufgaben (z. B. Gruppenschließung im Kindergarten wegen zu geringer Kinderzahl, Wegfall von Gottesdiensten)
- Wegfall bzw. Reduzierung von Zuschüssen, die die wesentliche Grundlage für die Beschäftigung sind.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigungszeit von weniger als 1 Jahr - 1 Monat zum Monatsschluss

nach mehr als 1 Jahr -

6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres

nach mehr als 5 Jahren -

3 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres

nach mehr als 8 Jahren -

4 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres

nach mehr als 10 Jahren -

5 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres

nach mehr als 12 Jahren -

6 Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres

Für Lehrkräfte katholischer Schulen im Bistum Limburg ist in Satz 1 der Begriff „zum Schluss eines Kalendervierteljahres“ durch den Begriff „zum Schluss eines Schulhalbjahres“ zu ersetzen.

Bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 15 Jahren ist das Arbeitsverhältnis unkündbar, es sei denn, dass ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt.

(3) Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis

- bei befristeten Arbeitsverträgen mit Zeitablauf,
- bei Austritt aus der Katholischen Kirche, der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgt ist,
- aufgrund gegenseitiger Vereinbarung,
- durch den Tod der oder des Beschäftigten,
- mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet, bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet; bei beurlaubten Beamtinnen oder Beamten gelten die Regelungen ihres beamtenrechtlichen Dienstherren,
- sowie unter den Voraussetzungen des § 24,
- im Falle des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages aufgrund des § 26 mit Ablauf des Tages, der dem Rentenbeginn vorausgeht.

(4) Einer Beschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus hat der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages, der in der Regel befristet sein soll, vorauszugehen.

(5) Eine fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde gemäß § 626 BGB möglich, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein derartiger wichtiger Grund wird in der Regel insbesondere dann vorliegen, wenn die oder der Beschäftigte ihre oder seine Anstellung durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände erschlichen hat, oder wenn sie oder er sich eines groben Verstoßes gegen kirchliche Grundsätze schuldig gemacht hat. Bei Lehrkräften katholischer Schulen im Bistum Limburg gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung im Sinne des § 626 BGB auch die Rücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit

keit durch die jeweilige zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberichtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

(6) Bei den Beschäftigten ist davon auszugehen, dass denselben eine Lebensstellung gegeben wird. Kündigungen sollen daher eine Ausnahme bilden. Gründe und Umstände, die hierzu führen können, sind gewissenhaft zu prüfen.

### **§ 37 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen**

(1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die oder der Dienstvorgesetzte ausscheidenden Beschäftigten eine Arbeitsbescheinigung auszustellen, welche grundsätzlich nur genaue Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthält. Auf Verlangen ist jedoch darüber hinaus ein Zeugnis auszustellen, welches auch wahrheitsgemäße Angaben über die Leistungen und die Führung enthalten muss.

(2) Die oder der Beschäftigte kann aus berechtigtem Anlass auch bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis eine Arbeitsbescheinigung oder ein vorläufiges Zeugnis erhalten.

## **Abschnitt 12**

### **Meinungsverschiedenheiten, Schlichtungsstelle**

#### **§ 38 Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen**

Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen aus dieser Arbeitsvertragsordnung sind die Streitfragen dem Bischöflichen Ordinariat in Limburg zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 39 Schlichtungsstelle**

(1) Dem besonderen Charakter dieses Arbeitsverhältnisses entsprechend, sind Anstellungskörperschaften und Beschäftigte vor Anrufung staatlicher Behörden oder Gerichte verpflichtet, ein Güteverfahren bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bischöflichen Ordinariat in Limburg zu beantragen.

Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen - beispielsweise zur Wahrung von Fristen - Klagen bei dem Arbeitsgericht anhängig zu machen, jedoch sollen die Parteien in diesem Falle darauf achten, dass das Güteverfahren der Bischöflichen Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Verhandlung beim Arbeitsgericht stattfindet.

(2) Die Schlichtungsstelle wird vom Bischöflichen Ordinariat in Limburg gebildet. Aufgabe dieser Schlichtungsstelle ist es, nach ihrem Ermessen den Versuch zu machen, etwaige Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes wird von dieser Regelung nicht berührt.

## **Abschnitt 13**

### **Besondere Vorschriften**

#### **§ 40 Richtlinien für einzelne Berufsgruppen**

Die für einzelne Berufsgruppen erlassenen Richtlinien bleiben unberührt und bilden einen ergänzenden Bestandteil dieser Arbeitsvertragsordnung.

#### **§ 41 Fort- und Weiterbildung**

Ein Anspruch auf Fort- und Weiterbildung richtet sich nach der „Fort- und Weiterbildungsordnung“ (Anlage 15).

#### **§ 42 Supervision**

Ein Anspruch auf Supervision richtet sich nach der „Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Supervisionen“ (Anlage 16).

#### **§ 43 Übergangsgeld**

Ein Anspruch auf Übergangsgeld richtet sich nach der „Ordnung über die Gewährung eines Übergangsgeldes“ (Anlage 17).

#### **§ 44 Altersteilzeit**

Ein Anspruch auf Altersteilzeit richtet sich nach der „Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit“ (Anlage 18).

#### **§ 45 Bildschirmarbeitsplätze**

Die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen richtet sich nach der „Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen“ (Anlage 19).

#### **§ 46 Wiedereingliederung**

Die Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Beschäftigten richtet sich nach der „Ordnung über die Behandlung von arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach § 74 SGB V ihre Tätigkeit trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung teilweise ausüben wollen“ (Anlage 20).

#### **§ 47 Dienstwohnungen für Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Vermietung von Dienstwohnungen für Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind, richtet sich nach der „Dienstwohnungsordnung“ (Anlage 21).

## **Abschnitt 14**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 48 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 13. Dezember 1976 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005

Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

### **AVO – ANLAGE 1 (männliche Fassung)**

### **Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg**

Zwischen ... als Rechtsträger von ... vertreten durch ...

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und ...

geb. am ..... in .....

- im folgenden Arbeitnehmer genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

#### **§ 1**

\* Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab ... vom Arbeitgeber als ... in ... angestellt.

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.

Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

\* Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung ab ... bis zum ... vom Arbeitgeber als ... in ... angestellt.

Beträgt die vereinbarte Beschäftigungsduer mehr als 12 Monate, so gelten die ersten sechs Monate der Anstellung als Probezeit.

### § 2

Der vereinbarte Beschäftigungsumfang beträgt

\* ... % der gemäß Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit.

\* ... Stunden - Unterrichtsstunden.

### § 3

Die Obliegenheiten des Arbeitnehmers regeln sich nach den Dienstanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden.

### § 4

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben stets dessen eingedenk zu sein, dass ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigenes Gepräge hat.

### § 5

Das Arbeitsverhältnis regelt sich nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Limburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Arbeitsvertragsordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Soweit spezielle Dienstordnungen o. ä. für bestimmte Berufsgruppen bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer bestätigt ausdrücklich, dass ihm die zurzeit des Vertragsabschlusses geltenden Fassungen einschließlich etwaiger Nachträge bekannt sind.

### § 6

Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe ... des Bundesangestelltenttarifs (Fassung Land Hessen) bzw. nach folgender Vereinbarung ...

Der Arbeitnehmer hat jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzugezeigen.

### § 7

Der Arbeitnehmer ist zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist. Die Pflicht dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

### § 8

Dem besonderen Charakter dieses Arbeitsverhältnisses entsprechend sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei etwaigen Streitigkeiten verpflichtet, ein Güteverfahren bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten im Bischöflichen Ordinariat Limburg zu beantragen. Aufgabe dieser Schlichtungsstelle ist es, den Versuch zu machen, solche Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes wird von dieser Regelung nicht berührt. Es bleibt den Vertragspartnern also unbenommen, - beispielsweise zur Wahrung von Fristen - Klagen bei dem Arbeitsgericht anhängig zu machen; jedoch sollen die Parteien in diesem Falle darauf achten, dass das Güteverfahren der Bischöflichen Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Verhandlung bei dem Arbeitsgericht stattfindet.

### § 9

Dem Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Zeitpunkt der Versetzung an eine andere Dienststelle verliert der Arbeitnehmer das Recht auf Benutzung der Wohnung.

Das Wohnverhältnis wird in diesen Fällen - spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Schluss des folgenden Monats - gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Arbeitnehmer die Wohnung zu räumen und an den Wohnungsgeber herauszugeben. Im Übrigen wird auf den Mietvertrag, der Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen.

### § 10

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Besondere Vereinbarungen: ....

### § 11

Dieser Arbeitsvertrag bedarf der Genehmigung durch ... und ist bis zur erfolgten Genehmigung schwebend unwirksam.

....., den .....

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber

Haushaltrechtlich / Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt\*:

\* Nichtzutreffendes streichen/ löschen.

### AVO – ANLAGE 1 (weibliche Fassung)

#### Arbeitsvertrag für Beschäftigte im Bistum Limburg

Zwischen ... als Rechtsträger von ... vertreten durch ...

- im folgenden Arbeitgeber genannt -

und ... geb. am ... in ...

- im folgenden Arbeitnehmerin genannt – wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### § 1

\* Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung ab ... vom Arbeitgeber als ... in ... angestellt.

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Erreichung der in § 36 Absatz 3 AVO genannten Frist vereinbart.

Die ersten sechs Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

\* Die Arbeitnehmerin wird mit Wirkung ab ... bis zum ... vom Arbeitgeber als ... in ... angestellt.

Beträgt die vereinbarte Beschäftigungsduer mehr als 12 Monate, so gelten die ersten sechs Monate der Anstellung als Probezeit.

### § 2

Der vereinbarte Beschäftigungsumfang beträgt

\* ... % der gemäß Arbeitsvertragsordnung üblichen Arbeitszeit.

\* ... Stunden - Unterrichtsstunden.

### § 3

Die Obliegenheiten der Arbeitnehmerin regeln sich nach den Dienstanweisungen, die allgemein oder vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgesetzt werden.

### § 4

Arbeitgeber und Arbeitnehmerin haben stets dessen eingedenk zu sein, dass ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Raum von der Natur der Sache her ein eigenes Gepräge hat.

### § 5

Das Arbeitsverhältnis regelt sich nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Limburg in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Arbeitsvertragsordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Soweit spezielle Dienstordnungen o. ä. für bestimmte Berufsgruppen bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die Arbeitnehmerin bestätigt ausdrücklich, dass ihr die zurzeit des Vertragsabschlusses geltenden Fassungen einschließlich etwaiger Nachträge bekannt sind.

### § 6

Die Arbeitnehmerin erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe ... des Bundesangestelltentarifs (Fassung Land Hessen) bzw. nach folgender Vereinbarung: ....

Die Arbeitnehmerin hat jede Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Vergütung von Bedeutung ist, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

### § 7

Die Arbeitnehmerin ist zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alle ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten, bei denen Verschwiegenheit ihrer Natur nach geboten ist. Die Pflicht dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

### § 8

Dem besonderen Charakter dieses Arbeitsverhältnisses entsprechend sind Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bei etwaigen Streitigkeiten verpflichtet, ein Güteverfahren bei der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten im Bischöflichen Ordinariat Limburg zu beantragen. Aufgabe dieser Schlichtungsstelle ist es, den Versuch zu machen, solche Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes wird von dieser Regelung nicht berührt. Es bleibt den Vertragspartnern also unbenommen, - beispielsweise zur Wahrung von Fristen - Klagen bei dem Arbeitsgericht anhängig zu machen; jedoch sollen die Parteien in diesem Falle darauf achten, dass das Güteverfahren der Bischöflichen Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Verhandlung bei dem Arbeitsgericht stattfindet.

### § 9

Der Arbeitnehmerin wird mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Arbeitsverhältnisses und für die Dauer der Tätigkeit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Zeitpunkt der Versetzung an eine andere Dienststelle verliert die Arbeitnehmerin das Recht auf Benutzung der Wohnung.

Das Wohnverhältnis wird in diesen Fällen - spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Schluss des

folgenden Monats - gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt hat die Arbeitnehmerin die Wohnung zu räumen und an den Wohnungsgesetz herauszugeben. Im Übrigen wird auf den Mietvertrag, der Bestandteil dieses Vertrages ist, verwiesen.

### § 10

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Besondere Vereinbarungen: ....

### § 11

Dieser Arbeitsvertrag bedarf der Genehmigung durch ... und ist bis zur erfolgten Genehmigung schwebend unwirksam.

....., den.....

Die Arbeitnehmerin

Der Arbeitgeber

Haushaltsrechtlich / Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt\*:

\* Nichtzutreffendes streichen/ löschen.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO – ANLAGE 2

### Umrechnung des Urlaubsanspruches gemäß § 33 Abs. 2 AVO

Der Urlaubsanspruch bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche wird wie folgt umgerechnet:

a) Ist die Arbeitszeit in der Woche auf eine gleich bleibende Anzahl von Tagen mit gleich bleibender oder unterschiedlicher täglicher Arbeitszeit verteilt, wird der Urlaubsanspruch einer 5-Tage-Woche durch 5 dividiert und mit der Anzahl der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitstage pro Woche multipliziert. Die Anzahl der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitstage wird so ermittelt, als hätte die oder der Beschäftigte 52 Wochen im Kalenderjahr zu arbeiten.

b) Ist die Arbeitszeit in der Woche auf wechselnde Tage verteilt, d. h. unterscheidet sich die Anzahl der zu arbeitenden Tage von Woche zu Woche, so berechnet sich der Urlaubsanspruch wie folgt: Der Urlaubsanspruch einer 5-Tage-Woche wird durch 260 dividiert und das Ergebnis mit der Anzahl der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitstage im Jahr multipliziert. Die Anzahl der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitstage wird so ermittelt, als hätte die oder der Beschäftigte 52 Wochen im Kalenderjahr zu arbeiten.

c) Das Ergebnis der jeweiligen Berechnung wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

### Umrechnungstabelle nach § 33 Abs. 2

Der Urlaubsanspruch nach § 33 Abs. 2 AVO wird wie folgt umgerechnet:

Umrechnung nach a) Arbeitstage pro Woche

Lebensalter	Anspruch	1	2	3	4	5
bis 29	26	5	10	16	21	26
30-39	29	6	12	17	23	29
40-49	30	6	12	18	24	30
ab 50	33	7	13	20	26	33

Umrechnung nach b) Arbeitstage pro Jahr

<b>Lebensalter</b>	<b>Anspruch</b>	<b>78</b>	<b>130</b>	<b>182</b>	<b>234</b>	<b>260</b>
bis 29		26	8	13	18	23
30-39		29	9	15	20	26
40-49		30	9	15	21	27
ab 50		33	10	17	23	30
						33

Die Regelung zur Umrechnung des Urlaubsanspruches tritt zum 01. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 01. Februar 1988 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### AVO – ANLAGE 3

#### Öffnungsklauseln für die Vergütung 2005 bis 2006

(a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Dienstvereinbarung folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten vereinbart werden:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes gemäß der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes;
2. eine Absenkung der Weihnachtszuwendung gemäß der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung;
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des §10 Abs. 3 Satz 1 AVO)
4. eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1)
5. eine Absenkung der Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 16 RKO
6. eine Streichung der Freistellung gemäß § 10 Abs. 8 AVO im zweiten Kalenderhalbjahr.

(b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist nur zulässig, wenn:

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend informiert, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung für den Rechtsträger und die Einrichtung einzugehen.

2. der Dienstgeber die Anwendung der Öffnungsklausel und das Vorliegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation begründet; dabei hat der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung insbesondere folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

(aa) die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden

Jahres, die aktuelle Lage mit den Ist-Zahlen und den weiteren Risiken; sowie die Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlichen schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben;

(bb) die Darlegung, dass die Anwendung der Öffnungsklausel geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen:

(cc) die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen;

(dd) die Darlegung, welchen Beitrag leitende Mitarbeiter zur Sanierung leisten;

(ee) die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu (aa) bis (dd) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der nach Absatz (a) vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.

(c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten. Zur Verhandlung von Dienstvereinbarungen gemäß Absatz (a) soll die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlung anzusegnen.

(d) In die Dienstvereinbarung ist die Verpflichtung des Dienstgebers aufzunehmen, bei Ablauf der Dienstvereinbarung entstandene Überschüsse bis zum Gesamtumfang der nach Absatz (a) Nr. 1-3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die beteiligten Mitarbeiter auszuschütten. Die Ausschüttung soll in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind. Die Überschüsse können mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch in eine Rücklage für das Folgejahr zur Vermeidung zukünftiger, betriebsbedingter Kündigungen eingestellt werden.

(e) Von der Dienstvereinbarung sind Mitarbeiter auszunehmen, die durch eine der vereinbarten Maßnahmen nach Absatz (a) eine unbillige Härte erleiden.

(f) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierjährlich entsprechend Absatz (b) Nr.1.

(g) Die Laufzeit ist in der Dienstvereinbarung festzulegen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggfs. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.

(h) Werden trotz Abschluss der Dienstvereinbarung betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung innerhalb von vier Wochen fristlos kündigen. Diese 4-Wochenfrist beginnt, sobald die Mitarbeitervertretung von der Erklärung der betriebsbedingten Kündigung Kenntnis erhält.

(i) Die Dienstvereinbarung ist der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes KODA über die Geschäftsführung zur Prüfung vorzulegen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach Absatz (c) wahrnehmen konnte.

Die KODA prüft, ob die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Absatz (b) erfüllt sind und teilt das Ergebnis den Parteien der Dienstvereinbarung mit.

(j) Für den Fall, dass der Dienstgeber gegen die Bestimmungen der Öffnungsklausel verstößt, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung kündigen.

## B

(a) Durch Dienstvereinbarungen können bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage einer Einrichtung bzw. des Rechtsträgers einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Vergütung vereinbart werden:

1. eine Erhöhung des Urlaubsgeldes gemäß der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes,
2. eine Erhöhung der Weihnachtszuwendung gemäß der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung,
3. eine Erhöhung der allgemeinen Zulage,
4. die Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage.

(b) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung beim Dienstgeber zu beantragen.

(c) Verschlechtert sich während der Dienstvereinbarung die Wirtschafts- und Finanzlage der Einrichtung bzw. des Rechtsträgers der Einrichtung in erheblichem Umfang, kann der Dienstgeber die Dienstvereinbarung kündigen.

## C

Die Öffnungsklauseln sind bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Dienstvereinbarungen nach diesen Öffnungsklauseln beginnen frühestens am 1. Januar 2005 und enden spätestens am 31. Dezember 2006.

### Inkrafttreten

Die Öffnungsklauseln treten zum 01. Juli 2005 in Kraft und ersetzen die bisherigen Öffnungsklauseln vom 24. Januar 2005 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO – ANLAGE 4

### Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

#### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg Anwendung findet, erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie

1. am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt sind  
und

2. seit dem 01. Oktober ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Absatz 1 AVO oder einem Ausbildungsverhältnis im Dienst der katholischen Kirche oder eines anderen Arbeitgebers gestanden haben, dessen Regelung der Weihnachtszuwendung die Anerkennung der Tätigkeit beim jeweiligen kirchlichen Arbeitgeber zum Inhalt hat  
oder

im laufenden Kalenderjahr mindestens 6 Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben oder stehen  
und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

(2) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Rechtsverhältnisse gestanden haben, erhalten eine Zuwendung,

1. wenn sie wegen

- a) Erreichen der Altersgrenze oder
- b) Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden sind oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 übertraten und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt  
oder

3. wenn sie wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbau,
- b) einer Körperbeschädigung, die sie oder ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die die Arbeitsfähigkeit für längere Zeit herabsetzt,  
oder
- d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 37, § 40, § 236 oder § 236a SGB VI  
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,

4. die Beschäftigte außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,  
oder
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach § 237a SGB VI  
gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

5. Der Beschäftigte außerdem, wenn er wegen Niederkunft der Ehefrau in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

6. Die oder der Beschäftigte außerdem, wenn sie oder er gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem sie oder er ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in Obhut aufgenommen hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. die Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ihr Dienstverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 übernommen werden,

2. die Beschäftigten aus einem der in Absatz 2 Nummer 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben,

3. die Beschäftigte aus einem der in Absatz 2 Nummer 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Haben die Beschäftigten in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Zuwendung erhalten, so haben sie die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

## ***§ 2 Höhe der Zuwendung***

(1) Die Höhe der Weihnachtszuwendung richtet sich, unbeschadet etwaiger bestehender oder noch zu erlassender Sonderregelungen nach dem „Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte“ vom 12. Oktober 1973 in seiner jeweils für die Angestellten des Landes Hessen gültigen Fassung.

(2) In den Jahren 2005 und 2006 beträgt bei Beschäftigten des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferendorfes Hübingen e. V. und der Gesamtverbände der Kirchengemeinden abweichend von Abs. 1 der Bemessungssatz vierzig v. H..

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der sich aus Absatz 1 ergebende Bemessungssatz unter 40 v. H. beträgt. In diesem Fall erhöht sich der sich aus Absatz 1 ergebende Bemessungssatz um 1 Prozentpunkt.

Erhöht sich der nach Absatz 1 ergebende Bemessungssatz auf über 82,14 v.H., so erhöht sich der Basiswert von 40 v.H. um die entsprechenden Prozentpunkte.

(4) Wird die Weihnachtszuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte auf die monatlichen Bezüge verteilt, so gilt die Summe der Aufschläge/ Anteile als Rechengröße zur Berechnung der Zuwendung i.S.d. Absätze 2 und 3.

## ***§ 3 Anrechnung von Leistungen***

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet.

Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber.

## ***§ 4 Zahlung der Zuwendung***

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 01. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

## ***§ 5 Praktikanten***

Die Ordnung gilt entsprechend für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr (Berufspraktikant/-innen nach Abschluss der theoretischen Ausbildung).

## ***§ 6 Inkrafttreten***

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 19. Januar 1984 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## ***AVO – ANLAGE 5***

### ***Ordnung über die Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit***

#### ***§ 1***

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, die im Sinne des § 2 Abs. 1 der AVO im Bischöflichen Ordinariat<sup>1</sup> tätig sind. Sie gilt nicht für Beschäftigte, deren Tätigkeit von der Art der Tätigkeit oder vom Dienstauftrag her regelmäßig ganz oder überwiegend außerhalb der normalen Arbeitszeit liegt.

#### ***§ 2***

Für die regelmäßige dienstliche Mitwirkung an Veranstaltungen der Bildungs- oder Verbandsarbeit und der dienstlichen Teilnahme an Sitzungen von Gremien des Bistums, der Bezirke und der Kirchengemeinden wird unter folgender Voraussetzung eine Sondervergütung gezahlt:

Die Teilnahme an der Veranstaltung oder Sitzung muss in der Zeit von Montag bis Freitag einschließlich nach 17.00 Uhr oder an einem Samstag oder Sonntag erfolgen und unter Einschluss der An- und Abreise mindestens 3 Stunden innerhalb der genannten Zeiträume andauern.

#### ***§ 3***

Die Sondervergütung beträgt 6,14 Euro pro Tag. Sie wird nur dann gezahlt, wenn die oder der Beschäftigte an mindestens 52 in Betracht kommenden Veranstaltungen pro Jahr teilgenommen hat. Die Mindestzahl wird für jede volle Urlaubs- bzw. Krankheitswoche um 1 gekürzt. Pro Jahr wird für höchstens 144 Veranstaltungen die Sondervergütung gewährt.

#### ***§ 4***

Die Bestimmungen der Reisekostenordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### ***§ 5***

Der Nachweis über die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist nachträglich für ein Quartal innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten über das zuständige Dezeriat einzureichen. Zur Abrechnung sind die dafür vorgesehenen Formulare zu benutzen.

Die Sondervergütung unterliegt der Steuer- und Sozialabgabenpflicht.

---

<sup>1</sup> (Genaue Definition der Anspruchsberechtigten erfolgt durch die KODA in der Sitzung am 27.06.2005)

### § 6

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. April 1978 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO – ANLAGE 6

### Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne von § 2 Absatz 1 AVO.

(2) Auf Mitarbeiter des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferendorfes Hübingen e. V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden findet die Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes in den Jahren 2005 und 2006 keine Anwendung.

#### § 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die oder der Beschäftigte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn sie oder er  
1. am 01. Juli im Arbeitsverhältnis oder am 01. Juni im Ausbildungsverhältnis steht und

2. seit dem 01. Januar des laufenden Jahres ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 1 oder Ausbildungsverhältnis bzw. in einem anderen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber, dessen Regelung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes die Anerkennung der Tätigkeit beim jeweiligen kirchlichen Arbeitgeber zum Inhalt hat, gestanden hat und

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge oder als Auszubildende oder Auszubildender mindestens für einen Teil des Monats Juni Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat.

Ist die Voraussetzung der Nr. 3 nur wegen Ablauf der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf von Schutzfristen bzw. der Elternzeit - oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit - in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 3 Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt für die am 01. Juli Vollbeschäftigte 255,65 Euro. Es beträgt 332,34 Euro, wenn den

Beschäftigten am 01. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen BAT X bis V c oder KR I bis Kr VI zustehen.

(2) Die am 01. Juli nicht Vollbeschäftigte erhalten von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten - am 01. Juli geltenden - durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

#### § 4 Anrechnung ähnlicher Leistungen während der Elternzeit

Das an Beschäftigte gezahlte Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird auf das Urlaubsgeld angerechnet, das die Beschäftigten aus dem wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber erhalten.

#### § 5 Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Juli 1988 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO – ANLAGE 7

### Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen

#### § 1 Geltungsbereich

Beschäftigte gemäß § 2 AVO in Heimen des Bistums<sup>1</sup> erhalten neben ihrer Vergütung Zeitzuschläge. Diese Zeitzuschläge werden nicht gezahlt bei Beschäftigten, die in die Vergütungsgruppe BAT IV b bis BAT I eingruppiert sind, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte, die gemäß Ziffer 1.6 der VR 5 „Hauswirtschaftliche Bereiche in den Heimen des Bistums und den Tageseinrichtungen für Kinder“ eingruppiert sind.

#### § 2 Höhe der Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- a) für die Arbeit an Sonntagen 25 v. H.
- b) für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie an Ostermontag und Pfingstsonntag 35 v. H.
- c) soweit kein Freizeitausgleich erteilt wird, für die Arbeit nach 12.00 Uhr an dem Tag vor dem
  - aa) Ostermontag, Pfingstsonntag 25 v. H.
  - bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H. der Stundenvergütung,

<sup>1</sup> Zur Zeit sind dies folgende Heime: Karlsheim Kirchähr, Hildegardishof Waldernbach, Bildungshaus Nothgottes, Wilhelm-Kempf-Haus Wiesbaden-Naurod, Musisches Internat Hadamar, Priesterseminar Limburg.

- d) für Nacharbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr 1,28 Euro,
- e) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr 0,64 Euro.

Die Stundenvergütung richtet sich unter Bezugnahme auf § 16 AVO nach dem jeweils geltenden Bundesangestelltenttarif bzw. nach der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Vergütungsordnung.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

### *§ 3 Ausschluss von Zeitzuschlägen*

Der Zeitzuschlag für Nacharbeit wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge gezahlt.

Der Zeitzuschlag für Nacharbeit wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne dass eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

### *§ 4 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. November 1988 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **AVO - ANLAGE 8**

### **Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen**

#### *Präambel*

Die nachfolgende Regelung dient dazu, Beschäftigte, die bereits die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze<sup>1</sup> haben, einen Anreiz zur freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben, um einen wegen der finanziell angespannten Situation notwendigen Arbeitsplatzabbau möglichst ohne betriebsbedingte Entlassungen zu erreichen. Die Beschäftigten erhalten für den Verlust ihres Arbeitsplatzes eine Abfindung.

#### *§ 1 Geltungsbereich*

Die Regelung gilt für die Beschäftigten  
a) des Bistums Limburg  
b) der Kirchengemeinden

### *§ 2 Anspruchsberechtigte*

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen spätestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze endet, erhalten eine Abfindung. Die Abfindung wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

### *§ 3 Voraussetzungen*

(1) Die oder der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Absicht, das Arbeitsverhältnis zu beenden, mindestens 6 Monate vor dem geplanten Termin mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber schließt mit der oder dem Beschäftigten einen Aufhebungsvertrag dahingehend ab, dass das Arbeitsverhältnis mit dem letzten Tag vor Beginn der Altersrente endet.

### *§ 4 Höhe der Abfindung*

(1) Der oder die Beschäftigte erhält für jedes volle Jahr, das sie oder er vor Erreichen der Regelaltersrente ausscheidet, eine Abfindung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Ergeht sich bei der Berechnung der Jahre des Ausscheidens vor Erreichen der Regelaltersrente ein Bruchteil eines Jahres, so wird für jeden vollendeten Monat 1/12 der Abfindung gezahlt.

(2) Für jeden Monat im kirchlichen Dienst im Bistums Limburg erhält die oder der Beschäftigte entsprechend der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe den Prozentsatz der monatlichen Vergütung im Sinne des § 16 AVO, wie er sich aus der folgenden Tabelle ergibt.

Der sich aus Satz 1 ergebende Betrag erhöht sich für Verheiratete um 10 %. Für Nicht-Verheiratete (z. B. Ledige, Verwitwete) reduziert sich der Betrag um 5 %.

Eingruppierung	Prozentsatz
BAT I	0,290
BAT I a	0,293
BAT I b	0,297
BAT II a	0,301
BAT II b	0,305
BAT III	0,310
BAT IV a	0,315
BAT IV b	0,320
BAT V a	0,326
BAT V b	0,332
BAT V c	0,338
BAT VI a	0,343
BAT VI b	0,348
BAT VII	0,353
BAT VIII	0,357
BAT IX a	0,360
BAT IX b	0,363
BAT X	0,365
MTL 1 a	0,367
MTL 1	0,369

Bei Beschäftigten, die im Anschluss an eine Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in den Ruhestand gehen, wird als monatliche Vergütung die Höhe der Bezüge nach § 4 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg zugrunde gelegt.

<sup>1</sup> Regelaltersgrenze: Altersgrenze mit der die Regelaltersrente bezogen werden kann (z.Z. Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird).

(3) Bestand das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.1994, so wird zur Berechnung der Dienstzeit § 6 AVO alte Fassung<sup>2</sup> zu Grunde gelegt, sofern sich hierdurch eine längere Dienstzeit ergibt.

(4) Eine Abfindung nach § 5 Abs. 7 der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg wird auf eine nach dieser Regelung zu zahlende Abfindung angerechnet.

#### *§ 5 Geltungsdauer*

Die Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die spätestens zum 31.12.2008 beendet werden.

#### *§ 6 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 02. August 2004 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **AVO – ANLAGE 9**

#### **Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen** (Beihilfeordnung)

##### *§ 1 Geltungsbereich*

Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis durch die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg geregelt wird, sowie für diejenigen Beschäftigten, für die die Geltung dieser Ordnung im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

<sup>2</sup> Altregelung des § 6 AVO

(1) Soweit im Hinblick auf die §§ 8 und 13 eine bestimmte Beschäftigungsdauer Voraussetzung ist, rechnet diese in der Regel vom Beginn des Monats ab, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

(2) Weiterhin wird als Beschäftigungsdauer die Zeit gerechnet, während der der Mitarbeiter bereits vorher als Vollbeschäftiger im Dienst kirchlicher Einrichtungen im Sinne des § 2 im Bistum Limburg gestanden hat.

(3) Jede andere Tätigkeit im Dienste der Kirche innerhalb oder außerhalb des Bistums Limburg oder im öffentlichen Dienst sowie jede sonstige Tätigkeit vor dem Eintritt in den kirchlichen Dienst des Bistums Limburg kann durch Entscheidung des Arbeitgebers mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Limburg ganz oder teilweise angerechnet werden. Für Tätigkeiten außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes ist es für eine Anerkennung erforderlich, dass die hierdurch erlangten Fähigkeiten und Berufserfahrungen der vorgesehenen Stellung im kirchlichen Dienst förderlich sind.

(4) Die Zeit des Wehr- und Kriegsdienstes, einer Dienstverpflichtung sowie die Zeit der Kriegsgefangenschaft rechnen zur Beschäftigungsdauer, wenn diese Zeiten von anrechnungsfähigen Berufstätigkeiten umschlossen werden.

(5) Bei einer anrechnungsfähigen Teilbeschäftigung ist die entsprechende Zeit anteilmäßig zu berücksichtigen.

#### *§ 2 Beihilfeberechtigte Personen*

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung Beihilfen gewährt:

1. an Beschäftigte im Sinne der AVO, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.
2. an Auszubildende.

(2) Keine Beihilfen werden gewährt:

1. an alle Beschäftigten während der ersten sechs Monate ihrer Anstellung,
2. an Halbwaise, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,
3. an auf Zeit für nicht länger als ein Jahr Beschäftigte,
4. an Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist,
5. an Beschäftigte, die unter Wegfall der Vergütung beurlaubt sind,
6. an Beschäftigte, die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eine Beihilfeberechtigung haben,
7. an krankenversicherungspflichtige Beschäftigte, die aufgrund der Tätigkeit eines Ehegatten im öffentlichen Dienst im Beihilfefall eine berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Person darstellen.

8. an Beschäftigte, die nach dem 30.06.2002 angestellt werden.

#### *§ 3 Beihilfefälle*

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
  - a) für die Beihilfeberechtigten selbst,
  - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
  - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder,
2. in Geburtsfällen
  - a) der Beihilfeberechtigten
  - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
  - c) aus Anlass der Geburt eines nichtehelichen Kindes eines Beihilfeberechtigten, wenn die Mutter nicht selbst beihilfeberechtigt ist,
  - d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten,
3. im Todesfalle
  - a) des Beihilfeberechtigten,
  - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
  - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde,

4. für Schutzimpfungen

- a) der oder des Beihilfeberechtigten,
- b) seiner oder seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegattin oder Ehegatten,

c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde,

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder der oder des Beihilfeberechtigten gewährt. Es werden auch Kinder berücksichtigt, für die allein wegen der Höhe der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vorübergehend der Anspruch auf Kinder-geld für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt. Die Aufwendungen für ein bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähiges Kind kann nur derjenige Beihilfeberechtigte geltend machen, bei dem das Kind tatsächlich im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird oder den die Eltern in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

1. Enkel, die die oder der Beihilfeberechtigte nicht in seinem Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,

2. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt. Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind der oder dem Beihilfeberechtigten gewährt, die oder der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat die oder der Beihilfeberechtigte zu erklären, dass die oder der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

(3) Halbwaisen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 2, berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von solchen Personen tätig sind, welche das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

#### *§ 4 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen*

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 211), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl I.S. 2626), sowie nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 08. Juni 2000 (BGBl I.S. 818), -geändert durch Verordnung vom 18.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2721), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Gebühren nur bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens angemessen. Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zu den Mindestsätzen des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zu den Schwellenwerten der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass beihilfeberechtigte Beschäftigte, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, die der Art nach gleiche Leistungen gewährt, freiwillig krankenversichert sind. Ist eine beihilfeberechtigte Person nicht versichert, so ist die Beihilfe so zu bemessen, als wäre diese den Voraussetzungen entsprechend in der AOK Limburg-Weilburg (Lahn) freiwillig versichert.

Im Falle des Vorliegens einer besonderen Härte kann durch Beschluss der Verwaltungskammer im Einzelfall von einer Anwendung des Satzes 2 abgesehen werden. Die zuständige Mitarbeitervertretung erhält davon Mitteilung.

(3) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(4) Besteht Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die danach gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden oder wurden Leistungen in Anspruch genommen, die ihrer Art nach nicht zum Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen; dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe;
2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung.

Satz 2 gilt nicht für:

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuss aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;
2. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistun-

gen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;

3. Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBI. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBI. I S. 2376), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(5) Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen einschließlich der Personen, denen aus diesem Krankenversicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen, und in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Personen sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, die dadurch entstehen, dass sie

1. zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder

2. über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben oder

3. sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen,

wobei als Sachleistungen auch die in Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 genannten Kassenleistungen und die Geldleistungen der sozialen Pflegeversicherung, ausgenommen solche nach § 43 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, gelten. Dies gilt auch, wenn Sachleistungen deshalb nicht zustehen, weil nicht die vorgeschriebene Form der Versorgung eingehalten wurde. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nach Satzung usw. allgemein keine Leistungen oder nur Zuschüsse, sind die Aufwendungen, bei Zuschüssen gekürzt um diese, im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig. Satz 1 und 2 gelten nicht für Beamte, Richter, Praktikanten im Sinne der §§ 23 a und 187 a des Hessischen Beamten gesetzes und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige hinsichtlich der Leistungen der Krankenversicherung und für Personen, denen nach § 28 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte zustehen.

(6) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag erhalten, die als Dienstordnungsangestellte keinen ermäßigten Beitrag entrichten oder die keinen Anspruch aus einem Teilkostentarif haben, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung, vermindert um die gesetzliche Zuzahlungen, als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Absatz 7 Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfestellung berücksichtigt wurden.

Bei Anwendung dieser Vorschrift ist Absatz 7 Nr. 1 Satz 2 zu beachten. Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 6a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, an denen sich Versicherte nach § 30

Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu beteiligen haben, sowie Leistungen, die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrundeliegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(7) Nicht beihilfefähig sind.

1. Sachleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht, wenn ein Sozialhilfeträger Ersatz seiner Aufwendungen verlangt.

Als Sachleistung gelten auch Festbeträge nach den §§ 35, 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; dasselbe gilt für die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Haushaltshilfe (§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wobei über die Kassenleistungen hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig sind.

Absatz 6 bleibt unberührt;

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile (ausgenommen nach § 30 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), nicht von der Krankenkasse nach § 29 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ersetzte Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung sowie nach § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Krankenversorgung gesetzlicher Krankenkassen ausgeschlossene Arzneimittel;

3. die in den §§ 5 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung) des Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Absatz 1 Nr. 1 EStG übersteigt, es sei denn, dass dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung);

4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamten gesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruches auf den Dienstherrn führt;

5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 191 des Hessischen Beamten gesetzes unentgeltliche Heilfürsorge zustehen, sowie Aufwendungen für Personen mit Anspruch auf truppenärztliche Versorgung während Wehrübungen;

6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Ordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden;

7. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird;

8. Abschläge für Verwaltungskosten und unterbleibende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistungen als Abschlag.

(8) Bei Anwendung der Absätze 3 bis 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Absatz 3 Satz 2) maßgebend.

#### *§ 5 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit*

(1) Aus Anlass einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden;

2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages von 4,50 Euro für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; der Betrag nach Satz 1 ist vom Festbetrag abzuziehen. Der Betrag nach Satz 1 ist nicht abzuziehen bei Aufwendungen von

a. Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,  
b. Empfängern von Versorgungsbezügen und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn die Versorgungsbezüge bei Antragstellung 1.125 Euro monatlich nicht übersteigen.  
c. Schwangeren bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.

Nicht beihilfefähig sind

a) Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,  
b) bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,  
aa) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,  
bb) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,  
cc) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grundkrankheiten,  
dd) Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.  
c) Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,  
d) unwirtschaftliche Arzneimittel;  
3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen

Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heikur - , Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;

4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körpersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3;

5. Erste Hilfe;

6. stationäre und teilstationäre und vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2001 (BGBl I S. 2702), und zwar

a) allgemeine Krankenhausleistungen (§§ 2 Absatz 2, 10 BPfIV),  
b) Wahlleistungen,  
aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 Absatz 3 BPfIV),  
bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 Absatz 4 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich 16 Euro täglich,  
sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.

Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muss überwiegen. Daneben sind Aufwendungen für Behandlungspflege beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen nach Satz 1 und 2 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundesangestelltenttarifvertrag;

8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 6 Euro stündlich, höchstens 36 Euro täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nr. 6) den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass diese Person - ausgenommen Alleinerziehende - nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig

ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushaltes erforderlich ist. Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nr. 7 Satz 3 bezeichneten Personen sind mit Ausnahme der Fahrtkosten (Nr. 9) nicht beihilfefähig. Die Voraussetzungen des Satzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt (Nr. 6) durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt entsprechend für alleinstehende Beihilfeberechtigte;

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen, Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) beihilfefähig. Fahrkosten sind nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag von 10 Euro je einfache Fahrt übersteigen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn- oder Aufenthaltsort,
- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,
- d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise;

10. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 26 Euro täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 26 Euro täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahme keine Anwendung.

Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und Behandlung von Kranken oder behinderten Menschen dient, bis zur Höhe von 5 Euro täglich.

11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Die Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode und für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

#### *S 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung*

(1) Aus Anlass einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

- 1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
- 2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. Für Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und das Sanatorium bestätigt, dass die Begleitung für eine erfolgversprechende Behandlung erforderlich ist,
- 3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
- 4. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9
- 5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
- 6. für den ärztlichen Schlussbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig wenn

- 1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
- 2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Sanatoriumsbehandlung nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

- 1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernenden Erkrankung,
- 2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
- 3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind. Eine Anschlussrehabilitation, die sich zeitlich unmittelbar an eine wegen derselben Erkrankung erfolgte voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung anschließt, gilt als Krankenhausbehandlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6.

#### *§ 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur*

(1) Den im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten (§ 2 Absatz 1) können Beihilfen zu den Kosten einer planmäßigen Heilkur unter ärztlicher Leitung gewährt werden.

(2) Aus Anlass einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreiundzwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 16 Euro täglich, für Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 13 Euro täglich,
3. nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,
5. für den ärztlichen Schlussbericht.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Heilkur nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig.

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehörte und beihilfeberechtigt war,
2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingend medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung oder nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
4. wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis oder bei Altersteilzeit oder Freistellung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung die Dienstverrichtung vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird.

(5) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurorteverzeichnis (Anlage 4) enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

#### *§ 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen*

(1) Aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Kindern und Jugendlichen für eine einmalige Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr,
3. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
4. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an jedes zweite Jahr die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

Nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

#### *§ 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt*

Aus Anlass einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungsgelehrten,
4. für die pauschalen Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Pflege in einem Geburtshaus,
5. für eine Haus- und Wochenpfeleger bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpfeleger nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 5 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend
6. entsprechend § 5 Absatz 1 Nr. 6 für das Kind.

#### *§ 10 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen*

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsortes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 665 Euro in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 435 Euro gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Aufwendungen in

dieser Höhe entstanden sind. Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von insgesamt mindestens 1.000 Euro zu, so beträgt die Beihilfe 333 Euro, beim Tod eines Kindes 218 Euro; stehen solche Ansprüche von insgesamt mindestens 2.000 Euro zu, wird keine Beihilfe gewährt. Sterbe- und Bestattungsgelder aufgrund von Schadenersatzansprüchen werden nicht berücksichtigt, wenn die Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes auf den Dienstherrn übergehen. Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 des Bundesversorgungsgesetzes bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens jedoch für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tode des Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Verwaltungskammer bis zu einem Jahr beihilfefähig.

#### *§ 11 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen*

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 5, 9 und 10 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,

2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen,

3. wenn die Aufwendungen nach § 5 eines Krankheitsfalles 1000 EURO nicht übersteigen oder vorbehaltlich Abs. 3 in einem Land der Europäischen Union Aufwendungen für ambulante Behandlungen sowie für stationäre Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern entstanden sind.

(3) Aus Anlass einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5

sind beihilfefähig, wenn der Heilkurort im Heilkurorteverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 7 vorliegen.

Die Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 10 Absatz 2 Anwendung.

#### *§ 12 Bemessung der Beihilfe*

(1) Die Beihilfe beträgt für alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für jedes Kind, das nach § 3 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 3 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Abweichend von Satz 8 bemisst sich beim Tod eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Beihilfe zu bis dahin entstandenen Aufwendungen nach den Verhältnissen am Tag vor dessen Tod.

(2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags den steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32 a Absatz 1 Nr. 1 EStG überstieg,

2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,

a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,

b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,

c) Beitragsszuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,

d) Beitragsszuschüsse der Rentenversicherungsträger zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung von mindestens 52 Euro monatlich oder von mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,

e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung haben.

(3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 4 Absatz 6 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.

(4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Satz 1 gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Absatz 2 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

(6) Bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 5 Absatz 1 Nr. 6, § 11) und in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 erhöht sich der Bemessungssatz nach Absatz 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Leistungen der Krankenversicherung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn ein Dienstordnungsangestellter einen ermäßigten Beitrag entrichtet, ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 21 Euro monatlich zum Krankenkassenbeitrag oder zu den Aufwendungen Beihilfe nach § 4 Absatz 5 gewährt wird.

(8) Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zustehen, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 der Bemessungssatz um 50 vom Hundert für ihre Aufwendungen und die Aufwendungen der Personen, die bei Krankenversicherungspflicht der Zuschussberechtigten familienversichert (10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) wären. Bei Beihilfeberechtigten, die als Versorgungsempfänger aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung einen Zuschuss erhalten, sowie bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von Rechtsvorschriften einen Zuschuss zu ihrem Beitrag für eine private Krankenversicherung erhalten, ermäßigt sich der Bemessungssatz für die Aufwendungen des Zuschussempfängers um 20 vom Hundert, sofern der Zuschuss mindestens 41 Euro monatlich beträgt. Bei Anwendung des Satzes 2 bleiben Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen sowie auf diese Beiträge entfallende Zuschüsse außer Betracht.

(9) Die Verwaltungskammer kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind.

2. Die Verwaltungskammer kann ihre Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

#### *§ 13 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten*

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlass des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlass des Todes gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Belege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Belege vorlegen. Sind diese Personen Erben von Beihilfeberechtigten, erhalten sie Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

#### *§ 14 Verfahren*

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten aufgrund eines schriftlichen Bescheides gewährt; für den Antrag sind die von der Festsetzungsstelle herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(1a) Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist zu gewährleisten, dass die Übermittlung auch verschlüsselt erfolgen kann. Wird für den Festsetzungsbescheid die elektronische Form gewählt, so sind dessen Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen der Festsetzungsstelle, soweit die Art der personenbezogenen Daten dies erfordert.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 250 Euro betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen 25 Euro übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit, nicht anderes bestimmt ist.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar der Festsetzungsstelle vorzulegen. Die Beihilfeakte dürfen grundsätzlich nur den mit der Beihilfebearbeitung befassten Stellen oder Bediensteten zugänglich sein. Krankheits- und sonstige persönliche Daten aus Beihilfeakten dürfen grundsätzlich nur zur Bearbeitung von Beihilfevorgängen verwendet werden.

(5) Festsetzungsstelle für Beschäftigte des Bistums, der Kirchengemeinden und Gesamtverbände ist das Bischöfliche Ordinariat, für Beschäftigte der Caritasverbände der Diözesancaritasverband. In allen übrigen Fällen stellt der Arbeitgeber die Festsetzungsstelle fest.

(6) Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden dem Beihilfeantrag beigelegte Belege nicht zurückgegeben, sondern vernichtet. Die Beihilfeberechtigten haben die Originale oder Kopien der Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Belege sind auf Bitte der Festsetzungsstelle erneut vorzulegen.

(7) Abschlagszahlungen sollen angemessen sein und die später zu gewährende Beihilfe nicht übersteigen.

(8) Die volle Eurobeträge übersteigende Beihilfe ist auf volle fünfzig Cent abzurunden.

(9) Ist in den Fällen des § 6 Absatz 2 Nr. 2 und § 11 Absatz 2 Nr. 2 und Anlage 1 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(10) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, nach § 10 Absatz 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

#### *§ 15 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Juli 2002 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

#### Anlagen:

- Nr. 1 Psychotherapeutische Behandlungen
- Nr. 2 Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen
- Nr. 3 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körpersatzstücke
- Nr. 4 Heilkurorteverzeichnis Inland und Ausland

#### Es bedeuten:

- GÖÄ = Gebührenordnung für Ärzte vom 12.11.1982
- Gebüh = Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker; Stand: 01.01.1985
- GOZ = Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18.03.1965
- BPfIV = Bundespflegesatzverordnung vom 21.08.1985
- RGBl. = Reichsgesetzblatt
- BhV = Beihilfevorschriften Bund vom 19.04.1985

## **AVO - ANLAGE 9 Beihilfeordnung Anlage 1 zu § 5 As. 1**

### **Nr. 1 Beihilfeordnung**

#### **Ambulant durchführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung**

##### *1. Allgemeines*

1.1 Im Rahmen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 Beihilfeordnung sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für Ärzte ( GOÄ ) nach Maßgabe der folgenden Nr. 2 bis 4 beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

1.2 Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.

1.3 Gleichzeitige Behandlungen nach Nr. 2, 3 oder 4 schließen sich aus.

##### *2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie*

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nr. 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient, und- nach Erhebung der biographischen Anamnese, ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund einer vertrauensärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nr. 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen auch seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,

- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z. B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur bis zu folgenden Stundenzahlen beihilfesfähig:

2.3.1 Bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,

2.3.2 bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,

2.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1, weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 15 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten

Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,

2.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nr. 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme,

2.3.5 bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1:4. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleithandlung sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen abzuziehen.

## 2.4

2.4.1 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ sein. Eine Fachärztin oder ein Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ können nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nr. 860-862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 01. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nr. 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.

### 2.4.2

2.4.2.1 Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1989 (BGBl. I S. 1311) können Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für welches sie eine vertiefte Ausbildung erfahren

haben (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie).

2.4.2.2 Wird die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregerister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis 31.12.1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie), erbringen, für welche sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregerister eingetragen sind. Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nr. 860, 861 und 863 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

#### 2.4.3

2.4.3.1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die sie eine vertiefte Ausbildung erfahren haben (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie).

2.4.3.2 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregerister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregerister eingetragen sind. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nr. 860, 861 und 863) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

2.4.4 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht

durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für psychotherapeutische Medizin erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor Begegung der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

### 3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nr. 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient, und
- nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und ggf. nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind, und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund einer vertrauensärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als 10 Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hieron unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund einer vertrauensärztlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z. B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,

- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z. B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen - besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden - erkennen lassen.

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur bis zu folgenden Stundenzahlen beihilfefähig:

3.3.1 bei Einzelbehandlung von Erwachsenen 40 Sitzungen,

- von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen, 50 Sitzungen

3.3.2 Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten 40 Sitzungen: Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahlen für die vorstehenden Einzel- und Gruppenbehandlungen nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nr. 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine vertrauensärztliche Stellungnahme.

3.4.1 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen oder -therapeuten durchgeführt, müssen diese Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und - Psychotherapie oder Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein. Ärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung, schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

3.4.2

3.4.2.1 Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Verhaltstherapie erbringen, wenn sie dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren haben.

3.4.2.2 Wird die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregerister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie in einem bis zum 31. Dezember 1998 von der kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

3.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung von Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, durch eine entsprechende Bescheinigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

3.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

#### *4 Psychosomatische Grundversorgung*

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nr. 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (Autogenes Training und Jacobsonsche Relaxaktionstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und die Behandlungsdauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung 10 Sitzungen,
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxaktionstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung 12 Sitzungen,
- bei Hypnose als Einzelbehandlung 12 Sitzungen.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nr. 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene ärztliche Leistungen beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktische Ärztin oder praktischer Arzt), Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie, Phoniatrie und Pädaudiologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychotherapeutische Medizin oder Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxaktionstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von Ärztinnen oder Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erbracht wird, so weit diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügen.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalle nicht nebeneinander durchgeführt werden.

#### 5 *Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren*

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

- Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs,
- Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzenttrative Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie,
- Heileurhythmie, Psychodrama, Respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.
- Katathymes Bilderleben kann nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts Anwendung finden.
- Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **AVO – ANLAGE 9 Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Beihilfeordnung**

#### **Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen**

1. Zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen sind nach folgenden Maßgaben beihilfefähig.
2. Aufwendungen nach den Abschnitten C Nr. 214 bis 217 und Nr. 220 bis 224, F, G (ausgenommen Aufwendungen für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), H, J, und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind nur beihilfefähig, wenn Beihilfeberechtigte bei Behandlungsbeginn mindestens ein Jahr ununterbrochen dem kirchlichen Dienst angehören.
3. Bei einer Behandlung nach den Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandene Aufwendungen für zahntechnischen Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind zu 60 vom Hundert beihilfefähig.
4. Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn
  - die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern,
  - ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.

5. Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

- Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
- Zahnbetterkrankungen - Parodontopathien -,
- umfangreiche Gebissanierung, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen

Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,

- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.
- Außerdem ist der erhobene Befund nach Blatt 3 des nach Nr. 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatts zu belegen.

6. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenengebiss, wenn je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind,
- bei großen Kieferdefekten infolge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

In anderen Fällen sind die Aufwendungen für mehr als zwei Implantate je Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind ohne Einschränkung beihilfefähig; Nr. 3 und 9 bleiben unberührt.

7. Nicht beihilfefähig sind die

7.1 Aufwendungen für Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden, ausgenommen Verblendungen im Seitenzahngebiet,

7.2 Mehraufwendungen für große Brücken, soweit mit diesen mehr als vier fehlende Zähne je Kiefer oder mehr als drei fehlende Zähne je Seitenzahngebiet ersetzt werden; werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei oder vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig.

7.3 Mehraufwendungen für mehr als zwei Verbindungselemente, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen für mehr als drei Verbindungselemente, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen.

8. Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten sind bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnräumen 65 vom Hundert als gewährte Leistung anzurechnen.

9. Angemessene Material- und Laborkosten sind auch bei der Behandlung durch privat liquidierende Zahnärzte, die für gesetzlich krankenversicherte Personen berechenbare Aufwendungen. Material- und Laborkosten, die auf die Sätze der gesetzlichen Krankenversicherung umgerechnet sind oder zu denen die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen erbringt, sowie Edelmetallkosten sind in voller Höhe zu berücksichtigen. Aufwendungen, für die eine Umrechnung nicht vorgelegt wird, sind nur zu 75 vom Hundert zu berücksichtigen.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **AVO – ANLAGE 9 Anlage 3 zu § 5 Absatz 1 Nr. 1 Beihilfeordnung**

#### **Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke**

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbst-

kontrolle sind - ggf. im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie ärztlich schriftlich verordnet sind. Es sind diese beispielsweise:

Absauggeräte (z. B. bei Kehlkopferkrankungen),

Beatmungsgeräte (auch als Überwachungsgeräte bei Schlafapnoe, wie Sleep-Easy-Geräte und C.P.A.P.-Geräte), Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb, Blindenschriftmaschine, Blindenstöcke, Blutdruckmessgeräte, Bruchbänder,

Ergometer (nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle),

Fußeinlagen,

Gehhilfen (Armstützen, Gehwagen),

Gipsbetten, Liegeschalen, Gummistrümpfe, Kompressionsstrumpfhosen,

Heimdialysegeräte,

Herzschriftermacher einschließlich Kontrollgeräte und sonstigem Zubehör,

Hilfsgeräte für schwerstbehinderte Menschen (z. B. Ohnhänder),

Hörhilfen (auch Hörbrillen),

Impulsvibratoren (z. B. Mucoviscidose, Pankreasfibrose), Infusionspumpen, auch Insulinpumpen,

Inhalationsapparate,

Injectionsspritzen und -nadeln,

Jobst-Wechseldruckgeräte,

Katheter,

Kniekappen

Knöchel- und Gelenkstützen,

Kopfschützer,

Korrekturschienen und dergleichen,

Krampfaderbinden,

Krankenfahrstühle,

Krankenheber,

Krankenstöcke (einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör), Krücken,

orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 50 Euro je Schuh übersteigen,

Pflegebetten,

Polarimeter,

Reflektometer,

Schaumstoff-Therapie-Schuhe, soweit die Aufwendungen 50 Euro je Schuh übersteigen,

Sehhilfen,

Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),

Sprechhilfen (auch elektronische),

Sprechkanülen,

Stützapparate,

Stumpfstrümpfe und Narbenschützer

Suspensorien,

Toilettenstühle, Closomatlanlagen,

Ultraschallvernebler, Urinale,

Vibrationstrainer bei Taubheit,

Wasser- und Luftkissen, Weckgeräte für Bettnässer.

2. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.

3. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich durch die Anmietung eine Anschaffung erübrigt.

4. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisherigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf des bisherigen Hilfsmittels oder Gerätes erfolgt. Nr. 11.6 bleibt unberührt.

5. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig. Bei Brillen liegt eine Reparatur vor, wenn nur ein Glas repariert oder ersetzt wird.

6. Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 100 Euro hinausgehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.

7. Notwendige und angemessene Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie ärztlich verordnet sind. Nr. 5 Satz 1 und Nr. 6 gelten entsprechend.

8. Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu 512 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstehender Haarausfall (z. B. Alopecia areata) oder eine erhebliche Verunstaltung, z. B. infolge Schädelverletzung, oder wenn ein totaler oder weitgehender Haarausfall vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.

9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können. Hierzu gehören als Gebrauchsgüter des täglichen Lebens z. B. auch:

Anti-Allergie-Bettbezüge, Bandscheibenmatratzen, Bestrahlungslampen (Solarien, Helarien, Sonnenbänke, Rottlicht, Höhensonnen und dergleichen), Fieberthermometer, Fitnessgeräte (Heimtrainer und dergleichen), Gesundheitsschuhe,

Heizkissen, Heizdecken,  
Liegestühle,  
Mundduschen (Water-Pic, Aqua-Pic),  
Personenkraftwagen,  
Rheumawäsche,  
Wärmedecken, Wärmeflaschen,  
Zahnbürsten, auch elektrische.

Außerdem sind die Aufwendungen für die in der Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringen Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2237), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1995 (BGBl. I S. 44), bezeichneten Hilfsmittel nicht beihilfefähig.

10. Notwendige und angemessene Aufwendungen für andere als die in Nr. 1 aufgeführten und nicht nach Nr. 9 von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, wenn diese ebenfalls geeignet sind, die Folgen eines regelwidrigen Körperzustandes zu lindern, zu bessern oder zu beseitigen. Betragen die Aufwendungen mehr als 1.500 Euro, ist das Einvernehmen mit der Verwaltungskammer erforderlich.

11. Die Aufwendungen für Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:

11.1 Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen  
Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes.

Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers, auch wenn bei der erneuten Beschaffung andersartige Gläser oder statt einer Brille Kontaktlinsen notwendig sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.

## 11.2 Brillen

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- für vergütete (entspiegelte) Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):  
Einstärkengläser: für das sphärische Glas 31 Euro  
für das cylindrische Glas 41 Euro  
Mehrstärkengläser: für das sphärische Glas 72 Euro  
für das cylindrische Glas 92 Euro
- bei Gläserstärken über +/- 6 dpt: zuzüglich je Glas 21 Euro
- Dreistufen oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas 21 Euro
- Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21 Euro

## 11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Neben den Höchstbeträgen nach Nr. 11.2 sind Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoffgläsern und Leichtgläsern (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21 Euro, Mehraufwendungen für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) und phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11 Euro beihilfefähig. Voraussetzung ist eine schriftliche augenärztliche Verordnung für die Gläser.

## 11.4 Kontaktlinsen

11.4.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von drei Jahren nachweisbar ist,
- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulärer Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt
- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt,
- als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

11.4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 11.4.1 sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z.B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) bei Vorliegen einer der folgenden zusätzlichen Indikationen beihilfefähig:

- Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt jährlich) nachweisbar ist,
- Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,
- Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- Ektropium
- Entropium
- Symblepharon
- Lidschlussinsuffizienz

11.4.3 Sofern eine der Indikationen der Nr. 11.4.1., nicht jedoch nach Nr. 11.4.2 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154 Euro (sphärisch) und 230 Euro (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.

11.4.4 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.

11.4.5 Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen im Rahmen der Nr. 11.2. und 11.3. beihilfefähig für

- eine Reservebrille oder
- eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.

## 11.5 Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Schulsports Sportbrillen tragen, sind notwendige Aufwendungen - einschließlich Handwerksleistung - im folgenden Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 11.2 und 11.3. Die Voraussetzungen der Nr. 11.3.1 entfallen.
- für eine Brillenfassung bis zu 52 Euro.

Lässt sich durch Brillen oder Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, sind die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohrlupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) beihilfefähig.

#### 11.6 Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre - bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre - vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

#### 11.7 Die Aufwendungen für

- Zweitbrillen, ausgenommen in den Fällen der Nr. 11.4.5
- Bildschirmbrillen
- Brillenversicherungen
- Etuis

sind nicht beihilfefähig.

#### 12. Blindenhilfsmittel

Die Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung in deren Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

12.1 Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.

12.2 Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung.

- Stundensatz von höchstens 47 Euro für die Unterweisung bis zu 60 Stunden einschließlich des erforderlichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stunden,
- Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
- Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 47 Euro täglich.

Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.

12.3 Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung

- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 5 Absatz 1 Nr. 9,
- Kursgebühr entsprechend Nr. 12.2,
- Kosten der Unterkunft nach § 5 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a.

Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, sind die Aufwendungen im notwendigen Umfang unter entsprechender Anwendung der Nr. 12.2 anerkennungsfähig.

12.4 Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Nr. 12.2 und 12.3.

12.5 Die Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden, ggf. einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.

12.6 Die Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

#### 13. Für Hörgeräte gelten folgende Höchstbeträge:

- einkanalige HdO- und IO-Gräte	509 Euro
- einkanalige HdO- und IO-Geräte mit automatisch regelnden Kompressionsystemen (AGC)	545 Euro
- mehrkanalige HdO - und IO-Geräte	713 Euro
- Taschengeräte 444 Euro	
- Knochenleitungshörbügel, monaural	845 Euro
- Ohrpassstück	47 Euro
- Zuschlag bei weichem Material für Ohrpassstück	8 Euro

Diese Höchstbeträge vermindern sich um 20 vom Hundert für das zweite Hörgerät oder für den zweiten Knochenleitungshörbügel bei beidohriger (binauraler) Versorgung.

Die Art der Hörgeräte ergibt sich aus der Verordnung des Arztes.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### AVO – ANLAGE 9 Anlage 4 zu § 7 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 Nr. 2 Beihilfeordnung (zu § 7 Abs. 5 Beihilfeordnung) HEILKURORTEVERZEICHNIS (TEIL 1)

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)*	Artbezeichnung
Aachen	52062	Aachen	Burtscheid und Monheimsallee	Heilbad
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad

Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexanderbad	<b>G</b>	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Arolsen	<b>K</b>	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach	Kneippkurort
Balge	31609	Balge	<b>B</b> Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	26579	Baltrum	<b>G</b>	Nordseeheilbad
Bayersoien	82435	Bayersoien	<b>B</b> Kurhaus Bayersoien	Moorkurbetrieb
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	<b>G</b>	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim(Gebietsstand 1973)	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck	Bad Berneck i. Fichtelgebirge,	Kneippheilbad
		i. Fichtelgebirge	Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlaßberg, Warme Leithen	
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren		Beuren	<b>G</b>	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgün	95493	Bischofsgün	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte(Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	<b>G</b>	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	<b>G</b>	Kneippkurort
Boll	73087	Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen- Kurbetrieb
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad
Borkum	26757	Borkum	<b>G</b>	Heilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Nordseeheilbad
Braunlage	38700	Braunlage	<b>G</b> mit Hohegeiß	Heilbad
Breisig	53498		Bad Breisig	Heilklimatischer Kurort
Brückenaus	97769	Bad Brückenaus	<b>G</b> , sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Bad Breisig Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor)-Heilbad
Bühl	77652	Offenburg	Bühlerhöhe	Heilklimatischer Kurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet(Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
Burg/Fehmarn	23769	Burg/Fehmarn	Burg	Seeheilbad
Camberg	65520	Bad Camberg	<b>K</b>	Kneippheilbad

Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	<b>G</b>	Nordseeheilbad
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Heilkurort, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32756	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Eberbach	69412	Eberbach	Eberbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Eilsen	31707	Bad Eilsen	<b>G</b>	Heilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	<b>K</b>	Kneippheilbad
Endorf	83093	Endorf i. OB	Endorf i. OB, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	49597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	<b>G</b> - ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen im Allgäu	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Freiburg	79100	Freiburg	Ortsbereich an den Heilquellen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Heilklimatischer Kurort
Friedenweiler	79877	Friedenweiler	<b>G</b>	Kneippkurort
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Eggelfing, a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Ziegloß, Zwicklarn	Heilbad
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	<b>G</b> - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting	24395	Gelting	<b>G</b>	Kneippkurort

Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	<b>K</b>	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	<b>K</b>	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach	94086	Griesbach i. Rottal	Griesbach <b>B</b> Kurmittelhaus Griesbach i. Rottal	Heilbad Heilquellenkurbetrieb
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87730	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, Darast, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Gmeinschwenden, Greit Grönenbach-W., Herbisried, Hintersäng, Hueb, Ittelsburg, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Streifen, Thal, Vordergsäng, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippkurort
Großenbrode	23775	Großenbrode	<b>G</b>	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
Haffkrug	23683	Haffkrug	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	<b>K</b>	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Oberbuchen, Oberzenenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Schönau, Unterzenau, Untersteinbach, Voglherd	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Helgoland	27498	Helgoland	<b>G</b>	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	<b>B</b>	Heilquellen-Kurbetrieb
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	<b>K</b>	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Höchen-schwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	<b>G</b> Seeheilbad	
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	<b>K</b>	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad

Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	<b>G</b>	Nordseeheilbad
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	<b>K</b>	Heilbad
Kassel	34131	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	<b>G</b>	Heilbad
König	64732	Bad König	<b>K</b>	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	<b>G</b> - ohne die eingegliederten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im/Ts.	<b>K</b>	Heilklimatischer Kurort
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	<b>G</b>	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach(Schwaben)	<b>B</b> Sanatorium Krumbad	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	<b>G</b>	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	<b>B</b> Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Thermalbad Lahnstein GmbH	Heilquellenkurbetrieb
Langeoog	26465	Langeoog	<b>G</b> Nordseeheilbad	
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	<b>K</b>	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer
Kurort				
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Ludwigsburg		Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	21335	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
Malente	23714	Malente	Malente	Kneippheilbad
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münden	31848	Bad Münden	Bad Münden	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	<b>B</b> Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Nauheim	61231	Bad Nauheim	<b>K</b>	Heilbad
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Nauenahr	Heilbad

Neukirchen	35104	Neukirchen	<b>K</b>	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a.d.Donau	Bad Göggging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Sazburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	<b>G</b>	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	Nordstrand	Seeheilbad
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	<b>G</b> - ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrothheilbad und Heilklimatischer Kurort
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Die-tersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32549	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	<b>G</b>	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	a) <b>G</b> b) Bad Peterstal	Heilbadkurst
PortaWestfalica	32457	PortaWestfalica	Hausberge	Heilbad und Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kneippkurort Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	<b>G</b> - ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	<b>K</b>	Heilbad
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau b. Berchtesgaden	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Rappenau	74906	Bad Rappenau	Bad Rappenau	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bay. Gmain u. Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Rodach b.Coburg	<b>B</b> Kurmittelhaus Thermalbad Rodach	Heilquellen-Kurbetrieb
Rothenfelde	49214	Bad Rothen-felde	<b>G</b> Heilbad	
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Rottenburg	72108	Rottenburga. N.	Bad Niedernau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Sachs	37441	Bad Sachs	Bad Sachs	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	<b>G</b> Mineralheilbad und Moorbad	
Salzuflen	32107	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad

Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	<b>G</b>	Kneippkurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilquellen-Kurbetrieb
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	<b>G</b>	Kneippkurort u. Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	<b>K</b>	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	Fredeburg	Kneippkurort
Schönberg	72290	Loßburg	Schönberg	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad
Schönau	83471	Schönaua. Königsee	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim b) Langenbrücken	Heilbad Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schönwald	78141	Schönwald	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor)-Heilbad
Schwäb. Hall	74523	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	<b>K</b>	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	<b>G</b>	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	<b>B</b> KurheimBad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Sobernheim	Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	<b>K</b>	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	<b>K</b>	Heilbad
Soltau	29614	Soltau	<b>G</b>	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	<b>G</b>	Nordseeheilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B Thermalsolebad Staffelstein (Obermain Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad Mineralheilbad
Steben	95138	Bad Steben	<b>G</b>	Heilbad
Stuttgart	70597	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Tegernsee	83684	Tegernsee	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Thyrnau	94136	Thyrnau	<b>B</b> Sanatorium Kelberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee Neustadt	Heilklimatischer Kurort Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	<b>G</b>	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Heilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort

Überlingen	73337	Bad Überlingen	Bad Überlingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	29316	Varel	<b>B</b> Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61188	Bad Vilbel	<b>K</b>	Heilbad
Villingen-Schwennigen	78050	Villingen-Schwennigen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Waldkirch	79183	Waldkirch	Waldkirch	Kneippkurort
Waldsee	88339	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	<b>G</b>	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiler-Simmerberg	88171	Weiler-Simmerberg	<b>B</b> Rheuma-Kurbad Weiler-Simmerberg	Mineralquellenkurbetrieb
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesbaden	65183	Wiesbaden	<b>K</b>	Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	<b>G</b>	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	<b>G</b>	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	<b>K</b>	Heilbad
Willingen	34508	Willingen(Upland)	a) <b>K</b>  b) Usseln <b>G</b> Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad (Sole-)Heilbad Heilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Winterberg, Altastenberg, Elkeringshausen	Heilklimatischer Kurort
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Wittdün	Seeheilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Ziegenhagen	Kneippkurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammernried, Schöneschach, Untergammernried, Unteres Hart	Kneippheilbad
Witzenhausen	37217	Witzenhausen	Wünnenberg	Kneippkurort
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen	Kneippheilbad
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippkurort
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Zwesten	34596	Bad Zwesten	<b>K</b>	Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad
<b>B</b> = Einzelkurgebiet				
<b>G</b> = gesamtes Gemeindegebiet				
<b>K</b> = nur Kerngemeinde, Kernstadt				
<b>(zu § 11 Abs. 3 Nr. 2 Beihilfeordnung)</b>				
<b>HEILKURORTEVERZEICHNIS (TEIL 2: AUSLAND)</b>				
<b>ORTSNAMEN:</b>				
Abano Terme		(Italien)		
Badgastein		(Österreich)		
Bad Dorfgastein		(Österreich)		

Bad Hofgastein	(Österreich)
Ein Boeq, Sodom am Toten Meer	(Israel)
	Wenn eine schwere Hauterkrankung (z. B. Psoriasis, Neurodermitis) vorliegt und die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind.
Galzignano	(Italien)
Ischia	(Italien)
Montegrotto	(Italien)
Limburg, 04. Mai 2005	† Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/4	Bischof von Limburg

## AVO – ANLAGE 10

### Geburtsbeihilfe

#### *§ 1 Geltungsbereich*

Die Regelung gilt für alle Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg Anwendung findet.

#### *§ 2 Höhe der Beihilfe*

Bei der Geburt eines Kindes erhält die oder der Beschäftigte eine Geburtsbeihilfe für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 358 Euro.

Dies gilt auch bei der Aufnahme eines Kindes in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind, wenn das Kind am Tag der Aufnahme in die Familie das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sind beide Elternteile berechtigt, diese Beihilfe zu erhalten, wird die Beihilfe nur einmal gewährt.

Die Geburtsbeihilfe erhält auch die oder der Beschäftigte, die oder der nach Satz 3 keinen Anspruch auf die Geburtsbeihilfe hat, wenn der Anspruch des Ehegatten nicht 358 Euro beträgt. Die Geburtsbeihilfe mindert sich jedoch um den Betrag, den die Ehegattin oder der Ehegatte der oder des Beschäftigten als Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bei Lebendgeburten erhält.

Teilzeitbeschäftigte erhalten von der Geburtsbeihilfe den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

#### *§ 3 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 12. Juli 2002 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO - ANLAGE 11

### JUBILÄUMSORDNUNG

#### *§ 1 Geltungsbereich*

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 AVO.

#### *§ 2 Höhe der Jubiläumszuwendung*

Beschäftigte erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollenlung einer Jubiläumsdienstzeit

von 25 Jahren 510,- Euro  
von 40 Jahren 670,- Euro  
von 50 Jahren 820,- Euro

Die Jubiläumsdienstzeit umfasst die Dienstzeit (§ 13 AVO). Auf Antrag sind ferner auch die Zeiten anzurechnen, die bei dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern diese Zeiten nicht vor einem Ausscheiden nach § 13 Absatz 3 AVO liegen.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.

#### *§ 3 Zuwendung bei kirchlicher Trauung*

Beschäftigte erhalten anlässlich der kirchlichen Trauung eine Zuwendung in Höhe von 100 Euro.

#### *§ 4 Übergangsregelung*

Jubiläumsdienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Jubiläumsordnung zurückgelegt worden sind, werden so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn die Regelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Sind die Jubiläumsdienstzeiten bei der Anwendung der vorherigen Fassung der Jubiläumsordnung länger, so gelten diese als zurückgelegt.

#### *§ 5 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Januar 1994 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO - ANLAGE 12

### Reisekostenordnung (RKO)

#### *§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 der Arbeitsvertragsordnung (AVO).

(2) Reisekosten werden erstattet bei:  
1. Dienstreisen und Dienstgängen,

2. Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die überwiegend im dienstlichen Interesse liegen

3. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (§ 16).

## *§ 2 Begriffsbestimmung*

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Dienststelle angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Dienststelle angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

## *§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung*

(1) Die Dienstreisenden haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich diese Ordnung.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen der Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die den Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

## *§ 4 Art der Reisekostenvergütung*

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrtkostenerstattung (§ 5)
2. Wegstreckenentschädigung (§ 6)
3. Tagegeld (§ 10)
4. Übernachtungsgeld (§ 11)
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 13)
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14).

## *§ 5 Fahrtkostenerstattung*

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen für die 2. Klasse, beim Benutzen von Luftfahrzeugen für die Touristen- oder Economyklasse. Beim Benutzen von Schlafwagen werden die Kosten für die Spezial- oder Doppelbettklasse erstattet. Bei einer einfachen Tarifentfernung von mehr als 100 km werden bei Benutzung von Land- oder Wasserfahrzeugen die notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) Wird die Dienstreise oder der Dienstgang an der Wohnung angetreten oder beendet, so werden höchstens die Fahrtkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle entstanden wären.

(3) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

## *§ 6 Allgemeine Wegstreckenentschädigung*

(1) Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug müssen von der Leitung der jeweiligen Dienststelle angeordnet oder genehmigt worden sein. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur dann möglich, wenn die Genehmigung vorher nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte und der Einsatz des Pkws unumgänglich war.

(2) Werden Dienstreisen oder Dienstgänge mit einem der oder dem Dienstreisenden gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt, so wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt bei einer dienstlichen Fahrleistung im Kalenderjahr bis zu 15.000 km 0,30 •, für die darüber hinausgehende Fahrleistung 0,22 • pro km.

## *§ 7 Anerkennung als förderliche Kraftfahrzeuge und Pflichten*

(1) Kraftfahrzeuge von Beschäftigten können bei Vorliegen der unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen als förderlich anerkannt werden. Die Anerkennung ist jederzeit wideruflich und kann befristet erteilt werden. Bei einem Wechsel der Dienststelle oder des Dezernates erlischt die Anerkennung ohne ausdrücklichen Widerruf.

(2) Ein Kraftfahrzeug, dessen Einsatz zur Ausübung des Dienstes erforderlich ist, kann wie folgt als förderlich anerkannt werden:

- a) Nach Stufe A bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 1.500 bis max. 2999 Kilometern. Dies gilt auch für pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Gemeindedienst, die die Voraussetzungen der Stufen B oder C nicht erfüllen.
- b) Nach Stufe B bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 3.000 bis max. 4999 Kilometern oder bei pastoralen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Gemeindedienst, sofern der Einsatz des Kraftfahrzeuges zur Ausübung des Dienstes für die Betreuung von mindestens 2 Kirchengemeinden oder einer Kirchengemeinde mit zwei zusätzlichen Orten oder einer flächenmäßig außergewöhnlich großen Gemeinde erforderlich ist.
- c) Nach Stufe C bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 5.000 Kilometern oder sofern ein Dienstauftrag vorliegt, der die Diözeseanebene bzw. mindestens einen Bezirk umfasst. Letzteres gilt auch für pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Gemeindedienst und für A-Kirchenmusiker.

(3) Die jeweils dienstlich notwendige Fahrleistung liegt vor, wenn diese regelmäßig im Kalenderjahr zu erwarten ist. Bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe B oder der Stufe C werden die mit der Bahn zurückgelegten Kilometer bis zur Hälfte der erforderlichen Fahrleistung (Stufe B: 1.500 km, Stufe C: 2.500 km) angerechnet.

Beschäftigte mit einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe C erhalten zusätzlich zu der Wegstreckenschädigung eine monatliche Pauschale von 55,22 Euro. Diese Pauschale wird um 30,68 Euro gekürzt, wenn eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die Anerkennung begründet die Verpflichtung, andere Personen aus dienstlichen Gründen mitzunehmen. Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Kfz-Halter, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 1. 000. 000 Euro Pauschaldeckung abzuschließen.

Beschäftigte, deren Fahrzeug als förderlich der Stufe B oder der Stufe C anerkannt ist und die sich für eine private Vollkaskoversicherung gemäß § 8 entschieden haben, sind verpflichtet, eine Insassenunfallversicherung über mindestens 10. 000 Euro / 20. 0000 Euro (für Tod bzw. Invalidität) abzuschließen.

#### **§ 8 Unfallschäden**

Reparaturkosten aus Unfallschäden am eigenen Kraftfahrzeug werden – sofern ein Dritter nicht haftbar gemacht werden kann – wie folgt erstattet:

1. Die Beschäftigten mit als förderlich anerkanntem Kraftfahrzeug der Stufen B oder C, können zwischen den beiden folgenden Möglichkeiten wählen:

a) Abschluss einer privaten Vollkaskoversicherung

Die Beschäftigten erhalten einen Prämienzuschuss von monatlich 40,90 Euro, der mit der monatlichen Vergütung ausgezahlt wird und der Lohnsteuer unterworfen ist. Mit diesem Zuschuss sind alle Ansprüche der oder des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber aus Unfallschäden, aus welchem Rechtsgrund auch immer und welcher Art auch immer, abgegolten. Von den Beschäftigten ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

b) Aufnahme in den Dienstreisekasko-Rahmenvertrag des Bistums

Den Beschäftigten werden die durch einen Unfall auf einer Dienstreise verursachten Kosten am eigenen Kraftfahrzeug wie folgt erstattet:

aa) Der Arbeitgeber ersetzt den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 153,00 Euro, unter der Voraussetzung, dass der Schaden von der oder dem Dienstreisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und kein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Haftpflichtigen besteht.

bb) Zur Deckung eines darüber hinausgehenden Schadens hat das Bistum eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Insofern erfolgt die Schadensregulierung nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages, das heißt nach den AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung). Dies bedeutet, dass sonstige Schäden, wie Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, Nutzungsausfall, Wertminderung des Unfallfahrzeugs, versicherungsbedingte Abzüge des Vollkaskoversicherers, Kosten eines Mietwagens vom Versicherer nicht ersetzt werden.

2. Für Beschäftigte mit als förderlich anerkanntem Fahrzeug der Stufe A und für sonstige Beschäftigte findet die Regelung nach Ziffer 1 Buchstabe b) Anwendung.

#### **§ 9 Dauer der Dienstreise**

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

#### **§ 10 Tagegeld**

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung der Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes<sup>1</sup> mit der Maßgabe, dass bei einer Abwesenheit von vierundzwanzig Stunden an einem Kalendertag das Tagegeld 19,94 Euro beträgt.

#### **§ 11 Übernachtungsgeld**

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 19,94 Euro.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,60 Euro zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein Übernachtungsgeld gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.

#### **§ 12 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes**

(1) Erhalten Dienstreisende aus dienstlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld (§ 10) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je vierzig vom Hundert, mindestens jedoch für jede Mahlzeit um einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Satzbezugsvorordnung gekürzt.

Das Tagegeld wird nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 S. 2 EStG lautet z. Z. wie folgt:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24,00 Euro,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag 12,00 Euro,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6,00 Euro abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit unverändert zuzurechnen.“

in den erstattungsfähigen Fahrt- und Nebenkosten enthalten ist.

(2) Erhalten Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 11) nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten ist.

(3) Absatz 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Dienstreisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

#### ***§ 13 Erstattung der Nebenkosten***

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 - 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

#### ***§ 14 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen***

(1) Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden und bei Dienstgängen stehen Dienstreisenden Fahrtkostenerstattung (§ 5), Wegstreckenentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 13) zu.

(2) Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Wegen der häuslichen Ersparnis wird die Erstattungsleistung um ein Fünftel der tatsächlichen Auslagen für Verpflegung gekürzt.

(3) Die Erstattung der notwendigen Auslagen für Verpflegung darf bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer sowie bei Dienstgängen bis zu acht Stunden Dauer zwei Zehntel, bei Dienstgängen über acht Stunden drei Zehntel des Tagegeldes nach § 10 nicht übersteigen.

#### ***§ 15 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen***

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 9. Daneben wird Übernachtungsgeld gewährt.

(2) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthaltes an diesem Ort kein Tag- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 14) erstattet.

(3) Übernachtet die oder der Dienstreisende in ihrer oder seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt; die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes erstattet.

(4) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,15 Euro je Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gezahlt oder die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels in der nach § 5 vorgesehenen Wagenklasse erstattet. Benutzen zwei Personen ein privates Kraftfahrzeug gemeinsam, so beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,21 Euro, benutzen drei und mehr Personen ein privates Kraftfahrzeug gemeinsam, so beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 Euro je Kilo-

meter. Die tatsächlichen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft in der Ausbildungsstätte werden bis zur Höhe von 75 % des bei Dienstreisen zustehenden Tag- und Übernachtungsgeldes erstattet. Werden die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft vom Veranstaalter getragen, so entsteht kein Anspruch auf Tag- und Übernachtungsgeld. Sofern keine Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Ausbildungmaßnahmen erfolgt, wird ein Tag- und Übernachtungsgeld in Höhe von 75 % des bei Dienstreisen zustehenden Satzes gezahlt. Dies gilt nicht für den Besuch von Berufsschulen.

(5) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung erfolgt die Kostenerstattung nach § 41 AVO.

#### ***§ 16 Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte***

(1) Fahrtkosten für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden erstattet, wenn die Wohnung in einer anderen politischen Gemeinde als die Arbeitsstätte liegt oder die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 5 km beträgt. Die Fahrtkosten werden bis zur Höhe der Kosten für eine Monatskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel in der 2. Wagenklasse übernommen abzüglich eines Eigenanteils von 10,23 Euro, jedoch höchstens mit 28,12 Euro monatlich.

Für Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50% des Beschäftigungsumfanges eines Vollbeschäftigten gelten die vorgenannten Sätze entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges.

(2) Für Beschäftigte des Bistums Limburg, der katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferndorf Hübingen e.V. und der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden besteht in den Jahren 2005 und 2006 kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten i. S. d. Absatz 1.

#### ***§ 17 Inkrafttreten***

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 22. März 1978 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **AVO – ANLAGE 13**

#### **Ordnung für die Umzugskostenvergütung**

##### ***§ 1 Geltungsbereich***

Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 der Arbeitsvertragsordnung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 18 Stunden pro Woche.

##### ***§ 2 Verfahren***

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, dass sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vor dem Umzug beim Arbeitgeber zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag eines Spediteurs beizufügen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind verpflichtet, bei mehreren in Betracht kommenden Unternehmen das kostengünstigste Unternehmen zu wählen.

### **§ 3 Umzugskostenvergütung**

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge a) aus Anlass einer angeordneten Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort; b) auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen; c) aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung des Arbeitgebers mit Ausnahme der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (2) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge a) aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort; b) aus Anlass einer beantragten Versetzung, sofern sie auch im dienstlichen Interesse ist.

### **§ 4 Höhe der Umzugskostenvergütung bei Umzügen nach § 3 Abs. 1**

- (1) Die Umzugskostenvergütung umfasst im Falle des § 3 Absatz 1 a) die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung; b) eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen in Höhe von 766,94 Euro.

- (2) Wird der Umzug mit einem eigenen, geliehenen oder einem angemieteten Fahrzeug durchgeführt, so erhöht sich die Pauschalvergütung um 51,13 Euro.

### **§ 5 Höhe der Umzugskostenvergütung bei Umzügen nach § 3 Abs. 2**

- (1) Die Umzugskostenvergütung umfasst im Falle des § 3 Absatz 2 in der Regel 50% der notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung.

- (2) Wird der Umzug mit einem eigenen oder angemieteten Fahrzeug durchgeführt, so werden die Anmietungskosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach der RKVO gezahlt und eine Pauschalvergütung von 51,13 Euro gewährt.

### **§ 6 Umzugsgut**

Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch der oder des Umziehenden oder anderer Personen, die mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, befinden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 23. Februar 1976 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **AVO – ANLAGE 14**

#### **Ordnung über Sonderurlaub**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten, die nach Ablauf der Probezeit in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis gemäß § 2 AVO stehen.

### **§ 2 Sonderurlaub nach Elternzeit**

- (1) Die in § 1 genannten Beschäftigten, die nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes Anspruch auf Elternzeit haben, haben das Recht, im Anschluss an die gesetzliche Elternzeit einen unbezahlten Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen. Dieser wird unabhängig davon gewährt, welcher Anspruchsberechtigte die gesetzliche Elternzeit in Anspruch genommen hat. Sofern die Freistellung aufgrund des staatlichen Gesetzes und aufgrund der vorliegenden Regelung keine zeitliche Einheit bildet, ist die zeitliche Festlegung des Sonderurlaubs nach vorliegender Regelung im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten zu treffen.

- (2) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 endet spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet.

- (3) Die oder der Anspruchsberechtigte hat spätestens vier Monate vor Ende der Elternzeit dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären, ob sie oder er den Sonderurlaub in Anspruch nimmt.

- (4) Die oder der Beschäftigte hat spätestens vier Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu erklären, ob das Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.

### **§ 3 Sonderurlaub bei Pflege von Angehörigen**

- (1) Beschäftigte, die ihre Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten oder ihre Kinder oder Kinder, welche mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen wurden, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, tatsächlich betreuen und pflegen, haben das Recht, einen unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen.

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Belange es gestatten; hierbei sind die persönlichen Interessen der Beschäftigten mit den dienstlichen Interessen abzuwegen.

- (2) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 wird für die Dauer bis zu einem Jahr gewährt.

- (3) Beschäftigte müssen den Sonderurlaub in der Regel 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme schriftlich beantragen. Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber kann diese Frist verkürzt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse es erfordern und die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

- (4) Beschäftigte haben spätestens zwei Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu erklären, ob das Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.

### **§ 4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Erklärt die oder der Beschäftigte, dass sie oder er die Tätigkeit nach Ablauf des Sonderurlaubs nicht wieder aufnimmt, so endet das Arbeitsverhältnis zum Schluss des Sonderurlaubs.

### **§ 5 Dauer, Widerruf oder Unterbrechung**

- (1) Der Sonderurlaub kann nur für die vereinbarte Dauer in Anspruch genommen werden.

- (2) Ein Abbruch oder Widerruf des Sonderurlaubs ist nur aus wichtigem Grund und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

- (3) Der Sonderurlaub kann für eine Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unterbrochen werden.

### **§ 6 Erwerbs- oder Nebentätigkeit**

(1) Während des Sonderurlaubs darf die oder der Beschäftigte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

(2) In Ausnahmefällen können solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zwecke des Sonderurlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Arbeitgeber kann den Sonderurlaub für beendet erklären, wenn die oder der Beschäftigte während des Sonderurlaubs ohne seine vorherige Zustimmung eine Nebentätigkeit ausübt.

### **§ 7 Sonstige Regelungen**

(1) Während des Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis der oder des Beschäftigten.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die oder den Beschäftigten nach Beendigung des Sonderurlaubs im ausgeübten Beruf, mit der gleichen Vergütungsgruppe und im Einzugsbereich der früheren Dienststelle weiter zu beschäftigen. Versetzungsmöglichkeiten nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs wird auf die Beschäftigungszeit im Sinne des § 12 AVO und die Dienstzeit im Sinne des § 13 AVO nicht angerechnet.

(4) Der Jahresurlaub, die Weihnachtszuwendung und das Urlaubsgeld werden entsprechend den jeweiligen Bestimmungen anteilig gekürzt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Januar 1993 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **AVO – ANLAGE 15**

### **Fort- und Weiterbildungsordnung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 Absatz 1 der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg sowie für die Beschäftigten im Sinne des § 2 Absatz 1 AVO, die sich in der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder im Sonderurlaub nach der Ordnung über Sonderurlaub für Beschäftigte im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg befinden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Fortbildung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst erfasst Bildungsveranstaltungen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese neben dem Erfahrungszuwachs aus der beruflichen Tätigkeit berufsbezogen erweitern und vertiefen. Die Fortbildung dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation. Sie soll mit neuen Entwicklungen und Erkenntnissen vertraut machen und die in der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen ergänzen und aktualisieren.

(2) Weiterbildung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst erfasst Veranstaltungen der allgemeinen, der theologischen und der politischen Bildung, die nicht unmittelbar für den ausgeübten Dienst geeignet sind.

#### **§ 3 Mindestbeschäftigungzeit**

Die Freistellung kann frühestens nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten erfolgen.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

Die Anträge sind spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung über den Dienstvorgesetzten dem Arbeitgeber vorzulegen, der über die Anträge entscheidet.

Ist der Arbeitgeber eine Kirchengemeinde, so trifft die Entscheidung der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.

Anträge von Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates sind dem zuständigen Dezernenten vorzulegen. Über den Antrag entscheidet ein dem Personaldezernenten zugeordneter Ausschuss.

#### **§ 5 Kostenbeteiligung**

Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten einer Fortbildung erfolgt im Rahmen der im Haushaltspol zur Verfügung gestellten Mittel, und zwar vorrangig für vom Bistum als förderungswürdig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen.

Bei beschränkt vorhandenen Mitteln werden die Anträge derjenigen Mitarbeiter vorrangig berücksichtigt, die in den letzten Jahren an keiner vom Dienstgeber geförderten Veranstaltung teilgenommen haben.

#### **§ 6 Dienstbefreiung und Kostenersstattung bei Fortbildung**

(1) Die Dienstbefreiung für Fortbildungen beträgt im Jahr fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf Arbeitstagen in der Woche gearbeitet, beträgt die Dienstbefreiung sechs Werkstage.

Der Fortbildungsanspruch der Beschäftigten aus dem Vorjahr kann im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Die Dienstbefreiung wird arbeitsrechtlich wie der Erholungsurwahl behandelt. Der Anspruch auf Erholungsurwahl bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung am Tagungsort werden abzüglich einer Eigenbeteiligung von z. Z. 12,78 Euro pro Tag erstattet.

(3) Die Sach- und Referentenkosten der Fortbildungen werden voll übernommen.

(4) Kosten für Lernmaterial werden nur dann übernommen, wenn das Material für den fortdauernden Gebrauch der oder des Beschäftigten nicht geeignet ist.

(5) Die Fahrtkosten zur Tagungsstätte werden für ein öffentliches Verkehrsmittel der 2. Wagenklasse übernommen. Wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Lage des Tagungsortes nicht zugemutet werden kann, wird bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenschädigung nach § 15 RKO erstattet.

(6) Den Beschäftigten werden höchstens 357,90 Euro im Kalenderjahr für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kosten erstattet. Eine Inanspruchnahme aus dem Vorjahr ist möglich.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Stunden erhalten maximal den Teil der Kosten erstattet, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

#### **§ 7 Dienstbefreiung und Kostenersstattung bei Weiterbildung**

(1) Die Dienstbefreiung für Weiterbildungen beträgt pro Jahr fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als fünf



### § 2

1. Der Arbeitgeber wird der Arbeitnehmerin, entsprechend des Genehmigungsschreibens des ... unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freistellen. Die Vergütung wird entsprechend dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate berechnet.

2. Die Lehrgangskosten, bestehend aus Unterrichtsgebühr, Übernachtungs- und Tagungskosten sowie der An- und Abreisekosten, erstattet ... nach den Ausführungen des Genehmigungsschreibens. Die Erstattung erfolgt nur gegen Beleg.

3. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht in dem Umfang nicht, soweit die Bundesagentur für Arbeit oder ein sonstiger Dritter Kosten übernimmt.

### § 3

Hat .... unter Fortzahlung der Bezüge Lehrgangskosten übernommen, so ist die Arbeitnehmerin zur Rückzahlung der Bezüge und der vom Arbeitgeber gezahlten Lehrgangskosten verpflichtet, wenn sie das Dienstverhältnis kündigt oder wenn es seitens des Arbeitgebers aus einem wichtigen Grund oder einem Grund, den die Arbeitnehmerin zu vertreten hat, gekündigt wird. Von diesem Betrag wird der maximale jährliche Kostenzuschuss nach § 6 Absatz 6 der Fort- und Weiterbildungsordnung und die durchschnittlichen Bezüge für 5 Arbeitstage während des Freistellungszeitraumes im Jahr abgezogen. Für je 6 Monate der Beschäftigung nach dem Ende des Lehrgangs werden 1/4 der Rückzahlungsbeträge erlassen. Falls die Aufwendungen des Arbeitgebers gemäß § 2 Nummern 1, 2 die Summe von • 5.112,92 übersteigen, werden für je 6 Monate der Beschäftigung nach dem Ende des Lehrgangs 1/6 der Rückzahlungsbeträge erlassen.

### § 4

Das Genehmigungsschreiben vom ... des ... ist Bestandteil dieses Vertrages.

Sonstiges:

.....

Ort, Datum .....

.....

Arbeitnehmerin

Arbeitgeber

Limburg, 04. Mai 2005

† Franz Kamphaus

Az.: 565AH/05/01/4

Bischof von Limburg

### AVO ANLAGE 16

#### Ordnung über die Gewährung und Finanzierung von Supervisionen im Bistum Limburg

##### § 1

Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten des Bistums Limburg, die in einer Referentenfunktion oder als Abteilungsleiter tätig sind.

##### § 2

Supervision ist ein wichtiger Reflexionsbaustein der Arbeit. Als Unterstützungs- und QualitätsentwicklungsInstrument leistet die Supervision im Rahmen der strategischen Personalentwicklung einen wichtigen organisationsrelevanten Beitrag.

Supervision im Sinne dieser Ordnung unterstützt

1. Situationen, die sich im Arbeitsprozess ergeben, insbesondere Konfliktsituationen im Team, Neuaustrichtung der Arbeit, Übernahme einer komplexen Aufgabe im Team und Rollenklärungen und

2. Fragestellungen zur Berufsorientierung: Berufsorientierung im Sinne dieser Ordnung ist die Auseinandersetzung mit der bisherigen Berufsbiographie zur Klärung der weiteren beruflichen Zukunft.

### § 3

Die Beteiligung des Bistums an den Kosten einer Supervision erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

### § 4

(1) Bei Supervisionen im Sinne von § 2 Satz 2 Nr. 1 erhalten die Beschäftigten Dienstbefreiung im Umfang von 10 Sitzungen á 90 Minuten bei Einzelsupervisionen bzw. von 10 Sitzungen á 120 Minuten bei Team-/Gruppensupervisionen.

(2) Beschäftigte erhalten im Kalenderjahr für Supervisionsmaßnahmen im Sinne von

§ 2 Satz 2 Nr. 1 bei Einzelsupervisionen einen max. Kostenzuschuss von EURO 53,00 und bei Team-/Gruppensupervisionen einen max. Kostenzuschuss von EURO 73,00, bei Supervisionsmaßnahmen im Sinne von § 2 Satz 2 Nr. 2 erhalten Beschäftigte einen Kostenzuschuss von max. EURO 27,00 pro Sitzung.

(3) Bei Reisen zum Zwecke der Supervision im Sinne von § 2 Satz 2 wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 15 RKO gewährt.

### § 5

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 02. August 2004 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### AVO - ANLAGE 17

#### Ordnung über die Gewährung eines Übergangsgeldes

##### § 1 Voraussetzungen für die Zahlung des Übergangsgeldes

(1) Die oder der Beschäftigte im Sinne des § 2 AVO, die oder der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und  
b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,  
erhält bei Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

a) die oder der Beschäftigte das Ausscheiden verschuldet hat,  
b) die oder der Beschäftigte gekündigt hat,  
c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,  
d) die oder der Beschäftigte eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,  
e) die oder der Beschäftigte aufgrund eines Vergleiches ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,

- f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- g) die oder der Beschäftigte eine nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme billigerweise zugemutet werden konnte,
- h) der oder dem Beschäftigten aufgrund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
- i) die oder der Beschäftigte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben b) und c) wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. die oder der Beschäftigte wegen
  - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
  - b) einer Körperbeschädigung, die sie oder ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
  - c) einer in Ausübung oder infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die die Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Beschäftigte außerdem wegen
  - a) Schwangerschaft,
  - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
  - c) Aufnahme eines Kindes in die Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten,
3. der Beschäftigte außerdem wegen
  - a) Niederkunft der Ehefrau in den letzten drei Monaten,
  - b) Aufnahme eines Kindes in die Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Tritt die oder der Beschäftigte innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist, in ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme billigerweise zugemutet werden kann, so steht Übergangsgeld von dem Tage an, an dem das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten wird oder hätte angetreten werden können, nicht zu.

## *§ 2 Bemessung des Übergangsgeldes*

(1) Das Übergangsgeld wird nach der der oder dem Beschäftigten am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (Grundvergütung und Ortszuschläge) bemessen. Steht an diesem Tage keine Vergütung zu, so wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die der oder dem Beschäftigten bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 AVO zurückgelegt sind, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens

aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung.

(3) Wurde der oder dem Beschäftigten bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, so bleiben die davor liegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(4) Werden der oder dem Beschäftigten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 1 Absatz 2 Buchstabe i) fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt, oder hätte die oder der Beschäftigte, die oder der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 1 Absatz 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält sie oder er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht:

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besetzungs schäden,
- g) entfallen
- h) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes,
- i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.

## *§ 3 Auszahlung des Übergangsgeldes*

(1) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am letzten Tage des Monats gezahlt, erstmalig am letzten Tage des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat oder Arbeitgeber durch Aufrechnung getilgt sind.

Vor der Zahlung hat der Mitarbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 2 Absatz 4 gewährt werden. Ferner hat sie oder er zu versichern, dass sie oder er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode der oder des Beschäftigten wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die der oder dem Beschäftigten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1

Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Januar 1994 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **AVO - ANLAGE 18**

#### **Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit<sup>1</sup>**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Beschäftigten im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO).

(2) Die Ordnung gilt nur für Einrichtungen, in denen mehr als 5 Beschäftigte ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten tätig werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 1 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

##### **§ 2 Voraussetzungen der Altersteilzeit**

(1) Der Arbeitgeber kann mit Beschäftigten, die  
a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,  
b) eine Beschäftigungszeit (§ 12 AVO) von fünf Jahren vollendet haben und  
c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,  
die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

(2) Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

(3) Die oder der Beschäftigte hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem geplanten Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristefordernis kann einvernehmlich abweichen werden.

(4) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses ablehnen, wenn er mit mehr als 5 v. H. der Beschäftigten der Einrichtung ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hat.

(5) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren und maximal für die Dauer von 6 Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 01. Januar 2010 beginnen.

##### **§ 3 Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit**

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrundezulegen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die oder der Beschäftigte anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die oder der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr oder sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

##### **§ 4 Höhe der Bezüge**

(1) Die oder der Beschäftigte erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der Vorschriften der AVO (zum Beispiel § 16 Absatz 1 Satz 4 AVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung/Zuschlags zum Urlaubslohn einfließen, entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (zum Beispiel Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

##### **§ 5 Aufstockungsleistungen**

(1) Die der oder dem Beschäftigten nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung werden um 20 vom Hundert dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die oder der Beschäftigte 83 vom Hundert des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem

<sup>1</sup> Alle Änderungen des „Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit“ vom 05.05.1998 im Geltungsbereich des „Bundesangestelltentarifvertrages“ gelten automatisch ohne weiteren KODA- Beschluss.

Gründe nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Beschäftigte für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.

Dem bisherigen Arbeitsentgelt (nach Unterabsatz 1 Satz 2) zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettovertrages einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Absatz 1 Satz 2 und in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Arbeitern für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben der oder dem Beschäftigten, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettovertrages einzubeziehen.

Bei Kraftfahrern, die unter die Pauschalohn Tarifverträge des Bundes und der Länder fallen, ist als Arbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase der Lohn aus der Pauschalgruppe anzusetzen, die mindestens während der Hälfte der Dauer der Arbeitsphase maßgebend war.

Für Beschäftigte mit verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit und entsprechenden Sonderregelungen ist als bisheriges Arbeitsentgelt im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 in der Freistellungsphase die Vergütung bzw. der Lohn aus derjenigen Stundenzahl anzusetzen, die während der Arbeitsphase, längstens während der letzten 48 Kalendermonate, als dienstplanmäßige Arbeitszeit durchschnittlich geleistet wurde.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettovertrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bisherige Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettovertrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich entfallen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungs-

pflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist die oder der Beschäftigte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Absatz 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Beschäftigte, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 vom Hundert Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 vom Hundert der Vergütung (§ 16 Absatz 1 AVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. des Monatsregelohnes gegebenenfalls zuzüglich des Sozialzuschlags bzw. des Monatsgrundlohnes und der ständigen Lohnzuschläge, die bzw. der der oder dem Beschäftigten im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn sie oder er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

#### *§ 6 Nebentätigkeit*

Die oder der Beschäftigte darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen des Bistums Limburg über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

#### *§ 7 Urlaub*

Für die Beschäftigten, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Absatz 2 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die oder der Beschäftigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

#### *§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen*

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 23 Absatz 2 AVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Absatz 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Absatz 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskran-

kengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII, §§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt die oder der Beschäftigte für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum ihre oder seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist die oder der Beschäftigte, die oder der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 23 Absatz 2 AVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die oder der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

#### *§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses*

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände der arbeitsrechtlichen Regelungen des Bistums Limburg (zum Beispiel § 36 AVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die oder den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(3) Endet bei einer oder einem Beschäftigten, die oder der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Absatz 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie oder er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum ihrer oder seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie oder er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod der oder des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

#### *Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. a:*

Das Arbeitsverhältnis einer Beschäftigten endet nicht, so lange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatz 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach

§ 55 Absatz 7 der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden oder ähnlicher Regelungen führen würde.

#### *§ 10 Mitwirkungspflicht*

(1) Die oder der Beschäftigte hat Änderungen der sie oder ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die oder der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn sie oder er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass sie oder er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

#### *§ 11 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 14. April 2003 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **Muster für Arbeitsverträge für die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses**

Zwischen

.....

vertreten durch .....

und  
Herrn/Frau ..... (Beschäftigte oder Beschäftigter)

wohnhaft in .....  
wird zum Arbeitsvertrag vom ..... auf der Grundlage  
a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBL. 1 S. 1078),

b) der Ordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bistum Limburg (ATZO) vom  
in der jeweils geltenden Fassung folgender  
Änderungsvertrag  
geschlossen.

#### *§ 1*

Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab ..... als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet des § 9 Absatz 2 ATZO am .....

#### *§ 2*

Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet

im Blockmodell<sup>1)</sup>

Arbeitsphase vom ..... bis .....

Freistellungsphase vom ..... bis .....

im Teilzeitmodell<sup>1)</sup>

#### *§ 3*

Für die Anwendung dieses Vertrages gilt die ATZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### *§ 4*

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort ..... den .....

(Für den Arbeitgeber) (Beschäftigte oder Beschäftigter)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen.

## AVO – ANLAGE 19

### Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 AVO.

#### § 2 Bildschirm-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze sind alle Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät bestimend für die gesamte Tätigkeit sind. Die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät sind für die Tätigkeit bestimend, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigte beträgt.

(2) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät nicht bestimend für die gesamte Tätigkeit sind.

(3) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder grafischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasmaanzeige und vergleichbare Geräte. Als Bildschirmgeräte gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme. Nicht als Bildschirmgeräte gelten Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmtem Maß für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

#### § 3 Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

Nummer 4 der „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich“ - GUV 17.8-, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V., BAGUV, ist anzuwenden.

Von den Anforderungen kann abgesehen werden, wenn ein Bildschirmgerät von den jeweiligen Beschäftigten nur gelegentlich zu kurzen Eingaben oder Abfragen benutzt wird.

(2) Soweit es arbeitsorganisatorisch möglich ist, ist die Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz so zu gestalten, dass die Beschäftigten verschiedenartige Arbeitsvorgänge zu erledigen haben und nicht ausschließlich am Bildschirmgerät tätig sind.

#### § 4 Ärztliche Untersuchung

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder an einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung, der einen fast dauernden Blickkontakt zu einem Monitor voraussetzt, ist eine ärztliche Untersuchung der

Augen durchzuführen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich auf Veranlassung des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.

(2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.

(3) Die Untersuchung ist durch einen Augenarzt, auf den sich Arbeitgeber und die oder der Beschäftigte verständigt haben, am Beschäftigungsstandort bzw. dem nächstgelegenen Ort durchzuführen.

(4) Sofern die Kosten nicht von der für die Beschäftigten zuständigen Krankenkasse übernommen werden, trägt der Arbeitgeber die Kosten. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmgerät erforderlich sind und ausschließlich hierfür verwendet werden.

Zum Umfang der speziellen Sehhilfe gehört auch ein einfaches Gestell, an dessen Kosten sich der Dienstgeber in Höhe von z. Zt. max. 15 EURO beteiligt. Die Sehhilfe darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

#### § 5 Einweisung und Einarbeitung

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder an einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist die oder der Beschäftigte rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und in die Handhabung der Arbeitsmittel einzuführen. Die oder der Beschäftigte ist vor allem mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.

(2) Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

#### § 6 Schutzvorschriften

(1) Die Umstellung der Tätigkeit der Beschäftigten auf einen Bildschirm-Arbeitsplatz oder einen Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung soll so vorgenommen werden, dass die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Können Beschäftigte aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Absatz 2 nicht mehr an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung eingesetzt werden, so sollen sie an einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umgesetzt werden. Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung an dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind bei Bedarf durchzuführen.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(4) Der erstmalige Einsatz an einem Bildschirm-Arbeitsplatz bedarf der Zustimmung der oder des Beschäftigten, wenn sie oder er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.

#### § 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen

(1) Eine individuelle Verhaltenskontrolle der Beschäftigten an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung mittels der an diesem Arbeits-

platz eingesetzten Geräte und Programme findet nur in dem Umfang wie für Beschäftigte an einem nicht-automatisierten Arbeitsplatz desselben Arbeitgebers statt. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Dienst- und Arbeitspflichten begründen und eine Aufklärung in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Die bei der Tätigkeit an einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung anfallenden Daten über die Leistung der Beschäftigten dürfen grundsätzlich nicht zur individuellen Leistungskontrolle ausgewertet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine individuelle Leistungskontrolle aus begründetem Anlass erforderlich ist. In diesem Fall sind die Beschäftigten vorher von Beginn und Ende der Maßnahme zu unterrichten. Die im Rahmen einer solchen Kontrolle anfallenden Daten dürfen nur verwendet werden, wenn die betroffenen Beschäftigten vorher informiert wurden.

#### **§ 8 Arbeitsunterbrechungen**

(1) Beschäftigten an einem Bildschirm-Arbeitsplatz ist jeweils nach 50-minütiger Tätigkeit, die einen ständigen Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwinkel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die den Beanspruchungsmerkmalen des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der oder des Beschäftigten gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte an Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, wenn abzusehen ist, dass diese Tätigkeit über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

#### **§ 9 Unterrichtspflichten**

(1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über diese Arbeitsrechtsregelung in geeigneter Weise zu unterrichten

(2) Bei Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes oder eines bildschirmunterstützten Arbeitsplatzes sind die Bestimmungen der MAVO zu beachten.

#### **§ 10 Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Bildschirmarbeitsplätze und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 3 Absatz 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden.

(2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 4 Absatz 1 ist bei Beschäftigten nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen nach den bisher geltenden Regelungen noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche

Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Beschäftigten vor Inkrafttreten dieser Arbeitsregelung durchgeführt worden, so rechnet die Frist für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Januar 1993 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **AVO – ANLAGE 20**

#### **Ordnung über die Behandlung von arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach § 74 SGB V ihre Tätigkeit trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung teilweise ausüben wollen**

##### **Präambel**

Dem kirchlichen Arbeitgeber obliegt eine besondere Fürsorgepflicht für langzeiterkrankte Beschäftigte. Obwohl kein Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung für die Beschäftigten besteht, soll der Arbeitgeber stets mit Wohlwollen der Bitte nach einer stufenweisen Wiedereingliederung entsprechen, denn diese dient der Rehabilitation und liegt im Interesse beider Parteien des Arbeitsverhältnisses.

##### **§ 1**

Die Beschäftigten gelten in der Zeit einer Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V als arbeitsunfähig.

##### **§ 2**

Die Beschäftigten sollen bei der stufenweisen Wiedereingliederung keine finanziellen Nachteile erleiden. Bei einer stufenweisen Wiedereingliederung erhält die oder der Beschäftigte für ihre oder seine Tätigkeit ein Entgelt, das dem Beschäftigungsumfang im Rahmen der Wiedereingliederung entspricht. Als Entgelt werden im Rahmen des Wiedereingliederungsverhältnisses höchstens die Krankheitsbezüge, also die Differenz zwischen dem Netto-Krankengeld und den Nettobezügen (§ 23 Absatz 4 AVO), gezahlt.

##### **§ 3**

Den Beschäftigten werden die durch die stufenweise Wiedereingliederung entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Kosten, insbesondere Fahrtkosten Wohnung - Arbeitsstätte (§ 16 RKO), Telefon- und Faxkosten, die nach Art und Umfang im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Dienstvorgesetzten vorab festgelegt werden, erstattet.

##### **§ 4**

Aus dem Wiedereingliederungsverhältnis entstehen keine zusätzlichen Urlaubsansprüche.

##### **§ 5**

Die nach der Ordnung für die Weihnachtszuwendung zu zahlende Weihnachtszuwendung erhöht sich für jeden vollen Monat, in dem die oder der Beschäftigte ohne Anspruch auf Krankenbezüge Wiedereingliederungsentgelt erhält. Für die Berechnung des Erhöhungsbetrages wird der im Rahmen des Wiedereingliederungsverhältnisses vereinbarte Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt.

##### **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die

bisherige Ordnung vom 1. Januar 1999 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## AVO – ANLAGE 21

### **Dienstwohnungsordnung für Hauptberuflich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugsperson eingesetzt sind**

#### *§ 1 Dienstwohnungsberechtigung*

Hauptberuflichen Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Pfarrbeauftragte oder Bezugspersonen eingesetzt sind, sollen Dienstwohnungen möglichst im Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden.<sup>1</sup>

#### *§ 2 Begriff der Dienstwohnung*

Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dienstlichen Gründen unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung durch Abschluss eines Mietvertrages mit dem Bistum Limburg zur Verfügung gestellt werden.

#### *§ 3 Zuweisung und Widerruf der Dienstwohnung*

(1) Die Dienstwohnung ist nur für die Zeit, für die eine Beauftragung als Pfarrbeauftragte bzw. Pfarrbeauftragter oder Bezugsperson in der Kirchengemeinde besteht, zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe der Dienstwohnung erfolgt durch schriftliche Zuweisung des Personaldezernenten. Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt mit dem Tag, der in der Zuweisung der Dienstwohnung genannt ist.

(2) Auf eine Dienstwohnung besteht kein Rechtsanspruch; sie ist insbesondere bei Beurlaubungen von mehr als zwölf Monaten widerruflich. Der Widerruf ist zu begründen.

(3) Wird eine Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder ein Hauptberuflich Pastoraler Mitarbeiter versetzt, tritt sie oder er in den Ruhestand oder scheidet sie oder er aus dem Dienst des Bistums aus, so ist die Dienstwohnung grundsätzlich zum Ablauf des übernächsten Monats zu räumen, in dem das Ereignis fällt. Es kann darüber hinaus eine angemessene Räumungsfrist gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Orientierung am ortsüblichen Mietzins vereinbart werden.

(4) Beim Tode der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder des Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiters verbleibt dem Ehegatten oder den Kindern, für die der Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder dem Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiter Kindergeld ganz oder teilweise zustand, grundsätzlich die Dienstwohnung für längstens drei Monate. Die Räumungsfrist beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin oder des Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiters folgt.

#### *§ 4 Anmietung und Vermietung der Dienstwohnung*

Die Vermietung der Dienstwohnung an die Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin bzw. an den Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter wird durch den Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Bistum und der Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiterin bzw. dem Hauptberuflich Pastoralen Mitarbeiter vorgenommen.

#### *§ 5 Mietwert*

(1) Für jede Dienstwohnung ist der ortsübliche Mietwert zu ermitteln. Er bildet die Grundlage für die Festsetzung des Mietzinses für die Dienstwohnung.

(2) Der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung ist - soweit vorhanden - durch den Mietspiegel, soweit dieser nicht vorhanden ist, durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage, Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen, vergleichbar sind. Der Mietwert ist ortsüblich, wenn er den üblichen Entgelten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Lage in derselben oder einer vergleichbaren Gemeinde entspricht.

(3) Der Mietwert wird in regelmäßigen Abständen überprüft, insbesondere

a) beim Einzug oder Wechsel des Dienstwohnungsinhabers oder der Dienstwohnungsinhaberin oder

b) beim Eintritt mietwertändernder Umstände, insbesondere nach baulichen Änderungen.

#### *§ 6 Miethöhe*

(1) Als Miete für die Dienstwohnung ist der nach § 5 ermittelte, ortsübliche Mietwert, höchstens jedoch der in § 7 genannte Höchstmietwert zu zahlen.

(2) Die den Höchstwertbetrag nach Abs. 1 übersteigende Miete unterliegt als geldwerter Vorteil der Steuer und Sozialversicherung.

(3) Neben der nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Miete hat die Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiterin oder der Hauptberuflich Pastorale Mitarbeiter die Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die ortsübliche Miete für etwaige, zusätzlich angemietete Räumlichkeiten, wie z.B. eine Garage, in ortsüblicher Höhe zu zahlen.

(4) Sollte die Anbringung von Zählern und Messeinrichtungen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich oder nicht angebracht sein, ist der Aufwand für Warmwasser und Heizung unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse anteilig zu ermitteln. Hierbei sind die im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ abgedruckten Sätze der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

#### *§ 7 Größe der Dienstwohnung und Höchstmietwert*

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Die Dienstwohnung soll auf eine angemessene und zumutbare Nutzfläche begrenzt werden, wobei die im folgenden angegebenen Wohnungsgrößen als Richtwerte anzusehen sind:

<sup>1</sup> Die Verpflichtung zum Wohnen im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde ergibt sich aus den einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen

Familienstand	Wohnungsgröße	Höchstmietwert befristet bis 31.12.03
a) ledig	65 qm	307,00 Euro
b) verheiratet und ohne Kinder	93 qm	435,00 Euro
c) verheiratet bzw. alleinerziehend mit bis zu zwei Kindern	111 qm	470,00 Euro
d) verheiratet bzw. alleinerziehend mit bis zu drei Kindern	125 qm	511,00 Euro
e) für jedes weitere Kind	max. + 10 qm	+ 31,00 Euro

#### *§ 8 Erstausstattung der Dienstwohnung*

Die Dienstwohnung ist vom Bistum Limburg mit einer Erstausstattung zu versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Treppenfluren, Kellerräumen und ähnlichen Zubehörräumen zählen zur Erstausstattung.

#### *§ 9 Übergabe*

(1) Über die Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

(2) Beim Einzug wird die Wohnung durch die Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin bzw. durch den Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter renoviert. Die laufenden Schönheitsreparaturen werden vom Bistum Limburg unter Anrechnung des geldwerten Vorteils durchgeführt.

#### *§ 10 Sammelversicherung*

Das Bischöfliche Ordinariat hat alle Pfarrhäuser und sonstigen Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde mit einem Sammelversicherungsvertrag gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Haftpflichtschäden versichert. Die Beiträge zahlt das Bistum. Soweit über diesen Generalsammelversicherungsvertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, ist dieser geldwerte Vorteil zu versteuern.

#### *§ 11 Antennenanlage, Satellitenschüssel, Receiver- und Breitbandkabelanschlüsse*

(1) Die Dienstwohnung wird mit einem Zugang für Rundfunk und Fernsehen entsprechend den örtlichen Empfangsverhältnissen durch das Bistum Limburg ausgestattet, wobei mindestens eine Anschlussdose im Wohnbereich der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder des Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiters installiert wird.

(2) Die einmaligen Installationskosten eines Breitbandkabelanschlusses werden vom Bistum Limburg finanziert. Soweit die laufenden Gebühren zusammen mit der Fernmelderechnung für den dienstlichen Fernsprechanschluss in Rechnung gestellt werden, sind diese zu erstatten.

(3) Werden Gemeinschaftsantennenanlagen zur Verfügung gestellt, sind die Kosten des Betriebsstroms und Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Antennenanlage anteilig von der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder vom Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter zu tragen.

(4) Die einmaligen Kosten für Anschaffung von Satellitenschüsseln, Receivern einschließlich der Anschlussinstallati-

onskosten sind bei Nutzung des Anschlusses mit einem Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro jährlich bis zur Amortisierung der Anschaffungskosten zu erstatten; bei gemeinschaftlicher Nutzung durch mehrere Parteien in anteiliger Höhe.

#### *§ 12 Privatnutzung des dienstlichen Fernsprechanschlusses*

Sofern der dienstliche Fernsprechanschluss auch privat genutzt wird ist hierfür eine entsprechende Kostenerstattung zu leisten. Handelt es sich bei dem in der Wohnung vorhandenen dienstlichen Fernsprechanschluss um einen Nebenanschluss (Hauptanschluss zum Beispiel im Pfarrbüro oder in der kirchlichen Einrichtung) oder verfügt die Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter lediglich über einen dienstlichen Telefonanschluss in einem ihm als Dienstzimmer bzw. Büro zugewiesenen Raum, so ist der private Nutzungsanteil anhand geeigneter technischer Aufzeichnungsmöglichkeiten nachzuweisen. Sofern kein ISDN-Mehrgeräteanschluss vorhanden ist, der eine getrennte Aufzeichnung ermöglicht, ist zur Vermeidung handschriftlicher Aufzeichnungen ein geeigneter Gebührenzähler von der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung zu installieren. Der sich aufgrund der Aufzeichnung ergebende private Anteil an den Gesprächsgebühren ist von der Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterin oder vom Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiter zu erstatten.

#### *§ 13 Überleitungsvorschrift*

Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse sollen an diese Ordnung bis zum 31.12.2003 angeglichen werden.

#### *§ 14 Inkrafttreten*

Die Ordnung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 17. Februar 2003 in der bis zum 30. Juni 2005 geltenden Fassung.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **AVO – ANLAGE 22**

#### **Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg**

An dieser Stelle werden die Vergütungsrichtlinien sowie die Tabelle der monatlichen Vergütung jeweils in der derzeit gültigen Fassung abgedruckt. Ein KODA-Beschluss zur Neuinkraftsetzung zum 01. Juli 2005 erfolgt somit nicht.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

#### **Nr. 92 Änderung der Arbeitsvertragsordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005**

Bei der „Ordnung für die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen“ wird in § 4 Abs. 4 der Wortlaut des Unterabsatzes 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zum Umfang der speziellen Sehhilfe gehört auch ein einfaches Gestell, an dessen Kosten sich der Dienstgeber in Höhe von z. Zt. max. 15 Euro beteiligt. Die Sehhilfe darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

T Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 93 Änderung der Arbeitsvertragsordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005**

§ 13 Abs. 1 AVO wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
Das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte Zeit Beschäftigten kann aus betriebsbedingten Gründen nach vorheriger schriftlicher Kündigung gelöst werden.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 94 Änderung der Arbeitsvertragsordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005**

Die Öffnungsklauseln für die Vergütung 2005 bis 2006 (Anlage 3 zur AVO) werden wie folgt geändert:

Bei Buchstabe A (a) wird eine neue Nr. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

6. eine Streichung der Freistellung gemäß § 10 Abs. 4 AVO<sup>1</sup> im zweiten Kalenderhalbjahr

Die Änderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 95 Änderung der Beihilfeordnung, Beschluss der KODA vom 15.03.2005**

(Beihilfeordnung des Bistums Limburg)

Die Beihilfeordnung des Bistums Limburg in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Die Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„Die Aufwendungen für ein bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähiges Kind kann nur derjenige Beihilfeberechtigte geltend machen, bei dem das Kind tatsächlich im Familien, Orts oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird oder den die Eltern in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „deren Beitrag sich nicht nach § 240 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt,“ gestrichen.

b) In Abs. 7 Nr. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 10 werden die Angabe „a“ und Buchst. b gestrichen.

4. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Anschlussrehabilitation, die sich zeitlich unmittelbar an eine wegen derselben Erkrankung erfolgte voll oder teilstationäre Krankenhausbehandlung anschließt, gilt als Krankenhausbehandlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6.“

5. In § 8 werden in der Überschrift hinter dem Wort „bei“ die Worte „Früherkennungs und“ eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. wenn die Aufwendungen nach § 5 eines Krankheitsfalles

1000 Euro nicht übersteigen oder vorbehaltlich Abs. 3 in einem Land der Europäischen Union Aufwendungen für ambulante Behandlungen sowie für stationäre Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern entstanden sind.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus Anlass einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik entstandene Aufwendungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind beihilfefähig, wenn der Heilkurort im Heilkurorteverzeichnis (Anlage 4) aufgeführt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 7 vorliegen.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 5 Abs. 1 Nr. 6, § 11)“ die Worte „und in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „sich der Beitrag nach § 240 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt,“ gestrichen.  
bb) Satz 3 wird aufgehoben.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Originalbelege“ durch das Wort „Belege“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag des Beihilfeberechtigten aufgrund eines schriftlichen Bescheides gewährt; für den Antrag sind die von der Festsetzungsstelle herausgegebenen Formblätter zu verwenden.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. a eingefügt:

„(a) Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist zu gewährleisten, dass die Übermittlung auch verschlüsselt erfolgen kann. Wird für den Festsetzungsbescheid die elektronische Form gewählt, so sind dessen Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen der Festsetzungsstelle, soweit die Art der personenbezogenen Daten dies erfordert.“

c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden dem Beihilfeantrag beigelegte Belege nicht zurückgegeben, sondern vernichtet. Die Beihilfeberechtigten haben die Originale oder Kopien der Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Belege sind auf Bitte der Festsetzungsstelle erneut vorzulegen.“

**Anlagen**

10. In Nr. 3.3.2 Satz 2 der Anlage 1 werden nach dem Wort „Stundenzahl“ die Worte „für die vorstehenden Einzel und Gruppenbehandlungen“ eingefügt.

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Angabe „Abschnitten C Nr. 213 bis 232, Fund K“ durch die Angabe „Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F, H, J und K“ ersetzt und werden die Worte „außer Glaskeramik vgl. Nr. 7.4“ gestrichen.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen sind bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenenengebiss, wenn je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind,

<sup>1</sup> Ab 01.07.2005: § 10 Abs. 8 AVO

- bei großen Kieferdefekten infolge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn auf andere Weise die Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

In anderen Fällen sind die Aufwendungen für mehr als zwei Implantate je Kieferhälfte, einschließlich vorhandener Implantate, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind ohne Einschränkung beihilfefähig; Nr. 3 und 9 bleiben unberührt.“

c) Nr. 7.4 wird aufgehoben und das Komma nach Nr. 3 durch einen Punkt ersetzt.

12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe

„Nr. 11.5“ durch die Angabe „Nr. 11.6“ ersetzt.

b) Der Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Nr. 5 Satz 1 und Nr. 6 gelten entsprechend.“

c) In Nr. 8 Satz 1 werden die Worte „ bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen“ gestrichen.

d) In Nr. 10 werden nach den Worten „zu bessern“ das Komma und die Worte „zu beheben“ gestrichen.

e) Die Nr. 11.3, 11.3.1 und 11.3.2 werden durch folgende Nr. 11.3 ersetzt:

„11.3 Brillen mit besonderen Gläsern

Neben den Höchstbeträgen nach Nr. 11.2 sind Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoffgläsern und Leichtgläsern (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21 Euro, Mehraufwendungen für getönte Gläser (Lichtschutzgläser) und phototope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11 Euro beihilfefähig. Voraussetzung ist eine schriftliche augenärztliche Verordnung für diese Gläser.“

f) In Nr. 13 wird das Wort „Ohrpassstücke“ durch das Wort „Ohrpassstück“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 01.07.2005 in Kraft.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 96 Dienstordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralstationen für ambulante Pflegedienste im Caritasverband Frankfurt e. V., Beschluss der KODA vom 15.03.2005**

*§ 1 Arbeitsvertragliche Grundlage*

(1) Diese Dienstordnung ist für die MitarbeiterInnen in den Zentralstationen des Caritasverbandes Frankfurt e. V. Bestandteil des Arbeitsvertrages (Arbeitsvertrag § 5).

*§ 2 Spenden und Zuwendungen*

1) Geldspenden im Zusammenhang mit Pflegeleistungen sind unter Vorlage der Quittungsdurchschrift bei der Leistung der Zentralstation abzurechnen. Die Spenden gehen auf das Konto der Zentralstation.

- 2) Belohnungen, Geschenke und Sachzuwendungen werden in der Zentralstation abgegeben, damit sie dem gesamten Team zugute kommen können.

*§ 3 Benutzung von Kraftfahrzeugen*

1) Den MitarbeiterInnen werden zur Ausübung ihres Dienstes Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Die private Benutzung des Dienstwagens ohne Genehmigung ist nicht erlaubt.

2) Dienstwagen können für Fahrten zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz (Patient oder Station) genutzt werden, wenn es erforderlich ist, dass der/die MitarbeiterIn die Fahrt von der Wohnung aus antritt (Einsatzwechseltätigkeit). Wird das Dienstfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, erfolgt eine monatliche KmGeld Erstattung durch die MitarbeiterIn zugunsten der Zentralstation. Die Berechnungsgrundlage für die Erstattung ist die Entfernung vom gemeldeten Wohnsitz bis zur Einzugsgrenze der Zentralstation für die einfache Fahrt (maximal 1 x täglich) in Höhe der in der Reisekostenverordnung festgelegten Betrags pro km

3) Der Fahrer des Dienstfahrzeugs ist verantwortlich für dessen ordnungsgemäßen Zustand. Näheres regelt die Verfahrensanweisung.

4) Die Benutzung von Privatwagen für Dienstfahrten muss zuvor von der Zentralstationsleitung genehmigt werden. Die Kostenerstattung erfolgt pro gefahrenem Kilometer mit dem in der Reisekostenverordnung festgelegten Betrag.

5) In jedem Fall muss ein Fahrtenbuch geführt werden. Die Fahrtenbücher sind auf Anforderung der Pflegedienstleitung vorzulegen.

6) Der Transport von Patienten, außer in Notfällen und nach Absprache mit der PDL, ist nicht erlaubt.

*§ 4 Telefon*

Jede/r MitarbeiterIn im Pflegedienst erhält einen Pauschalbetrag von 6,29 Euro für die Erreichbarkeit per Telefon in den Monaten, in denen mindestens an einem Tag gearbeitet wurde. Die Auszahlung erfolgt über das Gehalt.

*§ 5 Dienstkleidung und Arbeitsmittel*

1) Die MitarbeiterInnen der Zentralstation sind verpflichtet, in Ausübung ihrer Pflegetätigkeit die vorgeschriebene Dienstkleidung und ggf. die erforderliche Schutzkleidung zu tragen.

2) Im Kalenderjahr übernimmt der Träger einen Betrag von bis zu 112,48 Euro der nachgewiesenen Auslagen für Dienstkleidung. Bei einem Beschäftigungsumfang von unter 50% werden im Kalenderjahr 56,24 Euro gezahlt. Geringfügig Beschäftigte erhalten 28,12 Euro.

3) Schutzkleidung wird vom Dienstgeber gestellt.

*§ 6 Inkrafttreten*

Diese Dienstordnung tritt zum 01.07.2005 in Kraft.

Limburg, 04. Mai 2005  
Az.: 565AH/05/01/4

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg







# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 10. Juni 2005

---

Nr. 97	Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie .....	107	Nr. 103	Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier .....	139
Nr. 98	Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag 2005 .....	108	Nr. 104	Priesterweihe .....	140
Nr. 99	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2005 .....	108	Nr. 105	Liturgie – die Feier der verborgenen Gegenwart Gottes .....	140
Nr. 100	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO - .....	109	Nr. 106	Informationsaustausch von Küchenleitern kirchlicher Einrichtungen im Bistum Limburg .....	140
Nr. 101	Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs .....	135	Nr. 107	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	140
Nr. 102	Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung .....	135	Nr. 108	Exerzitien .....	140
			Nr. 109	Dienstnachrichten .....	140

---

## **Nr. 97 Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie**

### **1. Vorbemerkung**

Die Hochschul-Dienstrechtsreform modifiziert die Qualifikationswege für Universitätsprofessoren<sup>1</sup>, wobei die Umsetzung in den Ländern z. T. in unterschiedlicher Weise erfolgen dürfte. Als neue Form des Nachweises der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Hochschulrahmengesetz (HRG) wird die Juniorprofessur eingeführt.

Unbeschadet der anderen Qualifizierungswege (§ 44 Abs. 2 u. 4 HRG), die zur Gewährleistung eines ausreichenden wissenschaftlichen Nachwuchses für die Theologie unverzichtbar bleiben, wird die Juniorprofessur auch in der Katholischen Theologie eingeführt. Um die Qualität der Theologie an den Hochschulen zu sichern und ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 25. September 2003 die folgenden „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ beschlossen. Die Kirchlichen Anforderungen sind von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 31. Juli 2004 rekognosziert worden.

Die Habilitation bleibt für die Theologie insbesondere in den Ländern erhalten, wo sie staatskirchenrechtlich vereinbart ist. Als Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen hat sich die Habilitation in der Theologie bewährt. Sie wird von den folgenden Vorgaben nicht berührt

### **2. Juniorprofessur als Qualifikationsstelle**

Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HRG erbracht werden.

Für Errichtung und Umschreibung von Juniorprofessuren gelten die einschlägigen hochschul- und kirchenrechtlichen

Vorgaben. Vor der Errichtung einer Juniorprofessur in einer in der Katholischen Theologie bisher nicht vorgesehenen Disziplin<sup>2</sup> ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen.

Als Qualifikationsstelle kann die Juniorprofessur nicht auf die personelle Ausstattung der Katholisch-theologischen Fakultäten sowie der Institute für die katholische Religionslehrerbildung mit hauptamtlichen Professuren angerechnet werden, für die es sachlich und rechtlich begründete Vorgaben gibt<sup>3</sup>. Als Inhaber von Qualifikationsstellen können Juniorprofessoren bei Berufungs- und Habilitations-Verfahren nicht im Status von Professoren mitwirken.

---

<sup>2</sup> Zur Bezeichnung der Fächer vgl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 51 *OrdSapChrist*), sowie die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ Nr. 86 – 118.

<sup>3</sup> Für die katholisch-theologischen Fakultäten gehen sowohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (Art. 22 *SapChrist*) als auch die Ausführungsbestimmungen von der Notwendigkeit einer „der Natur und den Erfordernissen der Fakultät entsprechenden[n] Zahl“ hauptamtlicher Professoren aus (Art. 45 § 1b *OrdSapChrist*). Die Ausführungsbestimmungen führen die Pflichtfächer des ersten Studienzyklus enumerativ auf (Art. 51.1 *OrdSapChrist*). Für Deutschland ist das Fächerspektrum durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (2003) und die „Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudienganges Katholische Theologie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ (1995) konkretisiert worden.

Für die Einrichtungen der Religionslehrerbildung hat die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. - 13. März 1987 beschlossen, dass Einrichtungen mit dem Lehramtsstudiengang Gymnasium/S II vier Professoren, die anderen drei Professoren haben sollen.

---

<sup>1</sup> Das Amt des Professors der Katholischen Theologie steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die einheitliche Bezeichnung „Professor“ verwendet.

### 3. Ausschreibung

Die Berufung zum Juniorprofessor setzt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle voraus. Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen bzw. einen tenure track in der Regel aus.

### 4. Berufungs- und Evaluationskommission

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie erfolgt in der Regel an Katholisch-theologischen Fakultäten. Die Bildung von Berufungs- und Evaluationskommissionen für Juniorprofessuren erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben wie für hauptamtliche Professuren.

Bei der Berufung von Juniorprofessoren in Institute für die katholische Religionslehrerausbildung ist in der Berufungskommission eine Mehrheit von Professoren der Katholischen Theologie - möglichst unter Beteiligung von Professoren einer Katholisch-theologischen Fakultät - sicherzustellen. Dies gilt auch für die Evaluation.

### 5. Einstellungsvoraussetzungen

Bei der Berufung zum Juniorprofessor müssen folgende im Akkommendationsdekret zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 1. Januar 1983 Nr. 8 näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein<sup>4</sup>:

- Studium der Katholischen Theologie,
- Qualifizierte Promotion in Katholischer Theologie an einer theologischen Fakultät<sup>5</sup>.

Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Einstellungsvoraussetzungen für Theologieprofessoren (vgl. insbesondere § 44 HRG sowie Nr. 5 – 9 Akkommendationsdekret).

### 6. Nihil obstat

Die Nihil obstat-Anfrage erfolgt nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben durch den zuständigen Minister des Landes.

<sup>4</sup> Akkommendationsdekret Nr. 8 lautet: „Zur Ausübung des Professorenamtes oder jedweder Lehrtätigkeit in den theologischen Disziplinen in einer theologischen Fakultät ist gefordert, dass der zu Ernennende wenigstens das Studium der Katholischen Theologie im ersten Studiengang in allen notwendigen Disziplinen, d. h. in den theologischen Hauptfächern, mit einem von der kirchlichen Autorität anerkannten Abschlusssexamen abgeschlossen hat (vgl. Const. Art. 41 Par. 1 und Art. 72 Buchst. a; und Ord. Art. 51 Nr. 1), unbeschadet des nach Art. 25 Par. 1 Nr. 2 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ und nach Art. 17 der „*Ordinationes*“ geforderten entsprechenden Doktorats.“

Das Akkommendationsdekret für theologische Einrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983 legt fest, dass die Bestimmungen über die Dozenten auch an diesen Einrichtungen einzuhalten sind.

<sup>5</sup> Art. 17 OrdSapChrist lautet: „Als facheinschlägiges Doktorat bezeichnet man jenes, das der zu lehrenden Disziplin entspricht. Wenn es sich um ein theologisches oder ein mit einem solchen verbundenes Fach handelt, ist ein kanonisches Doktorat notwendig; andernfalls ist in der Regel mindestens das kanonische Lizentiat erforderlich.“

Das Nihil obstat für Juniorprofessoren erteilt in angemessener Frist der für die Hochschule zuständige Diözesanbischof nach der Norm des Konkordatsrechts. Da es sich bei der Juniorprofessur um keine Lebenszeitberufung handelt, ist eine Anfrage beim Heiligen Stuhl gemäß Akkommendationsdekret Nr. 7 nicht erforderlich.

### 7. „Zweites Buch“

Bei der Juniorprofessur und den anderen Qualifikationswegen nach § 44 Abs. 2 HRG muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten Dissertation eine weitere große Forschungsarbeit („Zweites Buch“) oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden. Diese sollen nachweisen, dass das Fach in der für die künftigen Aufgaben in Forschung und Lehre erforderlichen Breite qualifiziert vertreten werden kann. Der Umfang des „Zweiten Buches“ soll so bemessen sein, dass es im Rahmen der begrenzten Zeit von bis zu sechs Jahren erstellt werden kann.

### Nr. 98 Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Weltjugendtag 2005

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltjugendtages ist die Übermittlung zahlreicher personenbezogener Daten zwischen Bistum, Kirchengemeinden und dem Rechtsträger des Weltjugendtages unvermeidlich.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Schutz dieser Daten nach den Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts (KDO) richtet.

Als Bereich, dem in datenschutzrechtlicher Hinsicht ein besonderes Augenmerk gelten sollte, ist die Übermittlung personenbezogener Daten (Pilgerdaten) an ehrenamtliche Mitarbeiter vor Ort in den Kirchengemeinden anzusehen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Mitarbeiter eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg unterzeichnen.

Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag enthält die Durchführungsverordnung zur KDO im Abschnitt III (3) zu § 4 KDO (s. Amtsblatt 2003, S. 213).

Limburg, 25. Mai 2005  
Az.: 555T/05/06/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### Nr. 99 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. März 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 166. Tagung am 17. März 2005 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. Redaktionelle Anpassungen
- B. Ordnung für beschließende Unterkommission

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Zeitschrift „neue caritas“ in Heft 8/2005 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 25. Mai 2005  
Az. 359H/05/02/3

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO -**

**in der Fassung des Beschluss der Vollversammlung der Deutschen  
Bischofskonferenz vom 21.09.2004**

### **Inhaltsübersicht**

<u>Präambel</u> .....	4
<u>Erster Teil</u> .....	5
<u>Allgemeine Vorschriften</u> .....	5
<u>§ 1</u> .....	5
<u>Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen</u> .....	5
<u>§ 2</u> .....	5
<u>Sachliche Zuständigkeit</u> .....	5
<u>§ 3</u> .....	5
<u>Örtliche Zuständigkeit</u> .....	5
<u>§ 4</u> .....	6
<u>Besetzung der Gerichte</u> .....	6
<u>§ 5</u> .....	6
<u>Aufbringung der Mittel</u> .....	6
<u>§ 6</u> .....	6
<u>Gang des Verfahrens</u> .....	6
<u>§ 7</u> .....	6
<u>Verfahrensgrundsätze</u> .....	6
<u>§ 8</u> .....	7
<u>Verfahrensbeteiligte</u> .....	7
<u>§ 9</u> .....	8
<u>Beiladung</u> .....	8
<u>§ 10</u> .....	8
<u>Klagebefugnis</u> .....	8
<u>§ 11</u> .....	8
<u>Prozessvertretung</u> .....	8
<u>§ 12</u> .....	8
<u>Kosten (Gebühren und Auslagen)</u> .....	8
<u>§ 13</u> .....	9
<u>Rechts- und Amtshilfe</u> .....	9
<u>Zweiter Teil</u> .....	10
<u>Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen</u> .....	10
1. Abschnitt .....	10
<u>Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz</u> .....	10
<u>§ 14</u> .....	10
<u>Errichtung</u> .....	10
<u>§ 15</u> .....	10
<u>Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle</u> .....	10
<u>§ 16</u> .....	10
<u>Zusammensetzung/Besetzung</u> .....	10
<u>§ 17</u> .....	11
<u>Rechtsstellung der Richter</u> .....	11
<u>§ 18</u> .....	11
<u>Erennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes</u> .....	11
<u>§ 19</u> .....	12
<u>Erennung des Vorsitzenden</u> .....	12
<u>§ 20</u> .....	12
<u>Erennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter</u> .....	12
2. Abschnitt .....	13
<u>Kirchlicher Arbeitsgerichtshof</u> .....	13
<u>§ 21</u> .....	13
<u>Errichtung</u> .....	13

<b>§ 22</b> .....	13
<b>Zusammensetzung/Besetzung</b> .....	13
<b>§ 23</b> .....	13
<b>Dienstaufsicht/Verwaltung</b> .....	13
<b>§ 24</b> .....	14
<b>Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes</b> .....	14
<b>§ 25</b> .....	14
<b>Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt</b> .....	14
<b>§ 26</b> .....	14
<b>Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter</b> .....	14
<b>Dritter Teil</b> .....	15
<b>Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen</b> .....	15
1. Abschnitt .....	15
<u>Verfahren im ersten Rechtszug</u> .....	15
1. Unterabschnitt .....	15
<u>Allgemeine Verfahrensvorschriften</u> .....	15
<b>§ 27</b> .....	15
<b>Anwendbares Recht</b> .....	15
<b>§ 28</b> .....	15
<b>Klageschrift</b> .....	15
<b>§ 29</b> .....	15
<b>Klagerücknahme</b> .....	15
<b>§ 30</b> .....	16
<b>Klageänderung</b> .....	16
<b>§ 31</b> .....	16
<b>Zustellung der Klage/Klageerwiderung</b> .....	16
<b>§ 32</b> .....	16
<b>Ladung zur mündlichen Verhandlung</b> .....	16
<b>§ 33</b> .....	16
<b>Vorbereitung der mündlichen Verhandlung</b> .....	16
<b>§ 34</b> .....	17
<b>Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden</b> .....	17
<b>§ 35</b> .....	18
<b>Ablehnung von Gerichtspersonen</b> .....	18
<b>§ 36</b> .....	18
<b>Zustellungen und Fristen</b> .....	18
<b>§ 37</b> .....	18
<b>Wiedereinsetzung in versäumte Fristen</b> .....	18
2. Unterabschnitt .....	19
<u>Mündliche Verhandlung</u> .....	19
<b>§ 38</b> .....	19
<b>Gang der mündlichen Verhandlung</b> .....	19
<b>§ 39</b> .....	19
<b>Anhörung Dritter</b> .....	19
<b>§ 40</b> .....	19
<b>Beweisaufnahme</b> .....	19
<b>§ 41</b> .....	19
<b>Vergleich, Erledigung des Verfahrens</b> .....	19
<b>§ 42</b> .....	20
<b>Beratung und Abstimmung</b> .....	20
<b>§ 43</b> .....	20
<b>Urteil</b> .....	20
3. Unterabschnitt .....	20
<u>Besondere Verfahrensarten</u> .....	20
<b>§ 44</b> .....	20
<b>Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung</b> .....	20
<b>§ 45</b> .....	21
<b>Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA</b> .....	21
2. Abschnitt .....	21
<u>Verfahren im zweiten Rechtszug</u> .....	21
<b>§ 46</b> .....	21
<b>Anwendbares Recht</b> .....	21

<b>§ 47</b> .....	<b>21</b>
<b>Revision</b> .....	<b>21</b>
<b>§ 48</b> .....	<b>22</b>
<b>Nichtzulassungsbeschwerde</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 49</b> .....	<b>22</b>
<b>Revisionsgründe</b> .....	<b>22</b>
<b>§ 50</b> .....	<b>23</b>
<b>Einlegung der Revision</b> .....	<b>23</b>
<b>§ 51</b> .....	<b>23</b>
<b>Revisionsentscheidung</b> .....	<b>23</b>
3. Abschnitt .....	24
<b>Vorläufiger Rechtsschutz</b> .....	24
<b>§ 52</b> .....	<b>24</b>
<b>Einstweilige Verfügung</b> .....	<b>24</b>
4. Abschnitt .....	24
<b>Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen</b> .....	24
<b>§ 53</b> .....	<b>24</b>
<b>Vollstreckungsmaßnahmen</b> .....	<b>24</b>
<b>§ 54</b> .....	<b>25</b>
<b>Vollstreckung von Willenserklärungen</b> .....	<b>25</b>
5. Abschnitt .....	25
<b>Beschwerdeverfahren</b> .....	25
<b>§ 55</b> .....	<b>25</b>
<b>Verfahrensbeschwerde</b> .....	<b>25</b>
Vierter Teil .....	26
<b>Schlussvorschriften</b> .....	26
<b>§ 56</b> .....	<b>26</b>
<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>26</b>

## **Präambel**

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC

- 4 in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- 4 zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- 4 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,
- 4 zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen**

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

#### **§ 2**

##### **Sachliche Zuständigkeit**

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) und der diese ergänzenden Ordnungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.
- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

#### **§ 3**

##### **Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig,
- (3) In Angelegenheiten mehrdiözesaner und überdiözesaner Rechtsträger ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

## § 4

### **Besetzung der Gerichte**

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

## § 5

### **Aufbringung der Mittel**

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, das es errichtet / tragen die Bistümer, die es errichten, zu gleichen Teilen\*. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

## § 6

### **Gang des Verfahrens**

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

## § 7

### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.
- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des

\* Abweichend hiervon kann der Vereinbarung (§ 14 Absatz 2) ein anderer Verteilungsmaßstab zugrundegelegt werden.

Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

(4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

(5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

## § 8

### **Verfahrensbeteiligte**

(1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:

- a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der KODA oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der KODA,
- b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als KODA-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der KODA und der Dienstgeber.
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane.

(2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:

- a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
- b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
- c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-) Bistümer,
- d) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

## **§ 9**

### **Beiladung**

(1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

(4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

## **§ 10**

### **Klagebefugnis**

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

## **§ 11**

### **Prozessvertretung**

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

## **§ 12**

### **Kosten (Gebühren und Auslagen)**

(1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen gemäß den KODA-Ordnungen und den mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbstständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.

(3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

### **§ 13**

#### **Rechts- und Amtshilfe**

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

## **Zweiter Teil**

### **Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen**

#### **1. Abschnitt**

##### **Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz**

###### **§ 14**

###### **Errichtung**

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet.\*
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann durch Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 als KODA-Gericht übertragen werden. Das Nähere wird durch diözesanes Recht geregelt.

###### **§ 15**

###### **Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle**

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.\*
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat) oder beim Erz-/Bischöflichen Generalvikariat/Ordinariat eingerichtet.\*

###### **§ 16**

###### **Zusammensetzung/Besetzung**

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen und drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der KODA-Mitarbeiterseite.

---

\* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

\* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

\* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

(2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

## § 17

### **Rechtsstellung der Richter**

(1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.

(3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

## § 18

### **Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes**

(1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz\* besitzen,
- b) dürfen weder einen anderen kirchlichen Dienst als den des Richters beruflich ausüben noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
- c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.

(3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer KODA erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite

\* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

(4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt;
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts.\*\*

(5) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

## § 19

### **Ernennung des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof/Erzbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat\*\*\*, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

## § 20

### **Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter**

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats\*\*, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der KODA vom Bischof/Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Diözesancaritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.

\*\* Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

\*\*\* Das Nähere regelt das diözesane Recht.

\*\*\*\* Das Nähere regelt das diözesane Recht.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

## **2. Abschnitt**

### **Kirchlicher Arbeitsgerichtshof**

#### **§ 21**

##### **Errichtung**

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

#### **§ 22**

##### **Zusammensetzung/Besetzung**

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber, drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen sowie drei beisitzenden Richtern aus dem Kreis der KODA-Mitarbeiterseite.

(2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.

(3) Sind der Präsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

#### **§ 23**

##### **Dienstaufsicht/Verwaltung**

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

## **§ 24**

### **Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes**

(1) § 17 gilt entsprechend.

(2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

## **§ 25**

### **Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt**

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

## **§ 26**

### **Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter**

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **Dritter Teil**

### **Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen**

#### **1. Abschnitt**

##### **Verfahren im ersten Rechtszug**

###### **1. Unterabschnitt**

###### **Allgemeine Verfahrensvorschriften**

###### **§ 27**

###### **Anwendbares Recht**

Auf das Verfahren vor den Kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

###### **§ 28**

###### **Klageschrift**

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und die Gründe für die Klage enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

###### **§ 29**

###### **Klagerücknahme**

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

## **§ 30**

### **Klageänderung**

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

## **§ 31**

### **Zustellung der Klage/Klageerwiderung**

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

## **§ 32**

### **Ladung zur mündlichen Verhandlung**

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens hinzuweisen.

## **§ 33**

### **Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte Klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

## § 34

### **Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende entscheidet allein

1. bei Zurücknahme der Klage;
2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

## **§ 35**

### **Ablehnung von Gerichtspersonen**

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

## **§ 36**

### **Zustellungen und Fristen**

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

## **§ 37**

### **Wiedereinsetzung in versäumte Fristen**

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entschiedet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

## 2. Unterabschnitt

### Mündliche Verhandlung

#### § 38

##### **Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehr zu nennen und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

#### § 39

##### **Anhörung Dritter**

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

#### § 40

##### **Beweisaufnahme**

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.
- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

#### § 41

##### **Vergleich, Erledigung des Verfahrens**

- (1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.
- (2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

## **§ 42**

### **Beratung und Abstimmung**

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 43**

### **Urteil**

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

### **3. Unterabschnitt**

#### **Besondere Verfahrensarten**

## **§ 44**

### **Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung**

Eine Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 Absatz 3 Ziffer 6 MAVO oder eine Klage auf Feststellung des Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gemäß § 13 c Ziffer 5 MAVO ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, nachdem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

### **§ 45**

#### **Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer KODA**

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche KODA für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

## **2. Abschnitt**

### **Verfahren im zweiten Rechtszug**

### **§ 46**

#### **Anwendbares Recht**

Auf das Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

### **§ 47**

#### **Revision**

(1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.

(4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

## **§ 48**

### **Nichtzulassungsbeschwerde**

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll, einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

## **§ 49**

### **Revisionsgründe**

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

(2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn

- a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
- c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
- d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

## § 50

### **Einlegung der Revision**

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

## § 51

### **Revisionsentscheidung**

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

(2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

(3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.

(4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof

- a) in der Sache selbst entscheiden,
- b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

### **3. Abschnitt**

#### **Vorläufiger Rechtsschutz**

#### **§ 52**

##### **Einstweilige Verfügung**

(1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 944) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

### **4. Abschnitt**

#### **Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen**

#### **§ 53**

##### **Vollstreckungsmaßnahmen**

(1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.

(2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.

(3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

## **§ 54**

### **Vollstreckung von Willenserklärungen**

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

## **5. Abschnitt**

### **Beschwerdeverfahren**

## **§ 55**

### **Verfahrensbeschwerde**

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

## **Vierter Teil**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 56**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 21.09.2004 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31.01.2005 für einen Zeitraum von fünf Jahren ad experimentum rekognosziert.

Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

**Nr. 101 Dekret der Deutschen Bischofskonferenz  
über die Errichtung des Kirchlichen Arbeits-  
gerichtshofs**  
**in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung  
der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September  
2004**

**§ 1**

*Errichtung*

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird gemäß ca. 1439 §§ 1 und 2 CIC und § 14 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz errichtet.

**§ 2**

*Sachliche Zuständigkeit*

Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz – KAGO – als Gericht zweiter Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

**§ 3**

*Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt*

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

**§ 4**

*Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter*

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die vom Deutschen Caritasverband nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

**§ 5**

*Dienstaufsicht/Geschäftsstelle*

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

**§ 6**

*Verfahren*

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgerichtshof gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

**§ 7**

*Inkrafttreten*

Dieses Dekret wurde am 21. September 2004 durch die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen und durch Dekret des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur vom 31. Januar 2005 approbiert. Es tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

**Nr. 102 Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher  
Vorschriften an die Kirchliche Arbeits-  
gerichtsordnung**

**(KAGO-Anpassungsgesetz - KAGOAnpG -)**

Zur Anpassung und Ergänzung diözesaner Rechtsvorschriften an die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung -KAGO- vom 21. September 2004 (Amtsbl. S. 109 bis 134) wird das folgende Gesetz erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes  
im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse**

Artikel 10 Abs. 3 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsbl. 1993, S. 74 ff.) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.“

**Artikel 2**

**Änderung der Zentral-KODA-Ordnung**

§ 19 a der Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst - Zentral-KODA-Ordnung – (Amtsbl. 1998, S. 209 ff.) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)**

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) vom 15. Dezember 1998 i.d.F. vom 21. Februar 2002 (Amtsbl. 2002, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der MAVO-Schlichtungsstelle“ durch die Worte „des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „durch die MAVO-Schlichtungsstelle in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 MAVO“ durch die Worte „durch das Kirchliche Arbeitsgericht in entsprechender Anwendung des § 13c Nr. 2 und 5 MAVO“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

2. § 23a wird aufgehoben.

## Artikel 4

### Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (Amtsbl. 2004, S. 315 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:  
„Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.“
2. In § 10 Abs. 1a Nr. 5 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Anrufung der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht“ und das Wort „Zugang“ durch das Wort „Be-kanntgabe“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
5. In § 13c Nr. 2 und 5 werden jeweils die Worte „Beschluss der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 5 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
7. § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich wird nach dem Semikolon wie folgt ergänzt:  
„die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;“
8. In § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 2 3. Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender 4. Spiegelstrich eingefügt:  
„- die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigten notwendig oder zweckmäßig erscheint.“
10. In § 18 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchliche Arbeitsgericht“ ersetzt.
11. § 18 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen.“
12. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34 und § 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.“
13. In § 28a Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Arbeitsamt“ durch die Worte „Agentur für Arbeit“ ersetzt.
14. In § 37 Abs. 3 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Einigungsstelle“ ersetzt.
15. Die Überschrift zu Abschnitt VI erhält folgende Fassung:  
„VI. Einigungsstelle“

16. Die §§ 40 bis 47 erhalten folgende Fassung:

#### § 40

##### *Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben*

- (1) Für den Bereich der Diözese wird beim Bischöflichen Ordinariat in Limburg eine ständige Einigungsstelle gebildet.
- (2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Rege- lungenstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

#### § 41

##### *Zusammensetzung - Besetzung*

- (1) Die Einigungsstelle besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertre- tenden Vorsitzenden,
  - b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Krei- sen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen- Beisitzer),
  - c) Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durch- führung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem An- tragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).
- (2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad- hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.
- (3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

#### § 42

##### *Rechtsstellung der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehren- amtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Limburg jeweils geltenden reisekostenrecht- lichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der

oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

### **§ 43**

#### *Berufungsvoraussetzungen*

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende/r oder beisitzende/r Richter/in eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.

(3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

### **§ 44**

#### *Berufung der Mitglieder*

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlags bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

(2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesanitasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit

a) mit dem Rücktritt

b) mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. der Vorstand der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

### **§ 45**

#### *Zuständigkeit*

(1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),

2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),

3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),

4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),

5. Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 29 Ziff. 19),

6. Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),

7. Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),

8. Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),

9. Streitigkeiten über Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),

10. Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),

11. Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10).

(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2) statt.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5),
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

#### *§ 46 Verfahren*

(1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten. Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antrags erwiderung aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.

(3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.

(4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

#### *§ 47 Einigungspruch*

(1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. Der Spruch

der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

(5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Limburg.

Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Abs. 1 die notwendigen Auslagen erstattet.

17. Die bisherigen §§ 43 bis 49 werden im Anschluss an § 47 als §§ 48 bis 56 angefügt.

#### **Artikel 5 Änderung sonstiger Rechtsvorschriften**

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung vom 25. September 2003 (Amtsbl. 2003, S. 220 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 1 und § 37 Ziffer 7 muss es statt „Schlichtungsstelle“ jeweils „Einigungsstelle“ heißen.

§ 40 erhält folgende Fassung:

„Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das für die Diözese Limburg zuständige Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.“

#### **Artikel 6 Verfahren gemäß § 18 Abs. 4 KAGO und § 44 Abs. 3 MAVO**

Die Feststellungen nach § 18 Abs. 4 Buchstabe b) der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung und § 44 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung trifft der Diözesanbischof in entsprechender Anwendung der cann. 192 bis 194 CIC nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

#### **Artikel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### *§ 1*

##### *Übergangsvorschriften*

(1) Bis zur Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Errichtungsdekret und Ernennung der Richter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, nimmt die aufgrund § 40

der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildete Schlichtungsstelle die Aufgaben des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz und die Aufgaben der Einigungsstelle wahr.

(2) Mit der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze die Geschäfte fortzuführen sind.

(3) Vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle dem Kirchlichen Arbeitsgericht oder der Einigungsstelle zuzuleiten; die Verfahrensbeteiligten sind über die Abgabe des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

## § 2 *Schlussvorschriften*

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle nach der Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg vom 04. März 1997 (Amtsbl. 1997, S. 102 f.),
2. die Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle vom 18. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 115), zuletzt geändert am 09. Mai 2003 (Amtsbl. 2003, S. 165).

Limburg, 24. Mai 2005  
Az.: 565ABC/05/01/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **Nr. 103 Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier**

### § 1 *Errichtung Gerichtssitz*

Für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier wird auf Grund der Vereinbarung der Diözesanbischöfe gemäß can. 1423 §§ 1, 2 CIC und § 14 Abs. 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (KAGO) vom 21. September 2004 ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Mainz.

### § 2 *Zuständigkeit*

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 KAGO als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

### § 3 *Ernennung der Vorsitzenden*

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichtes werden vom Bischof von Mainz im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Diözesanbischöfen für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Zuvor gibt jeder Bischof dem Diözesanvermö-

gensverwaltungsrat, dem Diözesancharitasverband, der / den Diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) der Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der KODA Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Wiederernennung ist zulässig.

### § 4

#### *Ernennung der beisitzenden Richter*

(1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der KODAen vom Bischof von Mainz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei Abgabe des Vorschlags werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Vorschlagsberechtigten (Abs. 1) für die Richter aus dem Kreis der Dienstgeber schlagen je eine Kandidatin oder je einen Kandidaten vor. Die restlichen zwei Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreise der Dienstgeber werden vom Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Mainz vorgeschlagen.

Die Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der beteiligten Bistümer schlagen zwei Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter vor, die Mitarbeiterseiten der KODAen der beteiligten Bistümer schlagen ebenfalls zwei Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter vor. Darüber hinaus wird ein Richter vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen aus dem Bistum Mainz und ein Richter von der Mitarbeiterseite der KODA aus dem Bistum Mainz vorgeschlagen.

### § 5

#### *Dienstaufsicht und Geschäftsstelle*

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Bischof von Mainz aus.

(2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtes wird vom Bischöflichen Ordinariat in Mainz eingerichtet.

### § 6

#### *Verfahren*

Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

### § 7

#### *Inkrafttreten*

Dieses Dekret tritt nach der Approbation durch den Heiligen Stuhl in Kraft.

Für das Bistum Limburg:  
Limburg, 12. Februar 2005

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Für das Bistum Mainz:  
Mainz, 07. Februar 2005

Kardinal Karl Lehmann  
Bischof von Mainz

Für das Bistum Speyer:  
Speyer, 21. Februar 2005

Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

Für das Bistum Trier:  
Trier, 02. Februar 2005

Reinhard Marx  
Bischof von Trier

#### **Nr. 104 Priesterweihe**

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 14. Mai 2005 im Dom zu Limburg dem folgenden Diakon die Priesterweihe gespendet:

Marcus Walter Fischer aus der Dompfarrei St. Bartholomäus, Frankfurt/M.

#### **Nr. 105 Liturgie – die Feier der verborgenen Gegenwart Gottes.**

Tagung der Katholischen Akademie Rabanus Maurus vom 1. - 2. Dezember 2005 im Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod.

Eine interdisziplinäre Tagung, die aus verschiedenen Perspektiven in den Spiegel der Zeit schaut, um dazu beizutragen, ein angemessenes Verständnis unserer Zeit und des Dienstes der Kirche für die Menschen von heute zu erlangen. Die Offenbarung Gottes in ihrer unüberbietbaren Nähe in Jesus Christus und Gottes Wesen als bleibendes, dem verstehen entzogenes Geheimnis - wie innerhalb dieser Koordinaten Liturgie gefeiert werden kann, um solche Fragen geht es in der Tagung vom 1. - 2. Dezember 2005.

Es wirken u. a. mit:

- Der Kulturdezernent der Stadt Frankfurt am Main,
- die Direktorin des Museums der Weltkulturen, eine Architekturhistorikerin, Liturgiewissenschaftler, Kirchenhistoriker, der Beauftragte der Bischofskonferenz für das ZDF und Praktische Theologen.

Der Tagungsbeitrag beträgt 25 Euro; Verpflegung und Übernachtung im Wilhelm-Kempf-Haus: 55 Euro.

Ein detailliertes Programm ist erhältlich bei der Katholischen Akademie Rabanus Maurus, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (069) 1501-300, E-Mail: info@KARM.de.

#### **Nr. 106 Informationsaustausch von Küchenleitern kirchlicher Einrichtungen im Bistum Limburg**

Das Hephata - Hessisches Diakoniezentrum und die PTH Sankt Georgen laden ein zu einem Informationsaustausch von Küchenleitern kirchlicher Einrichtungen im Bistum. Ziel ist der fachliche Austausch und die Identifikation evtl. Synergieeffekte.

Folgende Themen werden für das erste Treffen vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Vorstellung der Einrichtung
2. Vorstellung der Küche
3. Austausch über aktuelle Themen
4. Vergleich der Küchenproduktionen Cook & Serve und Cook & Chill, Vor- und Nachteile
5. Festlegung der Termine und der Orte in 2005
6. Sonstiges

Weitere Themen können sein:

- Kennzahlen und Benchmark
- Kennzeichnungsverordnung
- Bio-Verpflegung; einschließlich Schul- und Kindergartenverpflegung Hygiene/HACCP Arbeits sicherheit Qualitätsmanagement Personalmanagement

Termin: 12. Juli 2005, Beginn um 10.00 Uhr.

Ort und Anmeldung:

Hephata - Hessisches Diakoniezentrum e. V., Leitung Wirtschaft und Versorgung, Elisabeth-Seitz-Straße 2, 34613 Schwalmstadt, Telefon (06691) 181487, Fax (06691) 181139, E-Mail: Inge.Fleschenberg@hephata.com.

Information:

Peter Roche, Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen e. V., Kollegsverwaltung, Offenbacher Landstr. 224, 60599 Frankfurt, Telefon (069) 6061-213, Fax (069) 6061-330, PC-Fax (069) 6061-632, E-Mail: p\_roche@st-georgen.uni-frankfurt.de.

#### **Nr. 107 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 168:*

Papst Benedikt XVI.

Joseph Ratzinger

Predigten und Ansprachen April/Mai 2005

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

#### **Nr. 108 Exerzitien**

Klerusverband und Klerushilfe laden ein zu *Priesterexerzitien*:

Termin: 17. bis 21. Oktober 2005

Exerzitienleiter: Abt Dr. Dr. h. c. Odilio Lechner

Thema: „Stabilität in einer Welt der Mobilität - Mobilität in einer Situation der Erstarrung. Benediktinische Erwägungen zur priesterlichen Existenz.“

Kosten: 45,00 Euro Vollpension/Tag (einschließlich Kursgebühr - für Mitglieder des Klerusverbandes 38,00 Euro)

*Schwesternexerzitien:*

Termin: 22. bis 29. Oktober 2005

Exerzitienleiter: BGR Robert Ammer

Thema: „Eucharistie - Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens.“

Kosten: 35,00 Euro Vollpension/Tag (einschließlich Kursgebühr)

Anmeldungen sind erbeten an:

Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Telefon (08821) 2641, Fax (08821) 2991, Info: [www.gaestehaus-sankt-josef.de](http://www.gaestehaus-sankt-josef.de).

#### **Nr. 109 Dienstnachrichten**

Mit Termin 08. Februar 2005 wurde Herrn Diakon im Hauptberuf Ullrich SCHMAUS, Pfarrei St. Goar in Hundsangen, von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster der Grad „Lizentiat im Kanonischen Recht“ verliehen. (250)

Mit Termin 30. April 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Bezirksdekan Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER auf das Amt des Bezirksdekans für den Bezirk Hochtaunus angenommen. Bis zur Neubesetzung des Amtes wird Herr Pfarrer Schmidt-Weller die Aufgabe des Bezirksdekans kommissarisch weiterführen. (113)

Mit Termin 31. Mai 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Pater Bernhard PIELER SAC auf die Pfarrei St. Marien in Limburg angenommen. (162)

Mit Termin 31. Juli 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hermann KRANZ auf die Pfarreien St. Peter und Paul in Weidenhahn und St. Margaretha in Hahn mit der Kirchengemeinde St. Margaretha in Herschbach angenommen; Herr Pfarrer Kranz tritt zum 01. August 2005 in den Ruhestand. (249)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Gregor PITTON auf die Pfarreien St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen und Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Herrn Pfarrer Pitton als der die Seelsorge Leitende Priester in der Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau und in der Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg. (156, 157)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Dompfarrer Karl WAGNER auf die Dompfarrei St. Georg in Limburg angenommen. Zu diesem Zeitpunkt endet der Dienst von Herrn Dompfarrer Wagner als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hildegard in Limburg; Herr Dompfarrer Wagner tritt zum 01. September 2005 in den Ruhestand. (160, 162)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn P. Antonius SCHRÖERS SAC, Limburg, die Pfarrei St. Marien in Limburg übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (162)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Marcus Walter FISCHER zum Kaplan in der Pfarrei St. Johannes Nepomuk, Hadamar, und in der Pfarrei St. Petrus, Hadamar-Niederzeuzheim, ernannt. In den Gemeinden des Pastoralen Raumes Hadamar, in denen Pfarrer Lippert Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC ist, wird Herr Kaplan Fischer priesterliche Tätigkeiten ausüben. (170)

Mit Termin 30. September 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer PRADE auf die Pfarreien St. Petrus in Katzenelnbogen, Mariä Himmelfahrt in Pohl und die Pfarrvikarie Maria Empfängnis in Zollhaus angenommen. Herr Pfarrer Prade übernimmt eine neue Aufgabe in der Krankenhausseelsorge. (168, 169)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Pfarrei St. Albert in Frankfurt/M., die Pfarreien St. Anna – St. Raphael in Frankfurt/M.-Hausen und Christ-König in Frankfurt/M.-Praunheim übertragen. (97, 98)

Die Provinzoberin der Pallottinerinnen in Limburg hat um Reduzierung des Gestellungsvertrages von Sr. Helga WEIDEMANN SAC gebeten. Der Beschäftigungsumfang wird von zurzeit 75% auf 40% reduziert. Sr. Weidemann beeendet daher zum 31. August 2005 ihre Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt/M. (324)



# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 11. Juli 2005

---

Nr. 110 Änderung des Statuts für Ständige Diakone .....	143
Nr. 111 Zuständigkeit der MAVO-Schlichtungsstelle .....	143
Nr. 112 Vakanzregelung für das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau .....	143
Nr. 113 Weltjugendtag 2005 - Arbeitsbefreiung .....	143
Nr. 114 Firmung 2006 durch beauftragten Firmspender .....	143
Nr. 115 4. Hospizseelsorgetag .....	144
Nr. 116 27. Wallfahrt der Deutschen aus Russland nach Deggingen .....	144
Nr. 117 Religionspädagogischer Ferienkurs .....	144
Nr. 118 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	144
Nr. 119 Warnung .....	144
Nr. 120 Dienstnachrichten .....	144
Nr. 121 Suche .....	146

---

## Nr. 110 Änderung des Statuts für Ständige Diakone

Das Statut für Ständige Diakone im Bistum Limburg vom 24.05.1995 (Amtsblatt Nr. 10/1995, S. 263 ff.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.07.1997 (Amtsblatt Nr. 09/1997, S. 121) wird wie folgt zum 01.01.2005 geändert:

1. § 4 Absatz 4 des Statutes für Ständige Diakone erhält folgende Fassung:

„(4) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 dieses Statutes. Alle anfallenden Fahrtkosten werden gesondert erstattet.“

2. Anlage 1 zum Statut für Ständige Diakone

„Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ständige Diakone im Zivilberuf gemäß § 4 Absatz 4 des Statutes für Ständige Diakone im Bistum Limburg beträgt zur Zeit monatlich 200 Euro brutto.“

Limburg, 31. Mai 2005  
Az.: 24 A/05/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 111 Zuständigkeit der MAVO-Schlichtungsstelle

Die MAVO-Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO i. d. F. vom 14. September 2004 bzw. die Einigungsstelle gemäß § 40 MAVO i. d. F. des KAGOAnpG vom 24. Mai 2005 ist zuständig für Streitigkeiten bei der Feststellung des Notfalls gemäß § 13 Abs. 1a AVO i. d. F. vom 15. September 2004 bzw. § 36 Abs. 1a AVO i. d. F. vom 04. Mai 2005.

Limburg, den 24. Mai 2005  
Az.: 565ABB/05/03/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Nr. 112 Vakanzregelung für das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau

Nach dem Ausscheiden des Finanzdirektors mit Wirkung vom 1. Juli 2005 übernimmt Herr Generalvikar Dr. Geis kommissarisch die Leitung des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau. Zugleich hat der Generalvikar Herrn Personaldirektor Althausen beauftragt, ihn bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte zu vertreten, soweit er sich diese nicht selbst vorbehält.

## Nr. 113 Weltjugendtag 2005 - Arbeitsbefreiung

Den Dienstgebern wird empfohlen, denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Weltjugendtag vom 15. bis 21. August 2005 in Köln teilnehmen wollen, auf Antrag bis zu drei Tagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren.

04. Juli 2005

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## Nr. 114 Firmung 2006 durch beauftragten Firmspender

Die Gemeinden, die im Jahr 2006 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

Es mögen die pastoralen Chancen der Zusammenführung in einer Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes - gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinden - sorgfältig erwogen werden. Das trägt auch dazu bei, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden. Es sollen mindestens 12 Firmbewerberinnen bzw. Firmbewerber pro Firmspendung sein und nicht weniger.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (09. April), Ostersonntag (16. April), Pfingstsonntag (04. Juni), Fronleichnam (15. Juni), Allerheiligen, Allerseelen, Christkönig (26. November), die Tage der Diakonen- und Priesterweihen (01. April, 03. Juni, 25. Nov.), der Aussenungsfeier (26. August), sowie die ganze Fasten- und Adventszeit.

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 16. Oktober 2005. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

## **Nr. 115 4. Hospizseelsorgetag**

Termin: Dienstag, 27. September 2005  
Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr  
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod  
Thema: „Wo Worte fehlen ... kann es dennoch Verständigung geben“  
Referent: P. Victor Gisbertz OP, Dipl.-Psychologe, Bonn / Leiter des Instituts für angewandte Ethik und Seelsorge

Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro.

Anmeldung bis zum 10. September 2005.

Nähere Hinweise über Fachstelle 3./4. Lebensalter, Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Tel.: (06127) 77282, E-Mail: hartmann@fachstelle-lebensalter.de.

## **Nr. 116 27. Wallfahrt der Deutschen aus Russland nach Deggingen**

Am Sonntag, den 11. September 2005, findet die 27. Wallfahrt der Deutschen aus Russland nach Deggingen statt. Deggingen liegt zwischen Stuttgart und Ulm in unmittelbarer Nähe zur A 8, Ausfahrt Mühlhausen/Ditzingenbach. Die Eucharistie in Deggingen beginnt um 11.30 Uhr mit einer Prozession von der dortigen Franziskusgrotte zur Kirche. Hauptzelebrant ist Weihbischof Gerhard Pieschl. Die Wallfahrt schließt ab mit einem Rosenkranzgebet und sakramentalem Segen um 14.30 Uhr.

Nähere Auskünfte erteilt die Seelsorgestelle für katholische Deutsche aus Russland, Gerichtstraße 17, 61462 Königstein, Telefon (06174) 4071, Fax (06174) 3282, E-Mail: kath.Russlanddeutsche@t-online.de

## **Nr. 117 Religionspädagogischer Ferienkurs**

Die Pädagogische Stiftung Cassianum veranstaltet vom 01. bis 04. August 2005 wieder einen Religionspädagogischen Ferienkurs in Donauwörth. Hochrangige Referenten halten Vorträge zum Rahmenthema „Jesus und die Jugend“. Die Vortragsreihe dient der Fortbildung der katholischen Religionslehrerinnen und Lehrer sowie der fachlichen Information von Referenten der bischöflichen Schulreferate und der Weiterbildungsinstitutionen.

Information: Pädagogische Stiftung Cassianum, Postfach 1152, 86601 Donauwörth; Telefon: (0906) 73-212 (Frau Schmid/Frau Berger); Fax: (0906) 73-215; E-Mail: info@paedagogische-stiftung-cassianum.de

## **Nr. 118 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

### *Arbeitshilfen Nr. 194:*

Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227 bestellt werden.

## **Nr. 119 Warnung**

Aus gegebener Veranlassung warnen wir vor ausländischen Offerten, die vornehmlich an kirchliche Rechtsträger gerichtet werden und ungewöhnlich hohe Spendensummen in Aussicht stellen. Die Zuwendungen werden gebunden an die Vorabüberweisung von „Gebühren“ an ausländische Rechtsanwälte oder Banken.

Tatsächlich handelt es sich bei diesen Angeboten in aller Regel um Betrugsversuche krimineller Vereinigungen, die die Gutgläubigkeit kirchlicher Rechtsträger auszunutzen versuchen.

Wir empfehlen Ihnen, auf diese Angebote, die per Internet gesendet werden, nicht zu reagieren.

Limburg, 09. Juni 2005

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

## **Nr. 120 Dienstnachrichten**

Mit Termin 15. Juni 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Otto-Peter FRANZMANN, Geisenheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen und St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg ernannt. (213)

Mit Termin 01. Juli 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Neu-Anspach, zum Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt. (113)

Mit Termin 01. Juli 2005 wird Herr Diakon mit Zivilbruf Waldemar EICHHOLZ, in den Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim, und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen, eingesetzt. (210, 211)

Mit Termin 01. Juli 2005 bis 31. August 2006 wird Herr Kaplan Dr. theol. Peter SOLTES, Priester der Erzdiözese Kosice/Slowakei, als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Flörsheim eingesetzt. (189)

Mit Termin 01. August 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas FUCHS, Meudt, die Pfarreien St. Margaretha in Hahn am See (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Margaretha in Hahn am See und St. Margaretha in Herschbach), St. Petrus in Meudt, St. Josef in Niederahr, und St. Peter und Paul in Weidenhahn, übertragen. (249, 248)

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Emilian SENGUO ALCP/OSS auf die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar angenommen. (171)

Mit Termin 31. August 2005 beendet Herr Daniel GURSKY, Priester der Erzdiözese Kosice/Slowakei, das Pastoralpraktikum in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges und kehrt in sein Heimatbistum zurück. (262)

Mit Termin 31. August 2005 endet der Gestellungsvertrag zwischen dem Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz und dem Bistum Limburg für den Dienst von P. Franz-Josef SCHIERSCH SAC in der Beichtseelsorge an der Anna-Kirche in Limburg. (161, 162)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Holger DANIEL, Johannisberg, die Pfarreien St. Martin in Lorch, St. Bonifatius in Lorch-Lorchhausen, und St. Katharina in Lorch-Ransel (bestehend aus den Kirchen-

gemeinden St. Katharina in Lorch-Ransel, St. Anna in Sauenthal und St. Antonius in Wollmerschied) übertragen. (208, 209)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Arbeiterpriester Thomas SCHMIDT, Frankfurt/M., zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarreien Maria Hilf und St. Gallus in Frankfurt/M. bestellt. (86)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Michael PAULY, Nentershausen, zum Kaplan in den Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim, und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen, ernannt. (210, 211)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Michael SCHEUNGRABER, Höhr-Grenzhausen, zum Kaplan in der Pfarrei St. Laurentius in Nentershausen, ernannt. (251)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Peter CELUCH, Montabaur, zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter in Ketten in Montabaur, ernannt. (252)

Mit Termin 01. September 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH, Königstein und Kronberg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrvikarie St. Johannes d. T. in Königstein-Schneidhain ernannt. (132)

Mit Termin 01. September 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Ruedi-Josef HÜPPI ISch, Montabaur, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hadamar-Niederhadamar ernannt. (171)

Mit Termin 01. September 2005 wird Herr Pfarrer P. Emilian SENGUO ALCP/OSS, bisher Niederhadamar, als priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Neu-Anspach/Usingen eingesetzt, mit Dienst- und Wohnsitz im Pfarrhaus Usingen. (117)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ulrich FUHRMANN, Siershahn und Helferskirchen, die Pfarrei St. Josef in Leuterod-Ötzingen übertragen. (264)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Stefan MÜLLER, Meudt, den Titel „Pfarrer“ verliehen. (248)

Mit Termin 01. September 2005 bis 31. Dezember 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Robert NAND-KISORE, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Anna – St. Raphael in Frankfurt/M.-Hausen und Christ-König in Frankfurt/M.-Praunheim ernannt. (98)

Mit Termin 01. September 2005 bis 29. Oktober 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS, Dillenburg, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg ernannt. (141)

Mit Termin 01. September 2005 bis 29. Oktober 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Klaus SCHMIDT, Idstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Martin in Idstein und die Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch ernannt. (237)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Diakon im Hauptberuf Lic. iur. can. Ullrich SCHMAUS, Pfarrei St. Goar in Hundsangen, *ad quinquennium* zum Diözesanrichter ernannt. (45)

Mit Termin 01. bis 30. September 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT, Hadamar, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen und Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen sowie für die Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg ernannt. (156)

Mit Termin 01. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Armin STURM, Hadamar, die Pfarreien St. Maximinus in Brechen-Niederbrechen und Sieben Brüder in Brechen-Oberbrechen übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Sturm in der Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau und der Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg, in denen die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC geordnet ist, zu dem Seelsorge Leitenden Priester bestellt. (156, 157)

Mit Termin 01. Oktober 2005 bis auf weiteres hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz-Heinrich LOMBERG, Hattersheim, zum Stellvertreter des Bezirksdekans für den Bezirk Main-Taunus ernannt. (184)

Mit Termin 01. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Uwe MICHLER, Dillenburg, die Pfarreien Herz Jesu in Diez und St. Bonifatius in Holzappel übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (141, 166)

Mit Termin 01. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Pfarrer Dieter LIPPERT, Hadamar, erneut zum Bezirksdekan für den Bezirk Limburg ernannt. (147)

Mit Termin 01. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer PRDADE, bislang Katzenelnbogen, zum Krankenhauspfarrer am Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach ernannt. (263)

Mit Termin 01. Oktober 2005 bis 26. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Albert SEELBACH, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Michael in Frankfurt/M.-Sossenheim ernannt. (109)

Mit Termin 17. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Neu-Anspach, Wehrheim und Pfaffenwiesbach, zusätzlich die Pfarreien St. Laurentius in Usingen, Johannes d. T. in Usingen-Kransberg (bestehend aus den beiden Kirchengemeinden St. Johannes d. T. in Kransberg und St. Pankratius in Wernborn) und die Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach übertragen. (117, 118)

Mit Termin 30. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Stefan PETER, Gladenbach, die Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg übertragen. (146, 141)

Mit Termin 30. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Jürgen PAUL, Usingen, die Pfarrei St. Martin in Idstein und die Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch übertragen. (237)

Mit Termin 01. November 2005 bis 31. August 2006 wird Herr P. Ilija KREZO OFM, Priester der Bosnischen Franziskanerprovinz in Sarajewo, als Pastoralpraktikant in den Pfarreien St. Christophorus in Frankfurt/M.-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M. eingesetzt. (105, 106)

Mit Termin 27. November 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lorenz ECKARDT, Flörsheim-Weilbach und Flörsheim-Wicker, die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Höchst und St. Michael in Frankfurt/M.-Sossenheim übertragen. (108, 109)

Mit Termin 27. November 2005 hat der Herr Bischof Herrn Domvikar Peter LAUER, Limburg, die Pfarreien St. Johannes der Täufer in Waldbrunn-Lahr (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Johannes d. T. in Waldbrunn-Lahr und Maria Verkündigung in Waldbrunn-Hintermeilungen), St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Laurentius in Waldbrunn-Hausen und St. Leonhard in Waldbrunn-Fussingen) und St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar übertragen und ihn zu diesem Termin zum Pfarrer ernannt. (177, 178)

Mit Termin 27. November 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Frank-Peter BEULER, Flörsheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien Maria Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach und St. Katharina in Flörsheim-Wicker ernannt. (190)

Mit Termin 01. Juli 2005 hat der Herr Bischof Herrn Privatdozent Dr. theol. Lic. iur. can. Peter PLATEN unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Persönlicher Referent des Generalvikars *ad quinquennium* zum Diözesanrichter ernannt. Zu diesem Termin hat ihn der Herr Bischof in das Beamtenverhältnis zum Bistum Limburg berufen und ihn zum Offizialsrat im Kirchendienst (i. K.) ernannt. (11, 45)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Frau Pastoralreferentin Monika STANOSSEK zur Pfarrbeauf-

tragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Maria Hilf in Frankfurt/M. ernannt. (86)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Wolfgang GEISTER-MÄHNER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Gallus in Frankfurt/M. ernannt. (86)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Gemeindereferent Christoph BERNHARD zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) ernannt. (214)

Mit Termin 01. September 2005 wechselt Herr Religionslehrer i. K. Joachim PAULY, Hochtaunusschule in Oberursel, vom Dezernat Schule und Hochschule in das Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates in Limburg und wird als Diakonatsassistent in der Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach eingesetzt. (118)

Mit Termin 30. November 2005 hat die Provinzoberin der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach den Gestellungsvertrag für Sr. Iniga HILLERMANN ADJC, Gemeindereferentin in der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun, gekündigt. (281)

### **Nr. 121 Suche**

Die Katholische Kirchengemeinde Nentershausen sucht ein gebrauchtes, tragbares Ambo (Lesepult) für die Leichenhalle. Welche Kirchengemeinde hat ein solches kostenlos abzugeben? Meldungen an das Katholische Pfarramt Nentershausen Telefon (06485) 229.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 25. Juli 2005

Nr. 122	MITARBEITERVERTRETUNGSSORDNUNG FÜR DAS BISTUM LIMBURG (MAVO) .....	147	(Dezernat Personal) angestellten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	167	
Nr. 123	Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungssordnung (MAVO) für das Bistum Limburg: Mitarbeitervertretung der beim Bistum Limburg		Nr. 124	Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungssordnung (MAVO) für das Bistum Limburg: Katholische Schulen im Bistum Limburg .....	167

## **Nr. 122 MITARBEITERVERTRETUNGSSORDNUNG FÜR DAS BISTUM LIMBURG (MAVO)**

vom 14. September 2004, geändert am 28. Oktober 2004,  
i. d. F. des KAGOAnpG vom 24. Mai 2005

### **Inhaltsübersicht**

#### **PRÄAMBEL**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1	<i>Geltungsbereich</i>
§ 1 a	<i>Bildung von Mitarbeitervertretungen</i>
§ 1 b	<i>Gemeinsame Mitarbeitervertretung</i>
§ 2	<i>Dienstgeber</i>
§ 3	<i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i>
§ 4	<i>Mitarbeiterversammlung</i>
§ 5	<i>Mitarbeitervertretung</i>
II.	<i>Die Mitarbeitervertretung</i>
§ 6	<i>Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung</i> - <i>Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung</i>
§ 7	<i>Aktives Wahlrecht</i>
§ 8	<i>Passives Wahlrecht</i>
§ 9	<i>Vorbereitung der Wahl</i>
§ 10	<i>Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung</i>
§ 11	<i>Durchführung der Wahl</i>
§ 11 a	<i>Voraussetzungen für vereinfachtes Wahlverfahren</i>
§ 11 b	<i>Vorbereitung der Wahl für vereinfachtes Wahlverfahren</i>
§ 11 c	<i>Durchführung der Wahl für vereinfachtes Wahlverfahren</i>
§ 12	<i>Anfechtung der Wahl</i>
§ 13	<i>Amtszeit der Mitarbeitervertretung</i>
§ 13 a	<i>Weiterführung der Geschäfte</i>
§ 13 b	<i>Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft</i>
§ 13 c	<i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>
§ 13 d	<i>Übergangsmandat</i>
§ 13 e	<i>Restmandat</i>
§ 14	<i>Tätigkeit der Mitarbeitervertretung</i>
§ 15	<i>Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung</i>
§ 16	<i>Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses</i>
§ 17	<i>Kosten der Mitarbeitervertretung</i>
§ 18	<i>Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung</i>
§ 19	<i>Kündigungsschutz</i>
§ 20	<i>Schweigepflicht</i>

#### **III. Mitarbeiterversammlung**

§ 21	<i>Einberufung der Mitarbeiterversammlung</i>
§ 22	<i>Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung</i>

#### **III.a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen**

§ 22 a	<i>Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b</i>
--------	---

#### **IV. Besondere Formen der Vertretung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

§ 23	<i>Sondervertretung</i>
§ 24	<i>Gesamtmitarbeitervertretung</i>
§ 24 a	<i>Bildung und Zusammensetzung der Haupt- Mitarbeitervertretung</i>
§ 24 b	<i>Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung</i>
§ 25	<i>Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen</i>

#### **V. Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung**

§ 26	<i>Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</i>
§ 27	<i>Information</i>
§ 27 a	<i>Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten</i>
§ 28	<i>Formen der Beteiligung Dienstvereinbarung</i>
§ 28 a	<i>Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz der Menschen mit Behinderungen</i>
§ 29	<i>Anhörung und Mitberatung</i>
§ 30	<i>Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung</i>
§ 30 a	<i>Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung</i>
§ 31	<i>Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung</i>
§ 32	<i>Vorschlagsrecht</i>
§ 33	<i>Zustimmung</i>
§ 34	<i>Zustimmung bei Einstellung und Anstellung</i>
§ 35	<i>Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten</i>
§ 36	<i>Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle</i>
§ 37	<i>Antragsrecht</i>
§ 38	<i>Dienstvereinbarungen</i>
§ 39	<i>Gemeinsame Sitzungen und Gespräche</i>

#### **VI. Einigungsstelle**

§ 40	<i>Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben</i>
§ 41	<i>Zusammensetzung - Besetzung</i>
§ 42	<i>Rechtsstellung der Mitglieder</i>
§ 43	<i>Berufungsvoraussetzungen</i>
§ 44	<i>Berufung der Mitglieder</i>
§ 45	<i>Zuständigkeit</i>
§ 46	<i>Verfahren</i>
§ 47	<i>Einigungspruch</i>

#### **VII. Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden, Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen, Vertrauensmann der Zivildienstleistenden**

§ 48	<i>Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden</i>
------	---

- § 49 *Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden*  
§ 50 *Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*  
§ 51 *Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*  
§ 52 *Mitwirkung der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen*  
§ 53 *Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden*

## **VIII. Schulen, Hochschulen**

- § 54 *Ausnahmen*

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 55 *Unabdingbarkeit*  
§ 56 *Inkrafttreten und Übergangsregelung*

## **PRÄAMBEL**

Grundlage und Ausgangspunkt für den kirchlichen Dienst ist die Sendung der Kirche. Diese Sendung umfasst die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenen Dienst am Nächsten. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension.

Als Maßstab für ihre Tätigkeit ist sie Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, die als Dienstgemeinschaft den Auftrag der Einrichtung erfüllen und so an der Sendung der Kirche mitwirken.

Weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dienst in der Kirche mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrages und der kirchlichen Dienstverfassung. Dies erfordert von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Deshalb wird aufgrund des Rechtes der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993, die im Bistum Limburg am 01. Januar 1994 in Kraft getreten ist, die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### *§ 1 Geltungsbereich*

(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -

1. des Bistums,
  2. der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeindeverbände,
  3. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
  4. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und

ihrer Einrichtungen der anderen mehrdiözesanen<sup>1</sup> und überdiözesanen<sup>2</sup> Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform. Die vorgenannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen sind gehalten, die Mitarbeitervertretungsordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist in allen Einrichtungen eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese anzuwenden, in der sich der Sitz der Hauptniederlassung (Hauptsitz) befindet. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines mehrdiözesanen oder überdiözesanen Rechtsträgers der Diözesanbischof des Hauptsitzes im Einvernehmen mit den anderen Diözesanbischöfen, in deren Diözese der Rechtsträger tätig ist, bestimmen, dass in den Einrichtungen des Rechtsträgers die Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese angewandt wird, in der die jeweilige Einrichtung ihren Sitz hat, oder eine Mitarbeitervertretungsordnung eigens für den Rechtsträger erlassen.

### *§ 1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen*

(1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.

(3) Für alle beim Bistum Limburg (Dezernat Personal) angestellten und in der Gemeinde- oder Kategorialseelsorge tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet.

### *§ 1 b Gemeinsame Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber mehrerer Einrichtungen verschiedener Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen können nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einrichtungen einbeziehen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht gebildet sind. Die auf Grundlage dieser Dienstvereinbarung gewählte Mitarbeitervertretung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Mitarbeitervertretungen. Sind in keiner der Einrichtungen Mitarbeitervertretungen gebildet, so können die Rechtsträger nach vorheriger Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung vereinbaren, soweit die Gesamtheit der Einrichtungen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt.

(2) Die Dienstvereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 und die Regelung nach Abs. 1 Satz 4 bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius. Sie sind, soweit sie keine andere

<sup>1</sup> Das sind solche, die in mehreren, nicht jedoch in allen Diözesen im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz Einrichtungen unterhalten.

<sup>2</sup> Das sind solche, die im gesamten Konferenzgebiet Einrichtungen unterhalten.

Regelung treffen, für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Mitarbeitervertretung wirksam. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 22 a.

### **§ 2 Dienstgeber**

(1) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der Rechtsträger der Einrichtung.

(2) Für den Dienstgeber handelt dessen vertretungsberechtigtes Organ oder die von ihm bestellte Leitung. Der Dienstgeber kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragten, ihn zu vertreten.

### **§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber (§ 2) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

(2) Als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gelten nicht:

1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche,
6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die besondere Stellung der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen wird durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

(4) Soweit in dieser Ordnung eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, erfolgt diese in Beamtenangelegenheiten in Form der Anhörung. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.

### **§ 4 Mitarbeiterversammlung**

(1) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Veranstaltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

### **§ 5 Mitarbeitervertretung**

Die Mitarbeitervertretung ist das von den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählte Organ, das die ihm nach dieser Ordnung zustehenden Aufgaben und Verantwortungen wahrnimmt.

## **II. DIE MITARBEITERVERTRETUNG**

### **§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung- Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- 1 Mitglied bei 5 -15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 3 Mitgliedern bei 16 – 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 5 Mitgliedern bei 51 – 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 7 Mitgliedern bei 101 – 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 9 Mitgliedern bei 201 – 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 11 Mitgliedern bei 301 – 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 13 Mitgliedern bei 601 – 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 15 Mitgliedern bei 1001 - und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter oder eine Vertreterin gewährleistet, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung, entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis, in der Einrichtung vertreten sein. Auszubildende sollen angemessen vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

### **§ 7 Aktives Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren

Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungerverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.

#### *§ 8 Passives Wahlrecht*

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

(2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten

Personalangelegenheiten befugt sind.

#### *§ 9 Vorbereitung der Wahl*

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung bestimmt die Mitarbeitervertretung den Wahltag. Er soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung liegen.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

(4) Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens sieben Wochen vor Ablauf der Amtszeit eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(5) Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.

(6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt soviel Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.

(7) Der Wahlausschuss bestätigt den Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen den Eingang der Wahlvorschläge, prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt.

(8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabatischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

#### *§ 10 Dienstgeber - Vorbereitungen zur Bildung einer Mitarbeitervertretung*

(1) Wenn in einer Einrichtung die Voraussetzungen für die Bildung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, hat der Dienstgeber spätestens nach drei Monaten zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen. Er leitet sie und kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlausschuss, der auch den Wahltag bestimmt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.

(1a) Absatz 1 gilt auch,

1. wenn die Mitarbeitervertretung ihrer Verpflichtung gem. § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
2. im Falle des § 12 Abs. 5 Satz 2,
3. im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3,
4. in den Fällen des § 13 a nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Mitarbeitervertretung die Geschäfte fortgeführt hat,
5. nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl der Mitarbeitervertretung durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts in anderen als den in § 12 genannten Fällen, wenn ein ordnungsgemäßer Wahlausschuss nicht mehr besteht.

(2) Kommt die Bildung eines Wahlausschusses nicht zustande, so hat auf Antrag mindestens eines Zehntels der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nach Ablauf eines Jahres der Dienstgeber erneut eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses einzuberufen.

(3) In neuen Einrichtungen entfallen für die erste Wahl die in den § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 festgelegten Zeiten.

#### *§ 11 Durchführung der Wahl*

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 8 Satz 1). Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.

(3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.

(4) Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Der Stimmzettel ist in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren.

Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

#### ***§ 11 a Voraussetzungen für das vereinfachte Wahlverfahren***

(1) In Einrichtungen mit bis zu 20 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens 8 Wochen vor Beginn des ein-

heitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

#### ***S 11 b Vorbereitung der Wahl für das vereinfachte Wahlverfahren***

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(2) Ist in der Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

#### ***S 11 c Durchführung der Wahl beim vereinfachten Wahlverfahren***

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Satz 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

#### ***S 12 Anfechtung der Wahl***

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11 c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß

besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

#### *§ 13 Amtszeit der Mitarbeitervertretung*

(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. April statt.

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. Sie beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. April des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,
5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,
6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

#### *§ 13 a Weiterführung der Geschäfte*

Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

#### *§ 13 b Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft*

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

#### *§ 13 c Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
3. Niederlegung des Amtes,
4. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses,
5. Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.

#### *§ 13 d Übergangsmandat*

(1) Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für den ihr bislang zugeordneten Teil einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.

(4) Führt die Spaltung, die Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

### *§ 13 e Restmandat*

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung solange im Amt, wie dies zur Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

### *§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreffen, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

(8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst

werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(10) Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

### *§ 15 Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten freizustellen in Einrichtungen mit - im Zeitpunkt der Wahl - mehr als

300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern  
2 Mitarbeitervertreterinnen od. Mitarbeitervertreter,

600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern  
3 Mitarbeitervertreterinnen od. Mitarbeitervertreter,

1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen u. Mitarbeitern  
4 Mitarbeitervertreterinnen od. Mitarbeitervertreter.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können sich für die Dauer der Amtszeit dahingehend einigen, dass das Freistellungskontingent auf mehr oder weniger Mitarbeitervertreterinnen oder Mitarbeitervertreter verteilt werden kann.

(4) Zum Ausgleich für die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung, die aus einrichtungsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat das Mitglied der Mitarbeitervertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung und Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung die Lage seiner Arbeitszeit ganz oder teilweise selbst bestimmen, hat es die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung außerhalb seiner Arbeitszeit dem Dienstgeber zuvor mitzuteilen. Gibt dieser nach Mitteilung keine Möglichkeit zur Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit, liegt ein einrichtungsbedingter Grund vor. Einrichtungsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung soll vor Ablauf der nächsten sechs Kalendermonate gewährt werden. Ist dies aus einrichtungsbedingten Gründen nicht möglich, kann der

Dienstgeber die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit vergüten.

(5) Kommt es in den Fällen nach den Absätzen 2 und 4 nicht zu einer Einigung, entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle.

#### *§ 16 Schulung der Mitarbeitervertretung und des Wahlausschusses*

(1) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, von dem Bistum oder dem Diözesancharitasverband als geeignet anerkannt sind und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen. Bei Mitgliedschaft in mehreren Mitarbeitervertretungen kann der Anspruch nur einmal geltend gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### *§ 17 Kosten der Mitarbeitervertretung*

(1) Der Dienstgeber trägt die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung. Zu den notwendigen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16;
- die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und der Dienstgeber der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor der Einigungsstelle, soweit der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig und zweckmäßig erscheint;
- die Kosten zur Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht, soweit der Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts feststellt, dass die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig oder zweckmäßig erscheint.

(2) Der Dienstgeber stellt unter Berücksichtigung der bei ihm vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für gemeinsame Mitarbeitervertretungen (§ 1 b) und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 24 Abs. 2), mit der Maßgabe, dass die Kosten von den beteiligten Dienstgebern entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt der Bildung getragen werden. Die beteiligten Dienstgeber haften als Gesamtschuldner.

#### *§ 18 Schutz der Mitglieder der Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(1a) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung darf einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geringer bemessen werden, als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einrichtungsbülicher Entwicklung.

(2) Mitglieder der Mitarbeitervertretung können gegen ihren Willen in eine andere Einrichtung nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung dieser Mitgliedschaft aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung gemäß § 33 zustimmt hat.

(3) Erleidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Beantragt eine in einem Berufsausbildungsverhältnis stehende Mitarbeiterin oder ein in einem Berufsausbildungsverhältnis stehender Mitarbeiter, die oder der Mitglied der Mitarbeitervertretung oder Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden ist, spätestens einen Monat vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses ihrer oder seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrags durch den Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 33, wenn der Dienstgeber gleichzeitig andere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die vom Dienstgeber beantragte Zustimmung, so kann dieser gemäß § 33 Abs. 4 das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. In diesem Verfahren ist das Mitglied beizuladen.

#### *§ 19 Kündigungsschutz*

(1) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 13 c Nrn. 2, 3 oder 5 erloschen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit darf einem Mitglied des Wahlausschusses vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, einer Wahlbewerberin oder einem Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an, jeweils bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die ordentliche Kündigung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds des Wahlausschusses oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

#### *§ 20 Schweigepflicht*

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind und Verschwiegenheit erfordern, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 13 c Nr. 5 dar.

### **III. MITARBEITERVERSAMMLUNG**

#### *§ 21 Einberufung der Mitarbeiterversammlung*

(1) Die Mitarbeiterversammlung (§ 4) ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zu erfolgen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Auf ihr hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung die Mitarbeiterversammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber aus besonderem Grund die Einberufung verlangt. In diesem Fall ist in der Tagesordnung der Grund anzugeben. An dieser Versammlung nimmt der Dienstgeber teil.

(4) Notwendige Fahrtkosten für jährlich höchstens zwei Mitarbeiterversammlungen sowie für die auf Verlangen des Dienstgebers einberufene Mitarbeiterversammlung (Abs. 3) werden von dem Dienstgeber nach den bei ihm geltenden Regelungen erstattet.

#### *§ 22 Aufgaben und Verfahren der Mitarbeiterversammlung*

(1) Die Mitarbeiterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. In diesem Rahmen ist die Mitarbeitervertretung der Mitarbeiterversammlung berichtspflichtig. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge unterbreiten und zu den Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen.

(2) Spricht mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung das Misstrauen aus, so findet eine Neuwahl statt (§ 13 Abs. 3 Nr. 5).

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitarbeiterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Anträge der Mitarbeiterversammlung gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigelegt werden. Bei Teilversammlungen (§ 4 Abs. 2) und im Falle des Abs. 2 ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

#### **III.a SONDERREGELUNGEN FÜR GEMEINSAME MITARBEITERVERTRETTUNGEN**

#### *§ 22 a Sonderregelungen für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 1 b*

(1) Die dem Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten obliegen bei der gemeinsamen Mitarbeitervertretung den betroffenen Dienstgebern gemeinschaftlich. Dies gilt auch für die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Führung des gemeinsamen Gesprächs nach § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Informationspflicht des Dienstgebers nach § 27 Abs. 1, § 27 a und die Verpflichtungen aus den Beteiligungsrechten nach §§ 29 bis 37 sind auf die jeweils eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Die betroffenen Dienstgeber können sich gegenseitig ermächtigen, die Aufgaben füreinander wahrzunehmen.

(2) Die §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und § 13 c Nr. 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Wechsel einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit und der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.

(3) Für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11 c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird.

(4) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 1 b gebildet ist.

### **IV. BESONDERE FORMEN DER VERTRIEGUNG VON MITARBEITERINNEN UND MITARBEITERN**

#### *§ 23 Sondervertretung*

< entfällt >

#### *§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung*

(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung

vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrunde liegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

#### *§ 24 a Bildung und Zusammensetzung der Haupt-Mitarbeitervertretung*

(1) Zur Vertretung gemeinsamer Interessen wird für die Mitarbeiter aller Dienststellen des Bistums, der Gesamtverbände und der Kirchengemeinden sowie der Anstellungsträger, für deren Bereich die Geltung der „Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)“ vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurde oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, eine Haupt-Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Die Haupt-Mitarbeitervertretung setzt sich zusammen aus

- zwei von der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat gewählten Mitgliedern,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung nach § 1a Abs. 3,
- drei von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern,
- einem von den Mitarbeitern der Kirchengemeinden, die gemäß § 6 Abs. 1 keine Mitarbeitervertretung wählen können, gewählten Mitglied,
- drei von den Mitarbeitervertretungen der übrigen Anstellungsträger gewählten Mitgliedern.

(3) Als Dienstgeber im Sinne des § 2 gilt das Bischöfliche Ordinariat.

#### *§ 24 b Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung*

(1) Die Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung vollzieht sich nur in den Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für die Mitarbeiter aller beteiligten Einrichtungen verbindlich festgelegt werden. Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“ gegeben ist, findet eine Mitwirkung der Haupt-Mitarbeitervertretung nicht statt.

(2) Die Haupt-Mitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 39 mit, die Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Dienstgeber betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

(3) Für die Haupt-Mitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(4) Die Haupt-Mitarbeitervertretung wählt die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“.

#### *§ 25 Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen*

(1) Die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg bilden die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg.

(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist

1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes,
3. Förderung der Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
6. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle gemäß § 40 Abs. 7,
7. Erarbeitung von Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aller Gesamtmitarbeitervertretungen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitervertretung nach § 1a Abs. 3,
- zwei von den Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände und Kirchengemeinden gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,

- vier von den Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger gewählten Vertreterinnen oder Vertretern, soweit keine Gesamtmitarbeitervertretung besteht.

(4) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand (eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, eine Schriftührerin oder ein Schriftführer).

(5) Das Bistum trägt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten, einschließlich der Reisekosten entsprechend der für das Bistum gelgenden Reisekostenregelung. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstandes besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung werden durch Sonderbestimmung geregelt.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich mit Arbeitsgemeinschaften anderer (Erz-)Diözesen zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zusammenschließen:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
4. Kontaktpflege mit der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Deswegen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen das Recht, Anregungen an die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentral-KODA zu richten.

Das Nähere bestimmt die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

## **V. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DIENSTGEBER UND MITARBEITERVERTRETUNG**

### *§ 26 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung*

(1) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben darauf zu achten, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgabe der Einrichtung soll auch die Mitarbeitervertretung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen

vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingesehen werden.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Einrichtung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen, anzuregen,
2. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, vorzutragen und auf ihre Erledigung hinzuwirken,
3. die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern,
4. die Eingliederung ausländischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Einrichtung und das Verständnis zwischen ihnen und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,
6. mit den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendlichen und der Auszubildenden zur Förderung der Belange der jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Auszubildenden zusammenzuarbeiten,
7. sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und die Gesundheitsförderung in der Einrichtung einzusetzen,
8. auf frauen- und familienfreundliche Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

### *§ 27 Information*

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten, welche die Dienstgemeinschaft betreffen. Auf Wunsch findet eine Aussprache statt.

(2) Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung insbesondere über

- Stellenausschreibungen,
- Änderungen und Ergänzungen des Stellenplanes,
- Behandlung der von der Mitarbeitervertretung vorgetragenen Anregungen und Beschwerden,
- Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen und Vermittlungsvorschläge nach § 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX,
- Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### *§ 27 a Information in wirtschaftlichen Angelegenheiten*

(1) Der Dienstgeber einer Einrichtung, in der in der Regel mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig beschäftigt sind und deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nicht-kirchlicher Dritter finanziert wird, hat die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, sowie die sich daraus erge-

benden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Die Mitarbeitervertretung kann Anregungen geben. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, so ist diese anstelle der Mitarbeitervertretung zu informieren.

(2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere

1. der allgemeine Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Einrichtung;
2. Rationalisierungsvorhaben;
3. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
4. sonstige Veränderungen und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.

(3) Als erforderliche Unterlagen im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung vermitteln. Sofern für die Einrichtung nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der auf die Einrichtung bezogene Teil der Jahresrechnung.

(4) Die Mitarbeitervertretung oder an ihrer Stelle die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung können die Bildung eines Ausschusses zur Wahrnehmung der Informationsrechte nach Abs. 1 beschließen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge des Ausschusses oder der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

(5) In Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 mit in der Regel nicht mehr als 50 ständig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Dienstgeber mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Mitarbeiterversammlung über das Personal- und Sozialwesen der Einrichtung und über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Einrichtung zu berichten.

(6) Die Informationspflicht besteht nicht, soweit dadurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.

#### *§ 28 Formen der Beteiligung Dienstvereinbarung*

(1) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung an Entscheidungen des Dienstgebers vollzieht sich im Rahmen der Zuständigkeit der Einrichtung nach den §§ 29 bis 37.

Formen der Beteiligung sind:

- Anhörung und Mitberatung,
- Vorschlagsrecht,
- Zustimmung,
- Antragsrecht.

(2) Dienstvereinbarungen sind im Rahmen des § 38 zulässig.

(3) Soweit die Zuständigkeit der „Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA)“ oder der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ gegeben ist, findet eine Beteiligung nach den §§ 28 bis 37 weder durch die Mitarbeitervertretung noch die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung, die Haupt-Mitarbeitervertretung oder die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen statt.

#### *§ 28 a Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung zum Schutz der Menschen mit Behinderungen*

(1) Die Mitarbeitervertretung fördert die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen. Sie achtet darauf, dass die dem Dienstgeber nach §§ 71, 72, 81, 83 und 84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und wirkt auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

(2) Der Dienstgeber trifft mit der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Dienstgebers gemäß § 98 SGB IX eine verbindliche Integrationsvereinbarung. Auf Verlangen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung hierüber verhandelt. Ist eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, so steht das Recht, die Aufnahme von Verhandlungen zu verlangen, der Mitarbeitervertretung zu. Der Dienstgeber oder die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Dienstgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt. Der Inhalt der Integrationsvereinbarung richtet sich nach § 83 Abs. 2 SGB IX.

(3) Treten ernsthafte Schwierigkeiten in einem Beschäftigungsverhältnis einer schwerbehinderten Mitarbeiterin oder eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf, die dieses Beschäftigungsverhältnis gefährden können, sind zunächst unter möglichst frühzeitiger Einschaltung des Beauftragten des Dienstgebers nach § 98 SGB IX, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung sowie des Integrationsamtes alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

#### *§ 29 Anhörung und Mitberatung*

(1) Das Recht der Anhörung und der Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der aus-

- drücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
  4. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung des Stellenplanes,
  5. Verpflichtung zur Teilnahme oder Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  6. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
  7. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen sowie deren Einstellung,
  8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen,
  9. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
  10. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
  - 10 a. Umsetzung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der gleichen Einrichtung im Rahmen des Stellenplans,
  11. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
  12. Entlassung aus einem Probe- oder Widerrufsverhältnis in Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Mitwirkung beantragt,
  13. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
  14. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
  15. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
  16. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen,
  17. Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
  18. Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4,
  19. Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  20. Zurückweisung von Bewerbungen der Menschen mit Behinderungen um einen freien Arbeitsplatz, soweit die Beschäftigungspflicht des § 71 Abs. 1 SGB IX noch nicht erfüllt ist,
  21. Regelung einer Einrichtung nach § 1 a Abs. 2.
- (2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Mitarbeitervertretung zu der vom Dienstgeber beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung angehört. Diese ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Erhebt die Mitarbeitervertretung binnen einer Frist von einer Woche keine Einwendungen, so gilt die vorbereitete Maßnahme oder Entscheidung als nicht beanstandet. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber eine Fristverlängerung um eine weitere Woche bewilligen. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Verständigung beraten.
- (4) Hält die Mitarbeitervertretung auch danach ihre Einwendungen aufrecht und will der Dienstgeber den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so teilt er dies der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.
- (5) Der Dienstgeber kann bei Maßnahmen oder Entscheidungen, die der Anhörung und Mitberatung der Mitarbeitervertretung bedürfen und der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die Mitarbeitervertretung ist über die getroffene Regelung unverzüglich zu verständigen.
- S 30 Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung*
- (1) Der Mitarbeitervertretung ist vor jeder ordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung mitzuteilen. Bestand das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung bereits mindestens sechs Monate, so hat er auch die Gründe der Kündigung darzulegen.
- (2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen und hält der Dienstgeber an der Kündigungsabsicht fest, so werden die Einwendungen in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel einer Verständigung beraten. Der Dienstgeber setzt den Termin der gemeinsamen Sitzung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein.
- (3) Als Einwendungen kann insbesondere geltend gemacht werden, dass nach Ansicht der Mitarbeitervertretung
1. die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
  2. der Dienstgeber bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiterin oder des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
  3. die zu kündigende Mitarbeiterin oder der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in einer Einrichtung desselben Dienstgebers weiter beschäftigt werden kann,
  4. die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

5. eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Diese Einwendungen bedürfen der Schriftform und der Angabe der konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Gründe.

(4) Kündigt der Dienstgeber, obwohl die Mitarbeitervertretung Einwendungen gem. Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 erhoben hat, so hat er der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Einwendungen der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

#### *§ 30 a Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassung*

(1) Beabsichtigt der Dienstgeber, nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzeigenpflichtige Entlassungen vorzunehmen, hat er der Mitarbeitervertretung rechtzeitig die zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sie schriftlich insbesondere zu unterrichten über

1. die Gründe für die geplanten Entlassungen,
2. die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Zahl und die Berufsgruppen der in der Regel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen,
5. die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die für die Berechnung etwaiger Abfindungen vorgesehenen Kriterien.

(2) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung haben insbesondere die Möglichkeiten zu beraten, Entlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.

#### *§ 31 Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung*

(1) Der Mitarbeitervertretung sind vor einer außerordentlichen Kündigung durch den Dienstgeber schriftlich die Absicht der Kündigung und die Gründe hierfür mitzuteilen.

(2) Will die Mitarbeitervertretung gegen die beabsichtigte Kündigung Einwendungen geltend machen, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Dienstgeber spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann vom Dienstgeber auf 48 Stunden verkürzt werden. Erhebt die Mitarbeitervertretung innerhalb der Frist keine Einwendungen, so gilt die beabsichtigte Kündigung als nicht beanstandet. Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so entscheidet der Dienstgeber über den Auspruch der außerordentlichen Kündigung.

(3) Eine ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

#### *§ 32 Vorschlagsrecht*

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht:

1. Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
2. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst,
3. Regelung der Ordnung in der Einrichtung (Haus- und Heimordnungen),
4. Durchführung beruflicher Fort- und Weiterbildungmaßnahmen, die die Einrichtung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet,
5. Regelung zur Erstattung dienstlicher Auslagen,
6. Einführung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen und deren Einstellung,
7. Überlassung von Wohnungen, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sind,
8. grundlegende Änderungen von Arbeitsmethoden,
9. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufes,
10. Festlegung von Grundsätzen für die Gestaltung der Arbeitsplätze,
11. Regelungen gem. § 6 Abs. 3,
12. Sicherung der Beschäftigung, insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Alternativen zur Ausgliederungen von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen.

(2) Will der Dienstgeber einem Vorschlag der Mitarbeitervertretung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so ist die Angelegenheit in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so teilt der Dienstgeber die Ablehnung des Vorschlags der Mitarbeitervertretung schriftlich mit.

#### *§ 33 Zustimmung*

(1) In den Angelegenheiten der §§ 34 bis 36 sowie des § 18 Abs. 2 und 4 kann der Dienstgeber die von ihm beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(2) Der Dienstgeber unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung und beantragt ihre Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrages bei ihr Einwendungen erhebt. Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann der Dienstgeber die Frist um eine weitere Woche verlängern. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, so kann er die Frist auf drei Tage, bei Anstellungen und Einstel-

lungen auch bis zu vierundzwanzig Stunden unter Angabe der Gründe verkürzen.

(3) Erhebt die Mitarbeitervertretung Einwendungen, so haben Dienstgeber und Mitarbeitervertretung mit dem Ziel der Einigung zu verhandeln, falls nicht der Dienstgeber von der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung Abstand nimmt. Der Dienstgeber setzt den Termin für die Verhandlung möglichst unter Berücksichtigung der Terminwünsche der Mitarbeitervertretung fest und lädt hierzu ein. Die Mitarbeitervertretung erklärt innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlung, ob sie die Zustimmung erteilt oder verweigert. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.

(4) Hat die Mitarbeitervertretung die Zustimmung verweigert, so kann der Dienstgeber in den Fällen der § 34 und § 35 das Kirchliche Arbeitsgericht, in den Fällen des § 36 die Einigungsstelle anrufen.

(5) Der Dienstgeber kann in Angelegenheiten der §§ 34 bis 36, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat unverzüglich der Mitarbeitervertretung die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und das Verfahren nach den Abs. 2 bis 4 einzuleiten oder fortzusetzen.

#### *§ 34 Zustimmung bei Einstellung und Anstellung*

(1) Die Einstellung und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, es sei denn, dass die Tätigkeit geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist oder es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen oder sonstiges geltendes Recht verstößt oder
2. durch bestimmte Tatsachen der Verdacht begründet wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch ihr oder sein Verhalten den Arbeitsfrieden in der Einrichtung in einer Weise stören wird, die insgesamt für die Einrichtung unzuträglich ist.

(3) Bei Einstellungs- und Anstellungsverfahren ist die Mitarbeitervertretung für ihre Mitwirkung über die Person der oder des Einzustellenden zu unterrichten. Bewerbungsunterlagen der einzustellenden Person sind der Mitarbeitervertretung vorzulegen.

#### *§ 35 Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten*

(1) Die Entscheidung des Dienstgebers bedarf in folgenden persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zustimmung der Mitarbeitervertretung:

1. Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Höhergruppierung oder Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. Rückgruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

4. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Abordnung von mehr als drei Monaten oder Versetzung an eine andere Einrichtung, sofern damit ein Ortswechsel verbunden ist, es sei denn, dass es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung handelt, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen,
6. Versagen und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken mit Ausnahme der Dienstwohnung, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kraft Amtes beziehen muss.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann die Zustimmung nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, kircheneigene Ordnungen, eine Dienstvereinbarung oder sonstiges geltendes Recht verstößt,
2. der durch bestimmte Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass durch die Maßnahme die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne sachliche Gründe bevorzugt oder benachteiligt werden soll.

#### *§ 36 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle*

(1) Die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten der Dienststelle bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,

9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen, sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im liturgischen Dienst.

(3) Muss für eine Einrichtung oder für einen Teil der Einrichtung die tägliche Arbeitszeit gem. Abs. 1 Nr. 1 nach Erfordernissen, die die Einrichtung nicht voraussehen kann, unregelmäßig oder kurzfristig festgesetzt werden, ist die Beteiligung der Mitarbeitervertretung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Arbeitsbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden beschränkt.

#### *§ 37 Antragsrecht*

(1) Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Angelegenheiten ein Antragsrecht, soweit nicht eine kirchliche Arbeitsvertragsordnung oder eine sonstige Rechtsnorm Anwendung findet:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

(2) § 36 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Will der Dienstgeber einem Antrag der Mitarbeitervertret-

tung im Sinne des Abs. 1 nicht entsprechen, so teilt er ihr dies schriftlich mit. Die Angelegenheit ist danach in einer gemeinsamen Sitzung von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zu beraten. Kommt es nicht zu einer Einigung, so kann die Mitarbeitervertretung die Einigungsstelle anrufen.

#### *§ 38 Dienstvereinbarungen*

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend,
2. Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen,
5. Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
7. Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsnormen oder durch Ausbildungsvertrag geregelt,
8. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen,
9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
10. Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
11. Festsetzung nach § 1 b und § 24 Abs. 2 und 3,
12. Verlängerung des Übergangsmandats nach § 13 d Abs. 1 Satz 4.

(2) Dienstvereinbarungen können Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, zum Gegenstand haben, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

Zum Abschluss und zur Verhandlung solcher Dienstvereinbarungen kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen durch die Mitarbeitervertretung anzuzeigen.

(3) Dienstvereinbarungen dürfen Rechtsnormen, insbesondere kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nicht wider-

sprechen. Bestehende Dienstvereinbarungen werden mit dem Inkrafttreten einer Rechtsnorm gemäß Satz 1 unwirksam.

(3a) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

(4) Dienstvereinbarungen werden durch Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zumachen. Dienstvereinbarungen können von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(5) Im Falle der Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung in den Angelegenheiten des Abs. 1 nach. In Dienstvereinbarungen nach Abs. 2 kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang darin begründete Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

#### *§ 39 Gemeinsame Sitzungen und Gespräche*

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kommen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine gemeinsame Sitzung findet ferner dann statt, wenn Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung dies aus besonderem Grund wünschen. Zur gemeinsamen Sitzung lädt der Dienstgeber unter Angabe des Grundes und nach vorheriger einvernehmlicher Terminabstimmung mit der Mitarbeitervertretung ein. Die Tagesordnung und das Besprechungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Dienstgeber und von der oder dem Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen ist. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

(2) Außer zu den gemeinsamen Sitzungen sollten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft sowie zum Austausch von Anregungen und Erfahrungen zusammentreffen.

### **VI. EINIGUNGSSTELLE**

#### *§ 40 Bildung der Einigungsstelle - Aufgaben*

(1) Für den Bereich der Diözese wird beim Bischöflichen Ordinariat Limburg eine ständige Einigungsstelle gebildet.

(2) Für die Einigungsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Die Einigungsstelle wirkt in den Fällen des § 45 (Regelungsstreitigkeiten) auf eine Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die erforderliche Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 1) oder tritt an die Stelle einer Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung (§ 45 Abs. 2 und 3).

#### *§ 41 Zusammensetzung - Besetzung*

(1) Die Einigungsstelle besteht aus

a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,

b) jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter, die auf getrennten Listen geführt werden (Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer),

Beisitzerinnen oder Beisitzern, die jeweils für die Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu benennen sind (Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer).

(2) Die Einigungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden, je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den beiden Beisitzerlisten und je einer oder einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner benannten Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer. Die Teilnahme der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer an der mündlichen Verhandlung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge in der jeweiligen Beisitzerliste. Bei Verhinderung einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers tritt an dessen Stelle die Beisitzerin oder der Beisitzer, welche oder welcher der Reihenfolge nach an nächster Stelle steht.

(3) Ist die oder der Vorsitzende an der Ausübung ihres oder seines Amtes gehindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende.

#### *§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder*

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Einigungsstelle ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Diözese Limburg jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für die Teilnahme an Sitzungen der Einigungsstelle im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

(4) Auf die von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer finden die §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

#### *§ 43 Berufungsvoraussetzungen*

(1) Die Mitglieder der Einigungsstelle müssen der katholischen Kirche angehören, dürfen in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten. Wer als Vorsitzende/ Vorsitzender oder beisitzende Richterin oder beisitzender Richter eines kirchlichen Gerichts für Arbeitssachen tätig ist, darf nicht gleichzeitig der Einigungsstelle angehören.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im Arbeitsrecht oder Personalwesen erfahrene Personen sein und dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung keinen kirchlichen Beruf ausüben.

(3) Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und zur oder zum vom Dienstgeber

benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 1 - 5 nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gilt. Zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter und zur oder zum von der Mitarbeitervertretung benannten Ad-hoc-Beisitzerin oder Ad-hoc-Beisitzer kann bestellt werden, wer gemäß § 8 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllt und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung steht.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Personalwesen tätig sind oder mit der Rechtsberatung der Mitarbeitervertretungen betraut sind, können nicht zur Listen-Beisitzerin oder zum Listen-Beisitzer bestellt werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle beträgt fünf Jahre.

#### ***§ 44 Berufung der Mitglieder***

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines Vorschlags der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Die Abgabe eines Vorschlags bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer. Kommt ein Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.

Sind zum Ende der Amtszeit die oder der neue Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende noch nicht ernannt, führen die oder der bisherige Vorsitzende und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

(2) Die Bestellung der Listen-Beisitzerinnen und Listen-Beisitzer erfolgt aufgrund von jeweils vom Generalvikar sowie dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zu erstellenden Beisitzerlisten, in denen die Namen in alphabetischer Reihenfolge geführt werden. Bei der Aufstellung der Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber werden Personen aus Einrichtungen der Caritas, die vom zuständigen Diözesancharitasverband benannt werden, angemessen berücksichtigt.

(3) Das Amt eines Mitglieds der Einigungsstelle endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt,
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Berufungsvoraussetzungen durch den Diözesanbischof.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ernennt der Diözesanbischof die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Listen-Beisitzerin oder eines Listen-Beisitzers haben der Generalvikar bzw. der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen die Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

#### ***§ 45 Zuständigkeit***

(1) Auf Antrag des Dienstgebers findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 36 Abs. 1 Nr. 1),
2. bei Streitigkeiten über Festlegung der Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2),
3. bei Streitigkeiten über Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 3),
4. bei Streitigkeiten über Errichtung, Verwaltung und Auflösung sozialer Einrichtungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
5. bei Streitigkeiten über Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 29 Ziff. 19),
6. bei Streitigkeiten über Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 36 Abs. 1 Nr. 5),
7. bei Streitigkeiten über Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 6),
8. bei Streitigkeiten über die Durchführung der Ausbildung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Ausbildungsvertrag geregelt (§ 36 Abs. 1 Nr. 7),
9. bei Streitigkeiten über Einführung und Anwendungstechnischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen (§ 36 Abs. 1 Nr. 8),
10. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 9),
11. bei Streitigkeiten über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung von wesentlichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Schließung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen (§ 36 Abs. 1 Nr. 10).

(2) Darüber hinaus findet auf Antrag des Dienstgebers das Verfahren vor der Einigungsstelle bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 18 Abs. 2) statt.

(3) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung findet das Verfahren vor der Einigungsstelle in folgenden Fällen statt:

1. bei Streitigkeiten über die Freistellung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung (§ 15 Abs. 5),
2. bei Streitigkeiten im Falle der Ablehnung von Anträgen der Mitarbeitervertretung (§ 37 Abs. 3).

#### ***§ 46 Verfahren***

(1) Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden zu richten. Er soll die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten. Die oder der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Einigungsstelle

vor, übersendet den Antrag an die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung. Die Antragserwiderung übermittelt er an die Antragstellerin oder den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.

(2) Sieht die oder der Vorsitzende nach Eingang der Antrags erwiderung aufgrund der Aktenlage eine Möglichkeit der Einigung, unterbreitet sie oder er schriftlich einen begründeten Einigungsvorschlag. Erfolgt eine Einigung, beurkundet die oder der Vorsitzende diese und übersendet den Beteiligten eine Abschrift.

(3) Erfolgt keine Einigung, bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Einigungsstelle. Sie oder er kann Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner eine Frist zur Äußerung setzen. Die oder der Vorsitzende veranlasst unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist die Ladung der Beteiligten und die Benennung der Ad-hoc-Beisitzerinnen und Ad-hoc-Beisitzer durch die Beteiligten.

(4) Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein. Die Einigungsstelle erörtert mit den Beteiligten das gesamte Streitverhältnis und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Falle der Nichteinigung stellen die Beteiligten die wechselseitigen Anträge. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen.

#### *§ 47 Einigungsspruch*

(1) Kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift der Urkunden übersandt.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch. Der Spruch der Einigungsstelle ergeht unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung des Dienstgebers sowie der betroffenen Mitarbeiter nach billigem Ermessen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen.

(3) Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bzw. Gesamtmitarbeitervertretung. Der Spruch bindet die Beteiligten. Der Dienstgeber kann durch den Spruch nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in seinen Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

(4) Rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens der Einigungsstelle können durch den Dienstgeber oder die Mitarbeitervertretung beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden; die Überschreitung der Grenzen des Ermessens kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Spruchs beim Kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Beruft sich der Dienstgeber im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auf die fehlende finanzielle Deckung, können dieser Einwand sowie rechtliche Mängel des Spruchs oder des Verfahrens vor der Einigungsstelle nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Spruchs geltend gemacht werden.

(5) Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei. Die durch das Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Kosten trägt die Diözese Limburg.

Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst; der Mitarbeitervertretung werden gemäß § 17 Abs. 1 die notwendigen Auslagen erstattet.

#### **VII. SPRECHERINNEN UND SPRECHER DER JUGENDLICHEN UND DER AUSZUBILDENDEN, VERTRAUENSPERSON DER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN, VERTRAUENSMANN DER ZIVILDIENSTLEISTENDEN**

##### *S 48 Wahl und Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden*

In Einrichtungen, bei denen Mitarbeitervertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- unter 18 Jahren (Jugendliche) oder
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende),

angehören, werden von diesen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gewählt. Als Sprecherinnen und Sprecher können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden.

Es werden gewählt

- eine Sprecherin oder ein Sprecher bei 5 bis 10 Jugendlichen und Auszubildenden sowie
- drei Sprecherinnen oder Sprecher bei mehr als 10 Jugendlichen und Auszubildenden.

##### *S 49 Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden*

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden können vor oder nach einer Mitarbeiterversammlung im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden einberufen. Im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber kann die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. Der Dienstgeber ist zu diesen Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in der Versammlung zu sprechen. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. An den Versammlungen kann die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen. Die Versammlung der Jugendlichen und Auszubildenden befasst sich mit Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören, soweit sie Jugendliche und Auszubildende betreffen.

(2) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

##### *S 50 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*

Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden beträgt zwei Jahre. Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden bleiben im Amt, auch wenn sie während der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet haben.

### *§ 51 Mitwirkung der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden*

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie haben, soweit Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, zu Besprechungen mit dem Dienstgeber eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden zu entsenden.

(2) Für eine Sprecherin oder einen Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gelten im Übrigen die anwendbaren Bestimmungen der §§ 7 bis 20 sinngemäß. Die gleichzeitige Kandidatur für das Amt einer Sprecherin oder eines Sprechers der Jugendlichen und der Auszubildenden und das Amt der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters ist ausgeschlossen.

### *§ 52 Mitwirkung der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen*

(1) Die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählte Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen nimmt an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Die Vertrauensperson hat, soweit Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen beraten werden,

1. das Recht, vor und während der Sitzungen der Mitarbeitervertretung Anträge zu stellen. Auf ihren Antrag hat die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung eine Sitzung in angemessener Frist einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen,
2. Stimmrecht,
3. das Recht, an Besprechungen bei dem Dienstgeber teilzunehmen.

(2) Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die Menschen mit Behinderungen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies bei einem Beschluss der Mitarbeitervertretung nicht geschehen oder erachtet die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Menschen mit Behinderungen, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung ausgesetzt. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert.

(3) Die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterver-

sammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 gelten entsprechend.

(4) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufenden Geschäftsbedarf zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, soweit hierfür nicht eigene Räume und sachliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

(5) Für die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderungen gelten die §§ 15 bis 20 entsprechend.

### *§ 53 Rechte des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden*

(1) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.

(2) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Zivildienstleistenden an die Mitarbeitervertretung wenden. Sie hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, beim Dienstgeber hinzuwirken.

## **VIII. SCHULEN, HOCHSCHULEN**

### *§ 54 Ausnahmen*

(1) Die Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1<sup>3</sup>

(2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.

(3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *§ 55 Unabdingbarkeit*

Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden.

### *§ 56 Inkrafttreten und Übergangsregelung*

(1) Vorstehende Ordnung gilt ab 01. Januar 2005 und wird hiermit in Kraft gesetzt. Sie tritt gleichzeitig an die Stelle der Mitarbeitervertretungsordnung vom 14. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 315 ff.)

(2) Beim Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen in den Abschnitten III, IV, V und VI.

Limburg, 24. Mai 2005  
Az.: 565S/05/07/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

<sup>3</sup> Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen, die im Dienste eines Bundeslandes stehen, können Sonderregelungen getroffen werden.

**Zu Abschnitt VI**  
**(s.: Artikel 7 § 1 des KAGO-Anpassungsgesetzes vom**  
**24. Mai 2005)**

*§ 1*

**Übergangsvorschriften**

(1) Bis zur Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts durch Errichtungsdekret und Ernennung der Richter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, nimmt die aufgrund § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung<sup>1</sup> gebildete Schlichtungsstelle die Aufgaben des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz und die Aufgaben der Einigungsstelle wahr.

(2) Mit der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze die Geschäfte fortzuführen sind.

(3) Vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle dem Kirchlichen Arbeitsgericht oder der Einigungsstelle zuzuleiten; die Verfahrensbeteiligten sind über die Abgabe des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

**Nr. 123 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg:**

**Mitarbeitervertretung der beim Bistum Limburg (Dezernat Personal) angestellten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1. Als Dienstgeber, im Sinne des § 2 Abs. 1 MAVO, gilt der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates.

2. Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt durch Briefwahl gemäß § 11 Abs. 4 MAVO.

Limburg, 16. September 2004  
Az.: 565S/04/06/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 124 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Bistum Limburg:**

**Katholische Schulen im Bistum Limburg**

**I.**

1. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretungen für katholische Schulen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.
2. Lehrkräfte, die Mitglieder der MAV sind, erhalten in analoger Anwendung der für den öffentlichen Schuldienst geltenden Regelung Entlastungsstunden nach näherer Maßgabe des Schulträgers.

**II.**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind in den Schulen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH die Leiterinnen und Leiter der Schulen sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter.
2. Auf Antrag der Mitarbeitervertretungen der Schulen der St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH kann die Freistellung der Lehrkräfte nach § 15 durch Ermäßigung um eine Pflichtstunde je Mitglied erfolgen. Die Freistellung für Mitarbeitervertreter und Mitarbeitervertreterinnen, die nicht Lehrkräfte sind, wird im Einzelfall nach § 15 geregelt.

Limburg, 16. September 2004  
Az.: 565S/04/06/2

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

<sup>1</sup> (s. Amtsblatt 2004, S. 315 ff.)







# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. August 2005

Nr. 125	Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2005 .....	171
Nr. 126	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23.10.2005 .....	171
Nr. 127	Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2005 sowie Tag des Flüchtlings 2005 .....	171
Nr. 128	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen .....	172
Nr. 129	Exerzitien .....	172
Nr. 130	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	172
Nr. 131	Todesfall .....	172
Nr. 132	Ausschreibung .....	173
Nr. 133	Dienstnachrichten .....	173
Nr. 134	Neue Adresse Jugendkirche JONA/Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Frankfurt .....	174
Nr. 135	Angebot .....	174

## Nr. 125 Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

am 25. September 2005 feiern wir den Caritas-Sonntag. Zusammen mit der Liturgie und der Verkündigung gehört die Caritas zu den Lebensvollzügen der Kirche. Durch die Caritas der Kirche wird die Zuwendung Gottes zum Menschen in besonderer Weise erfahrbar. Jesus ist die menschgewordene Barmherzigkeit Gottes zur Welt; er hat das Heil nicht nur verkündet, sondern in seinem Tun erfahrbar gemacht. Er hat gelähmte und blinde Menschen geheilt. Ausgestoßene fanden durch ihn in die Gesellschaft zurück. Diese Zuwendung zum Nächsten ist Ausdruck unseres Glaubens. Viele Menschen engagieren sich deshalb als Christen in den Pfarrgemeinden sowie in den Diensten und Einrichtungen der verbandlichen Caritas dafür, das Menschen Hilfe und Unterstützung finden. Weltweit setzt sich die Caritas für Notleidende und benachteiligte Menschen ein und leistet Hilfe. Sie trägt dazu bei, dass viele Menschen wieder eine Perspektive aus dem Glauben heraus finden.

Am Caritas-Sonntag wird das Jahresthema der Caritas in den Mittelpunkt gestellt. Unter dem Motto, „Arbeitslos 2005: Chancen statt Vorurteile“ macht die Caritas auf die Situation von arbeitslosen Menschen und ihren Angehörigen aufmerksam und zeigt Wege auf, wie Hilfe und Unterstützung für sie aussehen können.

Die Kollekte des Caritas-Sonntages ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen ganz herzlich dafür.

Würzburg, 21. Juni 2005  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf soll am Sonntag dem 18.09.2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

## Nr. 126 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23.10.2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die ganze Katholische Kirche feiert am 23. Oktober 2005 den „Sonntag der Weltmission“. In den deutschen Diözesen steht er unter dem Leitwort „Die Liebe Gottes auf den Punkt

bringen“. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich in diesem Jahr auf den indischen Subkontinent, vor allem auf die Situation der so genannten Dalits. Im indischen Kastensystem gehört diese Gruppe zu den Ärmsten der Armen.

Gottes Liebe, die in Jesus Christus und seiner Mission sichtbare Gestalt angenommen hat, gilt allen Menschen ohne Unterschied. Nachdrücklich ist sie gerade denen zugesprochen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Die Mission der Weltkirche will diese Zuwendung Gottes zu den Armen in Wort und Tat bezeugen. Wo Menschen einander lieben, da ist Gott anwesend (vgl. 1 Joh 4,12). Seine Liebe wird in besonderer Weise überall dort auf den Punkt gebracht, wo Missionarinnen und Missionare die befreiende Botschaft des Evangeliums leben.

Zum Weltmissionssonntag laden die deutschen Bischöfe alle Gemeinden und Gläubigen ein, in Gebet und Eucharistie der weltweiten Mission unserer Kirche Ausdruck zu geben. Für die Arbeit der beiden Missio-Werke bitten wir um Ihre großherzige Spende.

Mainz, 25. April 2005  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag den 16. Oktober 2005 in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.*

## Nr. 127 Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2005 sowie Tag des Flüchtlings 2005

Die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr vom 25. September bis 01. Oktober 2005 statt, die unter der gemeinsamen Trägerschaft der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropole steht. In diesem Jahr jährt sich die Woche zum 30. Mal. Aus diesem Anlass wird die diesjährige Woche mit einem zentralen Eröffnungsgottesdienst am 25. September 2005 in Berlin eingeleitet. Auch in den kommenden Jahren soll die zentrale Eröffnung der Woche beibehalten werden.

In diesem Jahr kann die Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Jubiläum begehen: Mit dem Abschluss des Deutsch-Italienischen Anwerbevertrages am 20. Dezember 1945 wurde ein neues Kapitel in der Migrationsgeschichte

aufgeschlagen. Menschen aus vielen Ländern Europas und später auch von außerhalb kamen nach Deutschland, um Arbeit und damit auch bessere Möglichkeiten zum Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu suchen.

Der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge ruft in diesem Jahr besonders zur Durchführung von Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen während dieser Woche auf, damit das wichtige Anliegen der Integration an der Basis ankommt. Die Woche steht unter dem Thema: „Miteinander Zusammenleben gestalten“.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss hat wieder zwei Materialhefte mit Anregungen sowie Plakate und weitere Materialien herausgegeben. Sie können unmittelbar beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 16 06 40, 60069 Frankfurt/Main, Fax (069) 23 06 50, bestellt werden oder im Internet unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de).

Der Nationaldirektor bittet, Veranstaltungsprogramme und geplante Aktionen direkt beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss oder ihm zu melden, damit über Veranstaltungen vor Ort berichtet werden kann und die Statistik nicht nur einseitige kommunale oder evangelische Rückmeldungen enthält.

#### **Nr. 128 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen**

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München gehören seit fast 30 Jahren Medienkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen. Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I Presse:

27.11. bis 02.12.2005 in Augsburg

Seminar II Hörfunk:

20.02. bis 25.02.2006 in Saarbrücken

Seminar III Fernsehen:

09.10. bis 13.10.2006 in Ludwigshafen

Seminar IV Öffentlichkeitsarbeit:

22.01. bis 26.01.2007 in Ludwigshafen

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb von Kernkompetenzen in Medienpastoral und werteorientierter PR. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 Euro. - Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2005

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet.

Teilnahmebescheinigung:

Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Anmeldungen bitte schriftlich (mit Personalbogen, Passbild) an: ifp - Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, Studio Ludwigshafen, Herrn Ludger Verst, Frankenthaler Str. 229, 67059 Ludwigshafen, E-Mail: [studio@ifp-kma.de](mailto:studio@ifp-kma.de), Internet: [www.ifp-kma.de](http://www.ifp-kma.de).

#### **Nr. 129 Exerzitien**

Das Geistliche Zentrum Bonifatiuskloster in Hünfeld bietet Vortragsexerzitien für Priester und Diakone an:

Thema: Die Christusworte der sieben Sendschreiben

Referent: P. Josef Katzer OMI

Termin: Montag, 7. November 2005 bis  
Freitag, 11. November 2005

Einzelheiten und Anmeldung: Geistliches Zentrum Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld, Telefon (0662) 94 537, Fax (0662) 94 538, E-Mail: [gz@bonifatiuskloster.de](mailto:gz@bonifatiuskloster.de).

#### **Nr. 130 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 169:

Die Eucharistie: Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche - *Instrumentum laboris*

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (06431/295-227) bestellt werden.

#### **Nr. 131 Todesfall**

**Herrn Pfarrer i. R. Paul Albert Simon** ist am 21. Juli 2005 im Alter von 77 Jahren in Rauya, Tansania, gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 5. August 2005, um 13.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Kronberg; um 15.00 Uhr war die Beisetzung auf dem Friedhof Frankfurter Straße.

Paul Albert Simon wurde am 1. Februar 1928 in Frankfurt geboren. Nach dem Besuch der Musteroberschule in Frankfurt diente er von Januar 1944 an ein Jahr lang als Luftwaffenhelpfer. Im März 1945 legte er seine erste Reifeprüfung ab und begann eine kaufmännische Lehre bei der Commerzbank in Frankfurt. Da sein Reifezeugnis nicht anerkannt wurde, absolvierte er ab Januar 1946 einen Sonderlehrgang für Abiturienten und erhielt im Juni 1946 das endgültige Zeugnis der Reife. Paul Albert Simon spürte die Berufung zum Priestertum und begann im November 1946 sein Studium an der Phil. Theol. Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am 8. Dezember 1951 weihte ihn Bischof Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester.

Seinen seelsorglichen Dienst im Bistum begann Paul Albert Simon als Kaplan in den Pfarreien St. Markus, Nied, St. Familia, Ginnheim und St. Leonhard in seiner Heimatstadt Frankfurt. Zum 1. Oktober 1958 wurde ihm die Pfarrei Hasselbach im Hintertaunus übertragen, die er bis Mai 1962 leitete. Seit dieser Zeit nahm er auch eine Lehrtätigkeit am Seminar für Seelsorgehilfe und Katechetik in Mammolshain wahr. Um ihm diese wichtige Aufgabe auch weiterhin zu ermöglichen, verlieh der Bischof ihm zum 1. Juni 1962 die Pfarrei St. Peter und Paul in Kronberg mit der Kirchengemeinde St. Alban in Schönberg.

Kronberg sollte seine große Wirkungsstätte werden. Mehr als 35 Jahre – bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 15. Oktober 1997 – stand Pfarrer Paul Albert Simon als überzeugender Pfarrer dieser zentralen und vielseitigen Pfarrei vor, knüpfte intensive ökumenische Kontakte und war ein beliebter und geschätzter Seelsorger. Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils nahm er freudig auf, um sie alsbald in seine Gemeinden hineinzutragen. In der Aufbruchssituation der Nachkonzilszeit setzte er sich mit ganzer Kraft dafür ein, dass sich Stabilität und Reform auf gute Weise ergänzten.

Mehrere Jahre war Pfarrer Paul Albert Simon als Vertreter des Dekans im Dekanat Kronberg tätig, bis er am 1. April 1975 zum Bezirksdekan des Bezirks Hochtaunus ernannt wurde. Gut zehn Jahre wirkte er in dieser Aufgabe. Ein wichtiges Anliegen war ihm die Pflege der Spiritualität und der Geschwisterlichkeit unter den Seelsorgerinnen und Seelsorger in der „Mariana“ und bei den Bezirksklausurtagen. In diese Zeit fiel auch der Aufbau des Bezirksamtes, dessen umsichtiger Leiter er war.

Viele Menschen hat Pfarrer Paul Albert Simon in den Jahren seines Wirkens durch seine markante und offene Art beeindruckt. Er war nie ein Mann, der ob der vielen Aufgaben stöhnte, auch nicht, als er am 1. September 1984 zusätzlich die Pfarrei St. Vitus in Oberhöchstadt übernahm. Er war ein Seelsorger, dem die Menschen ein Herzensanliegen waren. Für die Strömungen in Theologie und Kirche war Pfarrer Simon offen und griff gern aktuelle und auch schwierige Fragen auf. Seine Predigten und Vorträge zeugten von einem profunden theologischen Wissen. Auch „heißen Eisen“ ging er nicht aus dem Weg. Das gab vielen Menschen den Mut, mit ihm das Gespräch zu suchen. Für deren Sorgen und Nöte hatte er stets Verständnis, suchte zu helfen und vor allem zu vermitteln und auszugleichen. Pfarrer Simon war auf eine menschenfreundliche Verkündigung der Frohbotschaft bedacht. Bei allem nahm er sich noch die Zeit, junge Menschen in der Oberstufe des Gymnasiums zu unterrichten und diese auf ihrem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten. In allen Jahren seines priesterlichen Wirkens war ihm die Gemeinschaft des „Opus Spiritus Sancti“ eine geistliche Heimat und Quelle für sein pastorales Wirken. Bis zuletzt leitete er das Geistliche Zentrum Bernhard-Bendel-Haus in Mammolshain. Mit Mitgliedern seiner ehemaligen Gemeinden und Teilnehmenden an den Kursen des Geistlichen Zentrums pflegte er seine Verbindungen zur charismatischen Gemeindeerneuerung: Er lebte aus der Hoffnung und aus dem Glauben an den Heiligen Geist, und seine Freude aus dem Glauben wirkte ansteckend. Bei einem Besuch in der Kronberger Partnergemeinde in Rauya, Tansania, erlag er am 21. Juli einem Herzinfarkt.

Wir danken Herrn Pfarrer Paul Albert Simon für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

### **Nr. 132 Ausschreibung**

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben sind die Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden, Telefon (06431) 295-227. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 23. September 2005.

### **Nr. 133 Dienstnachrichten**

Mit Termin 01. August 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE, Frankfurt/M., zum priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes „Frankfurt-Nidda“ in Frankfurt/M. ernannt. (97)

Mit Termin 01. August 2005 hat der Herr Bischof Herrn P. Johannes MOOSMANN SAC die Pfarrei St. Josef in Hillscheid übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (261)

Mit Termin 01. August 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Giacomo GIACOMEL, Bad Homburg, zum Pfarrverwalter für die Italienische Katholische Gemeinde in Frankfurt-Höchst ernannt. (108)

Mit Termin 01. bis 30. September 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT, Hadamar, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Georg in Brechen-Werschau ernannt. (157)

Mit Termin 01. September 2005 bis 26. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Anto BATINIC OFM, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. ernannt. (103)

Mit Termin 01. September 2005 bis 26. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Martin SAUER, Rüdesheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Johannes d. T. in Waldbrunn-Lahr, St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen und St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar ernannt. (177, 178).

Mit Termin 01. September 2005 bis 26. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Domvikar Peter LAUER, Limburg, zum Pfarrverwalter für die Dompfarrei St. Georg und die Pfarrei St. Hildegard in Limburg ernannt. (160, 162)

Mit Termin 01. Oktober 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Dr. theol. Ante DUVNJAK OFM, Bosnische Franziskanerprovinz in Sarajewo, einen Seelsorgeauftrag als priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. erteilt. (103)

Mit Termin 01. Oktober 2005 bis 30. September 2007 hat der Herr Generalvikar Herrn Dr. Andrzej LELEN, Priester der Diözese Plock/Polen, einen Seelsorgeauftrag als priesterlicher

Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % in der Pfarrei St. Peter und Paul und der Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim erteilt. (188)

Mit Termin 27. November 2005 bis 14. Januar 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Weihbischof Domdekan Gerhard PIESCHL, Limburg, zum Pfarrverwalter für die Dompfarrei St. Georg und die Pfarrei St. Hildegard in Limburg ernannt. (160, 162)

Mit Termin 15. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Diözesanjugendpfarrer Wolfgang PAX die Dompfarrei St. Georg und die Pfarrei St. Hildegard in Limburg übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (160, 162)

#### **Nr. 134 Neue Adresse Jugendkirche JONA/Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Frankfurt**

JONA

Kath. Jugendkirche Frankfurt, Holbeinstr. 70, 60596 Frankfurt am Main, Telefon (069) 247575-0, FAX (069) 247575-20, E-Mail: [info@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:info@jugendkirche-frankfurt.de), Homepage: [www.jugendkirche-frankfurt.de](http://www.jugendkirche-frankfurt.de)

Otto, Dr. Werner, Stadtjugendpfarrer, Telefon (069) 247575-13, E-Mail: [w.otto@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:w.otto@jugendkirche-frankfurt.de)

Franzmann, Simone, Jugendbildungsreferentin, Telefon (069) 247575-11, E-Mail: [s.franzmann@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:s.franzmann@jugendkirche-frankfurt.de)

Otto, René, Jugendbildungsreferent, Telefon (069) 247575-12, E-Mail: [r.otto@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:r.otto@jugendkirche-frankfurt.de)

Stratmann, Benedict, Sozialpädagoge im Anerkennungsjahr, Telefon (069) 247575-15, E-Mail: [b.stratmann@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:b.stratmann@jugendkirche-frankfurt.de)

Willnauer, Dr. Elmar, Referent „Referat Junge Erwachsene“, Telefon (069) 247575-17, E-Mail: [info@junge-erwachsene.de](mailto:info@junge-erwachsene.de)

Hampel, Monika, Olschok, Andrea, Sekretariat, Telefon (069) 247575-0, E-Mail: [info@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:info@jugendkirche-frankfurt.de)

Lauck, Sabine, Buchhaltung, Telefon (069) 247575-16, E-Mail: [s.lauck@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:s.lauck@jugendkirche-frankfurt.de)

Dold, Gabi, Geschäftsführerin Faultierfarm Kappl, Telefon (069) 247575-14, E-Mail: [g.dold@jugendkirche-frankfurt.de](mailto:g.dold@jugendkirche-frankfurt.de)

#### **Nr. 135 Angebot**

Die Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha in 56414 Herschbach/Oww. bietet gegen eine Spende Kreuzwegstationen an. Nähere Informationen erhalten Sie beim stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Toni Weber, Telefon (06435) 2517.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. September 2005

Nr. 136	Dekret für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg .....	175
Nr. 137	Erlass zur Regelung des Anhörungsrechts des Pastoralausschusses .....	175
Nr. 138	Anordnung .....	176
Nr. 139	Verfahrensordnung für die Berufung des Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg .....	176
Nr. 140	Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten oder Dezernentinnen des Bischöflichen Ordinariates .....	177
Nr. 141	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz im Jahr 2006 .....	177
Nr. 142	Hinweise zur Durchführung der Missionskampagne „Sonntag der Weltmission“ am 23. Oktober 2005 .....	177
Nr. 143	Buchsonntag am 6. November 2005 .....	178
Nr. 144	Dienstnachrichten .....	178
Nr. 145	Liturgische Geräte gesucht .....	180

## **Nr. 136 Dekret für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg**

### **Präambel**

Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung macht es notwendig, das vermögensrechtliche Handeln der Kirchengemeinden auf die pastoralen Anliegen des jeweiligen Pastoralen Raums so abzustimmen, dass eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der pastoralen Aufgaben in allen Pfarrgemeinden des pastoralen Raums sichergestellt wird. Deswegen erlasse ich das folgende

### **Dekret für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg.**

#### *§ 1*

Die Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg werden verpflichtet, nichtrechtsfähige übergemeindliche Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

#### *§ 2*

(1) Die übergemeindliche Arbeitsgemeinschaft wird aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer jeden Kirchengemeinde des Pastoralen Raums gebildet. Ist ein Priester in zwei Kirchengemeinden Vorsitzender des Verwaltungsrates, wird in einer der beiden Verwaltungsräte ein weiteres Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft gewählt.

Für den Verhinderungsfall wählt der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied aus seinen Reihen.

(2) Vorsitzender der übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaft ist der priesterliche Leiter des Pastoralen Raums.

(3) Der Verwaltungsrat, dessen Vorsitzender zugleich Vorsitzender der übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaft ist, wählt ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates in die Arbeitsgemeinschaft; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### *§ 3*

(1) Aufgabe der übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaft ist es, die Sparvorgabe der Projektgruppe des Bischöflichen Ordinariates („Sparen und Erneuern in den Kirchengemein-

den“) zu prüfen und gegebenenfalls Alternativvorschläge zu entwickeln.

(2) Die übergemeindliche Arbeitsgemeinschaft unterbreitet deswegen den Verwaltungsräten - unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Verwaltungsrates gemäß den Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) - unter Berücksichtigung des Votums des Pastoralausschusses einen Vorschlag, der sich unter anderem auf die Verwendung der Kirchensteuermittel, die Verwaltung des bebauten oder unbebauten Grundbesitzes sowie das sons-tige Vermögen, Entscheidungen über Beteiligungen und Trägerschaften sozialer Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten, Sozialstationen) und Beschäftigungsverhältnisse der beteiligten Kirchengemeinden erstrecken kann.

(3) Kommt kein Vorschlag zustande, erstellt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft einen Vorschlag gemäß § 3 Abs. 2 und unterbreitet ihn den Verwaltungsräten.

#### *§ 4*

Einzelheiten hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und des Ablaufs des Beratungs- und Beschlussverfahrens kann der Generalvikar anordnen.

#### *§ 5*

Für die Struktur und Arbeitsweise der übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften gelten die Regelungen des KVVG, soweit sich aus diesem Dekret nichts anderes ergibt.

#### *§ 6*

Eine übergemeindliche Arbeitsgemeinschaft kann durch den Bischof aufgelöst werden.

Limburg, 22. August 2005  
Az.: 761A/05/02/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## **Nr. 137 Erlass zur Regelung des Anhörungsrechts des Pastoralausschusses**

**im Zusammenhang mit dem Dekret vom 22. August 2005 für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg**

Im Zusammenhang mit den gemäß dem Dekret vom 22. August 2005 erforderlichen Entscheidungen der Verwal-

tungsräte werden die sich aus der Synodalordnung und ihren Nebengesetzen ergebenden Beteiligungsrechte der Pfarrgemeinderäte, sofern sich aus diesem Erlass nichts anderes ergibt, hiermit auf die Pastoralausschüsse übertragen. Das Beteiligungsrecht wird wie folgt ausgeübt:

1. Zu der Sitzung des Pastoralausschusses, in der die Stellungnahme zur Sparvorgabe des Bischöflichen Ordinariates abgegeben werden soll, lädt der/die Sprecher/in des Pastoralausschusses zusammen mit dem Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raums mit einer Frist von zwei Wochen unter Zusendung der notwendigen Unterlagen ein. In dieser Sitzung ist der Pastoralausschuss beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Pfarrgemeinderäte des Pastoralen Raums sind über den Termin der Sitzung des Pastoralausschusses rechtzeitig zu informieren. Sie können Voten zur Sparvorgabe des Bischöflichen Ordinariates abgeben. Diese sind für das Votum des Pastoralausschusses nicht bindend.
3. Hat der Pastoralausschuss ein Votum abgegeben, so ist dieses von der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsräte bei der Erarbeitung ihres abschließenden Vorschages zur Sparvorgabe des Bischöflichen Ordinariates an die einzelnen Verwaltungsräte zu erörtern und mit dem Vorschlag zu dokumentieren.
4. Einzelheiten hinsichtlich des gesamten Ablaufs des Beteiligungsrechtes des Pastoralausschusses kann der Generalvikar anordnen.
5. Für die Wahrung des Verfahrensablaufs und der genannten Fristen ist der Priesterliche Leiter des Pastoralen Raums verantwortlich.

Limburg, 22. August 2005  
Az: 761A/05/02/2

Dr. Johannes zu Eltz  
Bischofsvikar für den  
synodalen Bereich

### Nr. 138 Anordnung

gemäß § 4 des Dekrets für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg und

gemäß Zif. 3 des Erlasses zur Regelung des Anhörungsrechtes des Pastoralausschusses im Zusammenhang mit dem Dekret vom 22. August 2005 für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg.

Die Zukunftsfähigkeit des Bistums verlangt den Verzicht auf die Inanspruchnahme von Rücklagen zum Ausgleich des Bistumshaushalts ab 2007. Deswegen ordne ich im Einvernehmen mit dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich gemäß § 4 des Dekretes für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg und gemäß Zif. 3 des Erlasses zur Regelung des Anhörungsrechtes des Pastoralausschusses im Zusammenhang mit dem Dekret vom 22. August 2005 für die Errichtung übergemeindlicher Arbeitsgemeinschaften der Verwaltungsräte in den Pastoralen Räumen im Bistum Limburg folgendes an:

1. Die Aushändigung der Sparvorgabe des Bischöflichen Ordinariates (s. § 3 des Dekrets vom 22. August 2005) an den

Priesterlichen Leiter und den Sprecher des Pastoralausschusses des pastoralen Raumes erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember 2005.

2. Unverzüglich leitet der Priesterliche Leiter des Pastoralen Raumes die Sparvorgabe des Bischöflichen Ordinariates an die Verwaltungsräte und Pfarrgemeinderäte des Pastoralen Raumes weiter und setzt den Termin für die erste Beratung der Arbeitsgemeinschaft fest.
3. Spätestens zwei Wochen vor der abschließenden Beratung in der Arbeitsgemeinschaft findet die Sitzung des Pastoralausschusses statt, in dem er sein Votum zur Sparvorgabe beschließt. Das Votum ist unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft zuzuleiten, die es gemäß Zif. 3 des Erlasses vom 22. August 2005 zu berücksichtigen hat.
4. Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft mit dem beiliegenden Votum des Pastoralausschusses ist den Verwaltungsräten bis spätestens zum 31. Mai 2006 zuzuleiten und dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
5. Unverzüglich informieren die Verwaltungsräte den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft über den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Beratungen. Der Vorsitzende informiert hierüber das Bischöfliche Ordinariat. Die genehmigungspflichtigen Beschlüsse legen die Verwaltungsräte bis spätestens 30. Juni 2006 dem Bischöflichen Ordinariat vor.

Limburg, 22. August 2005  
Az: 761A/05/02/3

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### Nr. 139 Verfahrensordnung für die Berufung des Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg

1. Ist die Stelle des Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Limburg zu besetzen, gibt der Bischof den Mitgliedern des Priesterrates als einzelnen die Möglichkeit, ihm innerhalb von zwei Wochen schriftlich Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen begründet werden.

2. Der Bischof sichtet die Vorschläge und berät mit den Mitgliedern der Personalkammer über ihm geeignet erscheinende Kandidaten.

3. Der Bischof designiert den von ihm ausgewählten Kandidaten und teilt dies den Mitgliedern des Priesterrates mit.

4. Die Mitglieder des Priesterrates erhalten als einzelne die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dem Bischof Bedenken gegen die Ernennung des Designierten zu erheben und diese zu begründen.

5. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte spricht der Bischof die Berufung aus.

Diese Verfahrensordnung wurde am 13. Juni 2005 im Priesterrat und am 09. Juli 2005 im Diözesansynodalrat beraten. Sie tritt mit Wirkung vom 01. September 2005 an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen aus der „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates und des Regens des Priesterseminars“ vom 29. Januar 1977.

Limburg, 08. August 2005  
Az.: 703BB/05/01/9

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 140 Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten oder Dezernentinnen des Bischöflichen Ordinariates**

1. Ist die Stelle eines Dezernenten im Bischöflichen Ordinariat zu besetzen, gibt der Bischof dem Diözesansynodalrat und der Plenarkonferenz Gelegenheit, innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Frist ihre Vorstellungen bezüglich der Aufgaben des künftigen Dezernenten bzw. der künftigen Dezernentin und der an ihn bzw. sie zu stellenden Anforderungen zu äußern.

2. Nach Ablauf der Frist gibt der Bischof den Mitgliedern des Priesterrates, des Diözesansynodalrats und der Plenarkonferenz als einzelnen die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche schriftlich dem Bischof Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorschläge sollen begründet werden. Gleichzeitig kann die Stelle ausgeschrieben werden.

3. Der Bischof sichtet die Vorschläge und vorliegenden Bewerbungen und berät über ihm geeignet erscheinende Kandidaten vertraulich mit einem Beraterkreis, dem der Generalvikar, der Personaldezernent, der Sprecher des Priesterrates und der Präsident der Diözesanversammlung angehören.

4. Vor seiner Entscheidung zur Einstellung eines neuen Dezernenten bzw. einer neuen Dezernentin hört der Bischof die Plenarkonferenz an.

5. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte spricht der Bischof die Ernennung aus.

Diese Verfahrensordnung wurde am 02. Mai 2005 in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, am 13. Juni im Priesterrat und am 09. Juli 2005 im Diözesansynodalrat beraten. Sie tritt mit Wirkung vom 01. September 2005 an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen aus der „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates und des Regens des Priesterseminars“ vom 29. Januar 1977.

Limburg, 08. August 2005  
Az.: 703BB/05/01/9

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

**Nr. 141 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz im Jahr 2006**

Da in vielen Gemeinden, Seelsorgestellen und Einrichtungen nach den Sommerferien der Jahresplan für das Jahr 2006 erstellt wird, möchten wir bereits jetzt auf den Termin der Lourdes-Wallfahrt im kommenden Jahr hinweisen:

Abreisetag: Donnerstag, 15. Juni 2006, am frühen Morgen (Fest Fronleichnam),

Rückkehr: Montag, 19. Juni 2006, am Abend.

Protektor ist Weihbischof Dr. Werner Guballa, Mainz. Es handelt sich um eine Flugreise ab dem Flughafen Frankfurt/Main.

Im Dezember liegen die Werbematerialien vor, die an alle Pfarreien und Pfarrvikarien, Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, Altenheim-, Krankenhaus- und Behindertenseelsorger sowie sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum zum Versand kommen.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon (06431) 295-309, Fax (06431) 295-584, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

**Nr. 142 Hinweise zur Durchführung der Missionskampagne „Sonntag der Weltmission“ am 23. Oktober 2005**

Die Internationalen Katholischen Missionswerke missio in Aachen und München laden sie und Ihre Gemeinde herzlich ein – mit den Menschen in anderen Teilen der Erde – den Sonntag der Weltmission mit einem „gemeinsamen“ Gottesdienst zu feiern. In aller Welt bilden Menschen an diesem Tag ein Netzwerk missionarischer Solidarität und sehen sich als Mitglied dieser Solidargemeinschaft. Die gemeinsamen Gebete, die vielen Formen des Mitmachens sowie Ihre Spende geben missio die Möglichkeit, die befreiende Heilsbotschaft des Evangeliums als Quelle christlicher Spiritualität weiter zu geben. Bitte sprechen Sie deshalb allen Ihren Pfarreimitgliedern den herzlichen Dank von missio aus.

„Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen“ lautet das Motto des Monats der Weltmission in diesem Oktober. Mit diesem Thema möchte missio die Aufmerksamkeit auf die schwierige Situation der Christinnen und Christen in Indien lenken. Die Mehrheit von ihnen gehört zu den „Dalits“, was soviel bedeutet wie die „Gebrochenen“. Innerhalb eines Jahrtausende alten Apartheidsystems werden sie von der Gesellschaft diskriminiert und ausgebeutet.

Gegen diese Menschenrechtsverletzungen, unter denen schätzungsweise 200 Millionen Frauen, Kinder und Männer leiden, setzen sich zahlreiche Projekte der katholischen Kirche in Indien ein und werden dabei von missio unterstützt. „Vor Gott sind alle Menschen gleich“, das ist die frohe Botschaft, für die sich viele Schwestern, Priester und Laien Tag für Tag engagieren.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in den Jungen Kirchen bestimmt.

Die bundesweite Auftaktveranstaltung zum Monat der Weltmission findet am 02. Oktober 2005 in München statt.

*Oktober – Monat der Weltmission*

Gäste und Medien:

missio hat Gäste aus Indien eingeladen, die gerne bereit sind, von ihren Erfahrungen mit einer weltgestaltenden missionarischen Spiritualität in ihrem Land zu berichten. Die Kontaktaufnahme mit diesen Gästen erfolgt über die jeweiligen missio-Referentinnen in Ihrer Diözese.

Tänze zu Themen aus der Bibel stellt die Kulturgruppe „Utkal Vani“ vor. Mit ihren Stücken möchte die Gruppe den Unterdrückten – gleich welcher Religion – zu mehr Menschenwürde verhelfen.

08.10. - 11.10.2005 Diözese Rottenburg-Stuttgart  
13.10. - 14.10.2005 Diözese Magdeburg  
16.10. - 18.10.2005 Diözese Aachen  
20.10. - 23.10.2005 Erzdiözese Paderborn

(Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: [www.missio-aachen.de](http://www.missio-aachen.de).)

Leitfaden durch die Kampagne. Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die liturgischen Hilfen wurden für das Jahr 2005 neu gestaltet und sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Die diesjährige Kinderaktion – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto „Komm mach mit: Hier wird nicht ausgesperrt!“.

Am Beispiel des indischen Mädchens Malathi erleben die Kinder die Diskriminierung der Dalits und erfahren gleichzeitig, dass Kinder überall auf der Welt die gleichen Wünsche, Spiele und Hoffnungen haben. ([www.missio-kinderaktion.de](http://www.missio-kinderaktion.de))

Was bedeutet es „kostenlos“ zu sein? Mit welchen Initiativen und Projekten kann man dieser indischen Form der Apartheid begegnen? Mit Reportagen, Interviews, Anregungen für Gruppenstunden und einem Unterrichtsentwurf sucht die diesjährige Jugendaktion nach Antworten auf diese Fragen und wirbt für Gerechtigkeit und Solidarität. ([www.missio-jugendaktion.de](http://www.missio-jugendaktion.de))

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 23.10.2005 sowie in den Vorabendmessen statt.

### **Nr. 143 Buchsonntag am 6. November 2005**

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den Diözesen als Buchsonntag gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten Borromäussonntag. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden.

Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden zu der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien beiträgt, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen geben und umsetzbare Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellen. In Deutschland arbeiten rund 3.000 Katholische öffentliche Büchereien mit dem Borromäusverein zusammen. In ihnen wurden 2004 an über 820.700 Benutzer mehr als 17 Millionen Medien ausgeliehen. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund, aber darüber hinaus verfügen die Büchereien über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs. Die über 23.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 27.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur.

Wie kein anderes Medium kann ein Buch innere Bilder wecken und die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Die Arbeitshilfe und dieser Pressetext sind bei der Diözesanen Büchereifachstelle und beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Telefon (0228) 7258-111, Fax (0228) 7258-181 erhältlich. Beides steht Ihnen als kostenloser download im Internet unter [www.borro.de](http://www.borro.de) (unter Büchereiarbeit, Arbeitsmaterial) zur Verfügung.

### **Nr. 144 Dienstnachrichten**

Mit Termin 06. Juli 2005 hat der Herr Bischof Herrn Prof. P. Dr. iur. can. Ulrich ROHDE SJ, Frankfurt/M.-Sankt Georgen, *ad quinquennium* wiederum zum Diözesanrichter ernannt. (45)

Mit Termin 01. August 2005 hat der Herr Bischof Herrn Domkapitular Offizial Dr. iur. Lic. iur. can. Johannes zu Eltz *ad quinquennium* wiederum zum Offizial des Bistums Limburg ernannt. (45)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten Herrn P. Dr. Stephan KESSLER SJ zum neuen Regens und Herrn P. Philipp GÖRTZ SJ zum Subregens des Priesterseminars in Sankt Georgen, Frankfurt, ernannt. (57)

### **Personelle Veränderungen der hauptamtlich pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

Mit Termin 01. August 2005 wurde Frau Gemeindereferentin Birgitta SCHMITT in Wiesbaden-Biebrich, Pfarrei St. Marien, mit einem BU von 50 % angestellt. (298)

*Mit Termin 01. September 2005 werden folgende Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten angestellt:*

Beate GREUL in Hofheim-Marxheim, Pfarrei St. Georg (50 % BU). (194)

Michaela KASSIS in Runkel, Pfarrei Mariä Heimsuchung als Bezugsperson (100 % BU). (159)

Catrin LERCH in Weinbach-Gräveneck, Pfarrvikarie Christ-König (50 % BU) und in Löhnenberg, Pfarrvikarie St. Hedwig (50 % BU). (180)

Maria WESTBOMKE in Braubach, Pfarrei Heilig Geist (75 % BU). (228)

Anna WÖRSDÖRFER in Beselich-Niedertiefenbach, Pfarrei St. Marien und in Beselich-Obertiefenbach, Pfarrei St. Ägidius (100 % BU). (183)

*Mit Termin 01. September 2005 werden als Gemeindeassistentinnen bzw. als Gemeindeassistent angestellt:*

Markus APORTE in Oestrich-Winkel, Pfarrei St. Martin (100 % BU). (214)

Gabriele BRAUN-HEFTER in Liederbach am Taunus, Kirchengemeinde St. Marien, Kelkheim-Münster, Pfarrei St. Dionysius (100 % BU). (199)

Eva KREMER in Hachenburg, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 % BU). (270)

Sina PALUCH in Flörsheim, Pfarrei St. Josef (100 % BU). (189)

Elisabeth SCHULZ in Lorch-Ransel, Pfarrei St. Katharina (100 % BU). (209)

Mit Termin 16. April 2005 wurde Frau Gemeindereferentin Angela KÖHLER von Frankfurt/M., Pfarrei St. Michael, nach Frankfurt/M., Pastoralstelle Riedberg, Pfarrei St. Laurentius versetzt (50 % BU). (87, 107)

*Mit Termin 01. September 2005 werden folgende Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten versetzt:*

Christoph BERNHARD von Wiesbaden, Pfarrei St. Klara, nach Oestrich-Winkel (Hallgarten), Pfarrei Mariä Himmelfahrt, als Pfarrbeauftragter (100 % BU). (294, 214)

Susanne HERING von Oestrich-Winkel (Hallgarten), Pfarrei Mariä Himmelfahrt, nach Wiesbaden, Pfarrei Dreifaltigkeit (50 % BU). (214, 300)

Birgit HÜBINGER von Helferskirchen, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, nach Hahn am See, Pfarrei St. Margaretha (100 % BU). (264, 249)

Barbara KALTWASSER-FLORA von der Italienischen Katholischen Gemeinde. Frankfurt/M., nach Frankfurt/M., St. Albert (100 % BU). (85, 103)

Ralph MESSER von Weinbach-Gräveneck, Pfarrvikarie Christ-König und Löhnberg, Pfarrvikarie St. Hedwig, nach Hofheim-Lorsbach, Kirchengemeinde Herz Jesu, Pfarrei St. Peter und Paul als Bezugsperson (100 % BU). (180, 192)

Johannes MOCKENHAUPT von Hofheim-Lorsbach, Kirchengemeinde Herz Jesu, Pfarrei St. Peter und Paul, nach Wiesbaden, Pfarrei St. Klara als Bezugsperson (100 % BU). (192, 294)

Verona MOCKENHAUPT vom Dezernat Personal, Abteilung Personalausbildung, nach Geisenheim-Johannisberg, Pfarrei St. Johannes der Täufer als Bezugsperson (75 % BU). (31, 212)

Jasmin WELLER von Lahnstein, Pfarrei St. Barbara, nach Seck, Pfarrei St. Kilian als Bezugsperson (100 % BU). (222, 275)

*Mit Termin 01. September 2005 wird nach der Elternzeit/Sonderurlaub eingesetzt:*

Gabriele STEIN wird als Gemeindereferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Pfarrei St. Hilda-gard, Limburg, eingesetzt. (162)

Maria FRIEDRICH wird als Gemeindereferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Michael, Niedernhausen-Oberjosbach, eingesetzt. (197)

#### *Projektvertrag*

Mit Termin 01. September 2005 wird Evelyn WIECZOREK während der Elternzeit in Dillenburg, Pfarrei Herz Jesu (50 % BU) als Gemeindereferentin eingesetzt. (141)

#### *Verlängerung Projektvertrag*

Gemeindereferentin Beate TROST bleibt vom 01. Juli 2005 bis 31. August 2006 als Pfarrbeauftragte mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Bartholomäus, Limburg-Ahlbach, eingesetzt. (172)

#### *Beendigung des Dienstes im Bistum Limburg*

Mit Termin 01. Juni 2005 ist nach dem Sonderurlaub Gemeindereferentin Britta HÖHLER aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Mit Termin 31. Dezember 2005 scheidet Gemeindereferent Klaus SCHNEIDER, derzeit Pfarrei St. Petrus Canisius, Oberursel-Oberstedten, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (126)

*Mit Termin 01. September 2005 werden folgende Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten angestellt:*

Dorothee BAUSCH in Schmitten, Pfarrei St. Karl Borromäus (50 % BU). (133)

Martina BRANDT in Villmar-Aumenau, Pfarrvikarie St. Josef (100 % BU). (158)

Heiko DÖRR in Aßlar, Pfarrvikarie Christ-König als Bezugsperson (100 % BU). (279)

Elmar HONEMANN in Selters-Haintchen, Pfarrei St. Nikolaus als Bezugsperson (50 % BU) und in Weilrod-Hasselbach, Pfarrei St. Margaretha als Bezugsperson (50 % BU). (155)

Doly KADAVIL in Siershahn, Pfarrei Herz Jesu (50 % BU) und in Helferskirchen, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (50 % BU). (264)

Kerstin KILB in Frankfurt/M.-Bornheim, Pfarrei St. Josef (100 % BU). (100)

Christine KREUTZ in Höhr-Grenzhausen, Pfarrei St. Peter und Paul (50 % BU). (260)

Marlene KRISSEL in Wiesbaden, Pfarrei Maria Hilf (100 % BU). (293)

Anja SCHERER in Weidenhahn, Pfarrei St. Peter und Paul (50 % BU). (249)

Andreas WÖRSDÖRFER in Frankfurt/M., Pfarrei Aller-heiligen als Bezugsperson (100 % BU). (88)

*Mit Termin 01. September 2005 werden als Pastoralassistentinnen bzw. als Pastoralassistent angestellt:*

Maria FRITZ in Wiesbaden-Auringen, Pfarrvikarie St. Elisabeth (100 % BU). (296)

Anke HEINZ in Oberursel, Pfarrei St. Ursula (100 % BU). (125)

Juliane SCHAAD in Limburg-Staffel, Pfarrvikarie St. Josef (100 % BU). (163)

Michael SCHÖNBERGER in Bad Homburg, Pfarrei Herz-Jesu (100 % BU). (121)

*Mit Termin 01. September 2005 werden folgende Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten versetzt:*

Andreas BOSSMEYER von Martinsthal, Pfarrei St. Martin, und Oberwalluf, Pfarrei St. Martin, nach Hochheim, Pfarrvikarie St. Bonifatius als Bezugsperson (100 % BU). (217, 188)

Beate MAUER von Mengerskirchen-Winkels, Pfarrei Mariä Geburt, nach Leuterod-Ötzingen, Pfarrei St. Josef als Bezugsperson (100 % BU). (182, 264)

Birgit MERZ von Hofheim-Marxheim, Pfarrei St. Georg, nach Frankfurt/M., Pfarrei Frauenfrieden (100 % BU). (194, 95)

Markus SCHÜTZ von Frankfurt/M.-Bonames, Pfarrei St. Bonifatius, nach Herborn, Pfarrei St. Petrus (100 % BU). (107, 139)

Monika STANOSSEK von Frankfurt/M., Pfarrei Frauenfrieden, nach Frankfurt/M., Pfarrei Maria Hilf als Pfarrbeauftragte (100 % BU). (95, 86)

*Mit Termin 01. September 2005 werden in andere Dezernate versetzt:*

Marc FACHINGER von Königstein-Schneidhain, Pfarrvikarie St. Johannes der Täufer, in das Dezernat Schule und Hochschule (100 % BU). (132)

Raimund RUPPERT von Hochheim, Pfarrvikarie St. Bonifatius in das Dezernat Pastorale Dienste (Katholische Hochschulpastoral Frankfurt/M. / Katholische Fachhochschule Frankfurt/M.) (100 % BU). (188)

Mit Termin 31. August 2005 scheidet Frau Pastoralreferentin Christiane ABEL, derzeit Frankfurt/M.-Bornheim, Pfarrei St. Josef aus dem Dienst des Bistums aus. (100)

Mit Termin 01. September 2005 wird Herr Dr. Herbert POENSGEN, Dozent beim TPI, als pastoraler Mitarbeiter in die Cityseelsorge in Frankfurt/M. versetzt.

#### **Nr. 145 Liturgische Geräte gesucht**

Father Emmanuel Asi, Leiter der Kath. Bibelkommission Pakistan, z. Z. als Urlaubsvertretung im Pastoralen Raum Nentershausen-Hundsangen, bittet für seine Neupriester um Ciborien, Kelche, Monstranz und Weihrauchfass, da diese in seinem islamischen Land nicht zu erhalten sind.

Sollten in den Pfarreien diese liturgischen Geräte erübrigt werden können, werden sie gerne abgeholt: Aktion „Leben teilen e.V.“, Heiner Weidenfeller, Hundsangen, Telefon (06435) 8159, Fax (06435) 6923.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Oktober 2005

---

Nr. 146	Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum - Übergangsbestimmungen .....	181
Nr. 147	Änderung des Statuts für Dekane im Bistum Limburg .....	182
Nr. 148	Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls .....	182
Nr. 149	Hinweise zum geänderten Ehevorbereitungsprotokoll .....	191
Nr. 150	Pastorale Räume im Bistum .....	192
Nr. 151	Diözesankirchensteuerratsbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 für das Bistum Limburg (hessischer Teil) .....	196
Nr. 152	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer .	197
Nr. 153	Diözesankirchensteuerratsbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) .....	197
Nr. 154	Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer .	198
Nr. 155	Beschluss der KODA vom 27. Juni 2005 .....	198
Nr. 156	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 2004 (siehe Amtsblatt 2005, S. 109 ff.) .....	199
Nr. 157	Einigungsstelle gemäß §§ 40 ff. MAVO .....	199
Nr. 158	Wahl der diözesanen MAV-Gremien .....	199
Nr. 159	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2005 .....	200
Nr. 160	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2005 .....	200
Nr. 161	Durchführung des Diaspora-Sonntags am 20. November 2005 .....	200
Nr. 162	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten .....	201
Nr. 163	Bonifatiuswerk: Adventskalender 2005 „Engel rufen uns zur Krippe“ .....	201
Nr. 164	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	201
Nr. 165	„Erwachsene neu im Blick“ – Theologisches Symposium in Vallendar .....	201
Nr. 166	Tagung über die Muslime in Deutschland .....	202
Nr. 167	Musik-Veröffentlichungen zum Weltjugendtag .....	202
Nr. 168	Ausschreibung .....	202
Nr. 169	Dienstnachrichten .....	202
Nr. 170	Einrichtungen des Dezernates Schule und Hochschule .....	203
Nr. 171	Angebot .....	204

---

## **Nr. 146 Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum - Übergangsbestimmungen**

Die Diskussionen um die zukünftige Arbeitsweise im pastoralen Raum und um dementsprechende Regelungen ist auf der Grundlage des Thesenpapiers „Erneuerung als pastorale Chance. Der pastorale Raum als Ort innovativer Pastoral“ der Lenkungsgruppe Pastoral weiter voran geschritten. Sie hat zu der Einsicht geführt, dass die Erarbeitung eines Seelsorgestatutes hilfreich ist, in dem Regeln für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden und des pastoralen Personals zusammengefasst werden. Die Arbeit ist aufgenommen worden, wird allerdings erst im nächsten Jahr ihren Abschluss finden. Bevor der Entwurf des Seelsorgestatutes kuriat und synodal beraten werden wird, wird er in den pastoralen Berufsgruppen zur Diskussion gestellt.

Da nach der verbindlichen Feststellung der pastoralen Räume (s. „Pastorale Räume im Bistum“, Amtsblatt Limburg 2005, Nr. 12) in den pastoralen Räumen, deren Zuschnitt sich verändert hat, eine neue Konstituierung von Pastoralausschuss und Pastoralteam notwendig wird, ordne ich hiermit folgende Übergangsbestimmungen an:

Das Regelwerk „Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum“, in Kraft gesetzt am 22. Dezember 1998 (Amtsblatt Limburg 1999, 1-9) und am 15.12.2003 verlängert bis zum 31.12.2005 (Amtsblatt Limburg 2003, 236-237), wird bis auf weiteres verlängert.

Abweichend davon wird folgendes festgelegt:

1. Der Bischof ernennt für jeden pastoralen Raum einen Priesterlichen Leiter. Die Funktion des Koordinators/der Koordinatorin entfällt.
2. Für die Konstituierung in neu zugeschnittenen pastoralen Räumen gilt:
  - Die Verantwortung für die Konstituierung des Pastoralausschusses und des Pastoralteams trägt der Priesterliche Leiter.
  - Die Konstituierung erfolgt bis spätestens 30.11.2005.
  - Eine Einordnung nach den im Kapitel II. des Regelwerkes „Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum“ genannten drei Typen (A, B und C) der Kooperation ist nicht mehr notwendig.
  - Eine Vereinbarung über die Kooperation nach Typ I oder II des Thesenpapiers der Lenkungsgruppe Pastoral ist noch nicht erforderlich.
3. Alle diesen Übergangsregelungen entgegenstehenden Bestimmungen des Regelwerkes „Die Zusammenarbeit im pastoralen Raum“ werden hiermit außer Kraft gesetzt.

## **Nr. 147 Änderung des Statuts für Dekane im Bistum Limburg**

Das „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ v. 28. Februar 2005 (Amtsblatt 2005, 17f.), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird ein neuer Punkt 10. mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„10. Die Dekane können zu Konferenzen einladen.“

Limburg, 30. September 2005 † Franz Kamphaus  
Az.: 501A/05/01/2 Bischof von Limburg

## **Nr. 148 Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls**

Am 24. September 2002 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine Änderung der Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls beschlossen. Diese Änderung wurde mit Dekret vom 22. Dezember 2004 von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert.

Die „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls“ werden zum 1. November 2005 in Kraft gesetzt. Sie werden nachfolgend bekannt gemacht.

### **A. Partikularnormen**

*Partikularnorm zu c. 1067 CIC*

#### *I. Aufgebot*

##### **1. Form des Aufgebots:**

Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

##### **2. Ort des Aufgebots:**

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

##### **3. Zeit des Aufgebots:**

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen ein-

schließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

#### **4. Dispens vom Aufgebot:**

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

#### *II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel*

*(vgl. B auf Seite 183)*

*Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC*

*Eintrag der Eheschließung*

*(vgl. Ehevorbereitungsprotokoll und Anmerkung 28 der Anmerkungstafel)*

*Partikularnorm zu c. 1126 CIC*

*Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen*

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

*Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC*

*Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen*

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erzbischöfliche Ordinariat / Generalvikariat).

**B. Ehevorbereitungsprotokoll**

**Ehevorbereitungsprotokoll**

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung  
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/ Jurisdiktionsbereich <u>Bistum Limburg</u> Pfarrei <sup>1</sup> (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)	Am Brautleutekurs teilgenommen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Traugespräch geführt am _____ von _____ (ggf. im Auftrag von)
	Aufgebot <sup>2</sup> (Pfarrei[en] und Datum) _____ Zivileheschließung <sup>3</sup> am _____ in _____
Familienname(n) nach der Zivileheschließung - Mann: _____ - Frau: _____ Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei) _____	Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr in _____  <input checked="" type="checkbox"/> Brautmesse <input checked="" type="checkbox"/> Wortgottesdienst <input checked="" type="checkbox"/> Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions- verschiedener Ehe) <input checked="" type="checkbox"/> Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (Eintrag in C.23.f)

<b>A. Personalien</b>		
	Bräutigam	Braut
<b>1. Familienname</b> (ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
<b>2. Geboren am</b> in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
<b>3. a) Konfession/Religion<sup>2</sup></b>		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
<b>4. Beruf</b>		
<b>5. Derzeitiger Wohnsitz</b> (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) <sup>1</sup> . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers		
<b>6. a) Name des Vaters</b> ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der Mutter		
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
<b>7. Nachweis des Ledigenstandes</b> durch <sup>3</sup>		

-2-

	Bräutigam	Braut
8. <b>Frühere Eheschließung(en) #</b> mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Form- pflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
9. a) Bestehen <b>natürliche Verpflichtungen</b> gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung?§		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsich- tigte Heirat gefährdet?		
10. <b>Gemeinsame Kinder?</b> Name, Alter, Konfession, Religion		

### B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

#### I. Prüfung

11. Ehehindernisse@		
12. KonfessionsverschiedenheitA		
13. TrauverboteB		

#### II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlosC miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen?D		

#### III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?E	

#### IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-3-  
**V. Erklärung**

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).<sup>F</sup>
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.<sup>G</sup>

Siegel

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten \_\_\_\_\_

**C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat**

23. Es wird erbeten<sup>H</sup> (Zutreffendes ankreuzen)

a)  Dispens vom Aufgebot

b)  Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

**Dispensgrund:** \_\_\_\_\_

c)  Erlaubnis zu einer Brautmesse<sup>I</sup> bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner

d)  Dispens vom Ehehindernis \_\_\_\_\_

**Dispensgrund:** \_\_\_\_\_

e)  Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paars und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

f)  Dispens von der kanonischen Eheschließungsform<sup>J</sup>

**Dispensgrund** (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
- unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
- Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
- Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
- (anderer) Dispensgrund \_\_\_\_\_

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung

in der \_\_\_\_\_-Kirche<sup>K</sup> zu \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Konfession, Name \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen  
**oder**

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

g)  Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. \_\_\_\_\_ (vgl. Anm. 12)

h)  das Nihil obstat<sup>L</sup> wegen \_\_\_\_\_

i)  Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten \_\_\_\_\_

**D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat**

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)

a)  Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.

b)  Kraft verliehener Befugnis Merteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam<sup>N</sup> Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Geistlichen \_\_\_\_\_

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

### E. Amtliche Vermerke

#### I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor?  ja  nein  O
27. **Traubefugnis cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)
- a) Der trauende Geistliche \_\_\_\_\_ besitzt hier Traubefugnis  
 als Pfarrer  als allgemein delegiert.
- b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere  ich hiermit

---

Siegel

---

PLZ, Ort, Datum

---

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in \_\_\_\_\_  
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

---

PLZ, Ort, Datum

---

Unterschrift des Geistlichen

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.  
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

#### II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche \_\_\_\_\_  
zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Name, PLZ, Ort)  
Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen \_\_\_\_\_  
Unterschrift des trauenden Geistlichen \_\_\_\_\_  
Trauzeugen: 1. \_\_\_\_\_  
(Vorname, Familienname, \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort) \_\_\_\_\_ Unterschrift  
2. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform  Q hat stattgefunden

in der \_\_\_\_\_ -Kirche (vgl. Anm. 21) zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)  
oder  
beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) (Datum)

#### III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.  R

---

PLZ, Ort, Datum

---

Unterschrift

**A n m e r k u n g s t a f e l**  
**zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz**

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,  
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- f** Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- L** **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
- Ort** des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
- Zeit** des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
- Dispens** vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- I** Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 25).
- Ž** Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- Ž** Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.  
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- !** Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).  
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.  
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** der sich **tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).  
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.
- "** Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufchein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen

Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das **Nihil obstat** einzuholen.

# Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

- a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekrete) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

§ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

@ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensierte werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- e) Weihe (c. 1087);
- f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- g) Frauenraub (c. 1089);
- h) Gattenmord (c. 1090);
- i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

A Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

B Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein **Trauverbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;

- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
  - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
  - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- C Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- D Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- E Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.  
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.  
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
  - dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
  - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
  - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
  - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
  - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
  - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
  - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbare Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- F Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakamente abhängig gemacht werden.
- G Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- H Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- I Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- J Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.  
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- K Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das

Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

**L** Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
- b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
- c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
- d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
- e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
- f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dispensoriae*).

**M** Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
- b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
- c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
- d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
- e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

**N** Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

**O** In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivileheschließung der kirchlichen Trauung vorauszugehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung (z. B. Stammbuch der Familie) vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgereicht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalvikariat/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivileheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.

**P** Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).

**Q** Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

**R** Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

### **Nr. 149 Hinweise zum geänderten Ehevorbereitungsprotokoll**

Wir nehmen die Veröffentlichung des neuen Ehevorbereitungsprotokolls zum Anlass, auf einige Punkte besonders hinzuweisen, die bisher immer wieder Anlass für Rückfragen waren.

1. Zuständig für die Durchführung der Ehevorbereitung und die Aufnahme des Ehevorbereitungsprotokolls ist der Pfarrer des katholischen Partners oder eine von ihm beauftragte Person. Sind beide Brautleute katholisch, so haben diese die Wahl, ob sie die Ehevorbereitung vom Pfarrer des Bräutigams oder der Braut durchführen lassen. Die Zuständigkeit bemisst sich nach dem nach kirchlichem Recht festgestellten Wohnsitz (vgl. Anmerkung 6 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll).
2. Das Ehevorbereitungsprotokoll dokumentiert amtlicherseits die Vorbereitung der Eheschließung; es ist daher zumindest im Abschnitt B von der Person auszufüllen, die das Traugespräch führt, keinesfalls von den Brautleuten selbst. Wer das Traugespräch führt, hat mit den Brautleuten die katholische Ehelehre zu besprechen und den Ledigenstand, die Konfessionszugehörigkeit und das Vorliegen eventueller Hindernisse zu prüfen. Er/Sie bestätigt insofern mit seiner/ihrer Unterschrift nach Nummer 22 unter Abschnitt B des Ehevorbereitungsprotokolls insgesamt auch die Angaben in den Abschnitten A und B. Wichtig ist die Vorlage von Dokumenten, insbesondere für den Nachweis des Ledigenstandes (vgl. Anmerkung 7 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll). Die Abschnitte D und E des Ehevorbereitungsprotokolls dürfen nur von Klerikern, die mit allgemeiner Trauvollmacht ausgestattet sind, unterschrieben werden. Insbesondere die Traulizenz für eine katholische Trauung außerhalb der Wohnsitzpfarrei, aber innerhalb Deutschlands, ist vom Pfarrer bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. In den Pfarreien, in denen die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC geregelt ist, ist hier immer der die Seelsorge Leitende Priester verantwortlich.
3. Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Eheschließungen treten bei der Beurteilung der Gültigkeit von Vorehen immer wieder Zweifel und Probleme auf. Es sei deshalb erneut darauf hingewiesen, dass bei einer Vorehe bei einem der Brautleute kein Eheschließungstermin zugesagt werden darf. Vielmehr ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass die Vorehe einer neuen Eheschließung entgegensteht. Eine erneute Eheschließung ist nur dann möglich, wenn bei einer Eheschließung mit zumindest einem katholischen Partner (aus der Kirche ausgetretene Katholiken unterliegen nicht mehr der Formpflicht!) keine kanonische Eheschließung und auch nachfolgend keine sanatio in radice stattgefunden hat (das Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ ist unbedingt mit allen Anlagen beizufügen), wenn der frühere Ehepartner verstorben ist oder wenn die Vorehe rechtskräftig kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Bei irgendwelche Zweifeln ist zunächst unbedingt mit dem Bischöflichen Ordinariat, Stabsstelle Kirchliches Recht, RD Prof. Dr. Thomas Schüller, Telefon (06431) 295-228, Rücksprache zu halten (vgl. Anmerkung 8 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll).
4. Im Gegensatz zum staatlichen Recht ist kirchenrechtlich das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung der beabsichtigten Eheschließung in der Wohnsitzpfarrei der/des katholischen Partner/s nach wie vor vorgesehen. Damit sollen nicht nur eventuelle Hindernisse entdeckt werden, vielmehr erscheint das Aufgebot auch aus pastoralen Gründen sinnvoll, damit die Gemeinde für das Brautpaar Fürbitte halten kann. Vom Aufgebot sollte daher nicht gewohnheitsmäßig dispensiert werden.
5. Gegensatz zum staatlichen Recht kann bei einer kanonischen Trauung auch nicht auf zumindest zwei Trauzeugen verzichtet werden. Diese müssen nicht katholisch sein.
6. Der Bitte um Dispens von Ehehindernissen oder von der kanonischen Eheschließungsform sowie bei der Bitte um Trauerlaubnis oder um Nihil obstat ist das Original des Ehevorbereitungsprotokolls nebst Anlagen beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen. In der Rubrik C des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, was beantragt wird und – bei Dispensen – welcher Grund dafür vorgetragen wird. Bei Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist unbedingt auch der Ehebegründungsort anzugeben, bei Orten außerhalb der Diözese Limburg mit Postleitzahl (vgl. Anmerkung 21 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll).
7. Ehevorbereitungsprotokolle sind nach der Trauung im Pfarrarchiv des Trauungsortes (bei Dispens von der kanonischen Eheschließungsform: im Pfarrarchiv des Wohnsitzes des katholischen Ehepartners) auf Dauer aufzubewahren (vgl. Anmerkung 28 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll).
8. Das neue Ehevorbereitungsprotokoll ist in Kürze über die Zentrale des Bischöflichen Ordinariates, Telefon (06431) 295-101, erhältlich.
9. Ab Inkrafttreten des neuen Ehevorbereitungsprotokolls können die alten Formulare noch aufgebraucht werden.
10. Die hier nicht neu bekannt gemachten Formulare bleiben unverändert in Geltung.
11. Bei allen Fragen, die im Rahmen der Ehevorbereitung auftreten können, hat sich bislang die Handreichung von Heinrich J. F. Reinhardt „Die kirchliche Trauung“ als zuverlässige Hilfe erwiesen. Dieses Buch wird voraussichtlich zum Inkrafttreten des neuen Ehevorbereitungsprotokolls in Neuauflage erscheinen. Wie bereits bei der ersten Auflage wird allen Seelsorgestellen ein Exemplar dieses Buches kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren verweise ich auf die vom Bischöflichen Ordinariat für

die Praxis herausgegebenen Loseblatt-Sammlungen „Praktische Hinweise für einzeln Fragen der Seelsorge im Pfarramt“ („Roter Ordner“) und die „Handreichung für die Arbeit im Pfarrbüro“.

Limburg, 30. September 2005      Dr. Günther Geis  
Generalvikar

Ukrainische Katholiken  
St. Anna  
Christ-König  
St. Antonius

*Ffm-Bornheim*  
Hl. Kreuz  
St. Josef  
Maria Rosenkranz

### Nr. 150 Pastorale Räume im Bistum

Nach erfolgter synodaler Beratung errichte ich zum 1. September 2005 folgende pastorale Räume:

#### Bezirk Frankfurt

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

##### *Frankfurt-City*

Kath. Internationale Gemeinde englischer Sprache  
St. Bartholomäus  
Liebfrauen

*Ffm-Ost*  
Hl. Geist  
Herz Jesu

*Ffm-Nord*  
Kath. Französische Gemeinde  
St. Albert  
St. Josef  
Hl. Familie

##### *Ffm-Westend, Bahnhofs- und Gutleutviertel*

Kath. Italienische Gemeinde  
Kath. Kroatische Gemeinde  
Philippinische Katholiken  
St. Antonius  
St. Ignatius

*Ffm-Nordwest*  
St. Peter und Paul  
St. Matthias  
St. Sebastian  
*Ffm-Nord-Ost*  
Allerh. Dreifaltigkeit  
Herz-Jesu  
St. Christophorus

*Ffm-Gallus*  
St. Gallus  
Maria Hilf

*Ffm-Nordrand*  
St. Bonifatius  
St. Laurentius  
St. Lioba

*Ffm-Nordend-Ostend*  
Kath. Spanische Gemeinde  
Kath. Portugiesische Gemeinde  
St. Bernhard  
Allerheiligen  
St. Michael

*Ffm-Höchst-Unterliederbach-Sossenheim*  
St. Josef  
St. Michael  
St. Johannes

*Ffm-Sachsenhausen-Oberrad*  
Kath. Slowenische Gemeinde  
Kath. Tschechische Gemeinde  
Kath. Polnische Gemeinde  
St. Aposteln  
St. Bonifatius  
Deutschordnen  
St. Wendel  
Herz Jesu

*Ffm-Sindlingen-Zeilsheim*  
St. Dionysius  
St. Kilian  
Bartholomäus

*Ffm-Niederrad-Südwest\**  
St. Johannes  
Mutter vom guten Rat  
St. Mauritius

*Ffm-Nied-Griesheim*  
Kath. Italienische Gemeinde  
Eritreische Katholiken  
Mariä Himmelfahrt  
St. Hedwig  
St. Markus  
Dreifaltigkeit

*Ffm-Bockenheim*  
Kath. Slowakische Gemeinde  
Tamilische Katholiken  
St. Elisabeth  
Frauenfrieden  
St. Pius

#### Bezirk Wetzlar

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Wetzlar-Nord*  
Christ-König  
Mariä Schmerzen  
Maria Himmelfahrt  
St. Anna  
St. Johannes d.T.  
St. Raphael

*Ffm-Nidda-Rödelheim*  
Kath. Ungarische Gemeinde  
Japanische Katholiken  
Indische Katholiken  
Indonesische Katholiken  
Vietnamesische Katholiken

*Wetzlar-Süd*  
St. Anna  
Hl. Familie

Maria Himmelfahrt  
Maria Königin  
St. Josef  
Maria Hilf

*Stadt Wetzlar*  
St. Bonifatius  
Unserer Lieben Frau  
St. Markus  
St. Walburgis

**Bezirk Rhein-Lahn**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Lahnstein*  
St. Barbara  
St. Martin

*Nassauer Land-Bad Ems\**  
St. Margareta  
St. Martin  
St. Bonifatius  
St. Katharina  
St. Willibrord

*Nastätten/Schönau*  
St. Peter und Paul  
St. Florin

*Braubach/Kamp-Bornhofen*  
Hl. Geist  
St. Margareta  
St. Nikolaus  
St. Martin

*Loreley*  
St. Jakobus d.Ä.  
St. Nikolaus  
St. Georg  
St. Johannes der Täufer  
St. Martin

**Bezirk Lahn-Dill-Eder**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Herborn*  
Hl. Geist  
Hl. Dreifaltigkeit  
Maria Himmelfahrt  
St. Petrus  
St. Michael

*Dillenburg*  
Herz Jesu  
St. Josef  
Hl. Engel  
Maria Himmelfahrt

*Biedenkopf*  
St. Marien  
St. Josef  
Maria Himmelfahrt  
Maria Königin  
St. Johannes Nepomuk

**Bezirk Limburg**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Bad Camberg*  
St. Peter und Paul  
St. Wendel  
St. Mauritius  
St. Antonius  
St. Georg  
St. Ferrutius

*Selters*  
St. Petrus  
St. Nikolaus  
St. Margaretha  
St. Christophorus

*Brechen-Hünfelden*  
St. Marien  
St. Maximinus  
Sieben Brüder  
St. Georg

*Villmar/Runkel*  
St. Lambertus  
St. Josef  
St. Marien  
Mariä Heimsuchung  
St. Peter und Paul

*Limburg*  
Kath. Italienische Gemeinde  
St. Georg  
St. Hildegard  
St. Marien  
St. Josef

*Dietkirchen-Beselich\**  
St. Nikolaus  
St. Lubentius  
St. Antonius  
St. Jakobus  
St. Marien  
St. Ägidius

*Hadamar*  
St. Bartholomäus  
St. Johannes Nep.  
St. Petrus in Ketten  
St. Petrus  
St. Leonhard  
St. Antonius Erem.  
Mariä Heimsuchung

*Elz*  
St. Johannes der Täufer  
St. Servatius

*Blasiusberg*  
St. Nikolaus  
St. Margareta  
St. Martin  
St. Matthias  
St. Stephanus  
St. Bartholomäus

<i>Waldbrunn</i>	St. Maximinus St. Leonhard St. Laurentius Maria Verkündigung St. Johannes der Täufer	St. Josef Dreifaltigkeit St. Franziskus St. Martin St. Dionysius St. Matthäus St. Marien
<i>Weilburg</i>	Christ-König St. Hedwig Hl. Kreuz Dreifaltigkeit	<i>Bad Soden</i> Maria-Geburt St. Katharina Maria Hilf Maria Rosenkranzkönigin
<i>Mengerskirchen</i>	St. Laurentius St. Magdalena St. Michael St. Katharina Mariä Geburt	<i>Schwalbach-Eschborn</i> Christ-König St. Nikolaus St. Martin St. Pankratius
<i>Diez</i>	St. Bartholomäus Herz Jesu St. Bonifatius	<b>Bezirk Hochtaunus</b> Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/ Gemeinden
<i>Katzenelnbogen</i>	St. Petrus Mariä Himmelfahrt Maria Empfängnis	<i>Usingen-Neu Anspach</i> St. Konrad St. Johannes der Täufer St. Georg St. Laurentius St. Michael St. Pankratius St. Marien
<b>Bezirk Main-Taunus</b>	Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/ Gemeinden	<i>Bad Homburg</i> Kath. Italienische Gemeinde Herz Jesu Hl. Kreuz St. Marien St. Johannes
<i>Hochheim</i>	St. Bonifatius St. Peter und Paul	<i>Friedrichsdorf</i> St. Bonifatius
<i>Flörsheim</i>	St. Gallus St. Josef Maria Himmelfahrt St. Katharina	<i>Oberursel-Zentrum und Oberursel-Süd/Steinbach*</i> St. Petrus Canisius Liebfrauen St. Ursula St. Hedwig St. Aureus und Justina St. Bonifatius St. Sebastian St. Crutzen
<i>Hattersheim</i>	St. Martin St. Martinus Christ-König	<i>Kronberg-Königstein</i> St. Marien St. Johannes der Täufer Christ-König St. Peter und Paul St. Michael St. Vitus St. Alban
<i>Hofheim-Krifte</i>	St. Bonifatius St. Georg St. Peter und Paul St. Vitus Herz-Jesu	<i>Glashütten-Schmitten</i> Hl. Geist St. Johannes der Täufer St. Georg St. Kasimir
<i>Eppstein</i>	St. Margaretha St. Michael St. Laurentius St. Michael St. Jakobus	
<i>Kelkheim-Fischbach-Liederbach*</i>	Kath. Englische Gemeinde Kath. Kroatische Gemeinde Main-Taunus	

St. Philippus u. Jakobus  
St. Karl Borromäus

### **Bezirk Rheingau**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Rüdesheim-Lorch*  
Hl. Kreuz  
St. Petronilla  
St. Martin  
St. Bonifatius  
St. Katharina  
St. Jakobus  
St. Hildegard  
St. Anna  
St. Antonius

*Geisenheim*  
Hl. Kreuz  
Johannes d. T.  
St. Laurentius  
St. Michael

*Oestrich-Winkel*  
Mariä Himmelfahrt  
St. Aegidius  
St. Martin  
St. Walburga

*Eltville*  
St. Peter und Paul  
St. Markus  
St. Vincenz  
St. Valentinus

*Walluf*  
St. Johannes der Täufer  
St. Martin  
St. Antonius Erem.

### **Bezirk Wiesbaden**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Wiesbaden-West/Gemeinden am Schiersteiner Kreuz*  
St. Klara  
St. Hedwig  
St. Josef  
Mariä Heimsuchung  
St. Georg und Katharina  
St. Peter und Paul

*Wiesbaden-City*  
Kath. Italienische Gemeinde  
Kath. Spanische Gemeinde  
Kath. Portugiesische Gemeinde  
St. Andreas  
St. Bonifatius  
Dreifaltigkeit  
St. Elisabeth  
Hl. Familie  
Maria Hilf  
St. Mauritius  
St. Michael

*Wiesbaden-Nordost*  
St. Birgid  
Herz Jesu  
St. Elisabeth

*Wiesbaden-Südost*  
Christ König  
Maria Himmelfahrt

*Wiesbaden-Biebrich*  
Kath. Kroatische Gemeinde  
St. Kilian  
Herz-Jesu  
St. Marien

### **Bezirk Untertaunus**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Niedernhausen-Idsteiner Land*  
Maria Königin  
St. Michael  
St. Martha  
St. Martin  
St. Nikolaus von Flüe  
St. Thomas

*Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein*  
St. Ferrutius  
St. Clemens Maria Hofb.  
St. Josef  
St. Johannes Nep.  
St. Bonifatius  
Herz Mariä

*Bad Schwalbach-Heidenrod*  
St. Elisabeth  
St. Michael  
St. Philippus u. Jakobus  
St. Ägidius  
Herz Jesu

### **Bezirk Westerwald**

Name des Pastoralen Raumes - Namen der Pfarreien/  
Gemeinden

*Meudt*  
St. Ägidius  
St. Johannes  
St. Margaretha  
St. Margaretha  
St. Petrus  
St. Josef  
St. Adelphus.  
Maria Königin  
St. Peter und Paul

*Nentershausen*  
St. Antonius  
St. Goar  
St. Laurentius  
St. Katharina  
St. Johannes d.T.  
St. Matthias

*Montabaur*  
Maria Geburt  
St. Johannes d.Täufer  
St. Peter in Ketten

*Buchfinkenland*  
St. Margaretha  
St. Bartholomäus  
St. Josef  
St. Laurentius  
St. Wendelin  
St. Johannes Bapt.

*Augst*  
St. Peter und Paul  
Mariä Himmelfahrt  
St. Josef  
St. Anna  
St. Rochus

Ruppach-Goldhausen  
Mariä Himmelfahrt  
St. Jakobus  
Dreifaltigkeit  
St. Petrus u. Marcellinus  
St. Johannes der Täufer

Ransbach-Baumbach  
St. Antonius  
St. Markus  
St. Georg

*Höhr-Grenzhausen*  
St. Josef  
St. Peter und Paul  
St. Johannes der Täufer  
St. Anna

Wirges  
St. Laurentius  
Maria Empfängnis  
St. Bonifatius

*Siershahn*  
Mariä Himmelfahrt  
St. Josef  
Herz Jesu

*Herschbach-Selters*  
St. Antonius Erem.  
St. Anna  
Mariä Geburt  
Mariä Himmelfahrt  
St. Bonifatius  
Herz-Jesu

*Bad Marienberg*  
Mariä Himmelfahrt  
Mariä Heimsuchung  
Mariä Empfängnis  
Mariä Himmelfahrt  
St. Josef

# Hachenburg

## Mariä Himmelfahrt

## Maria Königin

## Mariä Himmelfahrt

Westerburg  
Mariä Heimsuchung  
Herz Jesu  
St. Bartholomäus  
St. Martin  
Herz-Jesu  
Christ-König

*Rennerod*  
St. Peter und Paul  
St. Petrus in Ketten  
Mariä Geburt  
Mariä Himmelfahrt  
St. Hubertus  
St. Kilian  
St. Matthäus

\* ab dem 1. Januar 2010

Die Seelsorge im Bistum Limburg ist damit ab dem 1. September 2005 in 89 pastoralen Räumen organisiert und ab dem 1. Januar 2010 in 84 pastoralen Räumen.

Limburg, 18. Juli 2005  
Az.: 703BB/05/01/7

## **Nr. 151 Diözesankirchensteuerratsbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A - 7 - II B 2 a - (BStBl 1999, Teil I, Seite 509 f) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht geschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 29. Juli 2005  
Az.: 612C/05/01/1

## Genehmigung

des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 29. Juli 2005 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006.

Der Hebesatz von 9 v.H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 -S 2444 A-7-II B 2 a - (BStBl. I S. 509) - Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 30. August 2005  
Az.: I.4 - 870.400.000 - 5

## **Nr. 152 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer - Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2006**

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
  2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
  3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2006.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 29. Juli 2005  
Az. 612E/05/01/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

## Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
  2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
  3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2006.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2006 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 30. August 2005      Joachim Jacobi  
Az.: I.4 - 870.400.000 - 5      in Vertretung

**Nr. 153 Diözesankirchensteuerratsbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)**

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006.



**Nr. 156 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)  
i. d. F. des Beschlusses der Vollversamm-  
lung der Deutschen Bischofskonferenz vom  
21. September 2004 (siehe Amtsblatt 2005,  
S. 109 ff.)**

Mit Wirkung ab 01. Oktober 2005 ist das Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier errichtet worden. Das Gericht ist wie folgt besetzt:

*Vorsitzender:*  
Gerhard Rossmanith

*Stellvertretender Vorsitzender:*  
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

*Beisitzer Dienstgeberseite:*  
Michael Krück  
Michael Ling  
Wolfgang Pax  
Jürgen Schneider  
Dr. Markus Freiherr von Thannhausen  
Ernst Unselt

*Beisitzer Dienstnehmerseite:*  
Barbara Gauly  
Maria-Theresia Gresch  
Erich F. Heß  
Rigobert Kempf  
Thomas Klix  
Johannes Müller-Rörig

Die Geschäftsstelle wurde in Mainz eingerichtet. Die Anschrift lautet wie folgt:

Kirchliches Arbeitsgericht  
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
in Mainz  
Geschäftsstelle  
Bischofsplatz 2  
55116 Mainz  
Telefon (06131) 253-935  
Telefax (06131) 253-936

Limburg, 26. September 2005      Dr. Günther Geis  
Az.: 565ABC/05/03/2      Generalvikar

**Nr. 157 Einigungsstelle gemäß §§ 40 ff. MAVO**

Inzwischen wurde die für den Bereich der Diözese Limburg zuständige ständige Einigungsstelle gemäß §§ 40 ff. Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) gebildet. Auf Vorschlag der Listen-Beisitzer wurde mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 Frau Ministerialrätin Dr. Mechthild Müller vom Diözesanbischof zur Vorsitzenden ernannt.

Besetzung der Einigungsstelle:

*Vorsitzende:*  
Ministerialrätin Dr. Mechthild Müller

*Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber:*  
Ordinariatsrat Hanno Heil  
Rechtsanwältin Susanne Stein

*Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter:*

Richard Ackva  
Dr. Gerhard Buballa

Die *Geschäftsstelle* der Einigungsstelle wurde beim Dezernat Personal im Bischöflichen Ordinariat eingerichtet.

*Ansprechpartnerin ist:*

Katja Gruner  
Bischöfliches Ordinariat Limburg  
Roßmarkt 4  
65549 Limburg  
Telefon (06431) 295-355  
Fax (06431) 295-352  
E-Mail: K.Gruner@BistumLimburg.de

Limburg, 05. Oktober 2005      Dr. Günther Geis  
Az.: 565ABB/05/04/1      Generalvikar

**Nr. 158 Wahl der diözesanen MAV-Gremien**

*Bekanntgabe des Wahlergebnisses*

Die Wahlen der diözesanen Gremien der Mitarbeitervertretung wurden durchgeführt, die konstituierenden Sitzungen haben am 14. Juli 2005 stattgefunden.

Die Gremien setzen sich wie folgt zusammen:

*Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen*  
Altmeier, Marientraud,  
Kath. Kirchengemeinde St. Barbara, Lahnstein

Joras, Maria,  
Caritasverband für den Bezirk Rheingau-Untertaunus,  
Geisenheim

Klix, Thomas,  
Bischöfl. Ordinariat, Kirchengemeinde St. Michael,  
Wehrheim

Koser, Udo,  
Caritasverband Frankfurt, Frankfurt

Nega-Aach, Petra,  
Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Frankfurt-Sossenheim

Pörtner, Benno,  
Bischöfl. Ordinariat, Limburg

Spankus, Marlies,  
St. Vincenzstift, Aulhausen

Trabusch, Norbert,  
Bezirks-Caritasverband Limburg, Seniorenzentrum Brechen  
(ein/e Vertreter/-in der bestehenden Gesamt-Mitarbeitervertretungen wird noch gewählt)

*Vorsitzender:*  
Thomas Klix

*Stellvertretende Vorsitzende:*  
Marlies Spankus, Udo Koser

*Anschrift:*

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen  
Roßmarkt 4, 65549 Limburg,  
Telefon (06431) 295-425,  
Telefax (06431) 295-526  
E-Mail: P.Giehl@BistumLimburg.de

*Haupt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg*

Altmeier, Marientraud,

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara, Lahnstein

Joras, Maria,

Bezirks-Caritasverband Rheingau-Untertaunus, Geisenheim

Klix, Thomas,

Bischöfl. Ordinariat, Kirchengemeinde St. Michael, Wehrheim

Koser, Udo,

Caritasverband Frankfurt, Frankfurt

Marx, Roland,

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Wiesbaden

Menge, Mechthild,

Kath. Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt, Leun

Müller-Rörig, Johannes,

Bischöfl. Ordinariat, KEB Montabaur

Pörtner, Benno,

Bischöfl. Ordinariat, Limburg

Schäfer-Hock, Petra,

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Frankfurt-Sachsenhausen

Wendt, Marie-Jeanne,

Diözesan-Caritasverband, Limburg

*Vorsitzender:*

Udo Koser

*Stellvertretende Vorsitzende:*

Marientraud Altmeier, Thomas Klix

*Anschrift:*

Haupt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg,

Roßmarkt 4, 65549 Limburg,

Telefon (06431) 295-527

Telefax (06431) 295-526

E-Mail: U.Koser@BistumLimburg.de

**Nr. 159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2005**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

**Nr. 160 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2005**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige Diaspora-Aktion. Sie steht unter dem Leitwort „*Komm, sag es ihnen weiter*“. Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das BONIFATIUSWERK schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. „*Komm, sag es ihnen weiter*“ durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Mainz, 25. April 2005

Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

*Dieser Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag 13. November 2005, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.*

**Nr. 161 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 20. November 2005**

Am Sonntag, den 20. November 2005 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „*Komm, sag es ihnen weiter*“.

Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nord- europäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 - 3 % darstellen, fehlt es in vielen

Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder ihrer Gemeinde am 20. November 2005 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken - keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

#### **Nr. 162 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „*Allerseelen-Kollekte 2005*“ an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (08161) 5309-53 oder -47, Telefax (08161) 5309-44, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

#### **Nr. 163 Bonifatiuswerk: Adventskalender 2005 „Engel rufen uns zur Krippe“**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet für Kinder der 3. bis 6. Klasse, für Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen einen „anderen“ Adventskalender an. Im Mittelpunkt stehen Engel, die Kinder (und Erwachsene) durch den Advent begleiten und zur Krippe einladen.

Der 60 x 42 cm große Standkalender zeigt eine liebevoll und bunt gestaltete Adventskulisse mit einem Engel im Vordergrund. Hinter den Kläppchen für jeden

Tag verbergen sich Personen aus dem Alten und Neuen Testament, denen Engel begegnet sind: z. B. Abraham, Elija, Zacharias, Maria, Petrus oder Paulus.

Im 60-seitigen Begleitheft zum Kalender erfahren die Kinder etwas über die Person des jeweiligen Tages und über die Botschaft, die der Engel im Auftrag von Gott gebracht hat. Die Geschichten werden ergänzt durch kreative Elemente wie Spiele, Rätsel, Bastelvorschläge, Rezepte oder Malvorlagen, die den Zugang zu den biblischen Erzählungen erleichtern.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit dem Motiv „Anbetung der Hirten“ wird der ambulante Kinderhospizdienst am St. Elisabeth-Krankenhaus in Halle / Saale unterstützt. Krebskranke Kinder und deren Angehörige erfahren hier eine Abwechslung und Unterstützung im Alltag.

Der Adventskalender inkl. Begleitheft kostet 2,80 Euro, jede Weihnachtskarte (Klappkarte mit Umschlag) 0,80 Euro, zzgl. Versandkosten.

Bestellungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 29 96-54 (Frau Diße), Fax -83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).

#### **Nr. 164 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

*Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 169:*

Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des XX. Weltjugendtages

*Arbeitshilfen Nr. 196:*

„Der Friede gründet in der Wahrheit“ Welttag des Friedens 2006

Diese Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

*Arbeitshilfen Nr. 195:*

„.... sie zogen auf einem anderen Weg heim in ihr Land“ (Mt 2,12)

Arbeitshilfe zur Nachbereitung des Weltjugendtages

Diese Arbeitshilfe kann von Interessenten im Dezernat Jugend, Telefon (06431) 295-343, bestellt werden.

#### **Nr. 165 „Erwachsene neu im Blick“ – Theologisches Symposium in Vallendar**

„Erwachsene neu im Blick“ ist das Thema eines Theologischen Symposiums, das vom 20. - 22.02.2006 an der Phil.-Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar (bei Koblenz) veranstaltet wird. – Zentrale Fragen und Erfahrungen der immer aktueller werdenden Erwachsenencatechese werden dabei vorgestellt und besprochen. Nähere Informationen

gibt es bei: Forum Vincenz Pallotti , Wege erwachsenen Glaubens, Postfach 1406, 56174 Vallendar, Telefon (0261) 6402-249.

### **Nr. 166 Tagung über die Muslime in Deutschland**

Die Frankfurter Sozialschule, politische Bildung im Bistum Limburg, veranstaltet am Samstag, 12. November 2005 im Wilhelm-Kempf-Haus in Wiesbaden-Naurod eine Tagung unter dem Titel: *Zwischen Integration und Parallelgesellschaft: Muslime in Deutschland*. Neben einem Überblick über die Weltreligion Islam, ihre diversen Strömungen und die muslimischen Organisationen in Deutschland wird es um das Alltagsleben der Muslime in Deutschland sowie die damit verbundenen Fragen und Probleme (Integration, Abschottung, Islam-Unterricht an Schulen, Kopftuch-Streit usw.) gehen. Außerdem wird über die islamistischen Gruppen bei uns informiert.

Mit der Islam-Wissenschaftlerin Dr. Gundula Krüger sowie der Muslime und Dipl.Psychologin Malika Laabdallaoui stehen zwei ausgewiesene Expertinnen zur Verfügung.

Nähere Informationen sind erhältlich bei der Frankfurter Sozialschule, Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Telefon (06127) 77290, Telefax (06127) 77297, E-Mail: info@frankfurter-sozialschule.de.

### **Nr. 167 Musik-Veröffentlichungen zum Weltjugendtag**

Beim diesjährigen *Weltjugendtag* in Köln nahm die Musik und das gemeinsame Singen einen breiten Raum ein. Nachstehend sei auf einige Materialien hingewiesen.

Chorbuch zum Weltjugendtag  
(enthält die Gesänge der Gottesdienste, u. a. die Missa Mundi (Th. Gabriel)  
Carus-Verlag, Bestellnr. 2.110 (9,80 Euro)  
Bestellungen: [www.carus-verlag.de](http://www.carus-verlag.de)

Eine CD mit der Missa Mundi und anderen Gesängen kann bestellt werden unter: [www.engelsklang.com](http://www.engelsklang.com) (10,00 Euro)

Unter: [www.wjt2005.de](http://www.wjt2005.de) kann bestellt werden: *Building one World*, CD zum WJT, enthält 19 Songs (12,95 Euro)

Schon im Vorfeld des WJT erschien das International Spiritual Songbook „Let's sing“; enthalten sind 100 Lieder und Gesänge in verschiedenen Sprachen, zum Teil mehrstg. (8,90 Euro). Bestellungen: [www.jugendhaus-duesseldorf.de/shop](http://www.jugendhaus-duesseldorf.de/shop).

Sing! Das Jugendliederbuch, Hrsg: Patrick Dehm, Arbeitskreis Kirchenmusik und Jugendseelsorge im Bistum Limburg, enthält 86 Lieder und Gesänge, 7,90 Euro (Staffelpreise). Bestellungen beim Dez. Jugend, Frau Rebecca Schäfer: Telefon (06431) 295-361.

Auf der Website: [www.wjt2005](http://www.wjt2005) sind unter „Dokumente“ alle Ansprachen, Reden und Predigten zum Download eingestellt.

Eine „Dokumentation über den WJT“ kann zum Preis von 4,80 Euro bestellt werden.

### **Nr. 168 Ausschreibung**

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist die Pfarrstelle St. Bartholomäus, Frankfurt-Zeilsheim, mit einem Pfarrer, gleichzeitig Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Zeilsheim-Sindlingen, zum 1. Oktober 2005.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden, Telefon (06431) 295 227. Bewerber können sich umgehend melden bzw. vorgeschlagen werden.

### **Nr. 169 Dienstnachrichten**

Mit Termin 31. August 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Karl-Heinz DIEHL auf die Pfarrei St. Albert in Frankfurt/M. angenommen. (103)

Mit Termin 31. August 2005 ist Herr Pfarrer Gregor PITTON, zuletzt Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau und Kirberg, aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand getreten. (156, 157)

Mit Termin 01. September 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut GROS, Selters-Niederselters und Selters-Eisenbach, zusätzlich die Pfarreien St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach übertragen. (155)

Mit Termin 01. Oktober 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Br. Friedrich NEUMÜLLER, Frankfurt/M.-Zeilsheim, die Pfarreien St. Petrus in Katzenelnbogen und Mariä Himmelfahrt in Pohl sowie die Pfarrvikarie Maria Empfängnis in Zollhaus übertragen. (168, 169)

Mit Termin 01. Oktober bis 26. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Alexander BRÜCKMANN, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M.-Zeilsheim ernannt. (110)

Mit Termin 01. November 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER, Niederelbert, zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt. (246)

Mit Termin 01. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dieter THON, Gackenbach, zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Montabaur ernannt. (246)

Mit Termin 31. Dezember 2005 hat der Provinzial der Norddeutschen Pallottinerprovinz in Limburg den Gestaltungsvertrag für P. Ralf BÜSCHER SAC, Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg, gekündigt. (162)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Jürgen HEITE SAC zum Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg ernannt. (162)

Mit Termin 31. August 2005 ist Frau Susanne KRÜGER-BLUM aus dem Dienst des Dezernats Schule und Hochschule, Amt für katholische Religionspädagogik Taunus/Oberursel ausgeschieden und in eine staatliche Anstellung als Grundschullehrerin in Hochheim/Main gewechselt.

Mit Termin 31. August 2005 ist Frau Silvia ALTHOFEN-DÜLZ aus der Berufsschulseelsorge im Amt für katholische Religionspädagogik Wiesbaden ausgeschieden und wird seit 01. September 2005 als hauptamtliche Religionslehrerin an der Friedrich-Ebert-Schule Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 01. September 2005 ist Herr Studiendirektor i. K. Gerhard HIELSCHER, Dezernat Schule und Hochschule des Bischöflichen Ordinariat Limburg, aus dem aktiven Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden und in den Vorruhestand verabschiedet worden. (28, 29)

Mit Termin 01. September 2005 ist Herr Prof. Dr. August HEUSER, Direktor des Dommuseums in Frankfurt, auch für das Diözesanmuseum in Limburg zuständig. (35, 62)

Mit Termin 01. September 2005 ist Herr Franz-Günther WEYRICH zuständig für die religiöspädagogische Ausbildung hauptamtlich pastoraler Mitarbeiter und Priesterkandidaten. (28)

Mit Termin 01. September 2005 wird Frau Gemeindereferentin Lieselotte HARJUNG als Ausbildungsreferentin für die Gemeindeassistentinnen und -assistenten eingesetzt. (31)

Mit Termin 01. Oktober 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Frau Abteilungsleiterin Dr. Hildegard WUSTMANS die kommissarische Leitung des Dezernates Jugend im Bischöflichen Ordinariat übertragen. (23)

Mit Termin 01. Oktober 2005 übernimmt Herr Stefan HEROK den Bereich Schulpastoral im Dezernat Schule und Hochschule im Bischöflichen Ordinariat Limburg. (29)

Mit Termin 01. Oktober 2005 wird Frau Gemeindereferentin Elisabeth GEISLER, Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch, mit einem Dienstumfang von 25 % in der Diözesanstelle 'Berufe der Kirche' eingesetzt; mit einem Dienstumfang von 75 % bleibt sie weiterhin in der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch tätig. (62)

## **Nr. 170 Einrichtungen des Dezernates Schule und Hochschule**

Amt für kath. Religiöspädagogik Taunus/Oberursel  
Herzbergstraße 34, 61440 Oberursel  
Telefon (06171) 6942-20  
Telefax (06171) 6942- 25

### *Leitung*

Kuch, Christa (Durchwahl -23)  
Bentrup, Wolfgang (Durchwahl -22)

### *Sekretariat:*

Fritz, Renate (Durchwahl -20)

Dezernat Schule und Hochschule, Roßmarkt 12, 65549 Limburg

### *Leitung Abteilung Religiöspädagogik:*

- N.N.

Bitte neu hinzufügen:

### *Referat III:*

Zuständigkeit für die religiöspädagogische Ausbildung hauptamtlich Pastoraler Mitarbeiter und Priester(-anwärter):

Weyrich, Franz-Günther  
(Sitz im Priesterseminar Limburg, freitags, Telefon (06431) 2007-27)

Ab dem 1. Oktober 2005 werden folgende Personen bzw. Einrichtungen dem Dezernat Schule und Hochschule zugeordnet:

### *Theologische Erwachsenenbildung*

Görzen-Grether, Brigitte  
Zirvas, Marlene, Sekretariat  
Dienstort: BO Limburg, Roßmarkt 12

### *Politik und Ethik*

Stennes, Norbert  
Egenolf, Adelheid, Sekretariat  
Dienstort: BO Limburg, Roßmarkt 12

### *Kirche und Arbeiterschaft*

Wagner, Thomas  
Egenolf, Adelheid, Sekretariat  
Schupp, Annemarie, Sekretariat  
Dienstort: BO Limburg, Roßmarkt 12

### *Diözesanbildungswerk*

Oberbandscheid, Johannes  
Knebel, Kurt  
Neises, Ursula  
Engels, Elsmarie, Sekretariat  
Dienstort: BO Limburg, Roßmarkt 12

### *KEB Frankfurt*

Prömper, Dr. Hans  
Schindler-Bäcker, Barbara  
Siedlaczek, Dr. Kornelia  
N.N., Sekretariat  
Dienstort: Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt

### *KEB Hochtaunus*

Wehner, Birgit  
Langner-Wolf, Annette  
Dienstort: Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt

### *KEB Limburg / Wetzlar / Lahn-Dill-Eder*

Weil, Bernd  
Weil, Doris  
Dienstort: Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar

### *KEB Main-Taunus*

Diringer, Christoph  
Fritz, Renate  
Dienstort: Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt (ab 01.01.2006)

### *KEB Rheingau*

Laschinski, Manfred  
Fröhlich, Irmtrud  
Dienstort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod

### *KEB Untertaunus*

Zeimens, Margret  
Rebstein-Nissel, Karin  
Dienstort: Roncallihaus, Friedrichstraße 26 – 28, 65185 Wiesbaden

### *KEB Westerwald/Rhein-Lahn*

Müller-Rörig, Johannes  
Knöllinger-Acker, Eva

Börner, Annette  
Dienstort: Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur

*KEB Wiesbaden*  
Wirtz-Meinert, Elke  
Seichter, Marita  
Dienstort: Roncallihaus, Friedrichstraße 26 - 28, 65185  
Wiesbaden

*Frankfurter Sozialschule*  
Zingel, Dr. Heribert  
Ratmann, Rainer  
Grether, Martin  
Böhm, Stephanie  
Czech, Petra  
Hartmann, Petra  
Fröhlich, Irmtrud  
Schlosser, Beate  
Dienstort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod

### Nr. 171 Angebot

Die Benediktus-Hort GmbH als Eigentümerin der profanierten Klosterkirche des ehemaligen Klosters Johannisberg (Rheingau) bietet folgende Ausstattungsgegenstände zum Verkauf an:

- 1 Kirchenorgel (3 neugotische Pfeifenfelder mit Zinkpfeifen im Prospekt)
- 3 Glocken (B 1, Des 2, Es 2)
- 3teiliges Chorgestühl (Stallen)
- 1 Tabernakel
- 1 Altar

1 Paar Schellen können unentgeltlich abgegeben werden. Interessenten wenden sich bitte an die Abteilung Liegenschaften des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau, Herrn Wolfgang Rath, Telefon (06431) 295-229.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 13

Limburg, 15. November 2005

Nr. 172	Priesterliche Leiter pastoraler Räume im Bistum Limburg .....	205	Nr. 181	Afrikatag und Afrikakollekte 2006: „Lass Frieden regnen“ .....	208
Nr. 173	Ankündigung der Weihe von Ständigen Diakonen	206	Nr. 182	Ausschreibung 2006 des Kardinal-Bertram-Stipendiums .....	208
Nr. 174	Profanierung der Kapelle im ehemaligen Altenheim St. Josef, Frankfurt/M.-Bornheim .....	206	Nr. 183	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz .....	209
Nr. 175	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2005 .....	206	Nr. 184	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2005 .....	209
Nr. 176	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2005 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands .....	206	Nr. 185	Todesfälle .....	209
Nr. 177	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006 .....	207	Nr. 186	Korrekturen .....	211
Nr. 178	Familiensonntag 15. Januar 2006 .....	207	Nr. 187	Dienstnachrichten .....	211
Nr. 179	Katechetenfest 2006 .....	207	Nr. 188	Orgel zu verkaufen .....	211
Nr. 180	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln ....	208	Nr. 189	Monstranz für das Priesterseminar in Coroata/Brasilien gesucht .....	211
			Nr. 190	Wanderhütte zu vermieten .....	212

## **Nr. 172 Priesterliche Leiter pastoraler Räume im Bistum Limburg**

Mit Termin rückwirkend zum 01. November 2005 (Ausnahmen sind kenntlich gemacht) hat der Herr Bischof zu priesterlichen Leitern pastoraler Räume im Bistum Limburg ernannt:

### **Bezirk Frankfurt**

Frankfurt-City: Pfr. Dr. Tilmann  
Ffm-Bockenheim: Pfr. Stadtaus  
Ffm-Ost: Pfr. Janzen  
Ffm-Nord-Ost: Pfr. P. Batinic OFM  
Ffm-Nordrand: Pfr. Enke  
Ffm-Höchst-Unterliederbach-Sossenheim:  
**(ab 1.12.05)** Pfr. Eckardt  
Ffm-Nied-Griesheim: Pfr. Brückmann

### **Bezirk Wetzlar**

Wetzlar-Nord: Pfr. Ringel  
Wetzlar-Süd: Pfr. Ohlig  
Stadt-Wetzlar: Pfr. Kollas

### **Bezirk Rhein-Lahn**

Lahnstein: Pfr. Weis  
Nassauer Land: Pfarrer P. Klapsing SSCC  
Bad Ems: Pfr. Dornoff  
Nastätten/Schönau: Pfr. Neuhoff  
Braubach/Kamp-Bornhofen: Pfr. Neis  
Loreley: Pfr. Königstein

### **Bezirk Lahn-Dill-Eder**

Herborn: Pfr. Niermann  
Dillenburg: **(ab 01.12.05)** Pfr. Peter  
Biedenkopf: Pfr. Vogt

### **Bezirk Limburg**

Bad Camberg: Pfr. Neumann

Selters: Pfr. Gros

Brechen-Hünfelden: Pfr. Sturm

Villmar/Runkel: Pfr. Daum

Hadamar: Pfr. Lippert

Elz: Pfr. Kremer

Blasiusberg: Pfr. Klug

Waldbrunn: **(ab 1.12.05)** Pfr. Lauer

Weilburg: Pfr. Mayer

Mengerskirchen: Pfr. Hannappel

Diez: Pfr. Michler

Katzenelnbogen: Pfr. Br. Neumüller

### **Bezirk Main-Taunus**

Hochheim: Pfr. Wurbs

Flörsheim: Pfr. Beuler

Hattersheim: Pfr. Lomberg

Hofheim-Krifte: Pfr. Kalteier

Eppstein: Pfr. Bischoff

Bad Soden: Pfr. Schäfer

### **Bezirk Hochtaunus**

Usingen-Neu Anspach: Pfr. Lawatsch

Bad Homburg: Pfr. Meuer

Friedrichsdorf: Pfr. Klepper

Oberursel-Zentrum: Pfr. Hofacker

Oberursel-Süd/Steinbach: Pfr. Stähler

Kronberg-Königstein: Pfr. Rösch

### **Bezirk Rheingau**

Rüdesheim-Lorch: Pfr. Dr. Löhr

Geisenheim: Pfr. Franzmann

Oestrich-Winkel: Pfr. Gras

Eltville: Pfr. Rehberg

Walluf: Pfr. Senft

### **Bezirk Wiesbaden**

Wiesbaden-West/Gemeinden am Schiersteiner Kreuz:

Pfr. Schmitt

Wiesbaden-City: Pfr. Roth  
Wiesbaden-Nordost: Pfr. Struth  
Wiesbaden-Südost: Pfr. Traudes  
Wiesbaden-Biebrich: Pfr. Heil

### **Bezirk Untertaunus**

Niedernhausen-Idsteiner Land: (ab 01.12.2005) Pfr. Paul

### **Bezirk Westerwald**

Meudt: Pfr. Jonietz  
Nentershausen: Pfr. Krechel  
Montabaur: Pfr. Barthenheier  
Buchfinkenland: Pfr. Linnighäuser  
Ruppach-Goldhausen: Pfr. Wisser  
Ransbach-Baumbach: Pfr. Meurer  
Höhr-Grenzhausen: Pfr. Much  
Sierhahn: Pfr. Fuhrmann  
Herschbach-Selters: Pfr. Kohlhaas  
Bad Marienberg: Pfr. Roth  
Hachenburg: Pfr. P. Dupont OCist.  
Westerburg: Pfr. Sarholz  
Rennerod: Pfr. Sahl

In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes werden weitere Ernennungen von Priesterlichen Leitern pastoraler Räume bekannt gemacht.

### **Nr. 173 Ankündigung der Weihe von Ständigen Diakonen**

Am Samstag, den 19. November 2005, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus fünf Kandidaten für den Ständigen Diakonat des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden. Der Weihegottesdienst beginnt um 10.00 Uhr im Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakonenfamilien des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung mit weißer Stola teilzunehmen. Für sie ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert. Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

### **Nr. 174 Profanierung der Kapelle im ehemaligen Altenheim St. Josef, Frankfurt/M.-Bornheim**

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2005 hat der Herr Generalvikar die Kapelle im ehemaligen Altenheim St. Josef, Frankfurt/M.-Bornheim gemäß c. 1224 § 2 CIC für profan erklärt.

Az. 116 10/05/01/2

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### **Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2005**

Liebe Schwestern und Brüder,

unvergesslich sind uns die Bilder des Weltjugendtages in Köln. Junge Menschen versammelten sich, um Gemeinschaft im Glauben zu erfahren, miteinander zu beten und mit unserem Papst Benedikt XVI. Gottesdienst zu feiern. Gleich

welcher Nation, Sprache oder Rasse sie zugehörten – die gemeinsame Mitte war der christliche Glaube. Überall war zu spüren: Dieser Glaube kennt keine Grenzen; er verbreitet Freude und Zuversicht. Diese Erfahrungen waren ein Lichtblick.

„Das Volk, das im Dunkeln lebt, sieht ein helles Licht“ (Jes 9,1) – das Wort des Propheten Jesaja beschreibt treffend die Situation vieler Menschen in Brasilien, dem diesjährigen Schwerpunktland der Bischöflichen Aktion ADVENIAT. Ein Drittel der brasilianischen Bevölkerung lebt in großer Armut und Rechtlosigkeit in den Elendsvierteln der Großstädte. Die Pfarreien vor Ort helfen Not Leidenden bei ihren Anstrengungen um gerechtere und humanere Lebensbedingungen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ausgebildet, um den Glauben zu verkünden und mit den Betroffenen Wege aus dem Elend zu finden. So kann aus dem Licht des Evangeliums Menschen Mut erwachsen, Schritte in eine hoffnungsvollere Zukunft zu tun.

Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende, dass das Licht des Glaubens das Dunkel der Armut erhellt. Unterstützen Sie ADVENIAT!

Fulda, 22. September 2005  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf der Bischöfe soll am 3. Adventsonntag, dem 18. Dezember 2005, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, 28. September 2005  
Az.: 608U/05/02/1

Dr. Günther Geis  
Generalvikar

### **Nr. 176 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2005 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands**

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht. Über denen, die im Land der Finsternis wohnen, strahlt ein Licht auf.“ Aus diesem Vers des Jesajabuches (Jes 9,1), der am Weihnachtsfest zur ersten Lesung der Messfeier in der Heiligen Nacht gehört, leitet sich das Motto „Lichtblicke“ der diesjährigen Adveniat-Aktion ab. Sie greift damit eine prophetische Hoffnungsvision auf, die durch die Geburt Jesu Christi eine ungeahnte Bestätigung gefunden hat. Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders nach Brasilien. Dort lebt ein großer Teil der Bevölkerung in krasser Armut und profitiert in keiner Weise von den wirtschaftlichen Entwicklungen im Land. Gerade ihnen wendet sich die Kirche zu. Sie genießt das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung und ist prophetisches Sprachrohr für die Ausgeschlossenen. Priester, Ordensleute und Laienmitarbeiter unterstützen die Menschen dabei, sich die Perspektive auf

eine bessere Zukunft zu erschließen. Damit geben sie beispielhaft Zeugnis für einen Lebensentwurf in der Nachfolge Jesu.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Brasilien bei diesen wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie befähigt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht“ (Jes 9,1).

Für den 1. Adventssonntag (27. November 2005) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit Hinweisschildern aufzustellen sowie den „Adveniat-Report 2005“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2005) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfergaben für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Diese sind in diesem Jahr erstmals mit weiterführenden Informationen zur Arbeit von Adveniat versehen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend oder am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2006 auf das Konto der Bistumskasse mit dem Vermerk „Adveniat 2005“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2005 erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Telefon: 0201/1756-0, Fax: 0201/1756-222, [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

### **Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006**

Liebe Mädchen und Jungen, liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Gemeinsam werden wir etwas Großartiges schaffen“, sagte Papst Benedikt kurz nach seiner Amtseinführung. Er meinte damit den Weltjugendtag, bei dem er auch Sternsingern begegnet ist.

„Schaffen“ – das ist auch das Stichwort für das kommende Dreikönigssingen: „Kinder schaffen was!“ Kinder haben Phantasie. Sie packen an. Sie können diese Welt und ihr Leben mitgestalten.

In diesem Jahr richtet sich unser Blick nach Peru. Viele Kinder müssen dort schon in frühen Jahren schwer arbeiten für wenig Geld. Die Sternsinger helfen durch ihre Aktion, dass sie nicht ausgebeutet werden, sondern spielen und zur Schule gehen können. In ihnen allen schaut uns Gott an, der für uns zum Kind geworden ist.

Sehr herzlich rufen wir deutschen Bischöfe alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die sich als Sternsinger auf den Weg machen, in ihrer guten Absicht zu unterstützen und zu begleiten. Gott segne Sie!

Fulda, 22. 09. 2005  
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

### **Nr. 178 Familiensonntag 15. Januar 2006**

#### **Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie - Eine Initiative der katholischen Kirche 2005 – 2007 Entfalten. Gestalten. Stärken.**

Mit dem diesjährigen Familiensonntag begann die Deutsche Bischofskonferenz die dreijährige Initiative: „Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie“. In diesem Jahr hat sie die Bedeutung von Ehe und Familie für den Einzelnen in den Blick genommen und deutlich gemacht, dass die auf Ehe gründende Familie nach katholischer Auffassung die beste Gewähr für ein gelingendes Leben in Partnerschaft darstellt.

Mit dem Familiensonntag 2006 geht die Initiative der Frage nach, welchen Wert die Familie für die Gesellschaft besitzt und welche Verpflichtungen seitens der Gesellschaft bestehen, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Pfarrgemeinden, Verbände und kirchliche Einrichtungen beteiligen sich aktiv an Projekten und Modellen, wenn es darum geht, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Familien zu stärken, ihnen zur Entfaltung zu verhelfen und ihre Ressourcen zur Gestaltung des Lebens in Kirche und Gesellschaft zu fördern. Sie wollen auch andere dazu ermutigen, aktiv zu werden. Darum lautet das Motto für 2006: „**Entfalten. Gestalten. Stärken.**“

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bietet hierzu im November eine Arbeitshilfe und ein Plakat in der Größe DIN A 3 zum Selbstkostenpreis an.

### **Nr. 179 Katechetenfest 2006**

Am Sonntag, den 25. Juni 2006, lädt Bischof Dr. Franz Kamphaus alle Männer und Frauen, die sich im Bistum

Limburg ehrenamtlich in der katechetischen Arbeit engagieren, zu einem Fest in den Garten des Priesterseminars nach Limburg ein. Das Katechetenfest ist ein Ausdruck des Dankes für den vielfältigen Einsatz und die Bemühungen um eine lebendige Glaubensverkündigung. Eingeladen sind auch die Familienangehörigen der Katechetinnen und Katecheten. Das Fest beginnt um 9.30 Uhr mit einem offenen Singen und endet gegen 17.00 Uhr. Für Kinder ist ein eigenes Programm geplant. Höhepunkt des Katechetenfestes ist die Eucharistiefeier mit Bischof Kamphaus am Nachmittag. Genauere Informationen und Einladungen erfolgen im März 2006. Die Federführung bei der Vorbereitung liegt beim Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Tel. 06431-295414. Die für die Katechese Verantwortlichen in den Gemeinden werden gebeten, diesen Termin schon jetzt bei der Planung zu berücksichtigen und ihren Katechet/inn/en rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **Nr. 180 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. 0541-318-196, angefordert werden.

#### **Nr. 181 Afrikatag und Afrikakollekte 2006: „Lass Frieden regnen“**

Am 08. Januar 2006 findet in unserer Diözese die alljährliche Kollekte zum missio-Afrikatag statt. Seit 115 Jahren ruft die katholische Kirche zu Spenden und Gebeten für die Ärmsten in Afrika auf. Dank der großen Spendebereitschaft kann das Internationale Katholische Missionswerk missio viele lebensnotwendige Projekte realisieren.

Unter dem Motto „Lass Frieden regnen.“ lädt uns der diesjährige Afrikatag dazu ein, kirchliche Programme für Frieden und Entwicklung im Sudan zu unterstützen: Nach 22 Jahren Bürgerkrieg müssen die Menschen im Sudan ihren Glauben in eine Zukunft ohne Terror und Gewalt wiederfinden. Doch der Weg zu Frieden und Gerechtigkeit ist lang und beschwerlich. Mindestens zwei Millionen Flüchtlinge wollen nach Hause, zurück in den Süden. Hier stehen sie vor dem Nichts. Opfer und Täter treffen aufeinander und müssen lernen friedvoll miteinander zu leben.

Bis heute bildet die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Allerdings kann sie ihren Beitrag zur Friedenssicherung nur mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten: Dringend benötigt sie mehr und speziell ausgebildetes Personal, um die Opfer des langen Krieges von ihren Traumata zu heilen,

Versöhnungsprozesse anzustoßen, den Bau von Schulen und Kirchen zu organisieren und um pastorale Aufbauarbeit zu leisten. Nur so können Glaubengemeinschaften entstehen, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Wir bitten Sie, auf die Inhalte der Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die afrikanischen Gemeinden – und somit Tausenden Menschen in Afrika Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Zur Durchführung des Afrikatags 2006 verschickt das Internationale Katholische Missionswerk missio allen Pfarrämmern Mitte November Materialien zum Afrikatag. Diese Unterlagen umfassen das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, ein Faltblatt mit beispielhaften missio-Spendenprojekten sowie Impulse und Liedvorschläge für den Gottesdienst. Informationen und Downloads zum Afrikatag finden Sie auch unter [www.missio-aachen.de](http://www.missio-aachen.de).

#### **Nr. 182 Ausschreibung 2006 des Kardinal-Bertram-Stipendiums**

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich *zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 Euro*, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgaben erforderlich sind und vom Tutor befüwortet werden.

#### **Zur Bearbeitung werden 2006 folgende Themen ausgeschrieben:**

- 1) Der Augustinerchorherr Benedikt Strauch von Sagan (1724-1803) und die biblische Unterweisung in den Schulen
- 2) Adolf Kardinal Bertram und die Konkordatspolitik nach Quellen im Vatikanischen Archiv (italienische Sprachkenntnisse erforderlich)
- 3) Prälat Franz Wosnitza (1902-1979), ehemaliger Generalvikar in Kattowitz

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. *Bewerbungen* mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis *spätestens 28. Februar 2006* zu richten: *Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg* Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 17. März 2006. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahre 2006, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die

Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2008 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschung und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatenarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

#### **Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums**

Apostolischer Protonotar Winfried König, Visitator, Müns-ter, Schlesisches Priesterwerk e. V.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Re-gensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturge-schichte e.V.

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i. Br.

#### **Nr. 183 Druckschriften des Sekretariates der Deut-schen Bischofskonferenz**

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deut-schen Bischofskonferenz ist erschienen:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 26: Neue Zeichen der Zeit - Unterscheidungskriterien zur Diag-nose der Situation der Kirche in der Gesellschaft und zum kirchlichen Handeln heute

Eröffnungsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, bei der Herbst-Vollver-sammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 19. Sep-tember 2005 in Fulda

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pas-torale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

#### **Nr. 184 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2005**

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschiickt Anfang Januar den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2005“ an alle Kirchengemeinden und an die Ge-meinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen aus-zufüllen. Bitte beachten Sie hierbei die dem Erhebungsbogen beiliegenden Erläuterungen.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Bogen bis 15. Februar 2006 an das jeweilige **Bezirksbüro** zu senden. Das Bezirksbüro übermittelt dann die Bögen seines Bezirkes bis zum 1. März 2006 an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste.

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Erhebungsbogen bis 1. März 2006

direkt an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, zu schicken.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Referat „Kirch-liche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon (06431) 295-413.

#### **Nr. 185 Todesfälle**

Herr **Prof. Dr. Kurt A. Huber** ist am 11. Oktober 2005 im Alter von 93 Jahren in Bad Homburg gestorben. Das Requi-em wird gehalten mit seinen sudetendeutschen Mitbrüdern in Brannenburg/Obb.

Kurt A. Huber wurde am 21 Juni 1912 in Altsattl im Bezirk Elbogen in Westböhmen geboren. Die Vorfahren mütterlicherseits stammten aus Südmähren, wo der junge Egerländer einen Teil seiner Ferien verbrachte und die dortige Umwelt von Deutschen, Tschechen, Juden und Kroaten kennen lernte. Nach der Matura am Gymnasium in Elbogen trat er in das 1193 gegründete Prämonstratenser-stift Tepl ein und studierte Theologie in Prag, Leitmeritz und Salzburg, wo er 1935 zum Priester geweiht wurde.

Nach Seelsorgejahren im Stift wurde er 1938 Novizenmei-ster und 1939 Universitätsassistent an der Deutschen Uni-versität in Prag. Hier versah er auch das Amt des Vizerektors an dem von Prof. Dr. Adolf Kindermann ins Leben gerufenen Deutschen Theologenkonvikt. Seit der Teilung der Prager Universität hatte es zwar zwei Katholische Theologische Fakultäten an beiden Universitäten gegeben, aber ein ge-meinsames Priesterseminar für Tschechen und Deutsche. Auch diese Gemeinsamkeit ging durch die Ereignisse des Jahres 1939 verloren. Kurt Huber, der bei Eduard Winter promovierte, wurde durch diese Zeit der Nationalitätenkon-flikte, die auch vor der Kirche nicht Halt machten, entschei-dend geprägt. Nach einer Hausdurchsuchung durch die Gestapo leistete er von 1941 bis 1945 Dienst in der Wehr-macht. Im April 1946 kam er als Vertriebener in das ober-pfälzische Kloster Speinshart, das 1803 aufgehoben wurde, aber 1921 vom Tepler Abt Helmer wieder zurückgekauft worden war. Auch hier versah er wieder das Amt des Novizenmeisters, ehe er von 1948 bis 1954 Assistent des Generalabtes seines Ordens in Rom war. Er nutzte die Möglichkeiten der römischen Archive und Bibliotheken und erwarb 1950 das Diplom der Schule für Paläographie und Archivistik am Vatikanischen Archiv.

Der Rektor des Prager Theologenkonviktes, Prof. Dr. Adolf Kindermann, hatte inzwischen seit 1946 in Königstein ein Zentrum der katholischen Vertriebenenarbeit mit eigener Philosophisch-theologischer Hochschule und einem Pries-terseminar aufgebaut. Hier hatte man zunächst die aus dem Kriege heimgekehrten Theologen gesammelt, die ihre deut-schen Ausbildungsstätten in Breslau, Prag, Braunsberg und anderen Bischofsstädten des deutschen Ostens verloren hatten. Kindermann wollte in Königstein das kirchlich-kulturelle Interesse für den Osten wach halten und lud Studenten aus Vertriebenenfamilien und an der Entwick-lung im Osten Interessierte ein. So holte er P. Huber als Dozent, später seit 1965 als Professor für Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung Ostmitteleuropas nach Königstein und gründete hier mit ihm das Institut für Kirchen- und Geistesgeschichte der Sudetenländer, das später

in Institut für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien umbenannt wurde. Hier fand der Professor die Heimat seines Forschens. Er betrieb den Aufbau des Institutes und seiner wertvollen Bibliothek, gründete als Publicationsorgan das „Archiv für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien“ und eine Schriftenreihe des Institutes, dem er bis 1988 vorstand.

In der Zeit des Kommunismus in Böhmen und Mähren-Schlesien hielt er nach Möglichkeit Kontakte zu den Wissenschaftlern seiner alten Heimat, von denen er viele von Prag her kannte. Als kirchliche Jubiläen wie das Millennium der Diözese Prag 1973, die Zweihundert-Jahrfeier der Mährischen Kirchenprovinz 1977 und das 200jährige Jubiläum des Bistums Budweis 1985 in den jeweiligen Bischofsstädten nur censuriert und erschwert begangen werden konnten, gab er im Rahmen des „Archivs für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien“ von der Fachwelt beachtete Fest-schriften heraus. Die Wende 1989 nutzte er, um alte Verbindungen wieder aufleben zu lassen.

Als er 1987 den Dehio-Preis erhielt, wurde er in der Laudatio als „Brückenbauer von Rang“ bezeichnet. Er konnte es noch erleben, dass ihm sein Nachfolger im Institut, Prof. Rudolf Grulich, zusammen mit Prof. Joachim Bahlcke zum 70-jährigen Priesterjubiläum einen 800 Seiten umfassenden Sammelband widmeten, in dem unter dem Titel „Katholische Kirche und Kultur in Böhmen“ Hubers wichtigste Artikel und Beiträge eines halben Jahrhunderts wieder zugänglich gemacht wurden.

Prof. Huber wurde am 10. Mai 1996 in das Bistum Limburg inkardiniert.

Wir danken Herrn Prof. Huber für seinen überzeugenden Dienst im Orden und im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr **Pater Adalbert Jahn C.Ss.R.**, ist am 29. Oktober 2005 im Alter von 83 Jahren in Köln gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 08. November 2005, 12.00 Uhr in der Kapelle des Alfonsushauses, Holsteinstr. 1, Köln; anschließend war die Beerdigung auf dem Alten Katholischen Friedhof, Sonderburgstraße, Köln-Mühlheim.

Die Pfarrgemeinde St. Markus in Wetzlar gedachte ihres verstorbenen Seelsorgers in einer Eucharistiefeier am Mittwoch, 09. November 2005, um 18.30 Uhr in der Pfarrkirche.

Adalbert Franz Jahn wurde am 30. Juni 1922 in Grulich/Böhmen als zweites von zwölf Kindern geboren. Da er schon früh den Wunsch äußerte Priester zu werden, besuchte er von 1933 an das Juvenat (Internat) der Redemptoristen St. Anna in Plan, bis zur Auflösung durch die Nationalsozialisten 1939. Das Zeugnis der Reife erlangte er 1941 an der Oberschule in Mährisch Schönberg. Adalbert Jahn kam zum Arbeitsdienst, wurde zur Wehrmacht eingezogen und war in mehreren vom Krieg betroffenen europäischen Ländern im Einsatz. Er wurde dreimal verwundet und geriet 1945 in russische Gefangenschaft. Im Oktober 1949 kehrte er in seine Heimat zurück, nachdem er 3 1/2 Jahre in einem Lager in Baku verbracht hatte.

Um dem Ruf Gottes zu folgen, trat er 1950 in den Redemptoristenorden ein. Nach dem Noviziat in Glanerburg/Nie-

derlande absolvierte er seine philosophisch-theologischen Studien an der Redemptoristenhochschule in Hennef-Geislingen. Am 25. März 1956 wurde er in Hünfeld durch den Missions-Erzbischof Hermann-Josef Meysing OMI zum Priester geweiht.

Nach dem Abschluss seiner theologischen Studien wirkte Pater Adalbert zunächst an der Redemptoristenschule in Bous/Saar (1959) als Religionslehrer. Von 1959 bis 1963 war er als Erzieher und Lehrer am Collegium Josephinum in Bonn tätig. Danach wirkte er als Volksmissionar. 1966 kam er nach Wetzlar und begann sogleich mit dem Aufbau der Gemeinde St. Markus. Zunächst war er dort Kaplan, bis ihn Bischof Wilhelm Kempf zum 01. Februar 1971 zum ersten Pfarrer der Pfarrvikarie St. Markus ernannte, die er bis zum 30. September 1997 leitete.

Ein wichtiges Anliegen war Pater Adalbert die Feier der Eucharistie und die Verkündigung des Wortes Gottes. Seine tiefe persönliche Spiritualität prägte auch den Kirchenraum St. Markus, für dessen Gestaltung er verantwortlich war.

Seine lange seelsorgliche Arbeit war geprägt vom II. Vatikanischen Konzil. In erster Linie hat er sich immer als Seelsorger der Gemeinde verstanden. Unzählige Menschen begleitete er in guten und schwierigen Zeiten. Ein Herzensanliegen war ihm das Gedenken der seligen Gertrud von Altenberg. Die Wallfahrt nach Altenberg wurde dank seiner Initiative zu neuem Leben erweckt. Über viele Jahre hinweg engagierte er sich im „Verein Kloster Altenberg“ und setzte damit ein deutliches und überzeugendes Zeichen für die Ökumene. In der persönlichen Begegnung war Pater Adalbert ein geschätzter Gesprächspartner.

Im Ruhestand kehrte P. Adalbert Jahn zurück in die Gemeinschaft des Ordens nach Köln-Mühlheim, wo er seinen Lebensabend verbrachte.

Wir danken Herrn Pater Adalbert Jahn für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinde, in der er wirkte.

Herr **Diakon mit Zivilberuf Frank Reif** ist am 31. Oktober 2005 im Alter von 81 Jahren in Fellinghausen gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 04. November 2005, in der Pfarrkirche St. Anna in Biebertal-Rodheim; um 14.00 Uhr war die Beerdigung auf dem Friedhof in Biebertal-Fellingshausen.

Frank Reif wurde am 23. Januar 1924 in Hafnern /Sudetenland, als das siebente von 10 Kindern geboren. Nach dem Gymnasialbesuch trat er in die Lehrerbildungsanstalt Krummau an der Moldau ein. Nach vorzeitigem Abschluss leistete Herr Reif ab 1943 Wehr- und Kriegsdienst, bei dem er aufgrund dreimaliger Verwundung in Russland Dauerschäden davontrug. Nach der Vertreibung aus der Heimat war Frank Reif im Schuldienst tätig und studierte für die Anerkennung seiner Ersten Staatsprüfung am Berufspädagogischen Institut in Frankfurt/M. Geographie, Katholische Religionslehre und Englisch. Bis August 1984 war er im Schuldienst tätig, zuletzt als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit Förderstufe (Mittelpunktschule).

1948 heiratete Frank Reif; die Eheleute Reif haben vier Kinder, dazu einen Pflegesohn.

Herr Reif war schon früh ehrenamtlich tätig, namentlich in Kreisausschüssen der Landkreise Wetzlar, Lahn-Dill sowie im Landkreis Gießen. Er war ebenfalls dem Sozialdienst verbunden. Für sein Engagement wurde Frank Reif mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Nach der gesundheitsbedingten Pensionierung fühlte sich Frank Reif rüstig genug, um sich als Diakon mit Zivilberuf in den Dienst der Kirche zu stellen. Mit seinen Mitbrüdern im Diakonenkreis V bereitete er sich ab 1983 auf den Diakonendienst vor. Bischof Franz Kamphaus weihte ihn am 10. Mai 1986 im Hohen Dom zu Limburg zum Diakon. Bis zu seiner Entpflichtung von den Diakonendiensten 1994 war er in der Altenseelsorge in den Pflegeheimen Wetzlar und in der Pfarrei Unserer Lieben Frau in Wetzlar mit den Schwerpunkten Taufen, Trauungen und Beerdigungen tätig. Auch danach war Diakon Reif gerne zu Aushilfen bereit, vor allem in St. Anna in Biebertal.

Wir danken Herrn Diakon Reif für seinen überzeugenden Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Seiner Ehefrau und seinen Kindern gilt unsere herzliche Anteilnahme.

### **Nr. 186 Korrekturen**

Für das Amtsblatt Nr. 12 v. 01. Oktober 2005 sind folgende Korrekturen erforderlich:

- In Nr. 155, Beschluss der KODA vom 27. Juni 2005, ist in Zeile 6 „BAT III“ ersatzlos zu streichen.
- In Nr. 169, Dienstnachrichten, muss es statt „Susanne KRÜGER-BLUM“ richtig „Christiane KRÜGER-BLUM“ heißen.

### **Nr. 187 Dienstnachrichten**

Mit Termin 01. Oktober 2005 wird Herr Frater Christoph KEHR OT als Diakon in der Pfarrei Deutschordnen in Frankfurt/M. eingesetzt. (89)

Mit Termin 17. Oktober 2005 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heinz RINDSFÜSSER auf die Pfarreien St. Laurentius in Dillhausen und Mariä Geburt in Winkels angenommen. (182)

Mit Termin 18. Oktober 2005 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Werner HANNAPPEL, Mengerskirchen, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Laurentius in Dillhausen und Mariä Geburt in Winkels ernannt. (182)

Mit Termin 25. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Prof. Dr. Austin ECHE-MA, Priester der Diözese Owerri/Nigaria, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste in der Krankenhausseelsorge am Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach erteilt. (330)

Mit Termin 01. November 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Hermann-Josef WAGENER die Pfarrvikarien Maria Königin in Gladenbach und St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach-Hartenrod übertragen. (145, 146)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Prälat Prof. Dr. Franz KASPAR, Rüdesheim-Aulhausen, zum Ehrendomherrn des Limburger Domkapitels ernannt. (9)

Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE ist für das Studienjahr 2005/2006 am Institut „Johannes Paul II.“ an der Päpstlichen Lateranuniversität in Rom zum außerordentlichen Professor („Professore incaricato“) in theologischer Dogmatik ernannt worden.

Mit Termin 01. Oktober 2005 wird Herr Pastoralreferent Michael ICKSTADT, von der Pfarrei St. Johannes in Frankfurt/M.-Unterliederbach in die Pfarrei St. Michael in Frankfurt/M.-Sossenheim mit einem B.-U. von 100 % versetzt und als Bezugsperson eingesetzt. (108, 109)

Mit Termin 01. November 2005 bis 31. Oktober 2006 wird Frau Pastoralreferentin Bettina ICKSTADT, derzeit im Sonderurlaub nach der Elternzeit, in der Pfarrei St. Johannes in Frankfurt/M.-Unterliederbach mit einem B.-U. von 50 % eingesetzt. (108)

### **Nr. 188 Orgel zu verkaufen**

Die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Schlangenbad, bietet folgende Pfeifenorgel (einschließlich Liedanzeiger) zum Verkauf an:

#### **Manual, C – f“**

Gedackt	8'	C-h: Holz, D – G Prospekt
Rohrflöte	4'	
Prinzipal	2'	Prospekt
Mixturm	1', 3 f.	geteilte Windlade, Schleifenteilung zwischen h und c'

#### **Pedal, C – d'**

Regal	16'
Pedalkoppel	

Höhe: 260 cm

Tiefe: 143 cm, einschließlich Pedalklaviatur

Breite: 146 cm

Gehäuse: Eiche hell

Baujahr: ca. 1965

Hersteller: Fa. Wagenbach

Preis: 6.500,- EURO

Telefon: 06129/2174 oder 06129/9859

### **Nr. 189 Monstranz für das Priesterseminar in Coroata/Brasilien gesucht**

Der aus dem Bistum Limburg stammende Bischof Reinaldo Pünder sucht für sein Priesterseminar in der Diözese Coroata im Nordosten Brasiliens eine (kleinere) Monstranz. Wer eine Monstranz abgeben kann, meldet sich bitte im Bischoflichen Ordinariat Limburg bei Herrn Diakon Pyrlík, Tel. 06431-295 416.

Bischof Reinaldo Pünder wird aus Anlass der Adveniat Eröffnung bis zum 01. Dezember 2005 in Limburg sein. Bei rechtzeitiger Meldung wäre eine persönliche Übergabe möglich.

**Nr. 190 Wanderhütte zu vermieten**

Die katholische Kirchengemeinde Nentershausen hat im Wald in der Nähe von Schlangenbad/Taunus eine Wanderhütte aus dem Besitz der Diözese Mainz gepachtet. Die Hütte besteht aus einem Schlafraum, Gruppenraum, Küche

und Sanitäranlagen. Sie bietet für max. 10 Personen Platz und kann im Sommerhalbjahr für kirchliche Gruppen über das Pfarramt Nentershausen angemietet werden (Tel.: 06485-229). Ein über das Pfarramt erhältliches Faltblatt enthält nähere Informationen.

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 14

Limburg, 1. Dezember 2005

Nr. 191	Priesterliche Leiter pastoraler Räume im Bistum Limburg .....	213
Nr. 192	Diakonenweihe .....	213
Nr. 193	Kollektenaufruf zum Familiensonntag am 15. Januar 2006 .....	213
Nr. 194	Erstkommunion - ein Fest in der Familie .....	214
Nr. 195	Gabe der Erstkommunionkinder 2006 .....	214
Nr. 196	Gabe der Gefirmten 2006 .....	214
Nr. 197	Weltfriedenstag am 01. Januar 2006 .....	215
Nr. 198	Vortragsexerzitien .....	215
Nr. 199	Priesterexerzitien .....	215
Nr. 200	Adressenänderung Kath. Kirchenbuchamt VDD ..	215
Nr. 201	Jahresheft „Notfallseelsorge“ .....	215
Nr. 202	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2006 .....	215
Nr. 203	Dienstnachrichten .....	216
Nr. 204	Tabernakel gesucht .....	216

## Nr. 191 Priesterliche Leiter pastoraler Räume im Bistum Limburg

Mit Termin rückwirkend zum 01. November 2005 (Ausnahmen sind kenntlich gemacht) hat der Herr Bischof zu priesterlichen Leitern pastoraler Räume im Bistum Limburg ernannt:

### Bezirk Frankfurt

Frankfurt-Gallus: Leitender Priester Schmidt  
Frankfurt-Nordend/Ostend: Pfarrer Falk  
Frankfurt-Sachsenhausen/Oberrad: Pfarrer Leber  
Frankfurt-Niederrad: Pfarrer Portugall  
Frankfurt-Südwest: Pfarrer Kaifer  
Frankfurt-Bornheim: Pfarrer Metzler  
Frankfurt-Nordwest: Pfarrer Gläßer  
Frankfurt-Westend, Bahnhofs- und Gallusviertel (ab 01.12.2005): Pfarrer P. Dantscher SJ  
Frankfurt-Nord (ab 01.12.2005 bis auf weiteres): Pfarrer P. Batinic OFM  
Nidda-Rödelheim: Pfarrer Dr. Nandkisore

### Bezirk Limburg

Limburg (ab 15.01.2006): Dompfarrer Pax

### Bezirk Main-Taunus

Schwalbach/Eschborn: Pfarrer Kändler  
Kelkheim-Fischbach-Liederbach: Pfarrer Barth

### Bezirk Hochtaunus

Schloßborn-Schmittchen: Pfarrer Meiller

### Bezirk Untertaunus

Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein (ab 01.12.2005): Pfarrer Prade  
An der Bäderstraße: Pfarrer Klee

### Bezirk Westerwald

Augst: Pfarrer P. Knott SAC  
Wirges: Pfarrer Karbach

In der nächsten Ausgabe des Amtsblattes werden weitere Ernennungen von Priesterlichen Leitern pastoraler Räume bekannt gemacht.

## Nr. 192 Diakonenweihe

Am Samstag, 19. November 2005, hat der Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg

Dieter BAUER SJ  
Michael BUTZKE  
Wolfgang GEISTER-MÄHNER  
Michael KRÄMER  
Dieter WITTEMANN

die Diakonenweihe gespendet.

## Nr. 193 Kollektenufruf zum Familiensonntag am 15. Januar 2006

Mit ihrer auf drei Jahre angelegten Initiative: „Hier beginnt die Zukunft – Ehe und Familie“ will die Deutsche Bischofskonferenz die kirchliche Familienarbeit stärker in den Blickpunkt rücken – auch in unseren Kirchengemeinden. Am diesjährigen Familiensonntag fragen wir nach dem Wert, den die Familie für die Gesellschaft besitzt. Und wir erinnern an die Verpflichtung der Gesellschaft, die Familien zu unterstützen, zu fördern und zu schützen.

Familienpastoral greift die vielfältigen Fragen, die sich Familien heute stellen, auf und versucht unterstützend ein Stück des Weges mit Familien zu gehen. Das kann sowohl im Gemeindeleben geschehen als auch in der Familienbildung und Familienberatung.

Die Kollekte am kommenden Familiensonntag ist dazu bestimmt, die Familienpastoral in unserem Bistum zu stärken. Neben vielen anderen Aufgaben sollen künftig wieder Wochenendseminare für Familien mit Kindern gefördert werden.

Bitte unterstützen Sie durch Ihren Kollekteneintrag die Arbeit zum Wohle der Familien - nach dem Motto der Bischofskonferenz: „Entfalten. Gestalten. Stärken.“ Dafür sage ich Ihnen meinen herzlichen Dank.

Limburg, 23. November 2005      † Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 8. Januar 2006, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Mit gleicher Post erhalten alle Pfarreien ein Exemplar der Arbeitshilfe und des Plakats zum Familiensonntag 2006. Bestellung weiterer Exemplare über das Referat Ehe und Familie, Telefon (06431) 295-483 oder E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de.

#### **Nr. 194 Erstkommunion - ein Fest in der Familie**

Zur Unterstützung von Familien bei der Gestaltung der Erstkommunionfeier erhalten Sie im Bischöflichen Ordinariat ein Faltblatt mit dem Titel: „Das Kommunionfest in der Familie“, Ideen und Tipps für Mütter und Väter. Das Faltblatt kann bei Elternabenden als Gesprächsanregung dienen oder als Anregung direkt an Eltern weitergegeben werden

Sie erhalten die Faltblätter in gewünschter Anzahl bei: Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (06431) 295-483, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de.

#### **Nr. 195 Gabe der Erstkommunionkinder 2006**

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Erstkommunionkinder 2006

„Weil Jesus mit uns geht“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Weil Jesus mit uns geht“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der

Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunikinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2006.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax (05251) 2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

#### **Nr. 196 Gabe der Gefirmten 2006**

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2006

„Vertrauen in Gottes Kraft“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Vertrauen in Gottes Kraft“. Der „Firmbegleit-

ter 2006“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Pakete (FirmPoster, Begleithefte, Opferbüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax (05251) 29 96-88, E-Mail: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

#### **Nr. 197 Weltfriedenstag am 01. Januar 2006**

Pabst Benedikt XVI. hat den Weltfriedenstag am 01. Januar 2006 unter das Leitwort „Der Friede gründet in der Wahrheit“ gestellt. Das Thema erinnert an die Voraussetzungen, die einem gerechten Frieden zugrunde liegen. Die Suche nach einer Lebens- und Weltordnung, die jenseits von Gewalt, Ungerechtigkeit und Willkür dem Frieden dient, ist eine immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe.

Zur Vorbereitung auf den Weltfriedenstag legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 196). Das 24seitige, graphisch gestaltete Heft in DIN-A-4-Format entfaltet in kurzen und gut lesbaren Beiträgen den Zusammenhang zwischen Frieden und Wahrheit, wie er auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene besteht. Die liturgischen Anregungen für eine Eucharistiefeier und eine Gebetsstunde geben Impulse zur spirituellen Gestaltung des Weltfriedenstages. Damit stellt die Arbeitshilfe für alle, die das Thema „Frieden“ in Gruppen und Gemeinden behandeln wollen, eine interessante und willkommene Handreichung dar. Bestellungen können an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de) gerichtet werden.

#### **Nr. 198 Vortragsexerzitien**

Einladung zur Identifikation und Reflexion - Das Büchlein Jona

Das Buch „Jona“ bietet Gelegenheit, sich mit der in einer faszinierenden Erzählung geschilderten Gestalt des Jona auseinander zu setzen. In dieser theologischen Lehrerzählung sind eine Reihe von spirituellen und pastoralen Themen angeschlagen, die heute nicht weniger als zu ihrer Entstehungszeit virulent sind. Die Tage sehen je zwei Vorträge, eine Eucharistiefeier und einen Tagesabschluss vor. Gelegenheit zu Einzelgesprächen ist gegeben.

Begleiter: Dr. Heinz Geist

Zielgruppe: Priester

Termin: 29. Mai - 02. Juni 2006

Anmeldung: bis 05. Mai 2006 an das Exerzitien- und

Bildungshaus der St. Vincenz-Pallotti-Stiftung, Weilburger Straße 5, 65549 Limburg, Telefon (06431) 2009-555

Kursnummer: 35.

#### **Nr. 199 Priesterexerzitien**

Exerzitien für Priester zu Mk 9,24: „Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“

Termin: 05. - 09. Juni 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 13.30 Uhr

Leitung: Pater Joseph M. Kärtnar OSB,  
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Exerzitien für Priester: „O Herr, hilf mir, Dich zu lieben!“

Termin: 27. November - 01. Dezember 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 13.30 Uhr.

Leitung: Pater Joseph M. Kärtnar OSB,  
Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung an:

Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching, Gästehaus St. Gregor: Telefon (08462) 206-130, Fax (08462) 206-121, Internet: [www.kloster-plankstetten.de](http://www.kloster-plankstetten.de), E-Mail: [gaestehaus@kloster-plankstetten.de](mailto:gaestehaus@kloster-plankstetten.de).

#### **Nr. 200 Adressenänderung Kath. Kirchenbuchamt VDD**

Das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) ist innerhalb von Bonn umgezogen und seit dem 12. Juli 2005 unter folgender Anschrift zu erreichen:

Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Telefon (0228) 103-311, Fax (0228) 103-374, E-Mail: [Kirchenbuchamt@dbk.de](mailto:Kirchenbuchamt@dbk.de).

#### **Nr. 201 Jahresheft „Notfallseelsorge“**

Texte und Materialien zum Thema Straßenverkehr für Gottesdienst und Gemeindearbeit 2006.

Die Hefte können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

#### **Nr. 202 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz 2006**

Die Diözese Limburg lädt herzlich zur gemeinsamen Lourdes-Wallfahrt der Bistümer Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige in Zusammenarbeit mit dem Lourdes-Krankendienst des Malteser-Ritter-Ordens ein.

Wallfahrtstermin:

Donnerstag, 15. Juni 2006 (Fest Fronleichnam), bis Montag, 19. Juni 2006.

Das Protektorat übernimmt Weihbischof Dr. Werner Guballa, Mainz.

Die Pilgerfahrt steht unter dem Leitwort: „Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5,14).

Das Programm der Wallfahrt bietet folgende religiöse Feiern: Gottesdienst an der Grotte, Begegnung untereinander, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Spendung des Sakramentes der Krankensalbung, Licherprozession, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst, Kreuzweg- und Rosenkranzgebet, Gesprächskreise zum Thema „Versöhnung/Beichte“, „Sakrament der Krankensalbung“ und „Die Bedeutung der Bäder in Lourdes“.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten im Januar Unterlagen mit ausführlichen Informationen zur Pilgerfahrt (Prospekte, Plakate).

Besonders können Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke, die aus eigener Kraft nicht mehr an der Wallfahrt teilnehmen können, für die Pilgerfahrt angesprochen und ermutigt werden. Eine pflegerische Betreuung sowie ärztliche Versorgung ist gewährleistet. Auch für die Gruppe der Hotelpilger ist eine ärztliche Betreuung gegeben.

Über die katholischen Schulen in den drei Diözesen werden Jugendliche zur Teilnahme aufgerufen.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon (06431) 295-309, Fax (06431) 295-584, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

### **Nr. 203 Dienstnachrichten**

Mit Termin 01. November 2005 hat der Herr Bischof Herrn Diözesanpriester Pfarrer Karl Wilhelm WOLF auf dessen Wunsch gemäß c. 267 § 1 CIC die Exkardination aus der Diözese Limburg gewährt. Der Bischof der Diözese Chur hat Herrn Pfarrer Wolf zum 01. November 2005 in das Bistum Chur inkardiniert. (173)

Mit Termin 01. November 2005 bis zum 30. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Andreas KLEE zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach und die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach ernannt. (240)

Mit Termin 01. November 2005 bis zum 30. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Andreas KLEE kommissarisch zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein-Breithardt ernannt. (241)

Mit Termin 01. November 2005 bis zum 28. Februar 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Anto BATINIC

OFM, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. ernannt. (103)

Mit Termin 15. November 2005 bis zum 30. Juni 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Johannes CORNIDES, Gemeinschaft der Seligpreisungen, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste im pastoralen Raum Oberursel-Zentrum erteilt. (125)

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans MAYER, Weilburg, zum Dekan des Dekanates Weilburg ernannt. (151)

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm MEUDT, Limburg-Dietkirchen, zum Dekan des Dekanates Limburg-Diez ernannt. (151)

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer P. Toni SCHRÖERS SAC, Limburg, zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Limburg-Diez ernannt. (151)

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer PRADE zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrvikarie St. Clemens Maria Hofbauer in Hohenstein-Breithardt bestellt. (241)

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer Prade die Pfarrei St. Josef in Aarbergen-Daisbach und die Pfarrvikarie St. Bonifatius in Aarbergen-Michelbach übertragen. (240)

Mit Termin 30. September 2005 ist Frau Gemeindereferentin Hanni JOVY, zuletzt eingesetzt in der Krankenhausseelsorge in Wiesbaden (50 % BU), aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (332)

Mit Termin 01. Oktober 2005 wird Herr Pastoralreferent Michael Alban GRIMM, bislang in der Krankenhausseelsorge Wiesbaden (50 % BU) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % in der Krankenhausseelsorge Wiesbaden eingesetzt. (331)

Mit Termin 31. Oktober 2005 ist Herr Pastoralreferent Norbert NAKATENUS, zuletzt eingesetzt in der Pfarrei St. Konrad in Grävenwiesbach, in den Ruhestand getreten. (118)

Mit Termin 01. November 2005 hat Frau Gemeindereferentin Marion SCHROEDER einen Projektvertrag während der Elternzeit erhalten (50 % BU) und wird in der Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg eingesetzt. (141)

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Bischof Herrn Personaldirektor i. K. Hans-Peter ALTHAUSEN zum Finanzdirektor des Bistums Limburg ernannt. (35)

### **Nr. 204 Tabernakel gesucht**

Kleiner Tabernakel (Kastenform) gesucht für den Andachtsraum im Altenheim St. Josefshaus, Ginnheimerstr. 11, Frankfurt. Wer möchte einen solchen Tabernakel abgeben? Bitte wenden Sie sich an P. Wolf Schmidt SJ, Telefon (069) 8939-300.